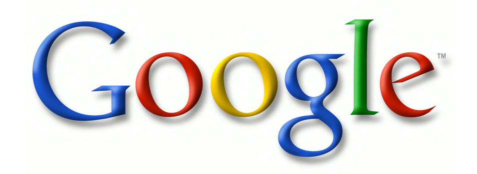





STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES




STANFORD UNI RSITY
LIBRARIES

Museum

für

die Sächsische Geschichte
Litteratur und Staatskunde.

Herausgegeben

von

Dr. Christian Ernst Weiße.

Dritten Bandes erstes Stück.

Leipzig,
in der Weidmannischen Buchhandlung.
1796.

Museum

für

die Sächsische Geschichte

Litteratur und Staatskunde

herausgegeben

von

Dr. Christian Ernst Weiße

Dritten Bandes erstes Stück

Leipzig

in der Weidmannischen Buchhandlung

[illegible]

Inhalt.

I. Von der Landtagsverfassung im Hochstift Merseburg. Ein Versuch von J. S. Obl. Seite 1 — 56

II. Regierungsgeschichte des Herzogs Friedrich Wilhelm I. von Weimar, als Administrators der Chursachsen. Seite 57 — 113

III. Ueber den Ursprung des Chursächsischen Steuercollegii. Ein Beytrag zu der Geschichte der Chursächsischen Steuerverfassung. Seite 114 — 138

IV. Zufällige Gedanken von der Bekehrung der Wenden zum Christenthume, von C. A. Jahn. Seite 139 — 194

V. Historische Skizze von der Stadt Pirna, von K. A. Engelhardt. Seite 195 — 222

VI. Von den Honiggülden in der Markgrafenheyde bey Liebenwerda. Seite 223 — 234

VII. Von der Stadtschule zu Chemnitz, mit einiger Hinsicht auf die Geschichte des Schulwesens überhaupt. Von F. C. Seite 235 — 276

I. Von

Der Landtag wird mit gewissen, theils durch Conventionen, theils durch Observanzen festgesetzten Feyerlichkeiten gehalten, und die Stände selbst haben gegen einander sowohl, als gegen den Stiftsherrn und den Landesfürsten gewisse Rechte und Verbindlichkeiten, über deren Ausübung und Gestattung mit allem Rechte streng gehalten wird.

Eine genaue Nachricht von der Landtagsverfassung in den beyden Hochstiftern Merseburg und Naumburg, ist zur Zeit aus den von dem Herrn v. Römer in s. Staatsrecht d. Churfürst. Sachs. Th. III. S. 105. angeführten Ursachen nicht vorhanden, und dürfte auch sobald nicht zu erwarten seyn. Inzwischen will ich es versuchen, hierüber aus meinen in ehemals hierzu besonders günstigen Zeitumständen gesammleten Nachrichten, einen Versuch zu liefern, um die Sache in Gang zu bringen. Vielleicht veranlaßt derselbe eine weitere Nachforschung und Berichtigung bey denjenigen, die aus den mir verschlossenen Quellen schöpfen können. Sollte aber auch dieß nicht erfolgen, so habe ich doch wenigstens die Bahn gebrochen, und erwarte in dieser Rücksicht auch Nachsicht und Schonung bey dem Urtheile über gegenwärtigen Versuch.

Kurze Geschichte der Landtäge im Stift Merseburg.

1.

Die ältere Geschichte dieser Landtäge ist noch sehr dunkel, und bedarf einer Beleuchtung aus archivarischen Nachrichten. Zur Zeit kann man den Ursprung dieser Landtäge so wenig, als das Jahr, in welchem der erste gehalten worden ist, angeben. Herr von Römer am angef. Orte S. 106. erzählt uns zwar, daß der Bischoff Siegmund (aus dem Geschlecht derer von Lindenau) 1541. den ersten gehalten habe; allein aus der Veranlassung zu demselben möchte ich beynahe vermuthen, daß dieß nur ein eigentlicher Stiftstag, und nicht ein Landtag gewesen sey. Uebrigens ist es auch wahrscheinlich, daß schon die vorhergehenden Bischöffe zu Merseburg öfters Landtäge werden gehalten haben, da sie gewiß oft genug Veranlassung fanden, sich mit ihren Vasallen über des Landes Wohlfahrt zu berathschlagen, und deren Meinung über eine und die andere Angelegenheit zu vernehmen. Es finden sich auch wirklich hier und da Nachrichten davon. So erzählt das Chronicon Martisburg. in des Canzlers von Ludewig Reliqu. Mscr. T. IV. p. 353. daß der berühmte Bischoff Dithmar seine Stiftsvasallen zu einem Landtage nach Kohren beschieden habe, um sich mit ihnen über die von dem Marggrafen zu Meißen, Eckard, und dessen Brüder Herrmann, erlittenen Beeinträchtigungen zu berathschlagen. — in

 curtem

curtem suam Kurin placitum cunctis suis militibus indixit, eoque venire praecepit. Quo cum venissent, ilatas sibi injurias conqueritur.

Eben so wird daselbst p. 435. angeführt, daß Bischoff Otto von Hohnstein zu dreymalen in 4. Jahren allgemeine Steuern, (petitiones generales) im Stiftsbezirk erhoben habe, welches gewiß nicht anders, als nach vorgängiger Bewilligung der Stiftsstände geschehen seyn wird.

Auf dem allgemeinen Landtage zu Leipzig im Jahre 1542. erklärte das Domcapitel von Merseburg, in Ansehung der zu bewilligenden Türkensteuer sich dahin: ihr Bischoff Siegmund habe Frist und Aufschub genommen, damit solches alles zuvor in einem versammleten gemeinen Capitel, und von des Stiftslandschaft möge berathschlagt werden.

Eben so antworteten die Bischöffe von Meißen, Merseburg und Naumburg, als ihnen 1547. auf einem abermaligen Landtage zu Leipzig, Steuern angesonnen wurden: sie wollten ihre Unterthanen beschreiben, mit ihnen darauf schließen, und innerhalb 3. Wochen sich endlich erklären.

2.

Als nachher das säcularisirte Stift an das Churhaus Sachsen dergestalt gelangt war, daß nun nicht mehr ein besonderer Bischoff erwählet wurde, so wurde es nun auch gewöhnlich, in dem Stifte zu Bewilligung der ordentlichen und außerordentlichen

Abgaben

Abgaben von Zeit zu Zeit besondere Landtäge zu halten, und in Ansehung der Form derselben, so viel immer möglich, eben dasjenige zu beobachten, was bey den in den chursächsischen Erblanden gewöhnlichen Landtägen Herkommens, oder Constitutionsmäßig war. Es sollen auch vom Jahre 1570. Landtagsacten beym Stiftsarchive zu Merseburg vorhanden seyn, aus welchen nun wohl eine pragmatische Geschichte dieser Landtäge geliefert werden könnte. —

3.

Der Churfürst Johann Georg I. brachte es nicht allein dahin, daß sein dritter Sohn, der Herzog Christian, zum Administrator des Stifts Merseburg postuliret wurde, sondern er wieß ihm auch in seinem merkwürdigen Testamente vom 20. Julii 1652. dieses Stift nebst der Niederlausitz, und einigen Aemtern zu seiner Landesportion an, jedoch dergestalt, daß er zugleich die Landeshoheit des Churfürsten von Sachsen über dieses Stift ausdrücklich anerkennen mußte. Der Grund dieser Bedingung lag in der bisher angemaaßten Reichsunmittelbarkeit der drey Hochstifter. Dieser Administrator Christian, und seine Nachfolger haben von Zeit zu Zeit einen Landtag im Stifte Merseburg ausgeschrieben, weil zum Theil die von den Stiftsständen zu bewilligenden Abgaben, dem Inhaber dieser Landesportion zu seinen Einkünften mit angewiesen waren. Ueberdieß hatte auch der Herzog in dem freundbrüderlichen Hauptvergleiche vom 22. April 1657. sich

verbindlich gemacht, dasjenige, was auf einem allgemeinen Landtage in den Erblanden beschlossen worden, in seiner Landesportion gleichfalls auszuschreiben.

4.

Die folgenden Herzoge von Sachsen-Merseburg haben bis zum Jahr 1727. in ziemlicher Ordnung die erforderlichen Landtäge ausgeschrieben. In diesem Jahre berief der Herzog Moritz Wilhelm die Stiftsstände zu einem gewöhnlichen Landtage zusammen. Weil nun dieser der letzte von den Herzogen zu Sachsen-Merseburg als Administratoren des Stifts gehaltene Landtag ist, (denn von 1727. bis 1764. ist keine Landesversammlung im Stifte gehalten worden,) so hoffe ich von meinen Lesern Verzeihung zu erhalten, wenn ich mich bey der Geschichte dieses Landtags etwas länger verweile.

5.

Der Landtag nahm mit dem 12. Febr. gedachten Jahres seinen Anfang, und endigte sich mit dem 29. März. Die Stiftsstände versammelten sich, dem Ausschreiben gemäß, vorbemeldeten Tages früh um 9. Uhr auf dem Schlosse, auf der sogenannten steinernen Gallerie, wurden durch den Hoffourier in gehöriger Ordnung in die Kirche, und aus derselben in die ihnen zu ihren Sessionen angewiesenen Zimmer geführet, zuletzt aber in den Audienzsaal abgeholet. Hier erschien der Herzog mit seinem Hofstaate von

zwey

zwey Marschällen geführt, und nahm seinen Platz auf dem errichteten Throne vor dem Sessel, ohne sich jedoch niederzulassen. Hinter ihm standen seine Hofcavaliers, und vor ihm zur rechten Hand des Thrones das Domcapitel in einer Reihe, zur linken der Stiftsdirector mit den Ausschußständen, und dem Throne gegen über die Ritterschaft und die Städte. Hierauf trat der Vicecanzler Pflug auf die unterste Stufe des Thrones rechter Hand, und hielt eine Anrede, begab sich nach deren Beendigung von seinem Standorte etwas rechts zurück, und nun wurde die Proposition von einem geheimen Secretair abgelesen, auch darauf ein Exemplar derselben dem Dombechant, und das andere dem Stifsdirector ausgehändiget. Dieser ganze Actus endigte sich Nachmittags um 2. Uhr.

Die Commissarien churfürstlicher Seits bey diesem Landtage, waren der Cammerherr und Hofrath von Bünau, und der Hofrath Glafey. Letzterer erwähnt solches selbst in s: Kern der Gesch. des Hauses Sachs. Nürnb. 1753. in 4. S. 257.

Die Stiftsstände wurden, wie gewöhnlich, bey Hofe gespeist. Bey der letzten Mahlzeit wurde noch eine Collecte für den Hofzwerg zu seiner Hochzeit angelegt. — Jedwede Stadt gab 16 Groschen.

6.

Von den Verhandlungen auf diesem Landtage will ich hier nichts weiter anführen, sondern die Hauptschriften selbst, nemlich den Landtagsabschied

 und

und Revers unten liefern, jedoch aber soviel noch bemerken, daß die Stiftsstände in ihrer Bewilligungsschrift unter andern anführten: „es wäre ihnen eine dem unveränderten Herkommen, und der besondern Stiftsverfassung gleichförmige Proposition nicht geschehen, sondern es wolle das Ansehen gewinnen, als sollten sie vor den Erblanden prägraviret werden.“ Darauf erhielten sie zur Antwort: man werde nicht gestatten, daß das gegründete Herkommen in eine weitere strafbare Discussion gezogen werde; es würden den Stiftsständen eben die Postulata vorgetragen, welche auf den allgemeinen Landtägen in den alten Erblanden gemacht werden. Sie möchten sich aus dem 1659. mit dem Churhause geschlossenen Vertrage belehren lassen, worauf sich dieß gründe. — Allein die Stiftsstände suchten sich damit zu entschuldigen, daß sie von dem angezogenen Vertrage keine genaue Nachricht hätten.

7.

Mit dem Herzog Heinrich erlosch 1738. die Sachsen-Merseburgische Linie, und das Stift sowohl, als die übrigen dazu geschlagenen Lande, fielen nun wieder an das Churhaus Sachsen zurück, so daß von dieser Zeit an, das Stift ohne Mittelsperson regiert wurde.

Es müssen aber dem ohnerachtet die Rechte des Landesherrn über das Stift, und die des Stiftsherrn genau von einander abgesondert werden, welches aber

freylich

freylich nicht ohne Schwierigkeiten geschehen kann, da die Grenzen dieser Rechte äußerst subtil sind, so daß man nicht vermag, aufs schärfste anzugeben, wo die Rechte des einen, die Rechte des andern überwiegen.

8.

Jene Veränderung hatte auch auf die Landtagsverfassung im Stifte Merseburg nicht geringen Einfluß. Es wurde in einem Zeitraume von beynahe 30. Jahren kein einziger Landtag gehalten, und die Stände klagten daher nach der Zeit bey verschiedenen Gelegenheiten, daß mit dem Jahre 1738. die stiftische Verfassung beynahe ganz über den Haufen geworfen worden sey. Es waren auch seit der Zeit, besonders während des Krieges, mancherley Abgaben im Stifte ohne vorgängige Landtagsbewilligung erhoben worden. Die Stiftsschulden vom siebenjährigen Kriege her, außer den 70,000 Thalern Preußische Contribution, welche hatten müssen erlegt werden, betrugen 42,581 Thlr. 13 Gr. 2 Pf. die aber im Jahre 1786. schon völlig getilgt worden sind.

Die Stiftsstände mußten bey den allgemeinen Bedrängnissen, in welchen sich das Land befand, ihre Rechte ruhen lassen, und konnten nichts thun, als einem günstigern Zeitpuncte entgegen sehen, wo sie solche mit edler Freymüthigkeit, und nicht ohne glücklichen Erfolg reclamiren konnten. Und dieser längst erwartete Zeitpunct trat bald nach wieder hergestellter Ruhe ein.

9.

Im Jahre 1764. unterm 17. April ließ der Administrator der Chursachsen, Prinz Xaver, einen Landtag im Stifte ausschreiben, und der Landtag nahm auch schon 12. Tage darnach, nemlich den 29. April seinen Anfang, und währte bis zum 31. May.

10.

Das Ausschreiben wurde in der Stiftsregierung ausgefertiget, und vom Canzler unterschrieben, auch vom Lehnssecretario contrasignirt. (Ehedem unterschrieb es auch der Stiftsherr.) Auch geschah die Convocation nicht, wie es sonst gewöhnlich gewesen war, durch gedruckte Notificationen; sondern durch Patente. Die Stiftsstände hielten dieß für etwas so ungewöhnliches, daß sie baten, hierinne die alte Verfassung beyzubehalten. Man wollte übrigens behaupten, es wäre wegen Abwesenheit des Stiftsherrn diese Form beobachtet worden.

11.

Die Stiftsstände wurden durch die mit dem Landtagsabschiede ihnen ertheilten Reversales wegen ihrer Gerechtsame in Ansehung der Landtagsverfassung vollkommen zufrieden gestellt, denn es heißt am Schlusse derselben ausdrücklich:

Gestalt denn auch alles dasjenige, was etwa in vorigen Zeiten, besondern Umständen nach, dem entgegen geschehen, so wenig, als die neuerlich nach beendigtem Kriege, und ehe zu einem

einem Stiftstage zu gelangen gewesen, beschehene, und durch die Nothwendigkeit veranlaßte Ausschreiben zu einiger Folge gereichen, noch angezogen werden soll.

12.

Das den Ständen auf diesem Landtage ertheilte Decret vom 14. May 1764. ist die Grundlage der heutigen Landtagsverfassung im Stifte Merseburg, und ich habe es daher für nicht undienlich gehalten, solches am Schlusse dieser Abhandlung beyzufügen, um sogleich meine hier mitgetheilten Nachrichten damit sattsam zu belegen.

13.

Unter mehreren andern den Ständen in der Landtagsproposition angesonnenen Bewilligungen, wurde auch ein erklecklicher Beytrag zu dem bey der doppelten Stiftsveränderung erforderlich gewesenen sehr großen Aufwand verlangt. Allein die Stände deprecirten solchen in aller Unterthänigkeit, doch verwilligte die Ritterschaft außer einem Donativ von 3000 Gulden, noch ein Präsent von 500 Dukaten für die verwitwete Churfürstin, und 2000 Thaler für den Administrator Xaver.

14.

Nach Verlauf von 2. Jahren wurde schon wieder ein Landtag im Stifte, unterm 25. Sept. 1766. (und zwar dießmal nicht per patentes, sondern in der sonst gewöhnlichen Form, wofür sich auch hernach die

Stände

tern so vollgepfropft, daß beynahe jede Stadt ein eigenes Gebäude zur kostbaren Aufbewahrung ihrer schädlichen Mitglieder anlegen möchte. — Doch es ist hier der Ort nicht, mich weiter darüber auszulassen.

19.

Die sechsjährige Bewilligungsfrist war bereits abgelaufen, als erst unterm 20. Febr. 1776. ein Landtag im Stifte zum 3. März gedachten Jahres ausgeschrieben werden konnte. Er dauerte bis zum 27. April. Da die Osterfeyertage in diesen Landtag fielen, so trug man darauf an, solchen zu limitiren; allein die Ritterschaft und Städte thaten deshalb Vorstellung beym Ausschußcollegio, und der Landtag dauerte fort.

Die Milizsteuer war schon vom 1. Jan. 1776. ausgeschrieben worden, ohngeachtet sie noch nicht aufs neue bewilliget worden war. Es mußte daher überhaupt auf diesem Landtage zuerst eine Vorbewilligung der bisherigen Steuern auf die ersten 4. Monate dieses Jahres geschehen.

20.

In der Präliminarschrift gravaminirten die Stände insonderheit über eine in den Reversalien vorgegangene Veränderung, wurden aber etwas ernstlich zur Ruhe verwiesen, indem ihnen in der darauf erfolgten Resolution zu erkennen gegeben wurde: »Ihro Churfürstl. Durchl. würden E. Domcapitel und den Stiftsständen

den den Zutritt mit ihren geziemenden Vorstellungen in allem dem, da sie sich für beschwert halten könnten, auch ferner nicht versagen, wo nur das gemeine Wohl durch selbige nicht gehemmet, und die dem Landes- und Stiftsherrn schuldige Ehrerbietung nicht aus den Augen gesetzt würde rc. Ihro Churfürstl. Durchl. liessen ihnen solche Schrift zurück geben, und eine weitere Ahndung blos in dem Vertrauen aussetzen, daß die Stände *künftighin auf die in ihrem Namen gebrauchte Schreibart*, mehr Aufmerksamkeit richten, und die Nothwendigkeit nicht veranlassen würden, in einem unverhofften ähnlichen Falle die Anzeige des Concipienten zu verlangen, und selbigen zu gebührender Rechenschaft zu ziehen."

21.

Während des Bayerischen Erbfolgekriegs, in welchen der Churfürst von Sachsen, wegen der an der Bayerischen Allodialverlassenschaft gemachten Ansprüche, verwickelt worden war, wurde im Jahre 1778. ein außerordentlicher Landtag im Stifte zusammen berufen, der vom 18. Oct. bis zum 9. Nov. währte. Es wurden außerordentliche Beyträge verlangt. Weil aber die Stände solche in der Maaße, als sie ihnen in der Proposition waren angesonnen worden, nicht bewilliget hatten, so wurde die von ihnen abgefaßte Bewilligungsschrift nicht angenommen.

Nach dem Anführen des von Römer am angef. Orte S. 111. soll im Jahre 1742. ein Ausschußconvent im

im Stifte gehalten worden seyn, wovon ich aber keine weitern Nachrichten habe auffinden können.

22.

Im Jahre 1781. wurde ein gewöhnlicher Landtag im Stifte gehalten.

23.

Eben so war im Jahre 1787. vom 14. Oct. bis zum 21. Nov. der Landtag versammelt.

24.

Der neueste Landtag, der im Jahre 1793. ausgeschrieben wurde, dauerte vom 20. Oct. bis zum 2. December. Als literairische Merkwürdigkeit ist hierbey eine kleine Schrift des Herrn Schmidt von Wegwitz, unter dem Titel: *Ueber einige Misbräuche auf dem Stiftstage zu Merseburg am 21. Oct. 1793. vorgetragen*, anzuführen.

25.

In der Ordnung wird gegenwärtig bald nach einem in den alten Erblanden gehaltenen allgemeinen Landtage, auch in dem Stifte Merseburg ein Landtag ausgeschrieben, und durch einen vom Landesfürsten abgeordneten Commissarius besorgt, welcher mit einem seiner Würde angemessenen Gefolge, unter gewissen Feyerlichkeiten erscheinet.

I. Von

I. Von den Stiftsständen.

26.

Der erste und vornehmste Theil der stiftischen Stände ist das Domcapitel zu Merseburg. Es dirigirt dasselbe den Landtag, und ohne dasselbe kann von den Stiftsständen nichts an den Churfürstlichen Commissarius gelangen, so wie im Gegentheil die durch den Commissarius erhaltenen Resolutionen des Stiftsherrn den Ständen durch das Domcapitel mitgetheilet werden. Es erscheint bey dem Landtage entweder in corpore, und in diesem Falle haben auch die beyden ersten Professoren der Leipziger Juristenfakultät als Domherren Sitz und Stimme, oder durch einige Abgeordnete aus dem Capitel.

Bey dem Landtage 1766. waren 14. Capitulares mit dem Stiftssyndicus, 1776. 12. und 1787. 13. zugegen.

Im strengsten Sinne ist das Domcapitel als ein ständisches Collegium nicht zu betrachten, da es mit dem Stiftsherrn zugleich an der Regierung des Stifts, vermöge der Capitulation, einen bestimmten Antheil nimmt.

27.

Die eigentlichen Stiftsstände bestehen aus drey Abtheilungen, a) den Ausschußständen, b) der Ritterschaft, und c) den Städten.

28.

Der Ausschuß bestehet aus 14. Gliedern, und zwar erstlich aus dem Stiftsdirector, sodann 11. Gliedern aus der Ritterschaft, ferner einem Deputirten des Magistrats zu Leipzig, wegen der im Stifte besitzenden Rittergüther, welcher bey den Sessionen allezeit den vierten Platz einnimmt, und endlich dem Bürgermeister aus Merseburg, welchem jederzeit die unterste Stelle zukommt, so daß der gewählte Ausschußstand aus der Ritterschaft allezeit über ihn zu sitzen kommt.

29.

Der Stiftsdirector wird von den Ausschußständen selbst nach der Mehrheit der Stimmen gewählet. In seiner Abwesenheit, oder im Behinderungsfalle vertritt der älteste von den Ausschußständen seine Stelle. Die von den Ausschußständen getroffene Wahl eines Stiftsdirectors wird dem Domcapitel schriftlich angezeigt, welches hernach von ihm den Handschlag annimmt, und denselben confirmiret, auch sodann dem Stiftsherrn davon Bericht erstattet.

30.

Das Ausschußcollegium, mit Inbegriff des Stiftsdirectors, der zu den Gliedern desjenigen Amts gerechnet wird, in welchem sein Guth gelegen ist, wird aus der Ritterschaft folgendergestalt erwählet, daß

3. adeliche Ritterguthsbesitzer aus dem Amte Merseburg,
4. " " " Lützen,
3. " " " Schkeuditz,
1. " " " Lauchstädt,

in

in den Ausschuß genommen werden. Wenn eine Ausschußperson abgehet, so wird aus dem Amte, wo der Abgang sich ereignet hat, eine andere per plurima erwählet, und dem Domcapitel die geschehene Wahl schriftlich gemeldet, welches sodann den Neugewählten confirmiret, ohne jedoch deshalb an den Stiftsherrn Bericht zu erstatten.

31.

Die Ritterschaft bestehet aus den adelichen Besitzern der im Stiftsbezirk gelegenen Rittergüther, ohne daß hierbey eine Ahnenprobe erforderlich wäre. Es erscheinen daher auch Neuadeliche. Aber bürgerliche Ritterguthsbesitzer haben keinen Sitz und Stimme auf diesen Landtägen, sondern sie ertheilen ihrem adelichen Nachbar Vollmacht. Adeliche Damen, welche ein Ritterguth besitzen, können ihren Ehemann, wenn er von Adel ist, und nicht selbst ein Guth besitzt, für sich erscheinen lassen, nicht aber ihren Vormund, oder einen andern Bevollmächtigten.

32.

Ob die vom Herrn D. R. R. Canzler in Tableau hist. de l'Electorat de Saxe &c. p. 161. sq. angegebene Anzahl der im Stifte befindlichen Rittergüther, (des Zusatzes schriftsäßiger bedarf es nicht, weil im Stifte Merseburg alle Rittergüther schriftsäßig sind,) richtig sey, muß ich aus Mangel genauerer Nachrichten dahin gestellt seyn lassen. Aber die Angabe von

Ritterpferden, nemlich 93. scheint mir durchaus unrichtig zu seyn.

Im Jahre 1727. rechnete man im Stifte 87. Ritterpferde, und zwar

18. im Amte Merseburg,
26. „ Lützen,
28. „ Schkeudiß; hieher gehören auch die Rittergüther des Raths zu Leipzig mit 4. Ritterpferden,
15. „ Lauchstädt.

In neuern Zeiten aber sind nur noch 85. Ritterpferde vorhanden, das eine muß von dem Cammervorwerke Callenberg übertragen werden. Unten werde ich ein genaues Verzeichniß der mit Ritterpferden belegten Rittergüther liefern.

33.

Zu den Donativgeldern geben übrigens noch verschiedene Freygüther einen Beytrag nach 4½ Ritterpferde, als:

a) im Amte Merseburg,

Burgstädten,	„	½	Ritterpferd.
Löpiß,	„	½	„
Oberfrankleben	„	½	„
Wallendorf	„	½	„

b) im Amte Lützen,

Knauthnaundorf	„	½	„
Rethenitz u. Priestäblich		½	„
Deglitz	„	½	„

Söffen

Söſſen . ¼ Ritterpferd.
Staarſiedel, . ¼ ,,
c) im Amte Schkeudiz,
Kölze . ½ ,,
Reuſcherbiz . ¼ ,,
d) im Amte Landſtädt,
Kleinlauchſtädt . ½ ,,
Reinsdorf . ¼ ,,

Hiernach dürfte das Anführen des Herrn Prof. Leonhardi in ſeiner Erdbeſchr. Th II. S. 524. „daß 11¼ Ritterpferde von den Freygüthern übertragen würden, und überhaupt in dem Stifte 97¼ Ritterpferde befindlich wären,“ zu berichtigen ſeyn.

34.

Zur dritten Abtheilung der ſtiftiſchen Stände gehören endlich die im Stifte befindlichen 7 Städte, Merſeburg, Lützen, Schkeudiz, Lauchſtädt, Schaafſtädt, Zwenkau und Markranſtädt, welche in dieſer bemerkten Ordnung Siz und Stimme auf dem Landtage haben, und gemeiniglich zu Beſchickung deſſelben ein Rathsmitglied nebſt dem Stadtſchreiber abordnen.

II. Von der Convocation der Stiftsſtände und der bey den Landtägen üblichen Verfahrungsart.

35.

Dem Domcapitel des Hochſtifts Merſeburg, dem Haupte der daſigen Stiftsſtände, kommt auf den allgemeinen Landtägen in den alten Erblanden ein Siz

und Stimmenrecht mit verschiedenen Vorzügen zu, und es wird demselben von dem Landesfürsten gemeiniglich die Anordnung eines besondern Landtags im Stifte zugesichert, auch bey Eröfnung desselben die auf jenem allgemeinen Landtage geschehene Proposition und Bewilligung abschriftlich mitgetheilt.

36.

Dem zu Folge erläßt das geheime Consilium, unter welchem die Stifter in Ansehung ihrer Verfassung unmittelbar stehen, an die Stiftsregierung zu Merseburg die nöthige Verfügung, und diese convocirt nunmehr die Stiftsstände durch besondere Ausschreiben in der hergebrachten Form.

37.

Am Tage zuvor, ehe der Landtag seinen Anfang nimmt, müssen sich die erschienenen Stände bey dem Stifsdirector melden.

38.

Am Tage der Eröfnung des Landtags finden sich die Stände auf dem Schlosse in den ihnen angewiesenen Sessionszimmern Vormittags vor 9. Uhr ein, aus welchen sie hernach zu Anhörung des Gottesdienstes in die Kirche abgeholet werden, und zwar in folgender Ordnung, 1) die Deputirten der Städte, 2) die Ritterschaft, 3) das Ausschußcollegium, und 4) das Domcapitel. Den Zug beschließt der churfürstliche Commissarius unter Vortretung des Hoffouriers, sämmtlicher Cavaliers, und des Marschalls mit dem Marschallsstabe.

39. In

39.

In der Kirche sind den Ständen besondere Plätze angewiesen. Der Gottesdienst besteht hauptsächlich in einer auf diese Feyerlichkeit eingerichteten Predigt, welche der Stiftssuperintendent hält, und dafür gewöhnlich 40 Thaler empfängt.

Wahrscheinlich wird auch während des Landtags in den Kirchen innerhalb des Stiftsbezirks, Sonntags nach der Predigt ein eignes Landtagsgebet verlesen, wenigstens pflegt dieß im Stifte Zeitz bey einem Landtage zu geschehen.

40.

Nach geendigtem Gottesdienst werden die Stände wiederum in der vorbemerkten Ordnung aus der Kirche in die ihnen angewiesenen Sessionszimmer zurückgeführet, und hernach in den Audienzsaal zu Anhörung der Landtagsproposition abgeholet.

41.

In diesem Saale nehmen sie innerhalb der Schranken die ihnen angewiesenen Plätze dergestalt ein, daß zur rechten Hand des errichteten Thrones das Domcapitel, zur linken Hand die Ausschußstände, und dem Throne gegen über die von der Ritterschaft und die Deputirten der Städte zu stehen kommen.

Bey der Landtagseröfnung im Jahre 1770. hatten die städtischen Deputirten außerhalb der Schranken ihren Platz nehmen müssen. Sie beschwerten sich darüber bey dem Ausschußcollegio, und brachten es

auch dahin, daß sie bey dem Landtagsabschiede innerhalb der Schranken den ihnen gehörigen Platz einnahmen.

42.

Wenn die Stände ihre Plätze eingenommen haben, so erscheint der churfürstliche Commissarius, unter Vortretung des Marschalls, und Begleitung der Cavaliers, auch der Stabsofficiers von der Garnison, und besteigt den Thron. Die Cavaliers bleiben hinter ihm zur rechten und zur linken Hand stehen.

43.

Die Eröfnung des Landtags geschieht mittelst einer Rede, welche von dem Commissarius gehalten wird. Hierauf wird die Landtagsproposition von einem Secretair abgelesen, auch ein Exemplar derselben dem Domcapitel, und das andere dem Stiftsdirector mitgetheilt. Eine von dem Stiftsdirector zu haltende Gegenrede beschließt die Feyerlichkeit. Die Stände werden gemeiniglich an diesem Tage vom Hofe gespeist. Den städtischen Deputirten werden ihre Plätze an der Marschallstafel angewiesen.

44.

Am folgenden Tage nehmen die Landtagssitzungen in drey besondern Zimmern, in welche die drey Abtheilungen der Stände vertheilt sind, ihren Anfang. Man beschäftigt sich zuförderst mit Untersuchung der Legitimationen, und schreitet sodann zu den Deliberationen selbst.

45. Jedes

45.

Jedes Collegium deliberirt für sich, und theilt sodann dem andern seine gefaßten Beschlüsse mit. Die städtischen Deputirten müssen auf Verlangen einige aus ihren Mitteln an die Ritterschaft schicken, um die Proponenda anzuhören, und die gefaßten Resolutionen zurückzubringen. Eben so erwählet die Ritterschaft unter sich einige Deputirte, welche mit dem Ausschußcollegio mündlich communiciren, und sich auf Ersuchen jedesmal bey diesem Collegio einfinden. Auch bestellet die Ritterschaft unter sich einen Director, welcher die Stimmen sammelt, und dafür Sorge trägt, daß die Protocolle, zu deren Abfassung gemeiniglich einer von den anwesenden Stadtschreibern ernennet wird, in Ordnung gehalten werden.

46.

Die abzufassenden Schriften werden den Ständen communiciret, jedoch sollen sie nicht über Nacht behalten werden. Die städtischen Deputirten werden in das Sessionszimmer der Ritterschaft gerufen, wenn dergleichen abgefaßte Schriften vorgelesen werden sollen. Ritterschaft sowohl als Städte werden mit ihren Erinnerungen dagegen gehört. Das Ausschußcollegium giebt zuletzt sein Votum, und sodann wird die abgefaßte Schrift dem Domcapitel durch zwey Deputirte von dem Ausschuß der Ritterschaft übergeben, welches gewöhnlich bey vorwaltender Verschiedenheit der Meinungen dem Gutachten des Aus-

schusses beyzutreten pflegt. Bisweilen hat auch das Domcapitel einige Erinnerungen bey dergleichen Landtagsschriften zu machen. Diese werden sodann erst dem Ausschußcollegio mitgetheilt. Nach vollständiger Uebereinstimmung aller Stände werden endlich diese Schriften mundirt, und auf folgende Weise unterschrieben: unterthänigst treugehorsamste sämmtliche Stände von Ritterschaft und Städten des Stifts Merseburg, N. N. Director.

47.

Durch das Domcapitel gelangen hernach diese Schriften an den churfürstlichen Commissarius, welcher sie alsbald an das geheime Consilium zu Dresden befördert, und die darauf erhaltenen Resolutionen dem Domcapitel mittheilt, durch welches sie hernach an die Stiftsstände gebracht werden.

48.

Die Hauptschriften sind hier ebenfalls Präliminar- und die Bewilligungsschrift. Beyde kommen in den Formalien mit der Präliminar- und Bewilligungsschrift der Landstände in den alten Erblanden überein. In der Donativschrift der Ritterschaft, deren Concept auch den städtischen Deputirten communiciret wird, pflegt gemeiniglich eine besondere Protestation gegen die in der Donativschrift der Ritterschaft in den alten Erblanden enthaltene Behauptung, daß die stiftische Ritterschaft als ein Theil von dieser anzusehen sey, einzufließen.

Es

des Geburtsadels, und daß ein Edelmann ohne Geschicklichkeit und Tugend keine vorzügliche Achtung verdiene, hatten den Haß dieser Classe von Personen gegen ihn vermehrt. Der Erfolg hat es bewiesen, daß einige wenige vom Adel diejenigen gewesen, auf deren Anhalten Crell zur Verhaft gebracht wurde. Sie beriefen sich dabey, wiewohl ohne Vollmacht, auf die gesammte Landschaft, da doch die Landschaft seit 1588. nicht beysammen gewesen war; und die Landtagsgeschichte von 1592. bezeugt deutlich genug, daß es den Urhebern jenes Arrestes viel Mühe gekostet hat, ehe die gesammte Landschaft zur Genehmigung desselben, und zum Beytritt wegen des anzustellenden Prozesses vermocht werden konnte. Zwar hatten diejenigen, auf deren Gesuch Crell zur Haft gebracht worden war, die Thüringische und Gebirgische Ritterschaft dahin gebracht, daß sie bey dem Administrator um Erlaubniß, noch vor dem Landtage für sich zusammenzukommen, und die Präparatoria zum Landtage, wie es genannt wurde, machen zu dürfen, anhielten, und es wurde dieses auch unter der Verwahrung, daß es nur für diesesmal geschehen sollte, verstattet; da hingegen der Erbmarschall Hans Löser, welcher ohne diese Vergünstigung die Ritterschaft im Churkreise zusammen berufen hatte, ein Verbot mit einem Verweise solches ungebührlichen Unternehmens erhielt. Aber es kam auch bey dieser Zusammenkunft zu keiner Uebereinstimmung der Meynungen.

von Römer am angef. Orte p. 112. vermuthen, b
sie ums Jahr 1631. ihren Anfang genommen habe
Der Fond zu ihrer Bestreitung ist die sogenann
Stiftsbedürfnißcasse, zu welcher deswegen auch
neuern Zeiten 3 Pfennige und 3 Quatember bewillig
werden, welche, wie Leonhardi am angef. Orte angiel
zusammen 4982 Thlr. 5 Gr. 1¼ Pf. ausmachen solle
Allein diese Rechnung scheint mir nicht ganz richtig
seyn, denn 1 Pfennig beträgt 668 Thlr. 16 Gr. 8 P
und 1 Quatember 985 Thlr. 9 Gr. 6 Pf. mithin 3 Pfe
nige und 3 Quatember nur 4962 Thlr. 6 Gr. 6 Pf.

52.

Ein jeder Capitularis bekömmt täglich 4 Güld
Auslösung, der Stiftsdirector eben so viel, eine je
Ausschußperson 3 Gülden, die von der Ritterscha
und die Deputirten der Städte täglich 2 Gülde
Wenn auch einer von der Ritterschaft mehrere Ritte
güther im Stifte besitzet, so kann er doch nicht do
pelte Auslösung erhalten. In Ansehung der städt
schen Deputirten ist noch zu bemerken, daß solche nic
vermehret wird, wenn auch von einer Stadt meh
als ein Deputirter erscheinet, sondern jede Stadt e
hält ihre 2 Gülden tägliche Auslösung, sie mag nu
durch einen oder mehrere Deputirten erscheinen.

53.

Eben diese Auslösungen werden auch aus der Stifts
bedürfnißcasse bezahlt, wenn, wie dem Domcapit
und Stiftsdirector allezeit frey stehet, besondere Ve
sammlun

daß Crell nach Anleitung des Religions- und Landfriedens zum Tode verurtheilt wurde.*)

Die Versuche, welche Crell gemacht hatte, die in Sachsen hergebrachte Kirchenverfassung abzuändern, gaben Veranlassung zu einigen Veranstaltungen, die dieselben auf immer vereiteln sollten. Auf dem 1592. zu Torgau gehaltenen Landtage wurde nicht nur ein gewisser Religionseid entworfen und festgesetzt, *daß niemand in diesen Landen zu irgend einem Amte zugelassen werden sollte, der nicht diesen Eid abgelegt hätte*, sondern es wurde auch eine Kirchenvisitation beschlossen, die durch das ganze Land angestellt werden sollte. Die Absicht war, das Land von dem eingeschlichenen Calvinismus zu reinigen. Um die heimlichen Anhänger desselben desto leichter zu entdecken, wurden gewisse Artikel entworfen, welche der calvinischen Lehre entgegengesetzt waren, und welche *alle, die in öffentlichen, weltlichen oder geistlichen Aemtern stünden, unterschreiben, im Weigerungsfalle aber ihrer Bedienungen entlassen werden sollten*. Es sind dies die berühmten sogenannten *vier Visitationsartikel*, eben dieselben, die man schon 1586. zum Grunde einer Religionsunterredung zwischen Jac. Andreä und Theod. Beza zu Mömpelgard gelegt hatte. Man glaubte damals, daß sie die wichtigsten Lehren enthielten, durch welche sich die lutherischen Kirchen von den reformirten

in

*) S. das Urtheil in Müllers Annalen, S. 228.

nicht sowohl in der Absicht, sie zu ähnlichen Bewilligungen anzustrengen, als vielmehr ihnen Gelegenheit an die Hand zu geben, daß sie in Erweisung ihrer Bereitwilligkeit hinter jenen nicht allzuweit zurückbleiben sollen.

57.

Für die Jahre 1788. bis 1793. waren folgende Bewilligungen geschehen:

I. zur alleinigen Einnahme der Stift-Merseburgischen Rentcammer.

a) die Landsteuer an 16 Pf. von jedem gangbaren Schocke, in 2. Terminen, Lätare und Barthol. Im Stifte sind überhaupt 190,965 gangbare Schocke, und 1617 caduke und decremente. Von jenen sind auf die Stiftsstädte, und deren Fluren 41,551¾ Schocke gelegt.

b) die Tranksteuer an 5 Gr. 3 Pf. von einem Eimer Braunbier, und 5 Gr. 10½ Pf. von einem Eimer Weißbier, in 3 Fristen Quasimod. Cruc. und Luciä.

Die Stadt Merseburg genießt noch das besondere Vorrecht, daß von jedem ganzen Gebräude Bier in Folle 18 Thlr. 4 Gr. Tranksteuer entrichtet wird.

c) die ordinaire Weinsteuer nach dem Ausschreiben vom 16. Januar 1747. und den nachher erfolgten Erhöhungen.

d) die

viel möglich, vermieden werden sollte; würde einer oder der andere etwas zu erinnern haben, so sollte er mit Sanftmuth gehöret, und ihm mit Bescheidenheit seine Zweifel benommen werden; wenn er sich auch nicht sogleich weisen ließ, sollte man so lange Gedult mit ihm haben, bis man alle Umstände der Sache an die hohe Obrigkeit berichtet hätte; würde es die Nothdurft erfordern, indem einer oder mehrere von ihrer Meynung nicht abzubringen wären, so sollten sie zwar ihrer Dienste entlassen werden, aber noch eine vierteljährige Besoldung erhalten; und wenn sie sich stille und friedlich verhielten, könnte ihnen erlaubt bleiben, in den Städten und Dörfern zu wohnen.*) Aber wer kann sich zugleich hier des Gedankens erwehren, daß hier und da Heucheley mit untergelaufen sey? Der Erfolg hat es bestätiget. Selbst der Churfürst Christian II. klagt in seinem 1602. herausgezogenen Mandate, worinn er den allgemeinen Religionseid auf die symbolischen Bücher auch für die weltlichen Diener von neuem anordnet, daß sich falsche zweyzüngige Leute gefunden, welche zwar wohl betheuert hätten, daß sie der reinen und ungeänderten augsburgischen Confession wider die Schwärmereyen der Calvinisten zugethan wären, aber doch im Grunde ihres Herzens irrige Meynungen verborgen gehabt, und unter der Hand ausgebreitet hätten.

*) Lünders. in Cabinet. Sleid. T. III. p. 487.

Nachdem die Visitation durch ganz Sachsen geendiget war, wurde den 11. Febr. 1593. ein allgemeines Dankfest gehalten, und, um der Sache desto mehr Nachdruck zu geben, ließ der Administrator unter dem 19. Febr. d. J. ein Religionsmandat ins Land ergehen, worinn er über den Endzweck der Visitation fest zu halten, und alles unnöthige Gezänke in Religionssachen zu vermeiden, befiehlt. Auch verordnete er in andern Rescripten an die Consistoria, daß die Visitationsartikel ferner hin von einem jeden, der irgend einen Kirchen- und Schuldienst erhielt, unterschrieben werden sollten, welches noch bis auf den heutigen Tag geschiehet.

Aber der Administrator bewies auch Ernst gegen diejenigen, welche, von Haß gegen die Reformirten angetrieben, die öffentliche Ruhe störten. Schon in den letzten Zeiten der Regierung des Churfürst Christian I. waren durch die gewaltsamen Veränderungen in Religionssachen im Lande Gährungen entstanden, welche in gefährliche Bewegungen auszubrechen drohten. Die Stände des Landes waren zwar leicht zu besänftigen, da der Administrator auf dem Landtage eine allgemeine Kirchenvisitation in Vorschlag brachte, von welcher man sich die Beruhigung der Gemüther versprach; aber der gemeine Mann, dem es gemeiniglich an Ueberlegung fehlt, konnte die Zeit nicht erwarten, und seinen Unwillen nicht zurückhalten. Es entstanden daher an einigen Orten, besonders zu Dresden

und

In Ansehung der Städte wurde 1781. ein besonderer Begnadigungsfond errichtet. Sie geben überhaupt nach einer unter sich gemachten Repartition 100 Thaler jährlich, und aus der Generalaccisecasse werden ebenfalls jährlich 100 Thaler zu diesem Fond bezahlet. Die Begnadigungen aber werden nach dem Regulativ vom Jahre 1766. vertheilet.

IV. *Das Donativ der Ritterschaft, an 1550 Thalern jährlich, also in 6 Jahren 9300 Thaler.*

V. 500 Dukaten Präsent für die Churfürstin. Hierzu tragen die Städte, außer Zwenkau, (welches mit 1 Ritterpferde belegt ist, von einem Ritterguthe, das die Stadt ehmals besaß, das aber nachher zergliedert und steuerbar gemacht wurde, der Rath aber die Zinsen und Lehne davon gegen Uebernahme eines Ritterpferdes behielt,) 137 Gülden 3 Gr. oder 120 Thaler bey.

Beylagen.

I.

Ausschreiben des Herzogs Moritz Wilhelm vom Jahr 1727. Von Gottes Gnaden Moritz Wilhelm, Herzog zu Sachsen ꝛc. Postulirter Administrator des Stifts Merseburg.

ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir aus bewegenden Ursachen zu Unsers Stifts, und dessen eingesessenen getreuen Vasallen und Unterthanen gemeinen Wohlfahrt einen gewöhnli-

chen Stiftstag auf nächstkommenden Monat Februar zu halten mit Gott entschlossen. Als begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet euch auf den 13ten desselben Monats allhier in unserer Residenzstadt einfinden, bey Unserm Hofmarschallamte anmelden, folgenden Tages auf Unserm Schlosse zu rechter Zeit erscheinen, nach vollbrachtem Gottesdienste Unsere Proposition nebst E. Domcapitel und gesammten Stiftsständen gehorsamst anhören, was zu des Stifs Besten und Wohlfahrt gereichen kann, nebst andern getreuen Ständen berathschlagen und schließen helfen, auch darauf fernern Bescheids sowohl der Auslösung halber behöriger Verordnung in Unterthänigkeit erwarten. Daran ꝛc. Dat. Merseburg, den 25. Januar 1727.

Moritz Wilhelm, H. z. S.

II.

Ausschreiben vom Jahre 1766.

ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir mit nähesten im Stifte Merseburg einen Stiftstag halten zu lassen resolviret, auch hierzu den 22. Oct. dieses Jahres anberaumet; So begehren Wir in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern, des Churfürsten Lbdl. ihr wollet des Tags vorher zu Merseburg euch gewiß und ohnfehlbar behörig einfinden, an Ort und Ende, so man euch hierzu anweisen wird, dasjenige, was Unser Commissarius proponiren wird, anhören, und euch darauf der-

maaßen

neigsten bezeigen, wie hierunter Unser gnädigstes Vertrauen zu euch allenthalben gerichtet ist, auch der gegenwärtige Zustand es fordert. Daran ꝛc. Geben zu Merseburg, den 25. Sept. 1766.

III.

Acceptationsschrift und Abschied vom Jahre 1727.

Dem Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Moritz Wilhelm, H. z. S. ꝛc. postulirtem Administratori des Stifts Merseburg ꝛc. gereichet zu gnädigem Wohlgefallen, daß die getreuen Stiftsstände von Ritterschaft und Städten, die ihnen untern 14. und 15. Febr. jetztlaufenden Jahres eingehändigte Haupt- und Beyproposition in eine gehörende reife Deliberation nehmen, die darinne enthaltenen triftigen Motiven genau erwegen, auch zu solchem Ende auf die geschehenen Postulata in ihrer unterm 12. und 22. dieses Monats und Jahres gegebenen unterthänigsten Bewilligungsschrift, und nachhero erfolgten nähern Erklärung, sich in den meisten Puncten gutherzig und gewierig bezeigen wollen. Wiewohl nun Ihro Hochfürstl. Durchl. verhoffet hätten, es würden die getreuen Stände nicht minder wegen der andern, in Ansehung der Chur- und Erblande billigen Mitleidenheit näher getreten seyn, dessen Unterlassung aber auch zur Consequenz nicht werden anziehen lassen; So erkennen Sie doch im übrigen mit besondern Gnaden, daß die getreuen Stände ihre

unvergessene Treue, und obliegende gehorsamste Devotion, sowohl den patriotischen Eifer für die gemeine Wohlfahrt, und den Ruhestand dieses Stifts aufs neue an den Tag geleget, und dennach in gnädigster Beherzigung der von ihnen zugleich mit angeführten Calamitäten ihre Erklärung in Gnaden statt finden lassen, in solcher Absicht auch nunmehr

1) die fernerweit unterthänigst verwilligte Tranksteuer, von jedem Eimer 3 Gr. 11¼ Pf. in den vormaligen 3 Terminen, Quasimodogeniti, Crucis und Nativ. Christi. Von der Stadt Merseburg aber das gewöhnliche Quantum an 15 Gülden von jedem ganzen Gebräude,

2) die Landsteuer an 16 Pf. von jedem gangbaren Schocke,

3) den einfachen Fleischpfennig vom Haus- und den doppelten vom Bankschlachten, zu Unterhaltung derer Collegiorum,

4) die Landaccise von werbenden Stücken,

5) einen Pfennig zur gewöhnlichen Cammerhülfe,

6) 2 Quatember und 2 Pfennige zur Fürstlichen Etats-Unterhaltung,

7) die zum Militairbedürfniß verwilligten 42,000 Thaler auf dieses, und 40,000 Thlr. auf das nachfolgende Jahr vor Ihro Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, in den bisher gewöhnlichen Terminen abzuführen,

8) den

8) den Impost von Stempelpapier und Spielkarten, als zu dem Militairbedürfniß gewidmet, eichfalls für Ihro K. M. u. C. D. zu Sachsen, nicht eniger für dieselben,

9) das zum Magazingetreide ausgesetzte Quantum an 500 Scheffel Korn, und 500 Scheffel Hafer n März 1728 und 1729. zu erschütten,

10) das freywillige Donativ von E. getreuen Ritterschaft, an 3000 Thlr. und zwar in den nächsten Jahren zu entrichten, auch mit der Erlaubniß, die reygüther zu einer proportionirlichen Mitleidenheit i ziehen,

11) den jährlichen Beytrag zum Zucht- und Arenhause, von 400 Thlr.

12) das auf die Beyproposition, und wegen der iftischen Lehnsempfängnißsocken überhaupt bewilligte uantum der 8000 Thlr. in den Jahren 1727 - 1730. i bezahlen,

13) einen Quatember und einen Pfennig zu dieses tiftstags Auslösungskosten,

doch im übrigen obige Bewilligungen allerfalls, wo icht bereits besondere Termine angemerket, aus deen in der auf die unterthänigste Hauptbewilligungshrift erhaltenen Replic angeführten Ursachen, noch ir Zeit nur auf dieses und das folgende 1728. Jahr, iermit in Gnaden, auch unter den zugleich mit angeigten beschiedenen Bedingungen, in so weit selbige em Herkommen der Billigkeit, und den publicirten

 Manda-

unvergessene Treue, und obliegende gehorsamste Devotion, sowohl den patriotischen Eifer für die gemeine Wohlfahrt, und den Ruhestand dieses Stifts aufs neue an den Tag geleget, und dennach in gnädigster Beherzigung der von ihnen zugleich mit angeführten Calamitäten ihre Erklärung in Gnaden statt finden lassen, in solcher Absicht auch nunmehr

1) die fernerweit unterthänigst verwilligte Tranksteuer, von jedem Eimer 3 Gr. 11¼ Pf. in den vormaligen 3 Terminen, Quasimodogeniti, Crucis und Nativ. Christi. Von der Stadt Merseburg aber das gewöhnliche Quantum an 15 Gülden von jedem ganzen Gebräude,

2) die Landsteuer an 16 Pf. von jedem gangbaren Schocke,

3) den einfachen Fleischpfennig vom Haus- und den doppelten vom Bankschlachten, zu Unterhaltung derer Collegiorum,

4) die Landaccise von werbenden Stücken,

5) einen Pfennig zur gewöhnlichen Cammerhülfe,

6) 2 Quatember und 2 Pfennige zur Fürstlichen Etats-Unterhaltung,

7) die zum Militairbedürfniß verwilligten 42,000 Thaler auf dieses, und 40,000 Thlr. auf das nachfolgende Jahr vor Ihro Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, in den bisher gewöhnlichen Terminen abzuführen,

8) den

nyberg gehalten wurden. Auf dem erstern wurde
Landsteuer, und auf dem andern die große Trank-
uer, vorzüglich zu den Kosten, die der Schmalkal-
sche Krieg verursachte, bewilliget. Ich habe zwar
cht die vollständigen Acten beyder Landtage vor mir.
edoch, so viel ich aus einem sehr guten Auszuge
araus schließen kann, verblieb die Einnahme und
usgabe dieser Steuern der Landschaft. Denn so
eißt es von dem erstern Landtage in der schließlichen
ntwort des Churfürsten: »Se. Churfürstliche Gna-
n nehmen ihr Erbieten zu genädigem Dank an, und
y Sr. Churfürstlichen Gnaden nicht entgegen, daß
lch Geld zu Unterhaltung des Kriegsvolkes und an-
rer Nothdurft, durch die Landschaft ausgegeben
erde.« Eben so heißt es darinne von dem andern
andtage: »Wenn aber Uebermaaße vorhanden, sollte
olches der Landschaft zum Besten kommen, auch sollte
ie Steuer durch die von der Landschaft Verordnete
ngenommen und wieder ausgegeben werden.« Mit
ieser letztern Nachricht stimmt auch die Bewilligungs-
hrift der Stände von diesem Landtage, die ich in
xtenso vor mir habe, vollkommen überein. Aber
ie Anzahl der hierzu verordneten Personen, kann ich
us Mangel an bestimmtern Nachrichten nicht an-
geben.

Im Jahre 1547. wurde die große Tranksteuer
abermals auf zwey Jahre erstreckt, vorzüglich zur Be-
zahlung des geworbenen Kriegsvolkes und zur Til-

Mandatis gemäß, acceptiret und angenommen, wegen des gebetenen Indults zur Nachstempelung auch sich gnädigst entschlossen haben, daß darzu, und zwar wegen der von Anno 1711. an, in- und außerhalb Gerichts gefertigten Urkunden und Documente, die vermöge des verbesserten Ausschreibens de Ao. 1710. der Stempelung unterworfen sind, noch eine 3. monatliche Frist zugestanden und nachgesehen, deshalber auch zu jedermanns Wissenschaft ein besonderes Mandat erlassen werden soll. Es wiederholen annebenst Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Bezeugung Ihrer gegen die getreuen Stände tragenden Fürstlichen Hulde und Zuneigung nicht nur die in der auf die Präliminarschrift gegebenen Resolution enthaltenen gnädigen Versicherungen, nochmalen auf das kräftigste, sondern werden auch diesem Stifte unter des Allerhöchsten Beystand, die wahre und unverfälschte reine Evangelische Lutherische Religion, nebst einer gleich durchgehenden Rechtspflege zu erhalten, christliche Vorsorge tragen, nicht weniger alle Dero getreue Vasallen und Unterthanen insgesammt, und jeglichen insonderheit, bey ihren wohlhergebrachten Privilegien, Freyheiten, Recht- und Gerechtigkeiten, ruhig verbleiben lassen, schützen und handhaben, auch sonsten sich dermaaßen, und also gegen sie bezeigen, wie Ihr solches der von Gott anvertrauten hohen Regenten-Amts- und Obrigkeitswegen zu thun obliege, und dem gesammten Stifte zum Aufnehmen und beständigen

willigten, als sie von der oben gedachten auf eine bestimmte Anzahl Jahre erstreckten Trankſteuer bezahlt werden könnte. Das letztere ist mir jedoch aus mehrern Umständen das Wahrscheinlichste. Von der Anzahl der verordneten Obersteuereinnehmer finde ich in den Landtagsacten nur so viel, daß die Landschaft aus jedem Lande zwey Personen dazu verordnen wollte. Nun ergiebt sich aber aus dem Verzeichnisse der Stände, die auf diesem Landtage erschienen sind, daß sie damals in die Landschaft aus der Chur Sachsen, aus dem Lande zu Meißen und aus Thüringen eingetheilt wurde, woraus folgen würde, daß sechs Obersteuereinnehmer damals verordnet wären worden.*) Uebrigens sieht man aus den Landtagsacten vom Jahre 1555. daß ihnen eine besondere Instruction von der Landschaft wegen der Führung ihres Amtes ausgefertiget wurde.

Im Jahre 1553. wurde dem Churfürsten August schon eine neue Abgabe nach den Schocken bewilligt, um davon das nöthige Kriegsvolk zu besolden. Allein ich finde nicht, daß die Stände an der Einnahme und Ausgabe dieser Steuer Antheil genommen hätten. Eben dieses gilt von der auf dem Landtage 1554. bewillig-

*) Ich weiß nicht, ob dieser Vorschlag ein bloßes Project blieb, oder nicht? — Ferner glaube ich, daß unter den zwey Personen aus jedem Lande, nur Personen von Adel verstanden werden, aus Ursachen, die ich bey dem Landtage vom Jahre 1570. anführen werde.

bewilligten Schocksteuer, die unter andern auch zur Abtragung der Gelder bestimmt wurde, welche Churfürst August vermöge des Naumburger Vertrags an die Herzoge zu Sachsen zu entrichten hatte.

Da mit dem Jahre 1555. die große Tranksteuer zu Ende gieng, so wurde auf dem Landtage im Jahre 1555. anstatt der halben Tranksteuer, die nun die nächstfolgenden 6. Jahre hätte eintreten sollen, abermals die große Tranksteuer auf 8. Jahre zur Tilgung der landesfürstlichen Schulden bewilliget. Daß diese Tranksteuer, so wie die vorige, von landschaftlichen Obersteuereinnehmern dirigirt worden sey, sieht man aus folgenden Worten der Bewilligungsschrift: „Wir wollen — — noch 6. Jahr (2. Jahr wurden durch eine spätere Bewilligung noch hinzugesetzt) die vollkommene Tranksteuer, wie die also stehet, Ew. Churfürstlichen Gnaden unterthänigst reichen und erlegen lassen, also daß dieselbige durch Etliche aus unserem Mittel jährlich eingenommen, und zu Verrichtung der Zinsen und Ablegung Ew. Churfürstlichen Gnaden Schulden und sonst zu nichts anders gebraucht werde.“ Ob übrigens die vorigen Obersteuereinnehmer blieben (welches wohl das wahrscheinlichere ist), oder ob neue dazu ernennt wurden; ob jene wegen der Verwendung der letztern Bewilligung auf diesem Landtage den Ständen Rechnung ablegen mußten, kann ich aus meinem Exemplare der Landtagsacten nicht ersehn. Nur dieses will ich noch bemerken, daß der Churfürst

dem

dem engern Ausschusse mündlich einen Vorschlag bekannt machen ließ, wie ihm aus der Schuldenlast fruchtbarlich geholfen werden könne. Dieser Vorschlag gieng wahrscheinlich dahin, daß die Landschaft alle seine Schulden übernehmen sollte. Denn sie erklärt in einer eingereichten Schrift, daß es ihr unmöglich fallen wolle, alle Schulden des Churfürsten auf sich zu nehmen, daß sie jedoch hoffe, es solle diese Schuldenlast durch die geschehene stattliche Bewilligung gänzlich getilgt werden.

Im Jahre 1557. bewilligte die Landschaft abermals eine Schocksteuer zur Türkenhülfe, aber die Landtagsacten melden nicht, daß die Landstände an der Einnahme und Ausgabe derselben Antheil genommen hätten.

Im Jahre 1561. wurde theils eine neue Schocksteuer bewilliget, theils die große Tranksteuer abermals auf 6. Jahre, nach Ablauf der rückständigen Termine, erstreckt. Beyde Steuern sollten vorzüglich zur Tilgung der Churfürstlichen Schulden angewendet werden: jedoch, heißt es im Abschiede, hätte der Churfürst das gnädige Vertrauen zu ihnen, da Sachen vorfielen, daß Se. Churfürstliche Gnaden zu Ihrer dringenden Nothdurft etwas davon gebrauchen müßten, es würde Ihnen nicht entgegen seyn.“ Daß nun die letztere von diesen Steuern nach wie vor von der Landschaft eingenommen und ausgegeben worden sey, ergiebt sich aus folgenden Worten der Bewilli-

weitern Steuern verschonen, auch das Stift nach Endigung der Verwilligungen mit keinen fernern Steuern ohne der Stände neuen Bewilligung belegen, noch ohne ihre und E. Domcapitels Einstimmung einigerley gemeine Anlagen im Stift einführen lassen, vielmehr das Stift bey allen und jeden wohlhergebrachten Gewohnheiten und Gerechtigkeiten schützen und handhaben, und Uns in ihren Obliegen gegen sie gnädigst erzeigen. Gestalt denn auch alles dasjenige, was etwa in vorigen Zeiten besondern Umständen nach, dem entgegen geschehen, so wenig, als die neuerlich nach beendigtem Kriege, und ehe zu einem Stiftstage zu gelangen gewesen, beschehene und durch die Nothwendigkeit veranlaßte Ausschreiben zu einiger Folge gereichen, noch angezogen werden soll. Alles treulich und sonder Gefährde. Uhrkundlich haben Wir Uns mit eigner Hand unterschrieben, und das Chursecret anhängen lassen. So geschehen und gegeben zu Dresden den 24. May 1764.

Xaverius.

V.

Reversales vom Jahr 1776.

Wir Friedrich August, von G. G. Herzog zu Sachsen ꝛc. Churfürst ꝛc. bekennen hiermit und thun kund gegen männiglich. Nachdem Unsere Andächtige, liebe und getreue E. Domcapitel, Ritterschaft, Städte und andere Unsers Stifts Merseburg Unterthanen, auf

Alles treulich, und sonder Gefährde. Uhrkundlich haben Wir Uns mit eigner Hand unterschrieben, und das Chursecret anhängen lassen. Geschehen und gegeben zu Dresden, am 26. Aprilis 1776.

Friedrich August.

L. S.

Adolph Heinrich Graf v. Schönberg.

Hans Ernst v. Teubern.

VI.

Decret vom 14. May 1764.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Xaverio, Königl. Prinzen ꝛc. der Chursachsen Administratori, ist geziemend vorgetragen worden, was bey letzterer Sedis Vacanz E. Domcapitel in seinem 10ten Gravamine wegen Wiederherstellung der alten ständischen Steuerverfassung im Stifte Merseburg angebracht, sowohl als was eben dieses Gegenstandes halber getreue Stände dieses Stifts in denen bereits am 8. Nov. a. pr. durch das Mittel E. Domcapitels übergebenen Gravaminibus No. 1. unterthänigst gebeten haben.

Wie nun Ihro Königl. Hoheit in obhabender Vormundschaft Dero freundl. geliebten Herrn Vetters, des Durchlauchtigsten Churfürstens Friedrich Augusts zu Sachsen, bereits unterm 16. Mart. jüngsthin E. Domcapitel die kräftigste Versicherung ertheilen lassen, daß während gegenwärtigen Stiftstages alles den

stiftischen

den alten Erblanden vor das Steuercollegium gehörte, so ist diese Behauptung nicht in ihrem ganzen Umfange richtig. Denn in dem Beyabschiede, der den Ständen auf diesem Landtage gegeben wurde, steht folgende hieher gehörige Stelle: „Die Steuer von den beyden Stiftern Naumburg und Merseburg, auch des Voigtlandes könnten Se. Churfürstliche Gnaden Ihres Fürstlichen Unterhalts halben nicht entbehren. Was aber die Bischöffe zu Meißen und die Grafen belangete, derhalben wollten sich Se. Churfürstliche Gnaden gnädigst erzeigen.“

Noch will ich eine Bemerkung über die Verschiedenheit dieses Steuercollegii von der ehemaligen 1552. angeordneten Deputation hinzufügen. Leider konnte ich oben nicht die Anzahl der Personen angeben, die in jener Deputation saßen. Ich kann daher nur folgende Vermuthung wagen: Nach dem oben angeführten Projecte der Ritterschaft würden sechs Personen in jener Deputation gesessen haben. Ich glaube, daß jenes Project auch wirklich zu Stande kam, daß aber entweder schon 1552. oder in der Folge, oder auch erst 1570. zwey von diesen Personen als Churfürstliche Obersteuereinnehmer in Pflichten genommen wurden. Diese Behauptung gründet sich vorzüglich auf folgende Stelle aus den Landtagsacten vom Jahre 1570., in welcher bemerkt wird, daß auf diesem Landtage zwey neue Churfürstliche Obersteuereinnehmer ernennet wurden. „Dagegen sind Wir

2.

Was die Stände in Corpore bey Stiftstägen und sonst in stiftischen Angelegenheiten durch das Mittel des Domcapitels anbringen werden, immaaßen, daß solches also geschehe, und Domcapitel und Stände hierunter ungetrennt bleiben, das alte Herkommen mit sich bringet, und es dabey noch ferner sein ohngeändertes Bewenden hat, solches wollen Ihro Königl. Hoheit, der von Ihnen acceptirten Capitulation gemäß, gnädig annehmen, und E. Domcapitel bey der ehemals mit den Ständen gemachten Ordnung, wenn dieselbe zuförderst eingeschickt, verbleiben lassen. Doch verstehet sich dabey von selbst, daß, wo ein oder der andere derer Stände etwas in particulari anzubringen hat, derselbe sich an die ordentlichen Instanzen derer im Stifte bestellten Collegiorum zu halten habe; ingleichen, daß, wenn Capitel und Stände in Corpore sich nicht vereinigen können, alsdann jedem Theile frey stehe, seine Nothdurft besonders und ohnmittelbar an Ihro Königl. Hoheit zu bringen.

3.

Soviel die Bestellung des ständischen Corporis anlanget, wollen Ihro Königl. Hoheit gnädigst geschehen lassen, daß der Director, Vicedirector, und übrigen Mitglieder des Ausschusses von dem Ausschuß der Stände selbst gewählet, darauf dem Domcapitel präsentiret, und von demselben nach abgelegtem Handschlag confirmiret werden, doch daß hernachmaln die

geschehe

geschehene Confirmation Ihro Königl. Hoheit gnädig-
und von E. Domcapitel bestätiget werden, so in-
dem Höchstdieselben solche, falls sie nicht zu wei-
teres Bedenken dabey [illegible], so gnädigst genehmigen
lassen, auch in Erwägung des Stiftsbedürfnisses wegen
derselbigen herkömmlich aus der Stiftsbedürfnißcasse
zu reichenden Belohnung das erforderliche an das [illegible]-
sche Commercollegium verfügen werden.

4.

Vor Haltung eines Stiftstages sollen jedesmal an E. Domcapitel und Stände die gewöhnlichen Ausschreibungen ergehen, und bleibt ihnen frey gelassen, zu nöthiger Vorbereitung derer auf den Stiftstag anzubringenden Sachen vorhero unter sich hergebrachtermaßen die erforderliche Communication zu pflegen.

5.

Von denen außer den ordentlichen Stiftstagen auf Veranlassung E. Domcapitels, oder des Stiftsdirectoris beschehenen Zusammenkünften des Ausschusses, ingleichen gesammter Stände in denen 4 Aemtern, ist zwar in vorigen Zeiten wahrgenommen worden, daß solche manches Jahr soviel an Zehrungskosten erfordert haben, daß darüber die Stiftsbedürfniß-Cämmereycasse zu ihrer eigentlichen Bestimmung nicht hingereichet, und eben dieses ist die Ursache gewesen, warum dergleichen Zusammenkünfte in der Folge gar eingestellet werden müssen. Ihro Königl. Hoheit sehen jedoch [illegible] [illegible] E. Domcapitel und gesammten Stände das gnädigste

Ver-

ten, zu bestreiten, und dennoch der Tilgung der Schulden keinen Eintrag zu thun. Diese Abgabe ließ er jetzt gegen 150,000 Fl. die er jährlich aus der Steuer erhalten sollte, fallen. 2) Die Einnahme und Ausgabe dieser Steuern wurde nicht allein, wie bisher, den Obersteuereinnehmern überlassen, sondern der Churfürst versprach noch überdieß, daß die Steuern aus den Stiftern Naumburg und Merseburg, aus dem Voigtlande, und aus den assecurirten Aemtern von der Kammer an das Steuercollegium verwiesen werden sollten. 3) Es wurde auch auf diesem Landtage eine ständische Deputation zur Abnahme und Quittirung der Steuerrechnungen ernannt, die jedoch *in* Ansehung der hierzu deputirten Städte mit der vorigen nicht ganz übereinkam. (Sie bestand aus 5. Personen von der Ritterschaft, 1. aus der Chursachsen, 1. aus Thüringen, und 3. aus Meißen, und aus den Bürgermeistern der Städte Leipzig, Dresden und Freyberg.) Auch scheint mir aus den Landtagsacten zu erhellen, daß sie nicht von der Landschaft, sondern von dem Churfürsten selbst aus den Ständen ernennt wurden.*)

Jetzt

*) Der Churfürst macht sie in dem Abschiede nahmhaft, ohne einer von den Ständen geschehenen Ernennung zu gedenken. Eben dieses gilt von dem vorigen Landtage. Daß sie der Churfürst ernannte, geschah wohl wegen des Geheimnißvollen, das bey dieser ganzen Sache obwaltete.

Jetzt sey es mir noch erlaubt, einige allgemeine Bemerkungen und Resultate zu der historischen Entwickelung dieses Gegenstandes hinzuzufügen:

I. Ich habe mich in der Geschichte selbst mit Fleiß davor gehütet, das Ganze in gewisse Perioden einzutheilen. Aber das Resultat, das sich aus den angeführten historischen Datis ziehen läßt, dürfte uns wohl zur Feststellung folgender Perioden berechtigen, wenn von der Concurrenz der Landschaft bey der Einnahme und Ausgabe der bewilligten Steuern die Rede ist.

1ste Periode. Beten — Die Landschaft nimmt gar keinen Antheil an der Ausgabe der geschehenen Bewilligungen.

2te Periode vom Jahr 1451 — 1552. Land- und Tranksteuer. — Die Landschaft nimmt bald mehr, bald weniger Antheil an der Ausgabe derselben, je nachdem sie zu Reichshülfen und zur Landesnothdurft bewilliget werden oder nicht. Mit den verschiedenen Steuern wechseln auch die dazu verordneten Einnehmer ab.

3te Periode vom Jahr 1552 bis zum Jahr 1570. Es entsteht ein Steuercollegium, dem jedoch nur die Einnahme und Ausgabe der Tranksteuer zur Tilgung der landesfürstlichen Schulden überlassen wird.

4te Periode vom Jahr 1570. Dieses Steuercollegium erhält eine neue Organisation, und seine

Rechte und sein Ansehn werden durch die Ueberweisung der Landsteuer, und durch die Uebernahme der sämmtlichen landesherrlichen Schulden erhöhet und befestiget. —

II. Man würde sich sehr irren, wenn man die im Jahre 1552 und 1570. geschehene Verweisung der Steuer an die Landschaft, vor eine Verweisung auf ewige Zeiten halten wollte. Daran dachte man schon deswegen nicht, weil man noch immer bey einer jeden Bewilligung hoffte, daß nach Ablauf derselben alle Steuern aufhören sollte, weil besonders jene Verweisung nur in Beziehung auf die aufgelaufenen churfürstlichen Schulden geschah. Jedoch lag in jenem Ereignisse eine vorzügliche Veranlassung dazu, daß die Steuer auch in der Folge bey der Landschaft blieb.

III. Es ist eine nicht uninteressante Frage, die einem Jeden bey dem Verlaufe dieser Geschichte aufgefallen seyn dürfte: warum wohl zu der Obersteuereinnahme im Jahr 1552 und 1570. kein Deputirter von den Städten gelassen wurde? Denn vor dieser Zeit nahmen sie, wie wir gesehn haben, allerdings daran Antheil. Der Grund davon scheint mir darinne zu liegen, (denn ich gebe diese Behauptung vor nichts mehr, als vor eine wahrscheinliche Vermuthung aus,) daß dieses Collegium vorzüglich zur Tilgung der landesfürstlichen Schulden niedergesetzt wurde, da es denn theils bedenklich,

des Stiftsdirectoris anzunehmenden Steuerexequirers, gegen die morpsen, aber militairischer Execution zu bedienen.

11.

Die aus den beyden Cassen zu bestreitenden Ausgaben theilen sich in ordentliche und ausserordentliche. Wegen der erstern werden Ihro Königl. Hoheit sich den bereits an Dero in Gott ruhenden Herrn Bruders Königl. Hoheit, von dem stiftischen Cammercollegio erstatteten Bericht des ehesten vortragen, darüber ein vollständiges Reglement entwerfen, und solches E. Domcapitel und getreuen Ständen communiciren lassen, damit es hernach bey denen solchem gemäß zu bewerkstelligenden gehörigen Ausgaben keiner weitern Anfrage bedürfe. Sollte in künftigen Zeiten eine Veränderung in einem oder dem andern Capite dieses Reglements erforderlich scheinen, so soll entweder landesherrlicher Seits darüber mit Capitel und Ständen communiciret, oder Landschaftlicher Seits der deshalb gefaßte Schluß zur Landesherrlichen Genehmigung vorgetragen werden.

12.

Vor jetzo sind aus der Milizsteuercasse an ordentlichen Ausgaben

a) der zu verwilligende baare Milizbeytrag zur Churfürstl. Sächs. Generalkriegscasse, gegen derselben Anweisung und Quittungen vor allen Dingen abzuliefern.

 b) hier-

b) hiernächst die bisher gewöhnlichen Einnehmer-gebühren einzurechnen.

An außerordentlichen Ausgaben werden zu dem Erlassen für die Calamitosen, und Begnadigungen für neue Anbauer nach dem von ältern Zeiten her eingeführten Regulativ, die nöthigen Befehle aus dem stiftischen Cammercollegio fernerhin ergehen. Dahingegen der Ueberschuß dieser Casse dem Domcapitel und Ständen getreulich berechnet werden soll.

13.

Aus der Stiftsbedürfnißcasse sollen von denen dahin eingehenden, und zu nichts anders, als wozu sie verwilliget, anzuwendenden Steuern, zuförderst in ordinariis die geordneten und obgedachtermaaßen festzustellenden Besoldungen gegen derer Percipienten, und von dem stiftischen Cammercollegio zu autorisirenden Quittungen bezahlet werden. Hiernächst an extraordinariis nurbesagtem Collegio vorbehalten bleiben, die Erlasse und Begnadigungen von denen zu dieser Casse gehörigen Pfennigen und Quatembern, ingleichen andere ohnvermeidlichen Landesangelegenheiten zu verwendende Ausgaben an Auslösungen für den Marschcommissar, Bothen-Druckerlohn und dergleichen, nach bisheriger Observanz passirlich zu machen.

14.

Hingegen soll auch dem Dombechant und Stiftsdirector, wie vorhin §. 5. gedacht worden, freygelassen seyn, die nöthigen Auslösungen bey Stifstägen und andern

andern ständischen Zusammenkünften aus dieser Casse zu verschreiben, nicht minder sonst die Nothdurft zu außerordentlichen Stiftsabgaben dem letztern gegen seine Quittung verabfolgt werden. Gleichwie jedoch derselbe über das solchergestalt erhobene ebenfalls richtige Rechnung zu führen, und jährlich abzulegen hat, also mag auch weder er, noch der Dombechant sich entbrechen, *in Ansehung der Auslösung zum Schlusse jeden Jahres die Nothwendigkeit und Nutzbarkeit der angestellten Zusammenkünfte, ob solche, gleichwie §. 5. geordnet,* mit Vorwissen der Stiftsregierung geschehen, bey dem zur Abnahme und Justification der Stiftsbedürfniß-Steuerrechnungen, aus dem Mittel des stiftischen Cammercollegii, E. Domcapitels und derer Stände bewilligten Deputation beyzubringen, damit bey Abnahme der Jahresrechnung der Stifts-Bedürfniß-Steuercasse darüber cognosciert werden könne, *widrigenfalls sie zum Selbstersatz derer von ihrer autorisirten Auslösung werden angehalten werden.*

15.

Jhro Königl. Hoheit werden durch das Stiftscammercollegium die Rechnung über die Miliz- und Stiftsbedürfniß-Steuercasse selbst revidiren lassen, stellen aber ein gleiches, jedoch jedesmal mit Concurrenz eines hierzu deputirten stiftischen Cammerraths, zu thun, auch dem Domcapitel und getreuen Ständen frey. Die Jahresrechnungen einzufordern, zu untersuchen, zu defectiren, und sonst alles nöthige zu deren

Abnahme vorzubereiten, bleibt zwar um guter Ordnung willen, dem stiftischen Cammercollegio vorbehalten, jedoch sollen Domcapitel und Stände mit ihren Erinnerungen dabey gleichfalls nicht übergangen, die Abnahme und Justification der Rechnung selbst nicht anders als mit deren Concurrenz bewerkstelliget, und die solchergestalt justificirten Rechnungen von den dazu deputirten Cammerräthen, Capitularen und Ständen zugleich unterschrieben werden.

16.

Nachdem auch getreue Stände beygebracht, daß sie vormals berechtiget gewesen, 4. Stellen in dem Waisenhause zu vergeben, bey Abnahme der Rechnungen gedachten Waisenhauses und der Schule zu concurriren, ingleichen den Landphysicum in dem Stifte zu präsentiren, so wollen Jhro Königl. Hoheit, damit ihnen hierunter allenthalben kein Eintrag geschehe, an die Behörde die nöthige Verfügung erlassen.

Allermaaßen nun durch diese Resolutiones Eingangs gedachte Gravamina gänzlich erschöpft sind, so verhoffen Jhro Königl. Hoheit E. Domcapitel und getreue Stände werden sich dabey vollkommen und dankbarlichst beruhigen. Und Sie verbleiben denenselben mit Fürstl. Hulden und Gnaden wohl beygethan. Dresden, den 14. May 1764.

Xaverius.
L. S.
W. A. Gr. v. Stubenberg.
Frhr. v. Fritzsch.

VII. Ver-

VII.

Verzeichniß der im Stifte Merseburg im Jahre 1727. befindlichen Ritterpferde.

a) im Bezirk Merseburg, 18 Ritterpferde, als:

2 Ritterpf.	Geusau,	1 Ritterpf.	Benndorf,
1 „	Niederbeuna,	1 „	Rundstädt,
1 „	Unterfrankleben,	1 „	Creupau,
2 „	Bündorf,	1 „	Blösien,
1 „	Rauendorf,	1 „	Lößen,
2 „	Schkopau,	1 „	Tragarth,
1 „	Körbisdorf,	1 „	Collenberg.
1 „	Kriegsdorf,		

b) im Bezirk Lützen 26 Ritterpferde, als:

½ „	Görnitz,	1 „	Tendits,
¼ „	Döhlen,	1 „	Witzschersdorf,
¼ „	Queesitz,	2 „	Kötzschau,
¼ „	Meuchen,	1 „	Kölzschen,
¼ „	Zölschen,	1 „	Keuschberg,
½ „	Kleingörschen,	1 „	Ostra u. Keuschberg,
1 „	Kleingörschen,		
1 „	Pobleß,	1 „	Großgoddula,
3 „	Dölitz,	⅓ „	Pables,
3 „	Eythra,	⅓ „	Staarsiedel,
2 „	Kleinzschocher,	⅓ „	Rücken,
1 „	Kleincorbetha,	1 „	Kitzen,
1 „	Besta und Kleingoddula,	1 „	Rath zu Zwenkau.

c) im

ihren Gottesdienst Sonntags hielten.*) K
war zwar die Kreuzesstrafe bey den Röm
bekannt, eine der verächtlichsten Strafe, inde
ſich die ersten Christen der Kreuze frühz
zu Denkmählern des Todes ihres Erlösers; schon u
den heidnischen Kaisern fiengen sie an, allerhand a
gläubische Gebräuche bey dem Zeichen des Kreuze
beobachten;**) Kaiser Konstantin der Große fü
eine weit höhere Verehrung derselben ein,***)
Kaiser Justinian nannte dasselbe sogar in einem öff
lichen Gesetze ein höchstzuverehrendes und anzubete
Zeichen. †) Selbst auch mit der Gewohnheit,
ihren Zusammenkünften, besonders bey Austheilu
des heiligen Abendmahls einander zu küssen, setzten
sich bey den Heiden in den Verdacht eines unerlaub

l

*) Minucius Felix in Octavio, c. XXIX. p. 112. E
Cellarii. Cave, im ersten Christenthume, S. 127.

**) Pertzsch, in der Kirchenhistorie, 2 Th. S. 22.

***) Sozomenus Histor. eccclesiast. Libr. I. c. 4. p. 4
Edit. lat. Grynaei. Bas. 1570 f.

†) in Novell. V. c. 2 — adorandam et vere hono
dam crucem — Dieser Ausdruck soll zwar in uneig
lichem Sinne zu verstehen seyn, aber der unwissende
konnte demungeachtet durch selbigen zu einer übermäß
Verehrung des Kreuzes verleitet werden. S. Steph
Comm. ad Novell. p. 121. Wildvogel in Sched
venerabili signo crucis, §. 17.

II.

Regierungsgeschichte des Herzogs Friedrich Wilhelm I. von Weimar als Administrators der Chursachsen.*)

Der Churfürst Christian I. zu Sachsen, starb den 25. Sept. 1591. Sein Tod war eine traurige Folge empfangener Excesse, die er Frauen ... welches keine Annehmlichkeit für sich hat, als mehr seiner schändlichen Erinnerung. Er hinterließ außer zwey Töchtern, drey ältere Söhne, Christian, Johann Georg, und August, die alle noch minderjährig waren. Der älteste unter ihnen, der nachherige Churfürst Christian II. war bey seines Vaters Tode 8 Jahre alt. Der nächste Agnat, der die Vormundschaft über dieselben nach den Reichsgesetzen und den Hausverträgen zu übernehmen hatte, war der Herzog von Weimar, Friedrich Wilhelm. Aber bey der letzten Krankheit des Churfürsten hatte dieser seinen Schwiegervater, den Churfürst von Brandenburg, Johann Georg, dessen Tochter Sophie er zur Gemahlin hatte, gebeten, nach seinem Tode die Vor-

*) Von diesem Fürsten hat man Memoire Friedrich Wilhelms I. Herzogs zu Sachsen von Johann Bernhard Sommer. [illegible]. Allein es wird immer mehr Rücksicht auf ihn, als Herzog von Sachsen genommen, und von seiner Administration der Chur nur zu bekanntesten Umstände gedacht.

mundschaft über seine Kinder zu übernehmen, und der Churfürst von Brandenburg hatte auch diesen Antrag angenommen. In dem hierauf unterm 30. Aug. 1591 unterzeichneten Testamente wiederholte er seine Meynung, und ernannte ausdrücklich den Churfürst Johann Georg und den Herzog Friedrich Wilhelm zu Vormündern seiner Kinder. Ob er dies aus einer Vorliebe und aus einem vorzüglichen Vertrauen zu seinem Schwiegervater that, oder ob dabey ein geheimes Mistrauen gegen den Herzog, das noch keine Beziehung auf die vormaligen Misverständnisse zwischen dem Chur- und Herzoglichen Hause hatte, zum Grunde lag, oder, ob er deswegen dem Herzoge die Regierung nicht allein anvertrauen wollte, weil dieser in der Regierung seines eigenen Landes nicht sorgfältig genug, und überdies zur Verschwendung geneigt war, das bleibt unentschieden. Der Herzog aber ließ sich die Verordnung des Churfürsten gefallen, und bezeugte darüber gegen denselben persönlich seine Zufriedenheit. Und so fielen denn die Bedenklichkeiten hinweg, welche sonst über die Frage: ob ein Churfürst des Reichs durch einen in seinem Testamente verordneten Vormund den nächsten Agnaten ausschließen, oder auch demselben wider seinen Willen eine Person zum Mitvormunde zugeben berechtiget sey, hätten entstehen können.

Aber es ereigneten sich andere Schwierigkeiten, welche zuförderst abgethan werden mußten. Der Churfürst

ürst von Brandenburg besann sich nach Christians
ode anders, und nahm unter allerley Entschuldigun-
n sein Wort, wodurch er sich zur Mitvormundschaft
rbindlich gemacht hatte, wieder zurück. Doch auf
n darüber eingeholten Rath der Rechtsgelehrten,
elcher dahin ausfiel, daß der Churfürst wegen seines,
m verstorbenen Churfürst gegebenen Versprechens,
ch der Vormundschaft nicht entziehen könne, ließ er
ch von neuem bewegen, sie auf sich zu nehmen.

Hierauf berathschlagte man sich nun über die Art,
ie die Vormundschaft geführt werden sollte. Der
erzog wollte als der nächste Agnat, vermöge der
eichsgesetze und des Herkommens des Hauses Sach-
n die Verwaltung des Landes, und besonders der
hur, zum voraus haben. Man verglich sich dar-
ber durch verschiedene Verträge, sub d. Dresden,
en 12. Nov. und den 4. Dec. 1591., nach welchen der
erzog als der nächste Agnat die Verwaltung der
hur Sachsen und der dahin gehörigen Lande auf sich
hmen sollte, doch mit der Einschränkung, daß alle
escripte, Bestallungen, Lehn- und andere Briefe, in
eyder, des Churfürsten und des Herzogs Namen,
bgefaßt würden, und zwar auf die Art, daß in Be-
ehlen der Titel: V. G. G. Friedrich Wilhelm, Herzog
u Sachsen, der Chursachsen Administrator, befehlen
ür uns und an Statt des Hochgebohrnen Fürsten,
errn Johann Georgs, Markgraf und Churfürst zu
randenburg, in gesammter Vormundschaft weyl.

Herrn

Herrn Christian, Herzog und Churfürst zu Sachsen hinterlassenen jungen Herrschaft ꝛc. geführet; in Schreiben und Urkunden aber der Anfang also gemacht werden sollte: V. G. G. Friedrich Wilhelm, Herzog zu Sachsen und der Chursachsen Administrator, bekennen für uns und an Statt ꝛc. Und nach dieser Anordnung wurden auch die Glieder der Regierung und andere Personen an den Herzog als Administrator gewiesen. Außerdem wurde verabredet, daß in wichtigen Reichs- Kreis- und andern Landesangelegenheiten mit dem Churfürst von Brandenburg, als dem Mitvormunde, allenthalben vertraulich communiciret werden sollte.

Indessen äußerten über diese Einrichtung auch die Stände des Churfürstenthums ihre Bedenklichkeiten. Denn als zu Folge dieses Vergleichs von ihnen verlangt wurde, daß sie die Erbhuldigung durch einen Handschlag zugleich an die Churfürstl. Brandenburgischen Gesandten leisten sollten, so weigerten sie sich dessen, und erklärten sich, daß ihnen zwey Administratoren zu haben, beschwerlich falle, und sie auf den Fall, wenn der Herzog Friedrich Wilhelm mit Tode abgehen sollte, in des Churfürsten von Brandenburg Pflicht allein stehen würden, welches sie doch sowohl wider die güldne Bulle, als auch wider ihre vorige geschworne Huldigung zu seyn erachteten. Doch da ihnen vorgestellt wurde, daß der Herzog nach Maasgebung des den 4. Dec. 1591. getroffenen Vergleichs,

die

die Administration und Regierung des Churfürstenthums allein, obwohl zugleich in des Churfürsten zu Brandenburg Namen, zu führen, und nur in wichtigen Sachen mit ihm gemeinschaftlich zu handeln hätte, die Administration auch auf den Fall, wenn der Herzog versterben sollte, den nächsten Agnaten vermöge der güldnen Bulle gelassen werden würde: so bequemten sie sich dazu; und es wurde darüber zwischen Churbrandenburg und dem Herzog Friedrich Wilhelm, zu Wittenberg ein besonderer Vergleich unterm 6. März 1592. errichtet.

Ueberdies wurde zwischen beyden Herren in Ansehung der Hofhaltung des Administrators und der Verlegung derselben ein anderer Vergleich den 25. April beschlossen, in welchem verabredet wurde, daß der Herzog seine Residenz und die Landesregierung mit dem, was dazu gehöret, zu Torgau auf dem Schlosse, als an einem für die Landschaft bequem liegenden Orte, anstellen, und daselbst, wie auch sonst im Lande, wo er sich darinn aufhalten würde, für sich und sein Hofgesinde mit nothwendiger Ausrichtung versehen, auch für seine Pferde, deren er etwan 100. bey sich zu haben gedächte, die gewöhnliche Lieferung gereicht, die von der Landschaft bewilligten 20000 Fl. welche nachher auf 30000. erhöhet wurden, ungehindert entrichtet, der Herzog aber sich hieran begnügen lassen, und in der jungen Herrschaft Rentkammer nicht eingreifen sollte. Endlich sind auch noch besondere Verträge

wegen

wegen der Reichs- und Böhmischen Lehen, der V
sorgung der Churfürstlichen Wittbe,*) der gem
schaftlichen Abnahme der Rentkammerrechnung,
noch wegen anderer Angelegenheiten unter dem 29. J
18. Aug. und 29. Nov. 1594. errichtet worden,
aber für die Geschichte weiter nicht von Wichti
sind.

Das erste, was unter der Autorität des Adm
strators geschah, war die Verhaftnehmung des K
lers D. Nic. Crell, in seinem Hause, als er eben
der Regierungssession zurückkam, den 23. Oct. 15
als am Tage vor dem feyerlichen Leichenbegäng
des Churfürst Christian. Die Abgeordneten, die
Papiere versiegeln und sich derselben bemächtigen
ten, kamen erst einige Zeit nachher, wodurch C
Frau und Freunde Zeit gewannen, viele Briefsch
theils zu verbrennen, theils auf die Seite zu scha
wie man sagt. Ein Umstand, der bey dem nac
erfolgten Prozesse, die Ueberführung ihres Man
nicht wenig erschwert haben soll.**)

So viel auch über diese Sache geschrieben wo
ist, so wenig können wir sie hier doch übergehen.

we

*) Sie erhielt Coldiz, Rochlitz und Borna, nebst der a
säßigen Ritterschaft zum Leibgedinge, doch so, da
Landesfürstliche Obrigkeit den jungen Herren vorbeh
wurde.

**) S. Sammlung vermischter Nachrichten zur sächsi
Gesch. Th. IV. S. 6. flg. Th. V. S. 195. fg.

werden uns aber nur auf eine kurze Erzählung einschränken, wobey wir bloß der Wahrheit und Unparteylichkeit der Geschichte folgen werden.

Und da ist denn gleich anfangs nicht zu verkennen, daß der Administrator zu jenem Entschlusse von einigen Personen von der Ritterschaft aufgereizt worden. Crell hatte durch die Neuerungen in Kirchensachen, die ihm zur Last gelegt, und zum Theil gewaltsam eingeführt wurden, die Gemüther wider sich aufgebracht. Zwar hatte die Lehre der Reformirten schon zu des Churfürst August Zeiten viele Anhänger in Sachsen, obgleich dieser Churfürst alles anwendete, die Verbreitung derselben zu verhindern; auch schien der Churfürst Christian, ob er gleich öfters betheuerte, daß er, nach dem damaligen Ausdrucke, kein Calvinist seyn, noch werden wollte, doch gegen einige Theile jener Lehre, besonders, was die bey der Taufe üblichen Gebräuche, betrifft, nicht abgeneigt zu seyn, wozu außer dem Umgange mit dem Pfalzgraf Johann Casimir, freylich Crell, der es nicht leugnete, daß er der reformirten Lehre zugethan sey, das meiste beygetragen hatte. Aber Crell handelte doch hier sehr unweise, daß er die Gunst des Churfürsten dazu misbrauchte, unter seiner Autorität Religionsgebräuche im Lande abzuschaffen, und ein hartes Verfahren dabey zu gestatten, die durch die lange Uebung und die damals herrschende Denkungsart ehrwürdig und heilig geworden waren. Er hätte sich leicht vorstellen können,

daß

war doch nur vorzüglich darauf gerichtet, den Stifts- und Klosterschulen wieder aufzuhelfen, und den Unterricht der jungen Geistlichen zu befördern.

Bey einem solchen Verfalle der Gelehrsamkeit, Moralität und Religion ist es leicht zu begreifen, daß diejenigen, welche das Geschäft übernahmen, das Christenthum unter den Heiden fortzupflanzen, Männer von den hierzu erforderlichen Talenten und Geistesgaben nicht seyn konnten. Die Kirchengeschichte belehret daher zur Genüge, daß die ersten Heidenbekehrer im nördlichen Europa sich mehr bemühet haben, gewisse symbolische Kirchengebräuche, widersinnige Wunderwerke, und unzählige Arten abgeschmackter Büßungen einzuführen, als ihre Neubekehrten mit den reinen Wahrheiten der Religion bekannt zu machen, auch sich meistens eben so verhielten, wie die übrige Geistlichkeit, welche nur darnach trachtete, sich Reichthümer und Ansehen zu erwerben, und durch Beförderung des Despotismus der Fürsten, von welchen sie so unterstützt ward, den ihrigen zu gründen.*) Selbst Bonifacius, der sogenannte Apostel der Deutschen, dem man sonst sein Verdienst in der Ausbreitung des Christenthums nicht abläugnen kann,**) blieb

*) Fischer über die Geschichte des Despotismus in Deutschland, S. 31.

**) Schröckhs christliche Kirchengeschichte, 19 Th. S. 161 ff.

ches Geburtsadels, und daß ein Edelmann ohne Geschicklichkeit und Tugend keine vorzügliche Achtung verdiene, hatten den Haß dieser Classe von Personen gegen ihn vermehrt. Der Erfolg hat es bewiesen, daß einige wenige von Adel diejenigen gewesen, auf deren Anhalten Crell zur Verhaft gebracht wurde. Sie beriefen sich dabey, wiewohl ohne Vollmacht, auf die gesammte Landschaft, da doch die Landschaft seit 1588. nicht beysammen gewesen war; und die Landtagsgeschichte von 1592. bezeugt deutlich genung, daß es den Urhebern jenes Arrestes viel Mühe gekostet hat, ehe die gesammte Landschaft zur Genehmigung desselben, und zum Beytritt wegen des anzustellenden Prozesses vermocht werden konnte. Zwar hatten diejenigen, auf deren Gesuch Crell zur Haft gebracht worden war, die Thüringische und Gebirgische Ritterschaft dahin gebracht, daß sie bey dem Administrator um Erlaubniß, noch vor dem Landtage für sich zusammenzukommen, und die Präparatoria zum Landtage, wie es genannt wurde, machen zu dürfen, anhielten, und es wurde dieses auch unter der Verwahrung, daß es nur für diesesmal geschehen sollte, verstattet; da hingegen der Erbmarschall Hans Löser, welcher ohne diese Vergünstigung die Ritterschaft im Churkreise zusammen berufen hatte, ein Verbot mit einem Verweise solches ungebührlichen Unternehmens erhielt. Aber es kam auch bey dieser Zusammenkunft zu keiner Uebereinstimmung der Meynungen.

Der erste vom Administrator angesetzte Landtag wurde den 24. Febr. 1592. zu Torgau eröffnet. Hier erklärte der Administrator in der Proposition dieser Sache wegen: „Es wisse die Landschaft sich zu erinnern, was maaßen sie durch etliche ihres Mittels „auf dem Churfürstlichen Begängnisse zu Dresden bey „ihm suchen lassen, daß er den gewesenen Kanzler D. „Crell, nebst den beyden Secretarien Zscheuen und „Kohlreutern, etlicher erheblicher Ursachen bestricken „und sonst dermaaßen verwahren lassen, daß man „deren zu allen Zeiten mächtig seyn möchte. Weil er „aber für seine Person mit ihnen nichts zu schaffen, „noch etwas ex officio wider sie vorgenommen, sondern vielmehr bey ihrer Verstrickung zusagen lassen, „daß sie, wie auch billig, gebührlich gehöret und zu „ihrer Verantwortung gelassen werden sollten: so wolle „nunmehro die Nothdurft seyn, daß solche Klage wider „die verstrickten Personen aufs eheste ins Werk gerichtet werden möge; wie er denn nicht zweifle, es „werde gemeine Landschaft mit derselben gefaßt seyn, „deren er also gewärtig und erbötig wäre, was billig „und recht sey, darauf zu verschaffen.“ Hierauf antwortete die Universität Wittenberg in einer Erklärung unter dem 24. Febr. „Belangend die Verstrickung „D. Nic. Crells und der beyden Secretarien, können „wir nicht wissen, was etliche aus der Landschaft wider sie zu klagen haben mögen; wir für unsere Personen, sowohl auch das Corpus Academ. wollen

„und

zu können uns dieser Klagen nicht theilhaftig ma-
chen. Die sämmtlichen Grafen und Herren erklärten
sich auf diesen Punct: "Was wegen D. Nic. Crells,
der beyden Secretarien, auch D. Pierii und D. Gun-
dermann halber, gnädigst proponiret worden, wüßten
sie, anwesenden Herren Grafen und Abgesandten
nicht, wie es darum allenthalben gewandt, seyn aber
der unterthänigsten Hoffnung, es werde höchstge-
dachter Administrator mit diesen Personen gebührlich
und nach Ordnung der Rechte procediren, auch die
gnädigste Anordnung thun, daß künftig die Kirchen
und Schulen in diesen Churfürstenthum und incor-
porirten Graf- und Herrschaften von ihnen und ihren
Schriften auf allen Fall unbeeinträchtiget und unper-
turbiret bleiben." Der verwitweten Churfürstin theilte
Administrator noch vor Eröffnung des Landtages
Proposition mit, um, wenn sie etwas zu erinnern
hätte, es anzuzeigen. Sie antwortete unterm 20. Febr.
daß sie nichts einzuwenden, sondern nur gebeten haben
wollte, daß man D. Crells Person, weil er gleichwohl
mit seinen gefährlichen Rathschlägen und Mißhandlun-
gen ihr und dem ganzen Lande große Weitläuftigkeit
zugezogen, dergestalt verwahren möge, daß man seiner
auf alle Fälle gewiß seyn könne." Die Universität Leip-
zig hielt in ihrer Antwort den Punct wegen des Crells
für bedenklich, stellt es aber am Ende dem Administrator
anheim. Die gemeine Ritterschaft erklärte sich: "Wie-
wohl um die Bestrickung D. Nic. Crells und beyder

 „Secre-

„Secretarien bewandt, darum wolle sie mit dem A
„schusse sich unterreden, könnte sich aber zur Zeit d
„über nicht erklären.„ Der Städte Erklärung ge
die Ritterschaft war: „Betreffend den gewesenen Ka
„ler D. Crellen und die beyden andern Secretar
„welche auf Ansuchen etlicher von der Landschaf
„Verhaft und Bestrickung genommen worden,
„die Städte und deren Abgesandte nicht wissen,
„welchen Ursachen solches geschehen, so ist ihnen
„bedenklich, wider sie diesfalls Klage anzustellen,
„nen aber wohl geschehen lassen, daß diejenigen, de
„D. Crell und Secretarii zuwider gewesen, und ihr A
„brechen wissen, sie gebührlich belangen.“ D
Auszug aus den Landtagsacten beweiset die obige
hauptung.

Endlich brachte man es nach vielen Unterh
lungen dahin, daß die Stände sich vereinigten,
Prozeß gegen Crell anzustellen. Sie gaben dies
Administrator in ihrem untern 25. Febr. überreic
Bedenken auf die Proposition zu erkennen, und b
ihn, zu ihren Berathschlagungen und Ueberlegun
dieser Sache einige Zeit zu verstatten. Der Adm
strator bezeugte ihnen am Schlusse des Landta
„Was D. Crells Person betrifft, will die Nothd
„erfordern, daß er förderlich beschuldiget we
„darum denn auch J. F. G. die Proposition au
„wiederholten, nicht zweifelnd, es werde gemeine La
„schaft bey dieser Gelegenheit auf gewisse Pers

„bed

„bedacht seyn, welchen diese Sache als Gewalthabern
„aufgetragen, und mit denen man künftig jedesmal,
„was dieser Sache Nothdurft erfordere, möge han-
„deln können. Da die Stände in ihrem Bedenken
„hierauf unterm 29. Febr. geäußert hatten, sie hätten
„erachtet, daß der Administrator, als die hohe Obrig-
„keit, dem Crells böse Thaten bekannt wären, gegen
„ihn ex officio procediren würde; wie der Churfürst
„August gegen den D. Cracov und seinen Anhang ge-
„than hätte: so antwortete der Administrator unter
„dem 2. März: Ob er wohl wider den Crell ex offi-
„cio zu verfahren erhebliche und stattliche Bedenken
„habe, so wolle er ihm darum keinen Beyfall geben;
„stelle demnach seine Verbrechen zu seiner Verantwor-
„tung, und sey er nicht gemeynet, dieselben im aller-
„geringsten zu billigen, sondern vielmehr nach gesche-
„hener Ausführung ohne alle Gnade zu strafen."
Nachdem nun also die Stände über diesen Punct einig
geworden waren; so trugen sie die fernere Verhand-
lung desselben einem Ausschusse auf, und stellten sub
d. d. 2. Aug. 1592. einen Procurator, Otto Stelinger,
an, der unter der Direction des Ausschusses wider
Crell Klage erheben und ausführen sollte. Es ver-
giengen aber einige Jahre, ehe dieser die Klage, wozu
der Termin oft verlängert worden war, eingab.
Dies veranlaßte, daß Crells Frau und Vetter Mat-
thias Crell aus Erfurt, sich an das Kaiserliche Kam-
mergericht wendeten, und sich mit Berufung auf

den 23. Titel des P. II. der Kammergerichtsordnung so wohl über der verhängten Verhaft, als auch besonders über die verweigerte Justiz, beklagten. Es erfolgte darauf unter dem 14. März 1594. ein Mandat S. C. bey Strafe 10 Mark löthigen Goldes, den D. Crell förderlichst unpartheyisch Recht zu eröffnen, darauf den Anklägern ein gewisser Termin, ihre bedfalls angemaaßten Beschuldigungen vorzubringen, sub comminatione perpetui silentii anzusetzen, dagegen des Gefangenen Defension und Verantwortung anzuhören und darüber Justiz ergehen zu lassen, oder aber den D. Crell auf eine alte gewöhnliche Urphede und ohne Entgeld auf freyen Fuß zu stellen, und wie solches alles geschehen, den 29. April bey dem Kaiserl. Kammergerichte dociren zu lassen. Auf dieses Mandat ertheilte der Administrator den ernstlichen Befehl, ohne fernern Anstand die Klage einzugeben. Es wurde dazu eine eigene Commission niedergesetzt. Niemand wollte sich anfangs zu dieser Commission verstehen. Die Landesregierung lehnte sie aus der Ursache von sich ab, daß die adelichen Hofräthe alle Landstände wären, und also nicht zugleich Kläger und Richter seyn könnten, die gelehrten Hofräthe aber von Crell viele Verfolgungen erlitten, und deswegen mit ihm in einem so üblen Vernehmen gelebt hätten, daß sie Exceptionen wider ihre Personen befürchten müßten. Hierauf wurde die Commission den beyden juristischen Facultäten zu Leipzig und Wittenberg aufgetragen.

Auch

verzehren würde, betrogen fanden. Allein Bonifacius hatte diesen glücklichen Erfolg gewiß mehr dem Zufalle, daß die heidnischen Priester zu große Verheißungen von ihrer vermeintlichen Gottheit gemacht hatten, als einer weisen und überlegten Entschließung zu verdanken, und dergleichen Mittel konnten nur mit äußerster Klugheit und Vorsicht ergriffen werden.

Auch der Haß, welchen die Christen gegen die Heiden blicken ließen, und die Verachtung, mit welcher sie selbigen begegneten, mußte der Ausbreitung des Christenthums sehr hinderlich seyn. Dieser gieng so weit, daß die Christen die Slaven Hunde schalten, und sogar ein christlicher böhmischer Herzog, Brzetislav I., blos weil er von slavischer Herkunft war, eine deutsche Prinzessin Jutta mit ihrem Willen entführen mußte, um sie zur Gemahlin zu bekommen.*) Insonderheit waren die Bekehrungsanstalten bey den überwundenen Slaven mehr darauf gerichtet, dieselben durch gewaltsame Mittel, durch Strenge und Verachtung, oder durch zeitliche Vortheile zum äußerlichen Gehorsam gegen die Kirche zu bewegen, als ihre Herzen durch den Weg der Ueberzeugung für die christliche Religion zu gewinnen.**) Wie konnten sich also diese heidni-

*) Cosmae Pragens. Chronic. Bohem. Libr. I. in Menckenii Scriptor. German. Tom. I. p. 2011.

**) Vergl. Großers Lausitzer Merkwürdigkeiten, 2 Th. S. 9.

war doch nur vorzüglich darauf gerichtet, den Stifts- und Klosterschulen wieder aufzuhelfen, und den Unterricht der jungen Geistlichen zu befördern.

Bey einem solchen Verfalle der Gelehrsamkeit, Moralität und Religion ist es leicht zu begreifen, daß diejenigen, welche das Geschäft übernahmen, das Christenthum unter den Heiden fortzupflanzen, Männer von den hierzu erforderlichen Talenten und Geistesgaben nicht seyn konnten. Die Kirchengeschichte belehret daher zur Genüge, daß die ersten Heidenbekehrer im nördlichen Europa sich mehr bemühet haben, gewisse symbolische Kirchengebräuche, widersinnige Wunderwerke, und unzählige Arten abgeschmackter Büßungen einzuführen, als ihre Neubekehrten mit den reinen Wahrheiten der Religion bekannt zu machen, auch sich meistens eben so verhielten, wie die übrige Geistlichkeit, welche nur darnach trachtete, sich Reichthümer und Ansehen zu erwerben, und durch Beförderung des Despotismus der Fürsten, von welchen sie so unterstützt ward, den ihrigen zu gründen.*) Selbst Bonifacius, der sogenannte Apostel der Deutschen, dem man sonst sein Verdienst in der Ausbreitung des Christenthums nicht abläugnen kann,**) blieb

*) Fischer über die Geschichte des Despotismus in Deutschland, S. 31.

**) Schröckhs christliche Kirchengeschichte, 19 Th. S. 161 ff.

blieb von diesen Fehlern nicht frey, *) war als ein Mann von sehr mittelmäßigen Geistesgaben ein kriechender Diener und niedriges Werkzeug des römischen Patriarchen, **) und legte den Grund zu der päbstlichen Hierarchie in Deutschland, ***) die in der Folge so vieles Unglück über dieses Land brachte, vergaß auch sich selbst nicht dabey, sondern ließ sich zum Erzbischoff zu Maynz und Vornehmsten der Geistlichkeit in Deutschland erheben. †) Ueberhaupt war die sorgfältige Verpflichtung der Heidenbekehrer, den Pabst mit Christo zu predigen, eines von denjenigen Mitteln, welches von den römischen Bischöffen gebraucht ward, um sich die abendländischen Kirchen zu unterwerfen. ††)

Ein grosses Hinderniß bey diesen Bekehrungsgeschäften lag bereits darinn, daß die Heidenbekehrer theils die Sprache der Völker, unter welche sie gesandt

 wurden,

*) Flacii Illyr. Catalog. testium veritatis, Tom. I. p. 634. Histor. Ecclesiast. Magdeb. c. VII. p. 263. Bas. 1624 f.

**) Schröckh am angef. Orte, S. 519. Pufendorf in der politischen Betrachtung der geistlichen Monarchie des Stuhls zu Rom, S. 102.

***) Mosers Geschichte der päbstlichen Nuntien in Deutschland, 1 B. S. 26.

†) Mageri D. de Primatibus, Metrop. et rel. episc. ecclesiast. German. §. 18. p. 21.

††) Walch im Entwurfe einer vollständigen Historie der römischen Päbste, S. 171.

fürsten abgerathen hatten, sich auf diese Händel
ter, als durch Schriften und Gesandten, einzu
Es hatte nemlich mit dieser Sache folgende Besch
heit. Als in Frankreich die Protestanten vo
Guisischen oder Liguistischen Parthey sehr v
wurden, schickte der König Heinrich von Na
als das Haupt der Hugenotten, 1584. an der
des Jacob von Seger Herrn von Pardaillan,
Gesandtschaft an die protestantischen Fürsten in De
land ab, mit dem Antrage, einen allgemeinen C
vus anzustellen, um die Irrungen in Ansehung
Religion beyzulegen, und sich unter einander zur
theidigung des Protestantismus zu vereinigen
Grunde und am Ende aber hatte die Gesandt
die Absicht, Hülfe für den König Heinrich bey
damaligen bedrängten Umständen zu suchen. Di
sandten kamen zuletzt auch bey dem Churfürst A
an. Aus Vorsichtigkeit und um alles Aufseh
vermeiden, hörte ihn aber der Churfürst nicht
an, sondern trug in seiner Abwesenheit seinem Pri
Christian und seinen Räthen auf, den Gesandte
Dresden anzunehmen, und sein Anbringen ih
melden. So bald der Kaiser Rudolph II. dies er
schrieb er an den Churfürsten: »er habe vernom
»daß einige Personen aus Frankreich von dem He
»von Vendome, (wie er den König Heinrich nar
»ohne des Königs von Frankreich Wissen und Wi
»und ohne Kaiserl. Erlaubniß im Reiche umherzi

und bedenkliche Unterhandlungen anstellten: und verlangte, daß sie der Churfürst in seinen Landen anhalten möchte." Der Churfürst antwortete aber: „daß es ungewöhnlich sey, Gesandte fremder Mächte festzusetzen, wodurch dem Reiche Angelegenheiten zugezogen werden könnten." Der Kaiser ließ Schreiben gleichen Inhalts an andere evangelische Stände ergehen; allein auch diese achteten nicht darauf. Sie kamen vielmehr zu Worms zusammen, und verglichen sich über eine gemeinschaftliche Sendung an den König in Frankreich, um ihre Vermittelung zwischen ihm und dem Könige von Navarra anzubieten. Darüber starb der Churfürst August. Indessen fuhr der König Heinrich fort, in den Churfürst Christian zu dringen, der auch bey den von seinem Vater eingegangenen Verbindungen blieb. Die zu Worms verabredete Gesandtschaft kam endlich zu Stande, und es wurden der Graf Friedrich von Würtemberg-Mömpelgard, und der Graf Wolf von Isenburg-Büdingen, nebst andern nach Frankreich abgefertiget; aber sie wurden von dem Könige mit der trotzigen Antwort: daß fremde Höfe sich in die Angelegenheiten des Königs von Frankreich nicht zu mischen hätten, abgewiesen. Hierauf beschloß der Churfürst, das Versprechen, welches sein Vater den Navarrischen Gesandten gegeben hatte, ihren König auf den Fall, wenn die Gesandtschaft die gehoffte Wirkung nicht thun sollte, mit Beystande nicht zu verlassen, auf eine thätige Art zu erfüllen. Seine geheimen Räthe, und unter

den

denselben besonders D. Nic. Crell, wie die Unter-
schrift beweiset, riethen ihn mit vielen wichtigen Grün-
den an, sich zu keiner Hülfe an Mannschaft zu ver-
stehen, und stellten ihm die Bedenklichkeiten vor, die
dadurch der Landfriede verletzt werden würde, daß die
Catholischen zu einem Bündnisse wider die Protestan-
ten, zum Vortheile Frankreich's, veranlaßt würden,
daß dem Könige von Navarra mit diesem Beystande
nicht geholfen sey, und daß, wenn es damit unglück-
lich ablaufen sollte, die ganze Last des Krieges auf
die Protestanten fallen dürfte. Sie brachten dagegen
allenfalls eine Hülfe an Gelde in Vorschlag. Der
Churfürst sahe die Wichtigkeit dieser Gründe ein, und
konnte sich aller Zuredungen von Seiten des Königs
in Dänemark, der Churfürsten von der Pfalz und von
Brandenburg, und des Landgrafen von Hessen unge-
achtet, lange Zeit nicht entschließen, Truppen herzu-
geben. Allein diese Fürsten drangen zu sehr in ihn,
und er ließ sich endlich bewegen, ein Contingent zu
einigen wider den König in Frankreich bestimmten Hülfs-
truppen zu bewilligen. Es wurde also im May 1587.
ein Heer von 13000 Mann errichtet, die der Anfüh-
rung des Burggrafen Fabian von Dohna übergeben
wurden. Mit denselben vereinigte sich nachher ein
Corps Schweizer. Allein diese Unternehmung gieng
nicht nach Wunsch ab. Unter den Deutschen herrschte
keine Ordnung, keine Einigkeit. Sie verwüsteten
Lothringen und zogen durch Champagne, um zu dem
Könige von Navarra zu stoßen. Bey diesem Marsche
wurden

wurden sie unaufhörlich von dem Herzoge von Guise beunruhigt, und es entstand Murren wider die Anführer. Endlich kamen sie in der Mitte des Octobers vor der Stadt la Charité an, wo sie aber auf allen Seiten Widerstand fanden. Der Burggraf von Dohna beschwerte sich gegen die französischen Befehlshaber, daß man ihn hieher geführet habe, damit er nicht seinen Truppen umkäme, verlangte den Sold für seine Reuter und drohte mit dem Rückzuge, wofern man ihm nicht ohne Verzug die Gelder zahlen würde. Man besänftigte ihn und führte ihn in eine Gegend, wo es nicht an Lebensmitteln fehlte. In der Folge vertheilte er seine Truppen, die durch Krankheiten schon sehr waren geschwächt worden, zu mehrerer Bequemlichkeit in weit von einander entlegene Quartiere; sie wurden angegriffen, und, ob ihnen dies gleich sonst nicht viel Schaden that, so verloren sie doch ihre Bagage. Mit den mit ihnen verbundenen Schweizern wurden von französischer Seite Unterhandlungen angefangen, und diese verließen das deutsche Heer. Es erfolgten noch andere Unglücksfälle für die Deutschen, und sie sahen sich genöthiget, im December mit dem Könige von Frankreich einen Abzugsvertrag zu schließen. Hierauf nahmen sie ihren Weg durch Lothringen in elenden Umständen wieder zurück.*) Ob nun gleich diese

*) Lundorpii Cont. Sleid. II. p. 692. 693. Häberlins neueste deutsche Reichsgesch. XIV. B. und XV. B. p. 22. fg. Allgem. Weltgesch. im Anhange XIX. B. p. 262. fg.

fälliger ansahen, als den ehebrecherischen Pfaffen.*) Daher kamen schon im achten Jahrhunderte unnatürliche Wollüste und Gattungen der schändlichsten Unzucht unter den Bischöffen und andern ihres Standes sehr häufig vor,**) und man lieset mit Entsetzen, daß sogar Christus den Pfaffen dazu dienen mußte, die Unschuld tugendhafter Frauenzimmer zu berücken.***) Insonderheit haben sich in eben dem Zeitalter, in welchem die Bekehrung der slavischen Völker in Deutschland ausgeführet wurde, gerade die meisten Päbste durch die größten Ausschweifungen und die lasterhafteste Lebensart selbst bey denen, die für ihre Ehre sonst so eifrig sind, recht verabscheuungswürdig gemacht.†) Die damaligen tugendhaftern Heiden in Deutschland mußten also gegen die christliche Religion schon in Rücksicht ihrer so ausgearteten Bekenner ein widriges Vorurtheil fassen.

Vermuthlich hegten auch die Slaven den nicht ungegründeten Verdacht, daß diese Religion nur zum Deckmantel genommen werde, um ihnen das Joch des

*) Marnix im gereinigten Bienenkorbe der römischen Kirche, S. 147. der Ausg. Amsterdam 1733. 8.

**) Schröckh in der christlichen Kirchengeschichte, 19 Th. S. 480.

***) Fischer am angef. Orte, S. 44.

†) Walch in der Historie der Päbste, S. 212. Marnix am angef. Orte, S. 338.

[illegible], daß die erste Kugel, so ihm [illegible] zum [illegible]-
[illegible], begegnete, den Hirn durch den Arm und ins
[illegible] Herz gienge.

Diese französischen Händel, welche [illegible] dem
Churfürsten einen [illegible] [illegible] [illegible],
nach manchem [illegible] [illegible] des [illegible] gebo-
[illegible] hatten, und dem Churfürsten, weil er keinen Dank
[illegible], die Abneigung des kaiserlichen Hofs gegen
[illegible], wenn es, [illegible] man dem Kanzler Crell zur
[illegible] legte. Allein die Geschichte [illegible] ihn von aller
Schuld daran frey. [illegible] so ist es in Ansehung der
[illegible] Beschuldigung wegen seines heimlichen [illegible]
[illegible] Abschaffung des Exorcismus. Diese Beschuldi-
gung hat Crell nicht von sich ablehnen können. Denn
[illegible] er sich gleich auf seine Bestallung, worinn ihm
wegen seiner Religion Sicherheit versprochen worden,
noch auf des Churfürsten [illegible] mit eigenem Beken-
[illegible] berief: so wurde ihm doch vorgehalten, daß der
Churfürst seine Abneigung gegen den Calvinismus in
öffentlichen Schriften erklären, bey dem ersten Landtage
[illegible] Ständen des Churfürstenthums die Versicherung
gegeben, sie bey der augsburgischen Confession unver-
ändert zu lassen, und daß Crell [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] habe. Wenn man nun noch erwägt, daß
der Religionsfriede ausdrücklich verbietet, daß [illegible]
[illegible] in die Strafe des Landfriedens verfallen sollte,
welcher jemanden der augsburgischen Confession hal-
ber bedränge oder vergewaltige, die [illegible]

Zeugen

Religion aber damals des Religionsfriedens noch [illegible] fähig gemacht worden war: so begieng derjenige [illegible] dings ein großes Verbrechen, welcher eine im [illegible] Reiche damals noch nicht geduldete Religion, mit [illegible] walt und Vertreibung anders denkender Geistli[illegible] einem in dem Religionsfrieden stehenden und mit [illegible] desherrlichen Versicherungen seiner Religion halb[illegible] versehenen Lande aufzudringen wagte, und sich auf diese Art eines Gewissenszwanges schuldig machte, [illegible] doch die ersten Reformatoren allezeit verabscheuet hat[illegible] ten. Daß nun Crell hierinn große Schuld auf sich gehabt, und das ganze Werk allein getrieben habe, da er doch den Churfürsten hätte abrathen sollen, be[illegible] den ist er durch seine eigenen Aufsätze, und durch [illegible] verwerfliche Zeugen hinlänglich überführet worden. Es hat sich deutlich genug gefunden, daß er wider seine Pflicht und Bestallung, in welcher ihm ausdrück lich befohlen worden war, in wichtigen Sachen nicht für sich zu unternehmen, sondern mit der Regierung zu communiciren, die wenigsten Angelegenheiten [illegible] die Landesregierung gelangen lassen, sondern alles mit dem Churfürsten allein abgemacht habe. Selbst noch den Tag vor des Churfürsten Tode, und da der selbe schon in Todesnöthen lag, ließ er einen scharfen Befehl wegen des Exorcismus an den Rath zu Zei[illegible] ohne des Churfürsten Befehl, abgehen, und machte auf diese Art die Sache zu seiner eigenen. Bey diesen Umständen darf man sich also nicht wundern,

daß

sagte zu diesem Geistlichen [illegible] und
cher dreyßig Jahre [illegible] in
Wäldern gelebt hatte, [illegible]
ins Vaterland, in eine [illegible]
war, und der [illegible]
seufzte: mein Freund, [illegible]
will, der König, [illegible]
Menschen zu seyn, [illegible]
ches sie genießen, zu [illegible]
eifrigste Beschäftigung ist, [illegible]
dafür zu bezeigen. [illegible]
durchstrichen; sie [illegible]
ger dahinfallend [illegible]
Wildpret [illegible]
es aufbehalten haben? [illegible]
nennen sie uns, [illegible]
Kinder. Unsere [illegible]
Einhalt. [illegible]
unter seiner [illegible]
An ihrer Seite will ich [illegible]
eine solche [illegible]
sten Priester in den [illegible]
gen in Deutschland [illegible]
schen Deutschen, [illegible]
christliche Religion [illegible]
unserer neuern [illegible]
bey ihrer Gastfreyheit [illegible]
schon viele Cultur hatten, [illegible]

[illegible]

in ihren Bekenntnissen unterschieden. Sie wu
1593. durch den Druck öffentlich bekannt gem
unter der Ueberschrift: Visitationsartikel im g
Churkreis Sachsen, Sammt der Calvinisten Neg
und Gegenlehre, und die Form der Subscrip
welchergestalt dieselbe beyden Partheyen sich zu u
schreiben, sind vorgelegt worden. Nachdem man
dem geistlichen und weltlichen Stande die Pers
welchen das Visitationsgeschäfte aufgetragen w
sollte, verordnet, und ihnen noch *eine eigene*
struction darüber ertheilt hatte, so nahm nach gen
tem Landtage 1592. diese Visitation ihren Anf
Jene Artikel wurden dabey zum Grunde gelegt,
das Verfahren dabey war dieses: man legte d
die in geistlichen und weltlichen Aemtern standen,
Artikel vor, und überließ es ihnen, ob sie dies
annehmen und durch ihre eigenhändige Unters
sich dazu bekennen wollten, oder nicht. Weig
sie sich dessen, so wurden sie ihrer Aemter ent
Man muß sich indessen wundern, daß die Anzah
letztern nicht so groß gewesen ist, als man nach
Eifer der damaligen Zeiten erwarten konnte.
rührte ohne Zweifel wohl mit von den Verhaltu
artikeln her, welche die Deputirten erhalten ha
Sie hatten nemlich den Auftrag, glimpflich un
mäßigt zu verfahren. Es war ihnen unter an
aufgegeben worden, daß alle Verfolgung der P
herren und Zerrüttung in Kirchen und Schulen,

er mit einigem Verlust weichen. *) Dieß machte Söldner des geistlichen Herrn sicher, und brachte n Markgrafen nur desto mehr auf. Er sammelte id vermehrte seine Mannen und reisigen Knechte, und neuerte den Angriff mit desto größerer Heftigkeit.

Der gedemüthigte Bischoff sah nun wohl ein, daß r, so lange ein streitbarer Markgraf noch Ansprüche uf Pirna machte, sein Haupt nie sanft werde legen önnen. Er verkaufte also mit Bewilligung des Domapitels und Begünstigung des römischen Königs Alert, **) die Stadt Pirna und das Schloß Sonnenin mit allen Rechten, Gerechtigkeiten und Freyhein 1299. erblich an den König von Böhmen Wenl, ***) behielt sich aber doch das Recht über die Kirchen vor, wie auch, daß ihm die Könige von Böhmen die Lehnspflicht leisten müßten. †)

Daß

*) s. Spangenbergs Quersurter Chronik, P. IV. C. XI. p. 351. Carpzovs Oberlausitzische Ehrent. I. p. 314. a.

**) Die Bestätigungsurkunde steht abgedruckt in Zaakens Vorbericht S. 62. und in Menk. sc. rer. Ger. III. 1741.

***) s. Balbin. Epit. Rer. Boh. L. III. c. 16. S. 297. Junkers Anleitung zur Geographie der mittlern Zeiten, S. 499. Beckleri histor. Howor. II. 89. Albini meißnische Landchronik, tit. 15. p. 203. Schöttgens Historie von Wurzen, im Anhange S. 13.

†) Die dazu gehörige Urkunde s. abgedruckt in Zaakens Bericht S. 64. Man sieht zugleich daraus, daß die Lehnspflicht einige Zeit in Vergessenheit gerathen seyn mochte.

Nachdem die Visitation durch ganz Sachsen geendiget war, wurde den 11. Febr. 1593. ein allgemeines Dankfest gehalten, und, um der Sache desto mehr Nachdruck zu geben, ließ der Administrator unter dem 19. Febr. d. J. ein Religionsmandat ins Land ergehen, worinn er über den Endzweck der Visitation fest zu halten, und alles unnöthige Gezänke in Religionssachen zu vermeiden, befiehlt. Auch verordnete er in andern Rescripten an die Consistoria, daß die Visitationsartikel fernerhin von einem jeden, der irgend einen Kirchen- und Schuldienst erhielt, unterschrieben werden sollten, welches noch bis auf den heutigen Tag geschiehet.

Aber der Administrator bewies auch Ernst gegen diejenigen, welche, von Haß gegen die Reformirten angetrieben, die öffentliche Ruhe störten. Schon in den letzten Zeiten der Regierung des Churfürst Christian I. waren durch die gewaltsamen Veränderungen in Religionssachen im Lande Gährungen entstanden, welche in gefährliche Bewegungen auszubrechen drohten. Die Stände des Landes waren zwar leicht zu besänftigen, da der Administrator auf dem Landtage eine allgemeine Kirchenvisitation in Vorschlag brachte, von welcher man sich die Beruhigung der Gemüther versprach; aber der gemeine Mann, dem es gemeiniglich an Ueberlegung fehlt, konnte die Zeit nicht erwarten, und seinen Unwillen nicht zurückhalten. Es entstanden daher an einigen Orten, besonders zu Dresden

und

d Leipzig große Tumulte, denen mit Nachdruck Ein-
lt gethan werden mußte. Der Administrator ließ
örderst in der Stadt Dresden unter dem 15. Jan.
92. ein Mandat bekannt machen, kraft dessen einem
en in der Stadt am Tage und bey der Nacht, bey
rmeidung hoher Strafe sich ruhig zu halten, anbe-
hlen wurde. Demungeachtet erregte der Pöbel zu
resden am 16. May einen gefährlichen Aufruhr wi-
r die beyden erklärten Anhänger Crells, den L. Sal-
ith und David Steinbach, beyde Hofprediger,
hte in ihre Häuser einzubrechen und sich ihrer Per-
en zu bemächtigen, und kaum konnten sie seiner
ith entrissen werden. Sie wurden in der Nacht
auf heimlich aus ihren Häusern hinweg auf das
hloß Stolpen in Sicherheit gebracht. Auch war
f den Kanzeln des Schmähens und Schimpfens wi-
die Calvinisten kein Ende; ausländische, der
ormirten Religion zugethane Herrschaften führten
r diesen Unfug, der nur die Verbitterung vermehrte,
dem Administrator Beschwerde, und er ließ daher
ch die Consistoria den Predigern nachdrücklich an-
ehlen, daß sie in Widerlegung der calvinischen Leh-
alle Bescheidenheit gebrauchen sollten. Zu Leip-
hatten unruhige Handwerksgesellen einige Häu-
von Bürgern, die als Calvinisten verschrieen wa-
, gestürmt, und der Administrator ließ den 1. Jun.
3. vier Anführer derselben mit dem Schwerdte he-
ifen. Der Ruf von diesem Tumulte hatte sich so

nachtheilig für die Stadt ausgebreitet, daß die Fremden ihre Messen nicht mehr besuchen wollten. Dis veranlaßte ein Ausschreiben des Administrators, in welchem er den Kaufleuten und allen Reisenden, freyes Geleit auf die Leipziger Jahrmärkte versicherte. Von dieser Zeit an wurde es sowohl in Leipzig, als auch sonst im Lande ruhig, zumal, da indessen die Visitation zu Stande gekommen war.

Noch während des Landtages im März 1592. nahm der Administrator die Landeshuldigung im Namen seiner unmündigen Vettern ein. Als dieses in Wittenberg geschahe, wo man, wie es auch bey Hofe bekannt war, der reformirten Lehre vorzüglich zugethan war, wurden schon verschiedene Prediger, die in Kirchenceremonien einiges reformirt hatten, ihrer Dienste entsetzt, und der Administrator erklärte durch ein angeschlagenes Patent, daß er mit Genehmhaltung des Churfürsten von Brandenburg und der Landstände, keine andere Lehre im Lande dulden wollte, außer die in Gottes Wort gegründet, und in der Formula concord. wiederholt wäre; diejenigen, welche nicht so gesinnt wären, sollten in ihrem Gewissen nicht beschweret, sondern es sollte ihnen hiermit erlaubt werden, sich von da hinweg zu begeben.

Von den übrigen auf diesem Landtage gemachten Beschlüssen verdient nur noch der angeführt zu werden, daß von den Ständen zu Abtragung der Landesbürden und zum Vorrath auf bedürfenden Fall die

größt

[G]roße Trankſteuer noch auf drey Jahre verwilliget, [d]abey aber ausdrücklich bedungen wurde, daß ſolche [Z]eit über, die Landſteuer ceſſiren ſollte; welches ſich [a]uch der Adminiſtrator gefallen ließ. Bey dem andern 1595. von ihm gehaltenen Landtage wurde zur Beſtreitung des Reichscontingents wider die Türken, die Türkenſteuer noch auf 6. Jahre lang, auf eben ſo lange Zeit auch von jedem Schocke jährlich 4 Pfennig verwilliget.

Zu den erſten Regierungsangelegenheiten des Adminiſtrators gehört auch die Unterhandlung mit den drey Stiftern. Dieſe hatten nicht allein den Churfürſten Chriſtian I. für ihren Regenten erkannt, ſondern ſich auch in der 1583. und 1588. mit ihm errichteten immerwährenden Capitulation verbindlich gemacht, denjenigen Sohn des Churfürſten für ihren Stiftsherrn zu erkennen, den der Churfürſt dazu ernennen würde. Nun hatte der Churfürſt in ſeinem Teſtamente verordnet, daß der älteſte, Chriſtian, nachheriger Churfürſt, das Stift Meißen, Johann Georg, das Stift Merſeburg, und Auguſt, das Stift Naumburg, haben ſollte. Bey dieſen Umſtänden hielt alſo der Adminiſtrator beym Antritte ſeiner Vormundſchaft dafür, daß keine Sedisvacanz ſtatt finde, während welcher ſonſt nach den Grundſätzen des geiſtlichen Rechts, die Regierung des Stifts bis zur erfolgten Wahl eines neuen Herrn auf die Kapitel zu verfallen, und in deren Namen geführt zu werden pflegt. Er

§. 7.

Innerer Zustand der Schule, vom 30jährigen Krieg bis auf unsere Zeiten — Lehrstoff, Methode, Disciplin rc. Lectionscatalog vom J. 1794.

Die Streit- und Verfolgungssucht unter den Protestanten in der zweyten Hälfte des 16ten Jahrhunderts und im Anfange des 17ten, schien alles Selbstdenken, alles Forschen und damit alle wahre Gelehrsamkeit zu Grabe tragen zu wollen; die Barbarey eines dreyßigjährigen Krieges im 17ten Jahrhundert suchte jede Spur von Cultur auszulöschen: doch alles war vorübergehend, und wirkte nur zur Entwickelung der Humanität; schwerlich hätten wir ohne jenen schrecklichen Krieg, ohne den darauf erfolgten Frieden unsere segensvolle Denkfreyheit erlangt. Kaum breitete der milde Frieden Ruhe über Deutschland aus, kaum erndtete der Landmann die Früchte seines Schweißes für sich wieder ein, kaum genoß der Städter die Belohnungen seines Fleißes und seiner Kunst, ohne Furcht geplündert zu werden: so wurde auch auf die Aufbauung von Kirchen und Schulen Geld und Sorgfalt gewendet. Auch Chemnitz hatte seine Schule wieder aufgebauet. Jetzt hob sie sich binnen kurzer Zeit unter ihrem Rector, M. Albin Seyfried, von 1646—1658 wiederum so, daß die Schüler von da die Academie beziehen konnten *). Seyfried, dessen Verdienste hier-

*) S. Mülleri Progr. de hist. Scholae Chemn. 1721.

wegen bey den Stiftern dieser Lande, den Reichsgrund-
gesetzen und Friedensschlüssen gemäß, interessiret wäre,
nicht in Verantwortung kommen, und unangenehme
Verordnungen nicht veranlaßt werden möchten. Da
nun diese Erklärung der Stifter so beschaffen war,
daß für den Erbschutz und für die Gerechtsame des
Hauses Sachsen über die Stifter nichts zu besorgen
stand, so bewilligte der Administrator den Kapiteln
die Sedisvacanz auf eine kurze Zeit, doch unter der
Bedingung, daß sie die neuen Postulationsinstrumente
für die Churfürstlichen Prinzen einhändigen sollten.
Hierauf wurde im Januar 1592. die Sedisvacanz
durch eigene von dem Administrator abgeordnete Räthe
erklärt, und die Stiftsregierungen und Vasallen an
die Kapitel verwiesen. Die Kapitel hatten zwar auch
verlangt, daß der Administrator die oben angeführte
Verfügung an die Stiftsregierungen in seinem Namen
die Gerichtsverwaltung fortzusetzen, wieder zurück-
nehmen oder förmlich aufheben möchte; allein dieses
wurde ihnen aus der Ursache abgeschlagen, weil er
wegen der dem Churhause über die Stifter zustehenden
Landeshoheit und des Erbschutzes dazu befugt gewe-
sen sey, und diese Gerechtsame auch nach Absterben
eines Postulati während der Sedisvacanz fortdauerten;
wie denn dieses auch zu der damaligen Zeit durch die
Erfahrung bestätiget wurde; denn die Städte Naum-
burg und Zeitz suchten während dieser Zeit bey dem
Administrator den landesfürstlichen Schutz des Chur-

 hauses,

hauses, und brachten ihre Beschwerden bey demselben an. Die den Stiftern gestattete Sedisvacanz währte nur kurze Zeit. Denn bald darauf, schon im Febr. 1592. schickten die Stifter die Postulation ein, Meißen für den Herzog Christian, dem die Stiftsstände am 6. Febr. im neunten Jahre seines Alters huldigten; Merseburg für den Herzog Johann Georg, der den 8. May 1603. von dem Bisthum Besitz nahm, Naumburg für den Herzog August, da er noch nicht drey Jahr alt war, und der den 18. Jul. 1608. die Huldigung zu Zeitz einnahm.

Im Junius 1594. begab sich der Administrator auf den Reichstag zu Regensburg in eigener Person. Der Kaiser wollte den Churfürst Ernst zu Cölln, einen gebohrnen Herzog von Bayern, die Lehn über seine Reichslande ertheilen, und diese Handlung durch die Anwesenheit der Reichsfürsten glänzend machen. Er hatte deswegen auch den Administrator eingeladen, selbst auf dem Reichstage zu erscheinen. Nachdem der Administrator einige Anstalten im Lande gemacht hatte, reisete er in Begleitung des Herzogs August von Holstein, der damals in des Hauses Sachsen Hofdiensten stand, und verschiedener Lehnsgrafen, die zur Aufwartung verschrieben waren, der Grafen und Herren von Schwarzburg, Solms, Mansfeld, Barby, Hohenlohe, Gleichen, Schönburg, Reuß, Lautenburg, und im Gefolge von 23. Hofjunkern und 47. Hauptleuten und Landsassen, und verschiedenen Räthen, die

die er veranstaltete, mit zum Theil ab. Zu Ver-
hütung des Ceremoniels hatte er zwar einen Ge-
sandten nach Regensburg geschicket, allein einige
glaubten, daß das sonst gewöhnliche Entgegengehen
und Einholen vom Kaiser und den Churfürsten unter-
bleiben möchte. Der Gesandte versicherte den 29. Au-
gust, daß es von Alters her zu den Churfürstlichen
Vorzügen gehöre, daß auf solchen Zusammenkünften
der Kaiser und die Churfürsten dem ankommenden
Churfürsten entgegen geritten und ihn bewillkommt
hätten, und daß der kaiserliche Hofmarschall Graf
Sigt. Lamberg ihm geschrieben, der Kaiser sey auch
dieses dem Churfürsten zu thun erbötig; da aber
der Churfürst solches verbeten hätte, so möchte
es wohl geschehen seyn, wenn derselbe entweder ganz
früh oder spät, ohne den Churfürsten etwas davon zu
wissen zu thun, zu Regensburg ankommen wolle.
Dies geschah. Der Churfürst war darauf bey
Eröffnung des Reichstages zugegen, und verrichtete
das Erzmarschallamt sowohl bey dem Kirchgange, als
bey den übrigen Reichshandlungen in eigener Per-
son. Ein Umstand, der besonders zu bemerken ist,
weil daraus erhellet, daß den Churgesandtschaften
alle persönliche Ehrenvorzüge und Erzamtsverrichtun-
gen der Churfürsten, den Churfürstlichen Tisch allein
ausgenommen, zukommen und von dem gesammten
Reiche ohne Widerspruch zugestanden werden.

Wäh-

darüber am Königl. Preußischen Hofe dauerten von 1722 bis 1735. Die Innhaber der Güter wurden zu Liquidation ihrer Forderungen und zur Abtretung der Aemter vor der Magdeburgischen Regierung provociret. Um aber die zur Einlösung nöthigen Summen desto füglicher aufzubringen, suchte die Fürstin bey dem Könige von Preußen um einen Vorschuß gegen gewöhnliche Zinsen nach. Er wurde unter der Bedingung bewilliget, daß der König sich die Hälfte der einzulösenden Aemter auf 24 Jahre wiederkäuflich vorbehielt, und zur Reluition der andern Hälfte das erforderliche Geld gegen 5 Procent vorgeschossen werden sollte. Allein weil der König auch den Besitz und die Administration der letztern Aemter, die für den Prinzen eingelöset werden sollten, bis zur Abtragung des von ihm darauf vorgeschossenen, Capitals verlangte, ob man sich gleich Mansfeldischer Seits verbindlich gemacht hatte, alle jährlich zu erhebenden Nutzungen blos zu Abtragung des Capitals und der Interessen zu verwenden, und man es für zu bedenklich hielt, auf solche Art dem Könige fast die ganze Grafschaft Magdeburgischer Hoheit einzuräumen, so zerschlugen sich die Tractaten. Der König fieng hierauf, aller vom Hause Mansfeld darüber geführten Beschwerden ungeachtet, an, mit einigen Innhabern der Aemter und Güter für sich in Handlung zu treten, dieselben einzulösen und einige Mansfeldische Vasallen auszukaufen. Und so kamen dann, wie es schon vorher 1712

mit

[illegible]
[illegible] von 1792. [illegible]
[illegible]
[illegible] auf [illegible] Zeit [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] 1794 [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] 1796 [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible]ung

denburg in einem besondern Schreiben zuförderst um seine Genehmhaltung dazu. Auch erkundigte er sich durch eine besondere Zuschrift an den Churfürst von Brandenburg, ob er den Münzprobationstag beschicken würde. Und endlich ließ er in das Ausschreiben zu dem Münzprobationstage nach Leipzig 1598. an die sämmtlichen Kreisstände mit einfließen, daß wegen Verlegung dieses Tages auf die Neujahrsmesse, mit Churbrandenburg zuförderst vertraulich communiciret worden sey. Auf diese Fälle berief sich der Churfürst von Brandenburg in der Folge, und behauptete, daß er jederzeit der Nachgeordnete im Kreise gewesen sey, mit dem billig communiciret werden müßte. Allein offenbar gründete sich das Betragen des Administrators in diesem Falle auf den, mit dem Churfürst Joh. Georg zu Brandenburg, als Mitvormunde, errichteten Vertrag, nach welchem mit ihm, als solchem, in wichtigen Reichs-Kreis- und andern Landesangelegenheiten allenthalben vertraulich communiciret werden sollte. Daraus aber konnte kein Recht zur Concurrenz bey dem Obersächsischen Kreisdirectorio erwachsen; und als der Churfürst Johann Georg 1598. starb, erlosch jener Vertrag von selbst. Gleichwohl setzte Churbrandenburg seine Anforderungen fort, bis endlich, um das gute Vernehmen zu erhalten, das chursächsische Directorium sich zu einer freywilligen Communication erbot, und sich, doch nur nach Befinden, mit Churbrandenburg vernahm, wenn etwas in Kreissachen

vorfiel,

vorfiel, wo es geschehen konnte. Allein dies dauerte nicht allzulange. Es war schon die Zubereitung zur Aufhebung der Obersächsischen Kreisverfassung gemacht worden. Verschiedene Kreisstände mochten sie verabredet haben. Man erregte Streitigkeiten, und che die Kreisschlüsse ungültig machten. Man machte selbstbeliebige Ausnahmen bey den Reichsabschieden, und wollte sie nicht anerkennen. Auf dem Kreistage vom 21. Aug. 1683. entstand ein Rangstreit. Man brach die Sitzungen ab und gieng aus einander. Das war der letzte Obersächsische Kreistag, nachdem schon seit 1680. kein Münzprobationstag mehr gehalten worden war. Ungeachtet man es nachher mehrmals versucht hat, die Kreisversammlungen wieder herzustellen, der Kaiser auch nachher auf Veranlassung des Churhauses Sachsen in der Kaiserlichen Capitulation verbindlich gemacht worden ist, alle Sorgfalt anzuwenden, daß dieselben wieder in Gang gebracht werden möchten, so ist es doch bis auf den heutigen Tag nicht wieder dazu gekommen.

Zu den Merkwürdigkeiten der Regierung des Herzogs, als Administrators, gehöret noch dieses, daß er für Chursachsen und das Sächsische Haus die Erbvoigtey und das Schulzenamt zu *Nordhausen* erhielt. Zwar hatte Nordhausen schon vorher mit dem Hause Sachsen in einer gewissen Verbindung gestanden. Schon 1323. verpfändete der Kaiser Ludwig IV. die Reichsstädte *Mühlhausen* und *Nordhausen* an den

Mark-

Markgraf Friedrich den Ernsthaften zu Meißen, seinen Schwiegersohn, und bestellte ihn auch zum Voigte und Pfleger über diese Städte. *) Auch hatte die Stadt Nordhausen dem Landgrafen Albrecht ein gewisses Schutzgeld gegeben, **) und dieses war dem Hause Sachsen fortgegeben worden. Es bestand jährlich in 300 Rhein. guten Gülden, Meißn. Währung, wovon das Churhaus die Hälfte und das gesammte Ernestinische Haus die andere Hälfte bekam. Der Rath und die Bürgerschaft zu Nordhausen erhielten von Zeit zu Zeit einen Schutzbrief. Allein die eigentliche Erbvoigtey wurde von dem Kaiser und Reiche zu Lehn getragen, und war immer bey den Grafen von Hohnstein gewesen. Als nun den 8. Jul. 1593. die Grafen von Hohnstein in dem Grafen Ernst ausgestorben, so beliehe der Kaiser Rudolph II. den Churadministrator in Vormundschaft seiner unmündigen Vettern Dresdner Linie, mit der Voigtey am peinlichen Gerichte in Nordhausen, und ließ die Herzoge von Sachsen-Weimar und Coburg zur gesammten Hand dazu kommen, stellte auch darüber den 22. Nov. d. J. einen Lehnbrief aus. Im Jahr 1668. machte Chur-brandenburg auf die Nordhäusische Erbvoigtey Ansprüche, und zwar aus dem Grunde, weil sie ein unstrei-

*) Samml. verm. Nachr. zur Sächs. Geschichte, B. XI. p. 328. fg.

**) Anon. historische Nachricht von Nordhausen, p. 413 418.

unstreitiges Pertinenzstück von der Grafschaft Hohnstein seyn sollte; gerade so, wie nachher 1654. bey Quedlinburg, wo dieses Churhaus deswegen auf die Stadt Quedlinburg und einige Schlösser und Grundstücke des Stiftes Ansprüche machte, weil sie Pertinenzstücke der Grafschaft Regenstein gewesen wären, welche dem Fürstenthume Halberstadt einverleibt wäre. Der Rath zu Nordhausen widersprach und räumte nichts ein; von Churbrandenburgischer Seite wurde auch die Sache nicht weiter betrieben. Allein 1698. wurde die Erbvoigtey und das Schulzenamt über die Reichsstadt Nordhausen zugleich mit der Erbschutzgerechtigkeit von Quedlinburg von dem Kaiser und Churfürst Friedrich August, an den damaligen Churfürst zu Brandenburg zusammen für 300000 Thlr. überlassen und abgetreten.

Im Jahre 1601. legte der Churfürst Christian II. das achtzehnte Jahr zurück, nach welchem er nach der güldnen Bulle zur Churmündigkeit gelangte. Der Administrator erbot sich durch einige nach Dresden abgeordnete Räthe, in der Michaeliswoche, zu Torgau, wohin er auf diese Zeit einen engen Ausschuß beschieden wolle, und wo ihm die Vormundschaft mit Rath und Wissen weiland des Churfürsten von Brandenburg und der ganzen Landschaft übertragen worden, dieselbe niederzulegen, und über die geführte Administration Rechnung abzulegen, worüber er eine Quittung erwartete, zu welcher er nachher die Notel

Es nahm jedoch der vorhin erwähnte Herzo[g Jo-]
hann Adolf von diesem Fürstenthume weder W[appen]
noch Titel an, und daher kommt es auch, da[ß]
bis jetzt dieses Fürstenthum weder in den Ti[tel]
in das Wappen eines Churfürstens von Sachs[en]
genommen worden ist. Die Ursachen hiervon [...]
in dem Sächsischen Staatsrechte weitläuftiger [...]
werden.

Wegen eines Beytrags zu den Römermona[ten ist]
dieses Fürstenthum noch nicht in Ansatz gebrach[t wor-]
den, dagegen aber trägt es zu einem Kammer[zieler]
56 Thaler 8¾ Kreuzer, oder, wie andere behau[pten,]
42 Thaler 7 Kreuzer bey.

10.

Die Sachsen-Weißenfelsische Linie verlebte nu[r eine]
kurze, aber in vieler Rücksicht sehr glänzende Pe[riode.]
Die Fürsten aus dieser Linie zeigten eine Pracht[liebe,]
die höher stieg, als ihre Kräfte reichten, und a[uch]
ein förmliches Schuldenwesen erwachsen ließ. [Es ist]
hier der Ort nicht, die Regierungsgeschichte ein[es je-]
den weitläuftig zu erzählen.

I. Herzog August ward 1625 zum Coadjutor, [und]
1628 zum Administrator des Erzstifts Magdeburg [er-]
wählet, und blieb dabey bis an sein Ende. Er [starb]
zu Halle, wo er residirte, 1680.

II. Johann Adolf I. sein Sohn, residirte zu [Wei-]
ßenfels, in dem prächtig erbauten Schlosse Neu[au-]
gustusburg, und starb den 24. May 1697. Sein S[ohn]

III.

[illegible]lich entschieden. Bey dem Churfürsten nahm
[illegible] in der That der Unmuth, daß der Vorzug der
Administration in die Hände der Landschaft gezo-
gen sich erhob, [illegible], und er bekommen [illegible]
der seine aus der goldnen Bulle ihm zukommende
Rechte, nach welchen er nach erlangter Churmündig-
keit der Regierung des Landes fähig wurde, auch [illegible]
ihm die erwähnten großen Geldsummen auf. [illegible]
er wurde besänftiget, als der Administrator die Re-
signation zu Dresden persönlich in die Hände des
Churfürsten zu thun, und daß, was einige Kriegs-
stände wider ihn angebrachten wagen würden, auf er-
folgte freundbrüderliche Communication noch vor sei-
ner Abreise abzuthun sich erbot. Hierzu kam, daß
einige Personen aus der Landschaft, welche der Chur-
fürst zu dieser Handlung und ferner Entschließung er-
fordert hatte, denselben versicherten, daß doch unter
des Administrators löblicher Regierung nicht nur die
Unterthanen des Churfürstenthums in ganz Aufneh-
men gekommen, sondern auch das Haus Sachsen in
und außerhalb des Reichs zu großem Ansehen gelangen,
welches so viele Gesandtschaften so wohl von seiner
Seite, als auch von Seiten fremder Mächte veran-
laßt habe, die freylich einen ansehnlichen Aufwand
erfordert hätten; daß ferner kein löblicher Regent ohne
Begnadigung und Beschenkung treuer Diener bestehen
könne, und der Administrator hierinn dem Beyspiele
der Chur- und Fürsten zu Sachsen gefolget sey, welche

26.

IX. Donativ 12500 Thaler, in 6 Jahren, und zwar 7000 Thlr. für den Durchlauchtigsten Churfürsten, und 5500 Thlr. für seine Frau Gemahlin, die Churfürstin. Die Landstände offerirten auf dem letzten Landtage 1793 auch ein Donativ von 2000 Thalern für die Prinzessin Augusta; es wurde aber höchsten Orts nicht angenommen, um den Ständen nicht eine neue Beschwerde zuzuziehen, zumal da sie den ihnen angesonnenen geringen Beytrag zu den Kr... kosten, unter Vorschützung des Unvermögens, abzulehnen gesucht hatten.

Diese Donativgelder werden zur Churfürstlichen Rentkammer in vierteljährigen Ratis eingesendet, und aus selbiger in die Schatulle des Churfürsten und seiner Frau Gemahlin abgeliefert.

Obige 12,500 Thaler Donativ werden dergestalt vertheilet, daß davon die Ritterschaft allein 2... Thaler, und die übrigen 10,500 Thlr. die Landschaft aufbringt. Von diesen letztern kommen 67... T... 22 Gr. 5¼ Pf. auf den Querfurthischen und 379.. T... 1 Gr. 6¾ Pf. auf den Jüterbogkischen Kreis.

Mit den Ritterpferdsgeldern in den alten Erblanden sind also diese Donative nicht zu vergleichen, man kann daher auch keine Ritterpferde im Fürstenthume Querfurth annehmen, wenn gleich einige Statistiker dergleichen haben angeben wollen, wenigstens werden die Beyträge zu den Donativgeldern

dern des Spaniers Antonio de Guevara Lebensgeschichte des Kaisers Marcus Aurelius in das Lateinische übersetzen, und der Administrator eignete diese Schrift dem Churprinzen in einem lateinischen Gedichte zu. Er selbst übersetzte auch eine deutsch geschriebene Sammlung lehrreicher Geschichten, unter dem Titel: Uebungen in Nebenstunden, in das Lateinische, und widmete sie auch seinen damaligen Kindern in einer Zueignungsschrift, worinn er ihnen die edelsten Grundsätze mittheilte.

Als Administrator der Chur sorgte er für die Aufrechthaltung der Würde und des Ansehens des Churhauses. Wir haben davon schon verschiedene Beyspiele angeführet. Aber er bewies dies auch durch sein Betragen in Ansehung der Direction des evangelischen Religionskörpers in Deutschland. Bekanntlich war dieses Directorium seit der Reformation bey dem Churhause Sachsen gewesen. Allein nachdem sich Churpfalz zur evangelischen Religion bekannt hatte, wollte sich dasselbe der Direction aus dem Grunde anmaßen, weil es unter den protestantischen Fürsten das vornehmste sey, ob man gleich im Anfange darauf wenig geachtet zu haben scheint. Denn 1561. wurde wegen einer anderweitigen Unterschrift der augsburgischen Confession ein Convent zu Naumburg gehalten. Churfürst August communicirte vorher mit Churpfalz, Hessen und Würtemberg, und man verglich sich zu einer persönlichen Zusammenkunft, zu welcher

 Chur-

n,

VI. Zu den Zucht- u. Arbeitshäusern jährl. 200 thlr. quartal.		
thlr.	gr.	pf.
5	13	1⅓
6	4	8⅔
—	5	7
—	3	7½
—	2	8½
—	7	2
—	6	8¼
2	6	10⅔
2	6	10⅔
—	2	6¼
—	4	5
—	1	3
—	2	7½
—	2	11⅓
—	2	11⅓
18	2	1

auch sonst bey andern nicht das Ansehen gewinnen möchte, als wäre Churpfalz mit den augsburgischen Confessionsverwandten gleichförmig. Die Churpfälzischen Räthe widersprachen und blieben auf ihrer Behauptung, willigten aber doch endlich nach gemachten Vorstellungen in den Abschied. *) Im Reichstagsabschiede zu Regensburg 1567. wurde der Churfürst zu Sachsen unter den Deputirten der Evangelischen oben an gesetzt, und des Churfürsten von der Pfalz gar nicht gedacht. Chursachsen hat ferner die Zusammenkünfte 1571. nach Dresden, 1574. nach Leipzig, 1576. nach Torgau ausgeschrieben, und die am letztern Orte verrichtete Formulam concordiae an die evangelischen Stände zu ihrer Genehmhaltung versendet. **) Auch als die letzte Versammlung wegen dieses Buches 1579. im Kloster Bergen gehalten wurde, hat sie Churfürst Ludwig zu Pfalz selbst beschickt, und es seinem Bruder Pfalzgrafen Casimir verwiesen, daß er sich geweigert, der Formulae concord. beyzutreten. ***)

Nur mit dem Jahr 1575. nahm sich Churpfalz der Sache ernstlicher an. Es häuften sich damals die Religionsstreitigkeiten sehr, und Churpfalz bewies sich dabey sehr eifrig, und hat auch wirklich damals das Directorium geführet. Auf dem Reichstage zu

*) Müllers Fortsetzung des Staatscabinets, p. 14. 21.

**) Alting. l. c. p. 234.

***) ibid. p. 246. Parei hist. Bauarico-Palat. p. 283.

Regensburg 1576. ließen die Churpfälzischen Räthe und Abgesandten den 29. Jun. der evangelischen Churfürsten und Stände Räthe und Abgesandten in den Churpfälzischen Hofe versammlen. Eben daselbst verfertigten sie, als Directores in Religionssachen, eine Schrift, welche sie auch hernach dem Kaiser übergaben, wobey sie aber doch auf die Vorstellungen der Chursächsischen Rücksicht nahmen. Sie sagten dem Kaiser im Namen des Ausschusses für einen gewissen Bescheid Dank. Ueber diese Kaiserliche *Resolution* kamen sie hernach im Churpfälzischen Hofe *zusammen*, wobey die Chursächsischen Gesandten zugegen waren. Im Jahr 1582. werden auf dem damaligen Reichstage zu Regensburg die Räthe von Churpfalz ausdrücklich Directores genannt; sie haben auch dem Herkommen gemäß der augsburgischen Confessionsverwandten Räthe, Gesandten und Botschafter zusammen berufen. Allein Chursachsen und Churbrandenburg wollten damals lieber nur eine Versammlung Churfürstlicher Räthe, nicht aber aller Stände sehen.

Im Jahr 1594. auf dem Reichstage zu Regensburg führte Churpfalz bey dem evangelischen Intercessionalschreiben vom 16. Jun. allein das Directorium, ohne, daß Chursachsen daran Theil nahm. Ja, es ist merkwürdig, daß bey Unterzeichnung dieses Schreibens ausdrücklich die Worte befindlich sind: Der Chursachsen Administrator hat nach Churfürst Augusts Beyspiel Anno 1582. sich von Ratification dieser

Gra-

) besagten Landgrafens Tode fiel Thüringen
Vettern, Churfürst Friedrich und Herzog
zu Sachsen. Diese verpfändeten f. d. Wei-
6. Walpurg. 1444, ihr Schloß Großenfurra
Schultheißenamt, Gleite und Schlägeschatz
hausen für 210 Mark löthigen Silbers, Er-
Zeichens, Gewichts, Weiße und Währe, und
inische Gülden Baukosten, an die Ritter, Berlt
e, (vermuthlich einen Sohn vorgedachten Berlts,
er zwar nicht als Landgräflicher Voigt, aber
Burgmann, zu Großenfurra geblieben war)
einen Sohn, Dietrichen von Tutchinrode, Lu-
m und Friedrichen von Hopfgarten.

ese Pfandschaft ward bald darauf f. d. Wei-
reytags Philippi, Iacobi et Walpurgis 1444,
Wiederkauf verwandelt, und darinnen aus-
h der Macht, zu Nordhausen Schulzen ein-
zusetzen, Erwähnung gethan. Hernachmals
nno 1467 Conrad von Germar in diesen Wie-

lein 1479 schlossen mit selbigem die Söhne des
elst verstorbenen Luze Wurms, (eines Schwie-
ns und Erbens des letztbenannten Berlt von
erde,) einen Wechsel, und brachten von ihm ge-
btretung ihres altväterlichen Gutes zu Tunzen-
n, sein Recht an dem Schloß Furre und dem
ltheißenamt rc. an sich.

Herzog

dasselbe bisher einigermaßen unterbrochen worden. Der Churfürst Christian glaubte, und er war in dieser Meynung von seinem Vater nicht wenig bestärkt worden, daß das Erzherzogliche Haus für seine demselben von dem Churhause Sachsen erwiesenen treuen Dienste nicht überall so erkenntlich gewesen, als sie es verdient hätten. Gieng man in die vorigen Zeiten zurück: so erinnerte man sich, daß der Herzog Albrecht sich ganz für den Kaiser Friedrich aufgeopfert, und dafür weiter nichts, als 1483. die Anwartschaft auf die Herzogthümer Jülich und Berg erhalten habe, welche damals noch weit aussehend war; daß dessen Sohn Maximilian I. für den sich der Herzog eben so thätig bewiesen, diese Anwartschaft 1486 und 1495. bestätiget, und daß doch gleichwohl eben dieser Kaiser 1496. ein privilegium habilitationis ertheilt habe, wodurch die Tochter des Herzogs Wilhelm von Jülich für succeßionsfähig erklärt worden war, und wodurch der Gemahl derselben, der Herzog von Cleve, berechtiget wurde, beym Tode seines Schwiegervaters von den Jülichischen Landen Besitz zu nehmen, wobey es auch der Kaiser bewenden ließ. Aus den neuern Zeiten erinnerte man sich eines gleichen Verfahrens vom Kaiser Karl V. in Ansehung dieser Succeßion, der Churfürst August aber führt in einem von ihm vorhandnen Aufsatze an, daß er vom Kaiser Maximilian II. mit welchem er doch sonst eine genaue Freundschaft unterhielt, für seine treuen Dienste und gute Neigung zu dem-

demselben nicht eben zum besten bekannt worden ist. Er sahe dabey wohl vorzüglich, theils auf die aus der Gothaischen Expedition entstandenen Irrungen, theils, auf die wegen der Belehnung mit dem Voigtlande gemachten Schwierigkeiten. Der Churfürst hatte, wie aus der Geschichte bekannt ist, dasjenige Stück Land, welches Böhmisches Lehn war, von dem Burggrafen Heinrich von Meißen an sich gebracht. Der Kaiser Maximilian II. als König von Böheim, versagte dem Churfürsten die Einwilligung in diesen Handel und die Lehnsempfängniß, unter dem Vorwande, daß die Böhmischen Stände nicht darein willigen wollten, ertheilte sie auch nicht eher, als bis der Churfürst 1575. sich verbindlich machte, hinführo keine Böhmischen Lehngüter weiter an sich zu bringen. Ueber diesen Punct haben sich in der Folge auch die Nachfolger an der Chur öfters beschweret, und mehrmals zu erkennen gegeben, daß sie diese Art von Härte an der Krone Böheim nicht verdient hätten. Vermuthlich erinnerte sich auch der Churfürst August, daß bey den mehrmals zwischen der Krone Böhmen und dem Churhause Sachsen erneuerten Erbvereinigungen immer der Vortheil auf Seiten der Krone gewesen, ohne, daß das Churhaus Erfahrungen von gegenseitiger Hülfe und Beystand gemacht hätte; wenigstens ist in den folgenden Zeiten von dem Churhause darüber mehrmals Klage geführet worden. Vermuthlich glaubte der Churfürst August auch noch andere Ursachen zur

Erz-

Unzufriedenheit mit Oesterreich zu haben, die nicht ganz bekannt geworden sind. Zu des Churfürsten Christian Zeiten aber hatte der Kaiser Rudolph seine Einwilligung zu der Aufnahme des Hauses Brandenburg in die Erbverbrüderung mit Sachsen und Hessen verweigert, die doch schon der Kaiser Friedrich III. ertheilt hatte. Diese und dergleichen Umstände hatten das Churhaus misvergnügt gemacht, und der Churfürst Christian hatte auch dem Hause Oesterreich dieses Misvergnügen freymüthig zu erkennen gegeben. Der Administrator ließ sichs nun während der ganzen Zeit seiner Administration angelegen seyn, Harmonie und Freundschaft zwischen beyden Häusern herzustellen. In dieser Absicht gab er sich auf den Obersächsischen Kreistagen alle Mühe, dem Hause Oesterreich wegen des damaligen Krieges mit den Türken nachdrückliche Hülfe zu verschaffen; wie denn demselben von 1592 bis 1598. über 800000 Thlr. verwilliget und gezahlet worden sind, wozu das Haus Sachsen den größten Theil beygetragen hat. Was auch nachher das Haus Sachsen dem Hause Oesterreich in den Böhmischen Unruhen, nach dem Prager Frieden, bey dem gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts erfolgten Türkenkriege, für Dienste geleistet hat, ist aus der Geschichte bekannt.

Als Regent bewies sich der Administrator billig, gerecht, ernsthaft, und für das Beste des Landes besorgt. Er stellte im Lande Ruhe und Ordnung wieder

her,

rstorben war, blieben von der Regierung
ssen.

vepte Gemahlin, Charlotte Amalie, Prinzes-
r des Landgrafen Carls zu Hessen-Philipps-
mählt 1750 den 26. Sept. wurde vielmehr
ige Landesregentin und Obervormünderin
t damals noch unmündigen Prinzen, Carls
gs, vom Kaiser bestätiget. Mit diesen bey-
:n und drey Prinzessinnen kam sie 1763 von
zu Meiningen an. Wegen der langen Ab-
Herzog Anton Ulrichs von seinem Fürsten-
: verdoppelte Sorgfalt und die weiseste Ver-
um so nöthiger, je dringender die Bitten
llsclassen wünschten, den tief gesunkenen
id wieder herzustellen. Unvergeßlich bleibt
Thätigkeit dieser wahren Landesmutter, wäh-
r Obervormundschaft die preißwürdigsten Ver-
igen getroffen zu haben, damit der Wohlstand
es wieder allgemein aufleben möchte. Der
sgeschriebene Landtag, dessen archivalische
:en hier vorgelegt werden, hatte auch die er-
sten Folgen.

og Carl, geb. 1754 d. 19. Nov. wurde 1775
, und regierte seit 1776 mit seiner Frau Mut-
1782 d. 4. Febr. aber mit seinem Herrn Bru-
, als Muster eines guten Regenten. Doch
2 d. 21. Jul. schloß sein allgemein beweinter
Gang der edelsten Thaten. Seine Ehe mit

 Louise,

nachbarten hohen Reichsstä
sel, in Rücksicht auf jenes
druckte Edicte verfügt haben
denen Creditoribus, wo da
schlägt, die geschehene Zin
für das vergangene passire
Land keineswegs schuldig,
Ansehung der Capitalien un
Ungebühr zu ertragen.

Ew. 2c. danken wir dem
beschehene Niedersetzung eine
meldten Jud Mandelischen
Hochansehnlichen Commissio
submissest, durch eine Land
verordnung festzustellen:

1) daß alle Capitalien, welc
schossen worden, von nu

„solches ist uns nicht mit geringer Befrembung fürkommen. Dann unsere Befehle mit vorgehabtem zeitigen Rath und Bedenken auch darum ausgegangen, daß denselbigen gehorsamlich nachgegangen werden soll, und stehet eben nicht in deiner Willkühr, diesfalls und auch sonsten deines Gefallens zugebahren. Darum wir auch für uns ꝛc. ernstlich begehren, du wollest zu Folge unserer gethanen nächstlichen Verschaffung oft gedachten Seidlern alsobalden und Angesichts dieses Briefes gänzlichen abschaffen, den Grafen aber unhinderlich verstatten, einen neuen Superintendenten zu introduciren und einzuführen ꝛc."
Von dieser Zeit an erhielt die geistliche Verfassung in der Grafschaft Mansfeld ihre feste Einrichtung. Die Grafen behielten ihr Consistorium und jus patronatus unangefochten bis zur Zeit ihres Aussterbens 1780. ob sie gleich niemals aus der Sequestration in Chursächsische Hoheit gekommen, und auch die letzten Fürsten und Grafen von Mansfeld catholisch waren.

Einige neuere Geschichtschreiber haben es dem Administrator als eine großmüthige Mäßigung angerechnet, daß er sich seine Vormundschaft und Administration in Ansehung der Hennebergischen Erbschaftsangelegenheit nicht zu Nutze gemacht habe. „Es würde ihm leicht gewesen seyn, sagt man, bey diesen Umständen die ganze Successionsirrung zum Vortheil seines Herzoglichen Hauses beyzulegen; aber er handelte so rechtschaffen, daß er diese Sache bis zur Voll-

hin eine merkwürdige
gekommen ist. Diese
helfen, halten wir un
dus exequendi auf di
wie die Beylage sub N
ten, daß auch von H
derblicher modus exe

Der andere ist,
Unterthanen durch d
vieles geschadet wird,
Freyheit nehmen, be
besserung des modi
rum nach der ferner
geblichst anzutragen.

Der dritte ist, d
Unterthanen durch der
Weise mit Centwachten
ren und andern Inqu
liche Last aufgebürdet

Es ist bey uns der
kommen, wie durch Er
diesem Unheil abzuhelfe
reife Ueberlegung gezoge
quaestionem an? so
durch diese heilsame Abs
Bey der Modalität abe
bank per eminentor ma

nanimia beschlossen worden, daß man zu [illegible]
-schuß aus der Landschaftscasse bey ihren [illegible]
bedürftigen Umständen nichts beytragen könne,
-n daß die Hochfürstl. Kammer alle dazu erfor-
de. Kosten propter ius fisci allein zu tragen habe,
von den Unterthanen in denjenigen Aemtern,
hero die Inquisitionskosten vel in totum vel
tum auf ihnen gelegen, einen proportionirten
ag fordern und erheben möge, dahingegen die
en wenigen Stimmen auf der Ritterbank die [illegible]
hme der Besoldungen für das [illegible]
mit 650 Thlr. jährlich oder doch wenigstens ei-
eytrag dazu von 300 Thlr. für eine Schuldig-
nd in Absicht auf die Einnahmevermehrung mit
tempelgeldern für ganz thunlich erachtet haben.
s beruhet also auf Ew. rc. höchstem Ermessen,
hierunter zum Besten des Landes und Conser-
der Unterthanen vorzukehren sey, und wir [illegible]
erseits nach unserer Ueberzeugung, daß die Er-
ng eines Generalcentamts jenem Uebel allein
äftigst abhelfen könne, nur dieses unterthänigst.
lches bald zu Stande kommen möge.

Glückliche Folgen dieser Verbesserungen.

Wenn diese drey Objecta zur Erfüllung gelangen,
wenn Ew. rc. auf die übrigen [illegible] der
te und Unterthanen, in so ferne Höchstdero
lichem Interesse dabey nichts entgehet, für un-

unterthänigst


STANFORD LIBRARIES




STANFORD LIBRARIES



DATE DUE

gefälligen und bestimmten Ausgaben bewilliget worden. *)

Erst im Jahr 1523. ereignete sich eine Gelegenheit, bey welcher die Stände ihre Rechte wieder geltend machten. Herzog Georg beschrieb seine Stände nach Leipzig. Er wollte sich mit ihnen wegen der Türkensteuer berathschlagen, die der Kaiser auf einem bevorstehenden Reichstage zu Nürnberg zu fordern gesonnen war. Sie bewilligten auch wirklich zu diesem Ende eine Steuer, jedoch daß solche von *Etlichen* aus der Landschaft eingenommen, und nicht eher, *als bis* auf den Nothfall herausgegeben würde. **)

Im Jahre 1539. wurde Herzog Heinrichen der Vierzehnde auf zehn Jahr verwilliget. ***) Die Landtagsacten, die ich vor mir habe, erwähnen nicht, daß zur Einnahme und Verrechnung dieser Steuer landschaftliche Einnehmer bestellt worden wären. Der

Grund

*) S. meine Abhandlung von der Steuerfreyheit der Chursächsischen Rittergüther, in dem letzten Stücke dieser Zeitschrift, S. 219. fg.

**) S. Weck am angef. Orte, S. 440. Die Anzahl der Deputirten wird nicht angegeben.

***) Zwischen die Jahre 1523 und 1539. fällt noch eine andre Bewilligung der Türkensteuer ins Jahr 1537. Die Landtagsacten vom Jahr 1539. (denn die vom Jahr 1537. besitze ich nicht) machen es mehr als wahrscheinlich, daß sie, wie die von 1523. von der Landschaft eingenommen wurde.

Grund davon lag wohl darinne, daß diese Abgabe dem Herzoge zur Tilgung der Schulden, die von seinem Bruder auf ihn gefallen waren, bewilliget wurde. Hingegen enthalten diese Landtagsacten einen gültigen Beweis, daß die 1523 und 1537. bewilligte Türkensteuer wirklich in den Händen der Landschaft geblieben war. Denn es wurde den dazu verordneten Personen befohlen, das noch vorhandene Geld ferner zu verwahren; und als 1540. der Ausschuß der Landschaft bewilligte, daß der Herzog 60,000 Fl. von jenem Gelde erheben könnte, um den Churfürsten von Brandenburg wegen der an die Erbschaft Herzog Georgs gemachten Forderungen zu befriedigen; so stellte der Herzog dem Ausschusse eine Urkunde aus, daß er ihn wegen der geschehenen Bewilligung bey der gemeinen Landschaft vertreten wolle.

Die nächste Bewilligung fällt ins Jahr 1542.*) Hier wurde *auf dem Landtage zu Leipzig eine* Türkensteuer (sie war eine Vermögensteuer) festgesetzt, deren

 Ein-

*) Ich muß hier einige Irrthümer verbessern, die theils von dem Verfasser der von Schrebern herausgegebnen Nachricht rc., theils von mir in der oben gedachten Abhandlung begangen worden sind: 1) Der ungenannte Verfasser jener Nachricht, gedenkt im Jahr 1541. zweener Ausschußtäge, wovon der letztere in einen Landtag verwandelt worden seyn soll. Allein dieser Landtag ist erst in das Jahr 1542. (auf den Tag der unschuldigen Kinder) zu setzen. 2) Ich spreche am angef. Orte von einer Bewilligung

Einnahme und Verrechnung, so wie es bey der
hergehenden gehalten worden war, der Landschaft
lassen wurde. Dresden, Leipzig, Weißenfels
Weißensee waren die Legstädte, an jedem dieser
wurde ein Prälat, zwey von der Ritterschaft,
Einer von den Städten zu Einnehmern bestellt,
Leipzig aber ein Ausschuß der Stände niedergesetzt
die Steuer von den verordneten Einnehmern emp
gen, die Schlüssel dazu haben, und zu gelegener
das Geld zu jetztberührter Türkenhülfe, und son
keiner andern Sache ausgeben sollte. Der Landsc
sollte von ihm wegen der Einnahme und Ausgabe
richt erstattet werden.*) Die Stände thaten
diesen Vorschlag, und der Churfürst ließ sich
unter der Bedingung gefallen, daß die Registe
Einnahme Sr. Churfürstlichen Gnaden, wie bey
zog Georgen geschehn, zugeschickt würden. (Au
Landtagsacten.)

Ich komme zu dem Jahre 1546. in welchem
Landtage, der eine zu Chemnitz und der ande

gung, die im Jahr 1541. geschehen seyn soll.
1541. kam eine solche Bewilligung nicht zu Stande
dern der Ausschuß machte in diesem Jahre nur ein P
das auf dem Landtage im Jahr 1542. wirklich ang
men wurde.

*) Daher wurde auch von dem Ausschusse im Jahr
verlangt, daß eine Deputation zur Untersuchung
Rechnungen niedergesetzt würde. (Aus den Landtags

eyberg gehalten worden. Auf dem ersten wurde
e Landsteuer, und auf dem andern die große Trank-
euer, vorzüglich zu den Kosten, die der Schmalkal-
ische Krieg verursachte, bewilliget. Ich habe zwar
icht die vollständigen Acten beyder Landtage vor mir.
Jedoch, so viel ich aus einem sehr guten Auszuge
daraus schließen kann, verblieb die Einnahme und
Ausgabe dieser Steuern der Landschaft. Denn so
heißt es von dem erstern Landtage in der schriftlichen
Antwort des Churfürsten: „Se. Churfürstliche Gna-
den nehmen ihr Erbieten zu gnädigem Dank an, und
ist Sr. Churfürstlichen Gnaden nicht entgegen, daß
solch Geld zu Unterhaltung des Kriegsvolkes und an-
derer Nothdurft, durch die Landschaft ausgegeben
werde." Eben so heißt es daselbst von dem andern
Landtage: „Wenn aber Uebermaaße vorhanden, solle
solches der Landschaft zum Besten kommen, auch solle
die Steuer durch die von der Landschaft Verordnete
eingenommen und wieder ausgegeben werden." Mit
dieser letztern Nachricht stimmt auch die Bewilligungs-
schrift der Stände von diesem Landtage, die ich in
extenso vor mir habe, vollkommen überein. Nur
die Anzahl der hierzu verordneten Personen, kann ich
aus Mangel an bestimmtern Nachrichten nicht an-
geben.

Im Jahre 1547. wurde die große Tranksteuer
abermals auf zwey Jahre erstreckt, vorzüglich zur Be-
zahlung des geworbenen Kriegsvolkes und zur Ti-

gung der gemachten Schulden. Allein ich finde nirgends, daß die Landschaft an der Einnahme und Ausgabe dieser Bewilligung Antheil genommen hätte, so wie ich jedoch aus dem Stillschweigen der Landtagsacten auf das Gegentheil schließen möchte.

Auf den Landtagen vom Jahre 1547. 1548. und 1550. wurde theils die Trankſteuer, theils auf den Letztern die Landſteuer von neuem bewilliget, aber, ob ich wohl theils einen Auszug aus den Landtagsacten, theils diese selbst vor mir habe, so finde ich doch nicht die geringste Nachricht darinne, daß die Stände an der Einnahme und Ausgabe dieser Steuern Theil genommen hätten. Nur dieses will ich noch bemerken, daß jene Bewilligungen größtentheils zur Tilgung der landesfürstlichen Schulden, und zu Kriegsunkosten bestimmt waren.

Im Jahre 1552. wurden zwey Landtage, der ersten zu Torgau, und der andere zu Dresden gehalten*). Jener gehört nicht zu unserem Zwecke, da auf demselben keine neue Bewilligung erfolgte, aber desto mehr der letztere. Auf diesem wurde theils eine Schocksteuer zur Türkenhülfe, theils die Trankſteuer, und zwar die volle auf zwey Jahre nach Ablauf des von der

*) Der Verfasser der von Schrebern herausgegebenen Nachricht von den Chursächs. Land- und Ausschußtägen irrt sich hier abermals, wenn er den letztern Landtag nur vor einen Ausschußtag hält.

der vorigen Bewilligung noch rückständigen Jahres, die halbe aber sodann auf sechs Jahre zur Tilgung der landesfürstlichen Schulden bewilliget. Die erstere Steuer sollte, wie der Churfürst selbst vorschlug, von einigen Ständen in jedem Kreise, die die Landschaft dazu verordnen würde, erhoben und ausgegeben werden. Diese sollten sodann der Landschaft Rechnung ablegen, und wenn sich einiger Ueberschuß finden sollte (*es wurden nehmlich 200,000 Fl. dem Churfürsten zur Türkenhülfe verwilligt,*) *so sollte dieser der Landschaft zu statten kommen, und auf künftige* Nothfälle verwahrt werden. — Weitläuftiger und noch wichtiger für uns waren die Unterhandlungen, die wegen der Tranksteuer und wegen der Tilgung der landesfürstlichen Schulden gepflogen wurden. Diese Schulden waren zu einer sehr beträchtlichen Höhe angelaufen. (Der eigentliche Betrag derselben wird in *den Landtagsacten nicht gemeldet.*) Den ersten Grund dazu hatten der *Herzog Albrecht und Georg in den* unglücklichen *Frießländischen Kriegen gelegt.* Sie beliefen sich bey dem Absterben Herzog Georgs auf etliche 100,000 Fl. und weder Herzog Heinrich noch Churfürst Moritz hatten sie bisher abtragen können. Unter dem letztern waren noch 100,000 Fl. die er als eine persönliche Schuld des Churfürsten Johann Friedrichs hatte übernehmen müssen, so wie andere Summen, die auf den Aemtern und Städten in den Ländern des gedachten Churfürsten hafteten, und die von Moritzen eben

eben so hoch angeschlagen werden, zu den vo[rigen]
hinzugekommen. Endlich mochten wohl die Sch[ulden]
die Moritz selbst bey seinen vielfältigen und wei[taus-]
sehenden Unternehmungen gemacht hatte, alle j[ene]
Summen zusammengenommen noch um ein beträcht-
ches übersteigen. Er verlangte daher, daß die Stände
alle diese Schulden übernehmen sollten, dagegen er
ihnen die große Tranksteuer, so wie sie jetzt entrichtet
würde, und noch ferner von ihnen bewilliget werden
sollte, übergeben wollte. Sie möchten daher einige
aus ihrem Mittel zur Einnahme derselben bestellen.
Diesen sollte die Tranksteuer bald nach dem Ausgange
des nächsten Leipziger Markts (der Michaelismesse)
überantwortet werden, „dergestalt, daß sie von einem
Leipziger Jahrmarkte zum andern die Tranksteuer em-
pfangen und darüber quittiren, und erstlich die Zin-
sen, sodann aber die Schulden, worunter die bedräng-
lichen allen andern vorzuziehn wären, laut des ihnen
zu übergebenden Verzeichnisses aus- und abbezahlen
sollten." Die Stände wollten nicht sogleich diese so
große und in Sachsen noch nicht erhörte Forderung
einräumen. Sie verstanden sich anfangs nur zu
400,000. in der Folge aber zu 600,000 Fl. die sie
von den landesfürstlichen Schulden übernehmen woll-
ten; und ich kann, weil hier mein Exemplar der
Landtagsacten nicht ganz vollständig ist, nicht bestim-
men, ob es bey diesem Anerbieten blieb, oder ob sie
die Churfürstlichen Schulden in sofern zu bezahlen
willig-

[illegible]ligten, als sie von der oben gedachten auf eine bekannte Anzahl Jahre erstreckten Tranksteuer bezahlt werden könnte. Das letztere ist mir jedoch aus mehrern Umständen das Wahrscheinlichste. Von der Anzahl der verordneten Obersteuereinnehmer finde ich in den Landtagsacten nur so viel, daß die Landschaft aus jedem Lande zwey Personen dazu verordnen wollte. Nun ergiebt sich aber aus dem Verzeichnisse der Stände, die auf diesem Landtage erschienen sind, daß sie damals in die Landschaft aus der Chur Sachsen, aus dem Lande zu Meißen und aus Thüringen eingetheilt wurde, woraus folgen würde, daß sechs Obersteuereinnehmer damals verordnet wären worden.*) Uebrigens sieht man aus den Landtagsacten vom Jahre 1555. daß ihnen eine besondere Instruction von der Landschaft wegen der Führung ihres Amtes ausgefertiget wurde.

Im Jahre 1553. wurde dem Churfürsten August schon eine neue Abgabe nach den Schocken bewilligt, um davon das nöthige Kriegsvolk zu besolden. Allein ich finde nicht, daß die Stände an der Einnahme und Ausgabe dieser Steuer Antheil genommen hätten. Eben dieses gilt von der auf dem Landtage 1554. bewillig-

*) Ich weiß nicht, ob dieser Vorschlag ein bloßes Project blieb, oder nicht? — Ferner glaube ich, daß unter den zwey Personen aus jedem Lande, nur Personen von Adel verstanden werden, aus Ursachen, die ich bey dem Landtage vom Jahre 1570. anführen werde.

bewilligten Schocksteuer, die unter andern auch zur Abtragung der Gelder bestimmt wurde, welche Churfürst August vermöge des Naumburger Vertrags an die Herzoge zu Sachsen zu entrichten hatte.

Da mit dem Jahre 1555. die große Transsteuer zu Ende gieng, so wurde auf dem Landtage im Jahre 1555. anstatt der halben Tranksteuer, die nun die nächstfolgenden 6. Jahre hätte eintreten sollen, abermals die große Tranksteuer auf 8. Jahre zur Tilgung der landesfürstlichen Schulden bewilliget. Daß diese Tranksteuer, so wie die vorige, von landschaftlichen Obersteuereinnehmern dirigirt worden sey, sieht man aus folgenden Worten der Bewilligungsschrift: „Wir wollen — — noch 6. Jahr (2. Jahr wurden durch eine spätere Bewilligung noch hinzugesetzt) die vollkommene Tranksteuer, wie die also stehet, Ew. Churfürstlichen Gnaden unterthänigst reichen und erlegen lassen, also daß dieselbige durch Etliche aus unserm Mittel jährlich eingenommen, und zu Verrichtung der Zinsen und Ablegung Ew. Churfürstlichen Gnaden Schulden und sonst zu nichts anders gebraucht werde.“ Ob übrigens die vorigen Obersteuereinnehmer blieben (welches wohl das wahrscheinlichere ist), oder ob neue dazu ernennt wurden; ob jene wegen der Verwendung der letztern Bewilligung auf diesem Landtage den Ständen Rechnung ablegen mußten, kann ich aus meinem Exemplare der Landtagsacten nicht ersehn. Nur dieses will ich noch bemerken, daß der Churfürst

dem

im engern Ausschusse mündlich einen Vorschlag be-
nnt machen ließ, wie ihm aus der Schuldenlast
ichtbarlich geholfen werden könne. Dieser Vor-
ilag gieng wahrscheinlich dahin, daß die Landschaft
e seine Schulden übernehmen sollte. Denn sie er-
lrt in einer eingereichten Schrift, daß es ihr un-
öglich fallen wolle, alle Schulden des Churfürsten
if sich zu nehmen, daß sie jedoch hoffe, es solle
ese Schuldenlast durch die geschehene stattliche Be-
lligung gänzlich getilgt werden.

Im Jahre 1557. bewilligte die Landschaft abermals
e Schocksteuer zur Türkenhülfe, aber die Land-
gsacten melden nicht, daß die Landstände an der
nnahme und Ausgabe derselben Antheil genommen
tten.

Im Jahre 1561. wurde theils eine neue Schock-
euer bewilliget, theils die große Tranksteuer aber-
als auf 6. Jahre, nach Ablauf der rückständigen
ermine, erstreckt. Beyde Steuern sollten vorzüglich
r Tilgung der Churfürstlichen Schulden angewen-
t werden: jedoch, heißt es im Abschiede, hätte der
hurfürst das gnädige Vertrauen zu ihnen, da Se-
en vorfielen, daß Se. Churfürstliche Gnaden zu Ih-
er dringenden Nothdurft etwas davon gebrauchen
üßten, es würde Ihnen nicht entgegen seyn." Daß
in die letztere von diesen Steuern nach wie vor von
r Landschaft eingenommen und ausgegeben worden
), ergiebt sich aus folgenden Worten der Bewilli-

gungs-

gungsschrift: „Daß auch solche Steuer (es ist nur von der Trankfteuer die Rede, denn die Schocksteuer wurde erst in einer spätern Schrift bewilligt) alleine zu Verzinsung und Ablegung Ew. Churfürstlichen Gnaden jetzigen Schuldenlast angewandt, und durch die allbereits geordneten Einnehmer der jetzt bewilligten Tranksteuer, vermöge der Instruction, die ihnen hiebevor durch gemeine Landschaft zugestellt, eingenommen, ausgegeben, auch künftig gemeiner Landschaft, wohin sie gewandt, berechnet werde.“ Von der Schocksteuer finde ich keine ähnliche Nachricht in den Landtagsacten.

Im Jahre 1565. wurde abermals eine in 4. Jahren zu erlegende Schocksteuer bewilliget; aber auch bey dieser Bewilligung finde ich nicht, daß die Landschaft an der Einnahme und Ausgabe derselben Theil genommen hätte. Die Schocksteuer war also diese ganze Zeit über noch zu der Churfürstlichen Kammer eingeschickt worden,*) und erst auf dem folgenden Landtage wurde sie der Landschaft übergeben, so wie dies schon seit dem Jahre 1552. von den landschaftlichen Obersteuereinnehmern eingenommen und ausgegeben worden war.

Im

*) In einer handschriftlichen Nachricht von den in Chursachsen von Zeit zu Zeit geschehenen Bewilligungen heißt es daher richtig: Im Jahre 1570. kam die Landsteuer aus der Kammer an die Landschaft.

Ich gehe jetzt zu den Verhandlungen dieses merk-
würdigen Landtages fort, mit welchem sich eine neue
Periode in unserer Geschichte anfängt. Ohngeachtet
der trefflichen Hülfen, die seit dem Jahre 1552. von
der Landschaft erlegt worden waren, war dennoch die
Schuldenlast des Churfürsten nur sehr wenig gemin-
dert worden. Der Grund davon lag wohl darinne,
daß sich immer neue Umstände ereignet hatten, die
den Churfürsten zwangen, die zur Tilgung seiner
Schulden bestimmte Trankſteuer anzugreifen. Diese
Umstände sind schon zum Theil in dem Verlaufe die-
ser Geschichte angeführt worden, und wenn Churfürst
August wegen seiner vortrefflichen Staatswirthschaft
mit Recht gerühmt wird, so war er doch in dem An-
fange seiner Regierung bey weitem nicht das, was
er zu Ende derselben wurde. Ueberhaupt hatte
diese ganze Einrichtung, wodurch die Churfürstlichen
Schulden getilgt werden sollten, sehr wesentliche Feh-
ler. Die Landschaft glaubte dadurch die Sache gut
zu machen, wenn sie nicht alle Schulden des Landes-
herrn übernähme, sondern nur die Trankſteuer auf
eine gewisse Anzahl Jahre bewilligte. Aber eben da-
durch trug sie nicht wenig zur Verlängerung dieser
Zahlungen bey. Denn so konnte unmöglich eine ge-
wisse Ordnung in das ganze Geschäft kommen; es
hieng vom Churfürsten ab, welche Schulden er eben
abbezahlt haben wollte. Ja es konnte ihm nicht ein-
mal verwehrt werden, neue Summen zu erborgen.

Es verlangte daher der Churfürst auf diesem Land-
tage, daß die Landschaft seine sämmtlichen Sch[illegible]
übernehmen, und zu dem Ende die Land- und Tr[illegible]
steuer auf eine gute Anzahl Jahre verwilligen [illegible]
Dagegen sollte ihr die Einnahme und Ausgabe [illegible]
Steuern übergeben werden, die sie durch vier ad[illegible]
Obersteuereinnehmer, denen der Landesherr vier [illegible]
seinen Räthen zuordnen wollte, besorgen sollte. D[illegible]
Einnehmer sollten ein vollständiges Verzeichniß [illegible]
den aufgelaufenen Schulden empfangen, alle Leipzi[illegible]
Märkte ordentliche Einnahme und Ausgabe halt[illegible]
jährlich aber dem Churfürsten Rechnung darüber [illegible]
legen. Neue Schulden sollten ihnen nicht aufgel[illegible]
det, und überhaupt nicht ohne die Einwilligung [illegible]
Landschaft gemacht werden. — Die Stände wol[illegible]
lange nicht in diesen Vorschlag willigen, jedoch [illegible]
lich, da sie (wie es in einer alten Nachricht von je[illegible]
Landtage heißt) Sr. Churfürstlichen Gnaden ungn[illegible]
Gemüth und Vorwendung, wie es anders nicht [illegible]
könnte, merkten, bewilligten sie die Land- und Tr[illegible]
steuer unter den nur angeführten Bedingungen.

So wäre also das Chursächsische Steuerco[illegible]
gium, so wie es noch bis auf diese Stunde mit [illegible]
gen wenigen Veränderungen besteht, im Jahre 15[illegible]
zu Stande gekommen. Es gehörten damals nur [illegible]
Land- und Tranksteuer vor dasselbe, indem es oh[illegible]
noch keine andern Steuern in Chursachsen gab. [illegible]
man aber gewöhnlich glaubt, daß nur die Steuer

[d]en alten Erblanden vor das Steuercollegium gehörte, [s]o ist diese Behauptung nicht in ihrem ganzen Umfange [r]ichtig. Denn in dem Beyabschiede, der den Ständen [a]uf diesem Landtage gegeben wurde, steht folgende [h]ieher gehörige Stelle: „Die Steuer von den beyden [S]tiftern Naumburg und Merseburg, auch des Voigt-[l]andes könnten Se. Churfürstliche Gnaden Ihres [F]ürstlichen Unterhalts halben nicht entbehren. Was [a]ber die Bischöffe zu Meißen und die Grafen belan-[g]ete, derhalben wollten sich Se. Churfürstliche Gna-[d]en gnädigst erzeigen.“

Noch will ich eine Bemerkung über die Verschie-[d]enheit dieses Steuercollegii von der ehemaligen 1552. [a]ngeordneten Deputation hinzufügen. Leider konnte [i]ch oben nicht die Anzahl der Personen angeben, die [i]n jener Deputation saßen. Ich kann daher nur fol-[g]ende Vermuthung wagen: Nach dem oben ange-[f]ührten Projecte der Ritterschaft würden sechs Perso-[n]en in jener Deputation gesessen haben. Ich glaube, [d]aß jenes Project auch wirklich zu Stande kam, daß [a]ber entweder schon 1552. oder in der Folge, oder [a]uch erst 1570. zwey von diesen Personen als Chur-fürstliche Obersteuereinnehmer in Pflichten genom-[m]en wurden. Diese Behauptung gründet sich vor-züglich auf folgende Stelle aus den Landtagsacten vom Jahre 1570., in welcher bemerkt wird, daß auf diesem Landtage zwey neue Churfürstliche Obersteuer-[e]innehmer ernennet wurden. „Dagegen sind Wir

(sagt der Churfürst August zu seinen Landständen) des gnädigen Erbietens, euch die Einnehmung der Steuer und Bezahlung der Schulden, ohne allen Eintrag, gänzlich heimzugeben und zu vertrauen; also daß ihr viere aus der Landschaft, und wir zu den beyden, Hansen von Bernstein und dem von Sebottendorf, auch noch zweene verordnen, welche die Trank- und Landsteuer einnehmen."

Ich könnte hier diese Abhandlung schließen, jedoch wird mich der Verfolg der Geschichte selbst rechtfertigen, wenn ich noch das, was auf den Landtagen im Jahre 1576 und 1582. wegen dieser Sache verhandelt wurde, anführe.

Auf dem Landtage im Jahre 1576. kommen folgende hieher gehörige Puncte vor: 1) Die Tranksteuer wurde ferner auf 6 Jahre, und die Landsteuer auf 3 Jahre, um die Churfürstlichen Schulden davon zu tilgen, erstreckt. Die Einnahme und Ausgabe verblieb den verordneten adlichen Obersteuereinnehmern. 2) Es wurde eine Deputation von den Ständen niedergesetzt, die die Rechnung der Obersteuereinnehmer prüfen und im Namen der Landschaft quittiren mußte. Sie wurden von dem Churfürsten an Eidesstatt verpflichtet, die ihnen geschehenen Eröffnungen geheim zu halten. Zu Deputirten wurden fünfe von der Ritterschaft (1. aus der Chur, 1. aus Thüringen, 3. aus Meißen,) und die Bürgermeister zu Leipzig, Wittenberg, Salzau (Langensalze) und Dresden ernannt.

3) Da

ia der Churfürst auf demselben Landtage eine
ier zur Türkenhülfe verlangte, so machte er sich,
die Abtragung der Schulden nicht zu stören, an-
zig, die dazu nöthige Summe an 250,000 Fl.
Landschaft auf 6 Jahr gegen Verzinsung vorzu-
'en. Ein Anerbieten, welches auch die Landschaft
eigerlich annahm. So sehr hatten sich die Zeiten
ndert! So dachte man also nicht mehr daran,
Steuern nur dann bewilliget werden müßten,
das Cammerguth des Fürsten zur Bestreitung
Ausgaben nicht zureichend wäre! So hatte
auch den Grundsatz vergessen, den die Sächsischen
Stände in frühern Zeiten aufstellten, daß es in die-
anden nicht Herkommens sey, daß die Stände
Reichs wegen besteuert würden!

Von dem Landtage, der im Jahre 1582. gehalten
ie, glaube ich besonders Folgendes bemerken zu
n: 1) Die Trank- und Landsteuer wurde aber-
auf eine Anzahl Jahre erstreckt, allein nur die
wurde zur Abtragung der landesfürstlichen
lden ausschließlich bewilligt, die andere aber zu
n Ausgaben, z. B. zu Reichssteuern, zu Be-
ng des Reichstages, bestimmt. Der Churfürst
sich genöthiget gesehen, während der vorigen Be-
zung das sogenannte An- und Scheffelgeld, ohne
vorhergegangene Bewilligung der Stände auszu-
ben, um die Ausgaben, die das Concordienbuch,
estungen und andre Gegenstände erfordert hat-

 ten,

ten, zu bestreiten, und dennoch der Tilgung der Sch
den keinen Eintrag zu thun. Diese Abgabe lie
jetzt gegen 150,000 Fl. die er jährlich aus der Ste
erhalten sollte, fallen. 2) Die Einnahme und A
gabe dieser Steuern wurde nicht allein, wie bis
den Obersteuereinnehmern überlassen, sondern
Churfürst versprach noch überdieß, daß die Ste
aus den Stiftern Naumburg und Merseburg,
dem Voigtlande, und aus den *assecurirten* Aem
von der Kammer an das *Steuercollegium* verwi
werden sollten. 3) Es wurde auch auf diesem La
tage eine ständische Deputation zur Abnahme und Qu
tirung der Steuerrechnungen ernannt, die jedoch
Ansehung der hierzu deputirten Städte mit der v
gen nicht ganz übereinkam. (Sie bestand aus 5. P
sonen von der Ritterschaft, 1. aus der Chursach
1. aus Thüringen, und 3. aus Meißen, und aus
Bürgermeistern der Städte Leipzig, Dresden und Fr
berg.) Auch scheint mir aus den Landtagsacten zu
hellen, daß sie nicht von der Landschaft, sondern von d
Churfürsten selbst aus den Ständen ernennt wurden

J

*) Der Churfürst macht sie in dem Abschiede nahmh
ohne einer von den Ständen geschehenen Ernennung
gedenken. Eben dieses gilt von dem vorigen Landt
Daß sie der Churfürst ernannte, geschah wohl wegen
Geheimnißvollen, das bey dieser ganzen Sache ebmal

Jetzt sey es mir noch erlaubt, einige allgemeine Bemerkungen und Resultate zu der historischen Entwickelung dieses Gegenstandes hinzuzufügen:

I. Ich habe mich in der Geschichte selbst mit Fleiß davor gehütet, das Ganze in gewisse Perioden einzutheilen. Aber das Resultat, das sich aus den angeführten historischen Datis ziehen läßt, dürfte uns wohl zur Feststellung folgender Perioden berechtigen, wenn von der Concurrenz der Landschaft bey der Einnahme und Ausgabe der bewilligten Steuern die Rede ist.

1ste Periode. Beten — Die Landschaft nimmt gar keinen Antheil an der Ausgabe der geschehenen Bewilligungen.

2te Periode vom Jahr 1451 — 1552. Land- und Trankſteuer. — Die Landschaft nimmt bald mehr, bald weniger Antheil an der Ausgabe derselben, je nachdem sie zu Reichshülfen und zur Landesnothdurft bewilliget werden oder nicht. Mit den verschiedenen Steuern wechseln auch die dazu verordneten Einnehmer ab.

3te Periode vom Jahr 1552 bis zum Jahr 1570. Es entsteht ein Steuercollegium, dem jedoch nur die Einnahme und Ausgabe der Trankſteuer zur Tilgung der landesfürstlichen Schulden überlassen wird.

4te Periode vom Jahr 1570. Dieses Steuercollegium erhält eine neue Organisation, und seine

Rechte und sein Ansehn werden durch die Ueberweisung der Landsteuer, und durch die Uebernahme der sämmtlichen landesherrlichen Schulden erhöhet und befestiget. —

II. Man würde sich sehr irren, wenn man die im Jahre 1552 und 1570. geschehene Verweisung der Steuer an die Landschaft, vor eine Verweisung auf ewige Zeiten halten wollte. Daran dachte man schon deswegen nicht, weil man noch immer bey einer jeden Bewilligung hoffte, daß nach Ablauf derselben alle Steuern aufhören sollte, weil besonders jene Verweisung nur in Beziehung auf die aufgelaufenen churfürstlichen Schulden geschah. Jedoch lag in jenem Ereignisse eine vorzügliche Veranlassung dazu, daß die Steuer auch in der Folge bey der Landschaft blieb.

III. Es ist eine nicht uninteressante Frage, die einem Jeden bey dem Verlaufe dieser Geschichte aufgefallen seyn dürfte: warum wohl zu der Obersteuereinnahme im Jahr 1552 und 1570. kein Deputirter von den Städten gelassen wurde? Denn vor dieser Zeit nahmen sie, wie wir gesehn haben, allerdings daran Antheil. Der Grund davon scheint mir darinne zu liegen, (denn ich gebe diese Behauptung vor nichts mehr, als vor eine wahrscheinliche Vermuthung aus,) daß dieses Collegium vorzüglich zur Tilgung der landesfürstlichen Schulden niedergesetzt wurde, da es denn theils bedenklich,

, theils nicht ehrenvoll genung scheinen konnte,
m Personen aus dem Bürgerstande mit dem
ızen landesfürstlichen Schuldwesen bekannt ge-
cht wurden. — Immer bleibt es jedoch für mich
rembend, daß die Städte, wenigstens so viel
: bekannt ist, mit keinem Worte auf Stellen in
sem Collegio Anspruch machten.

Noch mache ich meine Leser mit zwey Worten auf
: interessanten Bemerkungen aufmerksam, die
n über die successive Vervollkommnung der Chur-
hsischen Steuerverfassung anstellen kann. 1) Es
ete sich in dem Zeitraume, den wir durchlaufen
ıen, ein neuer Grundsatz des Territorialstaats-
hts auch in Sachsen aus, daß die Einkünfte,
der Landesherr aus seinem Kammerguthe ziehe,
seinen persönlichen Bedürfnissen von ihm ange-
ndet werden könne. 2) Dieser Grundsatz mußte
ıgekehrt auf einen andern führen, daß die von
: Landschaft bewilligten Steuern eigentlich dem
nde und zu den Bedürfnissen desselben gehörten.
ein wie lange wurde es nicht, ehe dieser Satz
stimmt gedacht wurde? Wie lange hieng man
cht an den Ideen des Mittelalters, wo alle Ab-
ıben nur Hülfen waren, die man dem Landes-
rrn bewilligte? 3) Es kann nicht geläugnet wer-
n, daß der unternehmende Geist des großen
oritz, die kältere Klugheit des erfahrnen Augusts
n Rechten der Stände, so wie sie ihnen von ihren

 Vor-

Vorfahren überliefert worden waren, nicht w
Abbruch thaten. Eine Menge politischer E
nisse (die Vergrößerung des Landes, die calvi
schen Thorheiten u. s. w.) verstärkte noch um t
den Einfluß, den die persönliche Größe jener
den Fürsten auf die Landschaft haben mußte.
glaubt sich fast in ein andres Land, unter
Menschen versetzt zu sehn, wenn man die
tagsverhandlungen aus diesen Zeiten mit den
tagsacten aus einer frühern Periode vergleich
Aber dennoch erhielt die Landschaft mit der Ue
weisung der Steuer ein Mittel in die Hand, wel
nicht nur ihre Existenz für die Zukunft sicherte,
dern auch ihre Rechte, und den Zweck, nach
chem sie zu streben hätte, näher bestimmte,
vorher geschehen war.

Hiermit schließe ich diesen Versuch. Sollt
meinen Lesern nicht misfallen, so dürfte ich sie viell
ein andermal mit den für die Chursächsische Sta
verfassung so wichtigen Landtagsverhandlungen
Jahre 1660. näher bekannt machen.

Wittenberg.

Zachariä.

IV.

IV.

Zufällige Gedanken von der Bekehrung der Wenden zum Christenthume, von C. A. Jahn.

In dem Eingange meiner Nachricht von zwey alten sächsischen Burgwarten *) hatte ich geäußert, daß es König Heinrich I. und seinen nächsten Nachfolgern auf dem deutschen Throne viele Mühe gekostet habe, die Herrschaft über die tapfern, freyheitliebenden Sorben zu behaupten; daher hätten sie die christliche Religion als ein Mittel gebraucht, dieselben unter dem Joche der Sclaverey und des Despotismus zu erhalten, und letztre wären wegen ihrer Widersetzlichkeit sehr zu entschuldigen gewesen. Diese Aeußerungen misfielen dem ungenannten Verfasser der Abhandlung von Wenden,**) er hielt sie für übertrieben, und machte mir verschiedene Einwendungen dagegen, die mich jedoch nicht überzeugen konnten. Ich versprach also,***) nächstens darauf zu antworten, und dieses Versprechen will ich nunmehro in gegenwärtigem Aufsatze erfüllen. Um jedoch zu zeigen, daß die Wenden wegen ihrer Widersetzlichkeit gegen das Christenthum sehr zu entschuldigen sind, und die christliche Religion zu damaliger Zeit nicht das Mittel gewesen

*) Im Journal für Sachsen, S. 193.

**) Ebendaselbst, S. 554.

***) Ebendaselbst, S. 937.

wesen sey, dieselben, nachdem man sie überwunden hatte, in einer freywilligen Unterwerfung zu erhalten, muß ich bis auf den Ursprung dieser Religion zurückgehen.

Die christliche Religion ist unstreitig nach ihrer ursprünglichen Lauterkeit das wahre Mittel, rohe Heiden zur Erkenntniß und Verehrung des einzigen Gottes zu führen, auch das sicherste, dieselben für ein gesittetes, tugendhaftes Leben zu gewinnen, und sie von der Wohlthätigkeit einer Staatsverfassung, welche auf die Verbesserung und Vervollkommnung des Wohlstandes der Staatsbürger abzweckt, zu überzeugen. Nur müssen diejenigen, welche die Ausbreitung derselben unter solchen Völkerschaften unternehmen, der Lehre, die sie verkündigen, auf das strengste gemäß leben, ihr eigenes Beyspiel mitwirken lassen und sich nie eigennützige Absichten oder lasterhafte Handlungen erlauben, wodurch ein widriger Eindruck gemacht, und der Fortgang der guten Sache leicht gehindert werden könnte. Ueberdieß müssen sie aufgeklärte, helldenkende Männer seyn, welche die Grundwahrheiten dieser Religion von den minder wichtigen, und die Lehrsätze, die nach der Absicht des großen Stifters derselben jeder seiner Bekenner wissen, und befolgen muß, von den entbehrlichern genau unterscheiden können, die Gabe eines, für den Verstand und das Herz solcher Schwachdenkenden faßlichen, deutlichen und rührenden Vortrages haben, und

fähig

sind, sich nach dem Charakter und der Den-
kart ihrer rohen Lehrlinge zu richten. *) So
en und handelten die Apostel und Jünger Jesu
ihren ersten Schülern, und gewannen damit
in Reich eine überaus große Volksmenge, welche
Lehre mit dem rühmlichsten Eifer anhieng, und
ben bey den härtesten Verfolgungen mit der be-
ernswürdigsten Standhaftigkeit und der größten
stverläugnung getreu blieb. Gleichwohl konnte
ter einer solchen Menge nicht an einigen fehlen,
tweder diese Lehre mehr um ihrer Neuheit willen,
it völliger Uebereinstimmung des Herzens und
els bekannten, oder doch zu schwach waren, den
uch ihrer Leidenschaften jederzeit zu verhindern.
nigen unter den Heiden, welche die Ausbreitung
Christenthums nicht für vortheilhaft ansahen,
n also Gelegenheit zu den boshaften und ver-
erischen Gerüchten, die sie von den Christen
reueten. Selbst einige gottesdienstliche Gebräu-
erselben reichten ihnen Stoff dar, diesen Vor-
n einen größern Anschein zu geben. So be-
digten sie die Christen unter andern, daß sie die
ze und die Sonne anbeteten, weil sie ihr Gebet
n Morgen und der Sonne Aufgang verrichteten,
und

ergl. Boehmer in D. de jure sacro et profano
ca infideles. Hal. 1717. Sect. 1. c. 1. §. 6. seq.
76.

und ihren Gottesdienst Sonntags hielten.*) Zu-
nächst war zwar die Kreuzesstrafe bey den Rö-
wie bekannt, eine der verächtlichsten Strafe, in
bedienten sich die ersten Christen der Kreuze frü-
zu Denkmählern des Todes ihres Erlösers; schon un-
den heidnischen Kaisern fiengen sie an, allerhand abe-
gläubische Gebräuche bey dem Zeichen des Kreuzes
beobachten;**) Kaiser Konstantin der Große führ-
eine weit höhere Verehrung derselben ein,***) u
Kaiser Justinian nannte dasselbe sogar in einem öffen-
lichen Gesetze ein höchstzuverehrendes und anzubetende
Zeichen.†) Selbst auch mit der Gewohnheit, b
ihren Zusammenkünften, besonders bey Austheilu
des heiligen Abendmahls einander zu küssen, setzten
sich bey den Heiden in den Verdacht eines unerlaubt

*) Minucius Felix in Octavio, c. XXIX. p. 112. Edi
Cellarii. Cave, im ersten Christenthume, S. 117.

**) Pertzsch, in der Kirchenhistorie, 2 Th. S. 22.

***) Sozomenus Histor. eccclesiast. Libr. I. c. 4. p. 442.
Edit. lat. Grynaei. Bas. 1570 f.

†) in Novell. V. c. 2 — adorandam et vere honoran-
dam crucem — Dieser Ausdruck soll zwar in uneigent-
lichem Sinne zu verstehen seyn, aber der unwissende La-
konnte demungeachtet durch selbigen zu einer übermäßigen
Verehrung des Kreuzes verleitet werden. S. Stephan
Comm. ad Novell. p. 121. Wildvogel in Sched. d
venerabili signo crucis, §. 17.

[Ein]ganges. *) Diese Gebräuche, welche den Heiden [an]stößig waren, wollten die Christen nicht gerne auf[he]ben, und gleichwohl konnten die verleumderischen [G]erüchte, die ihre Feinde davon verbreiteten, den [U]nwissenden desto glaubhafter vorkommen, wenn die[se]lben wahrnahmen, daß ihr getadelter Lebenswandel [m]it der Lehre, welche sie anpriesen, nicht überein[s]timme. Sie mußten also ernstlich darauf denken, [i]hren Feinden die Gelegenheit zu dergleichen Vorwür[f]en durch die Beobachtung einer ganz untadelhaften [L]ebensart zu benehmen. Zu dem Ende führten sie [e]ine strenge Kirchenzucht unter sich ein, durch welche [d]ie Mitglieder, die von dem Wege der Wahrheit ab[ge]wichen, bald wieder auf die Bahn der Tugend und Religion zurückgebracht, diejenigen hingegen, welche die Irrthümer nicht meiden wollten, gänzlich von ih[r]er Gemeinschaft ausgeschlossen wurden. **) Der [g]roße Stifter ihrer Religion hatte sie deutlich ge[l]ehrt, sein Reich sey nicht von dieser Welt, Reich[t]hum und zeitliche Glücksgüter führten nicht zu dem [Z]iele, nach welchem sie trachten sollten; also konnten ihre

*) Pet. Müller, de osculo sancto, c. 1. §. 21. seq. Vergl. übrigens Quasii D. de caussis calumniarum, quas pagani in Christianos coniecerunt. Lips. 1703. 4.

**) Cph. Beyeri D. de magno veteris ecclesiae circa poenitentes rigore. Lips. 1724. 4. Frickii D. II. de traditoribus, §. 4. p. 10.

ihre Lehrer ihr Augenmerk nicht auf zeitliche Beloh-nungen ihrer Bemühungen richten. Indessen hat-ten dieselben ihren Beruf mit einer Treue und Thätig-keit, bey welcher ihnen oft nur wenige Zeit übrig blieb, für ihren eigenen Unterhalt Sorge zu tragen. Dieß machte nothwendig, daß ihre Gemeinen ihren Unterhalt selbst besorgen mußten. Und nur durch dergleichen freywillige Beyträge wurde die Unterhal-tung der Kirchenlehrer, die Unterstützung der Armen und der Aufwand, welchen der Gottesdienst erfor-derte, in den ersten Zeiten der christlichen Kirche haupt-sächlich bestritten. *)

So wie aber die Christen mehrere Freyheit be-kamen, und die römischen Kaiser zu ihrer Religion übertraten, nahm auch bey ihnen die Wärme für dieselbe allmählich ab, und die Liebe zu den irdi-schen Glücksgütern nebst dem Hange zu den Lastern erhielten dagegen das Uebergewicht. Hierzu gab schon Konstantin der Große Anlaß, indem er reich-liche Stiftungen für die Kirchen aussetzte, den Bi-schöffen große Ehre erweisen ließ, und zu ihrer bischöf-lichen Gerichtsbarkeit den Grund legte. **) Zwar

gab

*) Leypoldi D. de facultatibus ecclesiae christianae earumque vsu ante Constantin. M. Lips. 1755. 4.

**) Baier in D. de erroribus politicis Constantini M. Jen. 1705. 4. p. 14. Ziegler de Episcopis Libr. III. c. 10. §. 14. ff. p. 832. Thomasius in Histor. con-tentionis

man jene strenge Kirchenzucht nicht sogleich auf;
er es kam doch dabey nunmehro das Meiste auf die
ischöffe an, bey deren Entscheidung schon manches
illkührliche vorfiel. Und obgleich die genaue Ver-
ndung zwischen Kirchenzucht und Sittenlehre dabey
rausgesetzt ward, so gewann doch die letztere schwer-
h viel durch die erstere, und die Sittenlehre des
rifenthums würde sich vielleicht fruchtbarer ent-
ckelt haben, wenn man den gehäuften kirchlichen
ißungen weniger Kraft zur Besserung der Laster-
ten zugetrauet hätte, die dieselben im Grunde
he ausstehen, und doch, so wie sie waren, bleiben
nten.*) Auch die Geistlichkeit verfiel bey dieser
yheit in wenig Jahrhunderten in eine große Sitten-
igkeit, geizte nach Reichthum**) und Ansehen, er-
b sich der Schwelgerey und Prachtliebe, worinn ihr
der

tentionis inter imper. et Sacerdot. c. 5. p. 23. Hebenstreit in D. I. Histor. jurisdictionis ecclesiast. §. 17. 18.

Schröckh in der christlichen Kirchengeschichte, 13ter Th.

) Vergl. Cyprians Belehrung vom Ursprung und Wachsthum des Pabstthums, C. 18. S. 331. Wie bald die Geistlichen, insonderheit die Bischöffe, die freywilligen Beyträge für den Gottesdienst und die Armen nebst den Kirchengütern in ihren Nutzen verwandten, zeigt selbst ein katholischer Schriftsteller Paul Sarpi in seinem Trattato delle Materie beneficiarie, p. 14. nell' Opere, Mirandol. 1676. 12. Vol. III.

der römische Bischoff frühzeitig mit bösem Beysp
vorangieng,*) und verunstaltete die Lehre, welch
zum Wohl der Menschheit verkündigen sollte.
diesen Leidenschaften hingerissen, verblendete die
die ungelehrten und leichtgläubigen Layen von Ze
Zeit durch Einführung neuer Lehrsätze und Kirche
bräuche, welche die ursprüngliche Reinigkeit des ch
lichen Glaubens nicht wenig verdarben, und den

*) Wenn der Heide Ammianus Marcellinus Rer. g
Libr. XXVII. c. 6. in Corp. histor. Rom. Gen
1623. f. Tom. II. p. 527. den Streit erzählt, der
vierten Jahrhunderte zwischen dem Damasus und U
nus über die römische Bischoffswürde vorfiel, und in
chem an einem Tage 137. ermordete Leichname in
Kirche Siricini zu Rom gefunden wurden, so mac
darüber folgende Bemerkung: neque ego abnuo, o
tationem rerum considerans vrbanarum, huiu
cupidos, ob impetrandum, quod appetunt, c
contentione laterum jurgari debere; quum id ad
futuri sint ita securi, vt ditentur oblationibus
tronarum, procedantque vehiculis insidentes cir
specte vestiti, epulas curantes profusas, ad
eorum conuiuia regales superent mensas. Qui
poterant beati reuera, si magnitudine vrbis
specta, quam vitiis opponunt, ad imitationem
tistitum quorundam prouincialium, quos ten
edendi potandique parcissime, vilitas etiam i
mentorum et supercilia humum spectantia perp
numini verisque eius cultoribus vt puros com
dant et verecundos.

bey selbigen eine starke Vermischung von Leichtgläubigkeit und Aberglauben, die dem Verstande und der Sittlichkeit gleich schädlich waren. Ueberhaupt entwarf die römische Clerisey den Plan, die Religion so einzurichten, wie dieselbe zur Erreichung ihrer Absichten auf Reichthum und Ansehen am dienlichsten war. Dieses that sie jedoch nur nach und nach, um ihr Vorhaben desto unvermerkter auszuführen. Damit aber die Layen zur Annehmung der Religionsneuerungen, die sie nach und nach vorzunehmen gedachten, vorbereitet würden, suchte sie dieselben vor allen Dingen an eine abergläubische Leichtgläubigkeit zu gewöhnen, in der Ueberzeugung, daß, so wie derjenige, welcher in weltlichen Händeln leicht glaubt, leicht zu betrügen ist, also auch eine Seele, die von Religionswahne eingenommen ist, nicht leicht wieder davon abzubringen sey.*) Und ob schon einige dieser Lehrsätze nicht gerade zu aus dieser unlautern Quelle entsprangen, so wußte doch die Geistlichkeit sie dahin zu leiten, so bald sie gewahr ward, daß sie selbige dazu benutzen könne. Es gediehe daher bald so weit, daß die Verehrung der Heiligen und Reliquien beynahe die Anbetung des höchsten Wesens zu vertreten schien, und Beobachtungen gewisser Gebräuche der Mönche für verdienstlicher, als wirkliche Tugenden, gehalten,

*) Göbel in den politischen Geheimnissen des päbstlichen Stuhls, S. 196.

war doch nur vorzüglich darauf gerichtet, den Stifts- und Klosterschulen wieder aufzuhelfen, und den Unterricht der jungen Geistlichen zu befördern.

Bey einem solchen Verfalle der Gelehrsamkeit, Moralität und Religion ist es leicht zu begreifen, daß diejenigen, welche das Geschäft übernahmen, das Christenthum unter den Heiden fortzupflanzen, Männer von den hierzu erforderlichen Talenten und Geistesgaben nicht seyn konnten. Die Kirchengeschichte belehret daher zur Genüge, daß die ersten Heidenbekehrer im nördlichen Europa sich mehr bemühet haben, gewisse symbolische Kirchengebräuche, widersinnige Wunderwerke, und unzählige Arten abgeschmackter Büßungen einzuführen, als ihre Neubekehrten mit den reinen Wahrheiten der Religion bekannt zu machen, auch sich meistens eben so verhielten, wie die übrige Geistlichkeit, welche nur darnach trachtete, sich Reichthümer und Ansehen zu erwerben, und durch Beförderung des Despotismus der Fürsten, von welchen sie so unterstützt ward, den ihrigen zu gründen.*) Selbst Bonifacius, der sogenannte Apostel der Deutschen, dem man sonst sein Verdienst in der Ausbreitung des Christenthums nicht abläugnen kann,**) blieb

*) Fischer über die Geschichte des Despotismus in Deutschland, S. 31.

**) Schröckhs christliche Kirchengeschichte, 19 Th. S. 161 ff.

blieb von diesen Fehlern nicht frey,*) war als ein Mann von sehr mittelmäßigen Geistesgaben ein kriechender Diener und niedriges Werkzeug des römischen Patriarchen,**) und legte den Grund zu der päbstlichen Hierarchie in Deutschland,***) die in der Folge so vieles Unglück über dieses Land brachte, vergaß auch sich selbst nicht dabey, sondern ließ sich zum Erzbischoff zu Maynz und Vornehmsten der Geistlichkeit in Deutschland erheben. †) Ueberhaupt war die sorgfältige Verpflichtung der Heidenbekehrer, den Pabst mit Christo zu predigen, eines von denjenigen Mitteln, welches von den römischen Bischöffen gebraucht ward, um sich die abendländischen Kirchen zu unterwerfen. ††)

Ein grosses Hinderniß bey diesen Bekehrungsgeschäften lag bereits darinn, daß die Heidenbekehrer theils die Sprache der Völker, unter welche sie gesandt

 wurden,

*) Flacii Illyr. Catalog. testium veritatis, Tom. I. p. 634. Histor. Ecclesiast. Magdeb. c. VII. p. 261. Bas. 1624 f.

**) Schröckh am angef. Orte, S. 519. Pufendorf in der politischen Betrachtung der geistlichen Monarchie des Stuhls zu Rom, S. 102.

***) Mosers Geschichte der päbstlichen Nuntien in Deutschland, 1 B. S. 26.

†) Mageri D. de Primatibus, Metrop. et rel. episc. ecclesiast. German. §. 18. p. 21.

††) Walch im Entwurfe einer vollständigen Historie der römischen Päbste, S. 171.

wurden, nicht verstanden, theils aber bey dem Got-
tesdienste an die Beybehaltung der lateinischen Sprache
gebunden waren, so sehr auch diese Sprache von der
Geistlichkeit schon damals vernachläßiget ward.*) Die
beyden Apostel der Mähren und Böhmen, Cyrill und
Methud, führten zwar ihr Vorhaben unter diesen Na-
tionen mit gutem Erfolge aus, weil sie sich in ihrem
Unterrichte und bey dem Gottesdienste der slavischen
Sprache bedienten; gleichwohl konnte dieser gute Er-
folg dem römischen Bischoff und seiner Clerisey von
dem widersinnigen Gebrauche einer Sprache, welche
den Slaven unbekannt war, nicht abbringen, und
erregte vielmehr vieles Aufsehen bey ihnen.**) Ver-
muthlich würde auch der Pabst das Verbot, welches
er an dieselben wegen des Gebrauches dieser Sprache
bey der Messe erlassen hatte, nicht wieder aufgehoben
haben, wenn er es nicht in der Absicht gethan hätte,
sie für seinen Stuhl zu gewinnen, und der griechischen
Kirche zu entziehen.***) In dieser Rücksicht ertheilte er
ihnen

*) Burckhard de fatis linguae latin. in Germania, Cap. II. III. p. 45 seq.

**) Balbinus in Miscellan. Bohem. Dec. I. Libr. IV. §. 1. Libr. VI. p. 6. Schmidts historische Untersuchung der Frage: ward das Christenthum in Böhmen nach den Grundsätzen der griechischen oder lateinischen Kirche eingeführt? Leipzig 1789. 8.

***) Goldastus de regno Bohemiae, in Suppl. Tom. I. p. 246. Edit. Schminckii.

[illegible]nen sogar die Metropolitanwürde zum Nachtheile der [illegible]rzbischöffe zu Salzburg, die sich ein Recht über das [illegible]ährische Kirchenwesen anmaaßten, und bewirkte da[illegible]it, daß diese neuen, von Griechen gestifteten Kirchen, [illegible]in Regiment anerkannten, obgleich dieselben nicht [illegible]llen griechischen Gebräuchen und Meinungen entsag[illegible]en. *) Wie konnte aber der Religionsunterricht in [illegible]ieser den Slaven ganz unbekannten Sprache bey selbi[illegible]en Ueberzeugung hervorbringen, und wie war es [illegible]öglich, daß die lateinischen Kirchengesänge bey ihnen [illegible]ndacht erwecken, und ihre Herzen zu Gott erheben [illegible]nnten? Wurde nicht die Absicht, aus welcher diese [illegible]esänge in den ersten Zeiten des Christenthumes wa[illegible]en eingeführt worden, **) dadurch gänzlich verfeh[illegible]t? Der slavische Fürst Gottschalk, welcher für das Seelenwohl seiner Unterthanen sehr besorgt war, trat [illegible]aher oft selbst in der Kirche auf, und erklärte ihnen [illegible]ie Reden der Bischöffe und Priester, die für sie Ge[illegible]eimnisse waren. ***) Nicht anders hielt es die Cle[illegible]isey mit den Sorben in unserm Lande. Denn Bi[illegible]choff Dithmar von Merseburg †) würde schwerlich

K 5 von

*) Henke in der allgemeinen Geschichte der christlichen Kirche, 2 Th. S. 28.

**) S. Walchii D. de hymnis ecclesiae Apostol. Jen. 1737. §. 17. p. 34.

***) Helmoldus in Chronic. Slavor. Libr. I. c. 20. p. 60. Edit. Bangerti.

†) Im 2 B. seiner Chronik, S. 99. der Ausg. vom Ursinus.

von seinem Amtsvorfahren Boso als etwas besonders erzählt haben, daß derselbe im Unterrichte der Slaven sehr eifrig gewesen sey, und solchen, um desto leichter zu seinem Zwecke zu kommen, in der slavischen Sprache ertheilt habe, wenn dieß nicht unter die seltenen Fälle gehört hätte. Und wem war es mehr zu verdenken, diesem Bischoff, daß er den fremden Ausdruck: Kyrie Eleison beybehielt, oder den Slaven, die ihn darüber verspotteten? Aber Dithmar konnte sich freylich ein solches Verdienst um die Slaven nicht zuschreiben. Er war schon mehrere Jahre Bischoff gewesen, ohne die Oerter seines Kirchensprengels, welche nach Grimma zu lagen, gesehen zu haben, und vielleicht würde seine Reise dahin nicht einmal noch so frühzeitig geschehen seyn, wenn ihn nicht eine Jagdstreitigkeit zu derselben bewogen hätte. Ihm lagen also die wilden Thiere und die Jagdgerechtigkeit seines Bisthums nebst der Sorge für die öffentlichen Staatsangelegenheiten weit mehr als das Seelenwohl der Serben am Herzen, und so läßt sich das Verhalten der Geistlichen, die unter ihm standen, bey dem Mangel aller Aufsicht leicht denken. *) Der Ungenannte welcher

*) Die Geschichte liefert noch in spätern Zeiten Beyspiele von dergleichen Vernachläßigungen. So gab es noch im funfzehnten Jahrhunderte viele Heiden in Preußen, weil sie keine Priester hatten, die ihnen in ihrer Muttersprache Unterricht ertheilen konnten. S. Hartknochii Antiquitat.

jedoch ein, daß man damals Stiftungen gemacht e, um den Wenden das Christenthum beyzubrin-, und Magdeburg um diese Zeit eine Pfarrschule esen sey, in welcher wendische Geistliche ihre Bil-g erhalten hätten: dieser scheinbare Einwurf nöthi-mich also, noch einiges hierüber zu sagen.

Schon Karl der Große hatte sich um die Erhal-g und Fortpflanzung der christlichen Religion durch richtung und Verbesserung der Klosterschulen große rdienste erworben; *) allein dieselben geriethen bald der in Verfall. **) Zu diesem Verfalle trug Karl der oße selbst, und in der Folge Otto der Große durch Bereicherung der Klöster nicht wenig bey, indem Geistlichen in Deutschland durch die ansehnliche mehrung ihrer Schätze von den Pflichten ihres ites immer mehr abgezogen wurden. ***) Die nahe eilnahme der Geistlichkeit an den politischen Hän-n und den Zwistigkeiten unter Karls Nachkommen

erstickten

at. Prussic. Diss. XIV. p. 234. ex Pet. de Dusburg Chronic. Prussiae.

Roth in Comm. de studio Caroli M. in propaganda et conservanda religione christiana, Lips. 1756. 4. §. 5. p. 10.

Vergl. Pütters historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs, 1 Th. S. 87.

) Joach. Vadianus de collegiis et monaster. German. in Goldasti Scriptor. Alaman. Tom. III. p. 2. Schröck in der allgemeinen Weltgeschichte, 3 Th. S. 219.

erstickten hiernächst die guten Anstalten, welche er selbe zur Bildung seiner Völker getroffen hatte. Auch blieben gelehrte Kenntnisse zwar noch immer fort das Eigenthum der Geistlichkeit, aber die Anzahl gelehrter Geistlichen war demungeachtet in unserm Vaterlande in dem Zeitraume der sächsischen Könige und Kaiser bis gegen die Zeit der Reformation äusserst geringe,**) und die Unterweisung der Großen ward eben so sehr vernachläßiget, als bey den Geringsten, um so viel mehr bey den verachteten Wenden. Selbst Kaiser Otto der Große konnte im 34sten Jahre seines Alters noch nicht lesen, sondern lernte es erst nach dem Tode seiner ersten Gemahlin.***) Zwar gab es damals einzelne Genie's, die sich durch die Schwierigkeiten hindurch arbeiteten; aber man kann doch diese Zeiten deswegen eben so wenig für aufgeklärte anpreisen, als der Reisende in einer dunkeln Nacht, in welcher nur einzelne Sterne schwach durchblinken, sagen kann, daß er seine Reise bey gestirntem Himmel und hellem Mondenlichte zurückgelegt habe. Zudem hatten die Bischöffe schon längst die Sorgen für die Seelen ihrer Kirchensprengel aufgegeben, sich zeitig in weltliche Händel gemischt, und bald

*) Henke am angef. Orte, S. 9.

**) Vergl. Schoettgenii D. de antiquissimis litterar. in Saxonia fatis, in Opusc. ed. Grundig. p. 268.

***) Witichind Annal. Libr. II. ap. Meibom. Scriptor. German. Tom. I. p. 650.

.. sich fast allein mit selbigen beschäftiget, *) die
..sten Pfarrer aber predigten nicht mehr; ein Theil
.. Unwissenheit, der andere aus Trägheit. Dafür hielt
..n desto fleißiger Messe, **) weil diese Arbeit am
..sten belohnet wurde; aber die Priester verrichteten
..lches ohne alle Zeugen und Theilnehmer, wodurch
..m Volke weder Unterricht noch Erbauung gewähret
..ard. ***) Karl der Große hatte daher eine Samm-
..ung von einer Anzahl deutsch übersetzter Predigten der
..testen Kirchenväter, welche man Postillen nannte,
..ranstaltet, damit es nur den Christen nicht an
..fentlichem Religionsunterrichte fehlen möchte, und
..e Prediger lasen Sonntags die Predigten aus dieser
..ammlung vor. †) Aus allen diesen Thatsachen
..nn man zur Genüge abnehmen, wie schlecht und
..angelhaft der damalige Unterricht der überwunde-
..en Wenden gewesen sey. Und mußte es nicht um
..nselben sehr mislich aussehen, wenn es an Lehrern
..hlte, welche ihn in der wendischen Sprache geben
konnten,

..) Pfeffinger in Vitriario illust. Tom. I. p. 1109. Sarpi l. c.

**) Hospinianus in Historia Sacramentor. P. I. Libr. IV. c. 1. Tigur. 1598 f. p. 283. 330.

***) Henke am angef. Orte.

†) Schröckh am angef. Orte, S. 177. Doch ist man über den Ursprung der Postillen verschiedener Meinung. S. Thameri Sched. de origine et dignitate Pericoparum, Jen. 1734. 4. p. 19.

konnten, und erst Pflanzschulen errichtet werden mußten, um dieselben zu bilden? *)

Hiernächst war das Betragen dieser Heidenbekehrer nicht allemal so vernünftig, daß sie bey den heidnischen Völkern beliebt werden, und den Eingang zu ihren Herzen sich öffnen konnten. Gleichwohl ist es kein Zweifel, daß Männer von nur mittelmäßigen Geisteskräften Heidenbekehrer nicht abgeben können. Denn zwischen dem cultivirten Volke aus den niedern Ständen, die doch eigentlich die zahlreichsten sind, und den rohen Söhnen der Natur ist der Unterschied in Absicht der Geistesvorzüge so gar groß nicht, und bey manchem dieser niedrigen Stände dürften sich die Menschen zu den Wilden leicht wie gemeine Lastthiere zu den edlen freyen Thierarten in der Wüste verhalten. **) Auch wissen wir aus den Berichten der neuern dänischen Missionairs, ***) daß eine große Menge erfordert werde, die Heiden zu einer rechten Ueberzeugung zu bringen. Diese Missionairs mußten selbst erkennen, daß die Heiden einem Argumente für das Christenthum oft zehn andere wüßten entgegen zu setzen. Die Heiden der neuern Zeiten dürften aber von

h

*) Einzelne Beyspiele eines Adelberts, Boso's ꝛc. widerlegen dieses nicht.

**) Hegewisch in der Vorrede zu seiner allgemeinen Uebersicht der deutschen Culturgeschichte bis zu Maximilian S. 11.

***) Boehmer in D. c. p. 81.

nischen Deutschen des Mittelalters, besonders vor den Slaven, die schon weiter in der Cultur waren, schwerlich einige Vorzüge in Absicht der Geisteskräfte voraus haben. Es ist also kein Wunder, daß die damaligen Heidenbekehrer bey ihren geringen Einsichten und Kenntnissen und dem Mangel nöthiger Vorsicht und Klugheit mit ihren Bemühungen wenig ausrichten konnten. Denn oft beobachteten sie in geringfügigen und gleichgültigen Dingen eine übertriebene Gewissenhaftigkeit, welche denjenigen, die sie bekehren wollten, nothwendiger Weise lästig werden mußte.*) Nicht selten verletzten sie aus einem unzeitigen Religionseifer die Rechte der Freundschaft und Gastfreyheit, und zerstörten oder beschimpften die Götzenbilder, ehe sie noch den Anbetern derselben die Thorheit der Verehrung hatten einsehen lernen.**) Dieser voreilige Eifer war schon seit langer Zeit fast ein allgemeiner Fehler der Christen, so wenig auch derselbe dem sanften Geiste des Christenthums eigen war. So lange dieselben dem Scepter der heidnischen Kaiser unterworfen waren, mußten sie von Heiden und Juden***) die größten Drangsale erdulden; allein so bald

*) S. Rapin von Thoyras allgemeine Geschichte von England, 1 B. S. 204.

**) S. z. B. wegen des Verhaltens Bischof Gerolds Helmold. C. 83. S. 185.

***) S. Eusebii Kirchengeschichte, 4 B. 15 C. S. 261. der Ausg. Stroths. Birs Sched. de Iudaeorum erga Christianos hostilitate, Lips. 1700. 4. §. 16 seq.

bald ihre Religion die begünstigte in den römi-
Staaten ward, rächten sie sich auch an beyden für
erlittene Unrecht mit gleichem Verfolgungsgeiste,
ließen ihnen die Unannehmlichkeiten eines harten
wissenszwanges nicht minder empfinden. *) Eben
wohl hatten die Götzenbilder in den Augen der Hei-
einen eben so hohen Werth, und lagen ihnen eben so s
am Herzen, als den Christen ihre größten Heiligth-
mer. Folglich mußten dieselben wider die Christen
äußerst erbittert und aufgebracht werden, und es darf
uns daher der blutige Auftritt, welcher unter dem
Kaiser Valentinian II. zwischen den Heiden und Chri-
sten über eine solche Götzenstürmerey zu Alexandrien
vorfiel, **) eben so wenig befremden, als die Hart-
näckigkeit, mit welcher die heidnischen deutschen Völ-
ker auf ihrem Götzendienste bestanden. Bisweilen
siegte freylich Gewalt über eingewurzelte Vorurtheile
geschwinder, als es vernünftige Vorstellungen ver-
mochten. So machte Bonifacius durch die Umhauung
der großen Eiche bey Geismar in Hessen eine große
Anzahl Heiden dem Christenthume geneigter, weil sie
sich in ihrer Erwartung, daß der Donnergott selbst
die ihm geheiligte Eiche schützen, daß Feuer aus der-
selben fahren, und den Bonifacius mit den Seinigen
ver-

*) Bastholms Jüdische Geschichte, 3 B. S. 43 ff. Boeh-
mer in D. c. §. 11 seq.

**) Socrates Histor. ecclesiast. L. V. c. 16. p. 314. Edit.
Grynaei.

[illegible]führen würde, betragen hatten. Aber Bernhard hatte diesen glücklichen Erfolg gewiß mehr dem Glücke, daß die heidnischen Wenden zu große Besorgnisse von ihren benachbarten Feinden gehabt hätten, als einer weisen und überlegten Entschließung zu verdanken, und dergleichen Mittel können nur mit äußerster Klugheit und Vorsicht angewandt werden.

Auch der Haß, welchen die Christen gegen die beiden Völker hegten, und die Verachtung, mit welcher sie selbigen begegneten, mußte der Ausbreitung des Christenthums sehr hinderlich seyn. Daher geschah es, daß die Christen die Slaven Hunde schalten, und sogar ein christlicher böhmischer Herzog, Bretislaus I. bloß weil er von slavischer Herkunft war, eine deutsche Prinzessin Jutta mit ihrem Willen entführen mußte, um sie zur Gemahlin zu bekommen *). Inzwischen waren die Bekehrungsanstalten bey den überwundenen Slaven mehr darauf gerichtet, dieselben durch gewaltsame Mittel, durch Zwang und Bedrohung, oder durch zeitliche Vortheile zum äußerlichen Gehorsam gegen die Kirche zu bringen, als ihre Herzen durch den Weg der Ueberzeugung für die christliche Religion zu gewinnen **). Sie konnten sich also desto [illegible]

*) Cosmae Pragens. Chronic. Bohem. Lib. I. in Menckenii Scriptor. German. Tom. I. p. 2011.

**) Vergl. Gebhards Geschichte [illegible] 1 B. S. 9.

heidnischen Völker ohne vorgängige Ueberzeugun[g]
schließen, ihren Götzendienst gegen die christlic[h]
ligion zu vertauschen? Mußten sie nicht die [
und Bilder der Heiligen, die ihnen von den C
mit so hoher Verehrung derselben vorgehalten w
für die Götter der Christen ansehen; und wie k
ihnen diese Bilder solchen Falls höhere Begrif
der Gottheit, als die ihrigen, beybringen? [
tig war ihnen bekannt, daß die Kreuzigung ei
desstrafe für Verbrecher gewesen sey; die Verehr
welche die Christen den Kreuzen bezeigten, mußte
demnach nicht wenig auffallen, und ihre Verspo
derselben *) konnte nicht unerwartet seyn, da [
muthlich darüber eben so dachten, wie in der
die Sarazenen bey dem Vorwurfe, welchen sie
Antiochia belagerten Kreuzfahrern anzuhören ga[
Und was für einen Eindruck mag es auf die un
ten Sorben gemacht haben, als Kaiser Otto der [
einen großen Haufen Menschenknochen aus [
nach Magdeburg sandte, und diese vermeintlich
liquien der Heiligen in der Domkirche daselbst m[
nahe göttlicher Verehrung aufgestellet wurden?

*) S. Helmold. l. c. Libr. I. c. 53. p. 125.

**) Dieser Vorwurf besagte, daß ein Gekreuzigter,
sich selbst nicht vom Tode habe retten können, kei[
seyn könne. S. Geschichte der Kreuzzüge. Fra[
1788. 8. 3 Th. S. 148.

***) Chronic. Magdeb. ap. Meibom. l. c. Tom. II. [

Ein anderes Hinderniß der Ausbreitung des Chri-
thumes unter den Heiden bestand in der lasterhaf-
Lebensart der damaligen Christen. Von der gänz-
chen Sittenausartung des größern Haufens zeugen
desgesetze, Conciliensschlüsse, Sittengerichts-Be-
richte und Privatzeugnisse. Meineid, Mordthaten,
Zauberkünste, Betrügereyen vorgeblich Befeßner wa-
re ganz gemeine Sünden; und doch gab die Religion
gar keine Mittel, dem Uebel zu steuern, wohl aber
der Sünder sehr bequeme Beruhigungen.*) Der
Pabst verbot den Priestern aus Staatsabsichten die
ze, und reizte sie dadurch zu häufigen Lastern der
Menschheit; in der Folge aber giengen einige Lehrer
ner Kirche so weit, daß sie den Geistlichen, welcher
diesem päbstlichen Verbote nicht nachkam, für straf-

Dennoch hielt man über diese Verehrung mit großer Strenge. So ließ Herzog Brzetislav II. von Böhmen durch den Bischoff von Prag verordnen, daß jeder Pfarrer jährlich nach Weyhnachten die Wohnhäuser seiner Pfarrkinder mit Herumtragung der Reliquien und des Kreuzes besuchen, ihnen das Kreuz zu küssen geben, und diejenigen, welche dieser Verehrung sich entziehen würden, bestrafen lassen sollte. Dieser Gebrauch bestehet noch, und ist unter dem Namen Koleda bekannt. S. Dubravii Histor. Bohem. Libr. IX. p. 239. Voigt a St. Germano in der Beschreibung böhmischer Münzen 1 B. S. 335.

Henke am angef. Orte, S. 20.

fälliger ansahen, als den ehebrecherischen Pfaffe
Daher kamen schon im achten Jahrhunderte unm
liche Wollüste und Gattungen der schändlichsten
zucht unter den Bischöffen und andern ihres Sta
sehr häufig vor,**) und man lieset mit Entsetzen,
sogar Christus den Pfaffen dazu dienen mußte,
Unschuld tugendhafter Frauenzimmer zu berücken
Insonderheit haben sich in eben dem Zeitalter, in
chem die Bekehrung der slavischen Völker in De
land ausgeführet wurde, gerade die meisten P
durch die größten Ausschweifungen und die lastern
teste Lebensart selbst bey denen, die für ihre Ehre
so eifrig sind, recht verabscheuungswürdig gemac
Die damaligen tugendhaftern Heiden in Deutsch
mußten also gegen die christliche Religion schon
Rücksicht ihrer so ausgearteten Bekenner ein wid
Vorurtheil fassen.

Vermuthlich hegten auch die Slaven den
ungegründeten Verdacht, daß diese Religion nur
Deckmantel genommen werde, um ihnen das

*) Marnix im gereinigten Bienenkorbe der römischen I
S. 147. der Ausg. Amsterdam 1733. 8.

**) Schröckh in der christlichen Kirchengeschichte, 1
S. 480.

***) Fischer am angef. Orte, S. 44.

†) Walch in der Historie der Päbste, S. 212. Marn
angef. Orte, S. 338.

des Despotismus unvermerkt aufzulegen, und den christlichen Priestern mochten sie daneben zutrauen, daß dieselben sich als thätige Werkzeuge und Rathgeber von ihren Fürsten dazu gebrauchen ließen, damit sie von selbigen auf Kosten der Neubekehrten reichlich belohnt würden. Darum leisteten schon die Frisen im achten Jahrhunderte den Franken so tapfern Widerstand, und warfen ihnen vor, daß sie ihre väterliche Religion ausrotten, und unter diesem Vorwande ihre Freyheit unterdrücken wollten. *) Wilfrid hatte gegen das Jahr 678. das Evangelium unter den ungläubigen Frisen mit so erwünschtem Fortgange geprediget, daß die ansehnlichsten Personen des Volkes und viele tausend von dem gemeinen Haufen den christlichen Gottesdienst angenommen, und die Taufe empfangen hatten. Willibrod fand zwar im Jahr 690. die Frisen vom Christenthume wieder abgefallen, weil ihr König Radbod demselben nicht geneigt war, und der Bischoff von Cöln, dem die Aufsicht über die neue Gemeine aufgetragen war, sich wenig Mühe gegeben hatte, die Anzahl der Neubekehrten zu vergrößern, und die evangelische Wahrheit weiter auszubreiten; aber demungeachtet glückte es ihm, eine große Anzahl Frisen in den Schooß der christlichen Kirche zurückzuführen, ob schon die Franken unterm Pipin dieselben

*) Vbbo Emmius in Histor. rer. Frisicar. Libr. IV. Lugd. B. 1616 f. p. 57.

chen, daß sie mit Soldaten umherzog, das heidni
Volk von dem Götzendienste abzuhalten, und
Tempel zu zerstören, welche Bemühung vom K
Honorius im l. 19. Cod. Theod. de pag. fu
ecclesiastica munus genannt ward. *) Die röm
Kirche nahm auch bald den Grundsatz an, daß
die Unglaubigen mit Gewalt zur christlichen Reli
bekehren müsse. Dergleichen Unternehmungen
den Kriege Gottes und der Kirche genannt. **)
der Zeit eignete sich der Pabst alle Länder der Ung
bigen zu, und schenkte sie denjenigen, welche ihre
wohner bekriegen und ausrotten wollten, und
Kaiser führte, als Advocat und Schutzherr der Ki
das Commando über die Kriegsheere, die wider
selben ausgeschickt wurden. ***) Insonderheit b
teten die Bischöffe den Kaiser und die weltlichen
sten in den Feldzügen gegen die Heiden mit
Schwerdte in der Hand. †) Zwar waren sie zu d

Kri

*) Io. Guil. Hofmann in D. de ruina superstitionis
ganae, variis obs. ex histor. eccles. Sec. IV
illustr. §. 9. 10. Viteb. 1738.

**) c. 48. C. 23. q. 4. cum et forensibus bellis
sariis catholicae ecclesiae pro populo christiano
stitis, et ecclesiastica praelia sicut bellatores De
fortiter dimicatis.

***) Caes. Fürstenerius (Leibnitius) de jure supr
tus et legat. princip. German. c. 32. p. 145.

†) Boehmer in jure eccles. Protestant. Tom. II. I
Tit. 1. §. 62. p. 108.

Kriegsdiensten wegen ihrer Güter verpflichtet, und wurden, wenn sie solche nicht leisteten, selbst ihrer Lehne verlustig; *) indessen erließ ihnen Karl der Große den persönlichen Kriegsdienst, weil Bonifacius sehr darwider eiferte, **) auch das Volk selbst ihn fußfällig darum bat, und sein Nachfolger Ludwig befahl sogar den Bischöffen, das Wehrgehenge nebst den Spornen abzulegen. ***) Allein die Bischöffe bedienten sich dieser Befreyung nicht, sondern ließen sich in der Folge noch oft als Heerführer wider die Heiden in Deutschland gebrauchen. Wie konnten daher unsere heidnischen Deutschen glauben, daß es denjenigen, welche ihr zeitliches Glück mit dem Schwerdte vernichteten, um das Heil ihrer Seelen zu thun sey: mußten sie nicht die Beredsamkeit, welche dieselben für ihre Bekehrung anwandten, für bloße Fallstricke halten, die man ihrer Freyheit legen wolle?

 Nicht

*) Itter de feudis imper. c. XX. §. 6. p. 872. Boehmer l. c. p. 910.

**) Bonifacius sagte unter andern dawider: tollatur monstrosus ille abusus, quo quidam Praelatorum armis spiritual. depositis, arma corporalia assumunt, in campis pugnantes, sicut principes seculares, et saepe cum oppressione pauperum et crudeli effusione sanguinis. S. Wolfii Lection. memor. Tom. I. p. 197. 635. 760.

***) Schmidts Geschichte der Deutschen, 1 Th. S. 600.

ten, und die Säumigen entweder mit der Kirchen[illegible]=
und dem Banne belegten, oder durch die Grafen [illegible]
Leibesstrafen dazu anhalten liessen,*) und man [illegible]
nur einen Blick auf die jetzige Verfassung ein[illegible]
katholischen Staaten werfen, um sich davon zu [illegible]
zeugen. Wie beträchtlich ist nicht diese Abgabe n[illegible]
in verschiedenen Staaten Italiens,**) und hat ni[illegible]
der Staat des Cantons Bern einen grossen Theil se[illegible]
ner öffentlichen Einkünfte der Reformation zu verdan-
ken, als wodurch er auf einmal in den Besitz alle[illegible]
geistlichen Güter gesetzt ward?***) Eben so beschwer-
lich fanden solchen die Slaven der hiesigen Lande,
wie schon aus den Unruhen, welche darüber in Thü-
ringen entstanden, bekannt ist.†) Aber nach der Mei-
nung des Ungenannten ist der Zehnde ein ungegründe-
ter Vorwurf; er sagt, derselbe sey nach den damali-
gen Zeitumständen Bedürfniß gewesen, und die Sach-
sen hätten ihn auch geben müssen. Freylich mußten
ihn die Sachsen auch geben; allein war ihnen nicht
dieser Zwang nach der Versicherung eines Zeitgenossen,
Alcuins, so unerträglich, daß sie von dem Christen-

thume

*) Schottelius von unterschiedlichen Rechten in Deutschland, S. 241.

**) S. Galanti in der historischen und geographischen Be-schreibung beyder Sicilien, 3 B. S. 322.

***) Meiners Briefe über die Schweiz, 1 Th. S. 206.

†) Auctor vitae Viperti Groic. c. XI. §. 30. in Hofmanni Scriptoribus Lusat. Tom. I. p. 27.

Stämme wieder abfielen, und hätte nicht Kaiser Karl der Große schon vor diesem Volke widerrathen, den Sachsen das Joch der Zehnden, welches sie selbst kaum tragen könnten, aufzulegen?*) Oder glaubte der ungenannte, daß es eine gerechte und gelinde Behandlung gewesen sey, wenn man z. B. tausenden Wendischen auf einmal die Wahl ließ, sich taufen zu lassen, und als Christen den Zehnden zu geben, oder sich in die Weser gesprengt zu sehen, und wenn der Sachse, welcher sich verborgen hielt, und sich nicht wollte taufen lassen, des Todes sterben sollte?**) Auch die Streitigkeit, welche zwischen dem lübecker Bischoff Gerold und den holsteinischen Kolonisten im Wagerlande über den Zehnden entstand, ist ein Beweis, wie verhaßt derselbe gewesen sey. Diese Kolonisten entrichteten nur sechs Mäßchen vom Pflug. Bischoff Gerold sahe, daß die Polaben und Obotriten den Zehnden ordentlich gaben, und verlangte also das Nämliche von ihnen. Aber dieselben wurden darüber äußerst erzürnt, und gaben zur Antwort, daß sie ihren Hals nie unter diese knechtische Verfassung beugen würden, in welcher fast alle Christen unter dem Drucke der Bischöffe lebten. Man habe ohnedies schon fast alle Zehnden der Schmeicheley der Geistlichen preis gegeben. Der Bischoff brachte es jedoch bey Herzog Heinrich

*) Schröckh am angef. Orte, 15 Th. S. 253.

**) Pütter am angef. Orte, S. 67.

rich dem Löwen so weit, daß derselbe einen Befehl an diese Kolonisten ergehen ließ, den Zehnden eben so zu geben, wie im Lande der Polaben und Obotriten geschehe, aber dieselben erwiederten auf diesen Befehl, sie würden den Zehnden nie geben, den ihre Väter nicht gegeben hätten: lieber wollten sie ihre eigene Häuser anzünden, und das Land meiden, als sich einem solchen Joche der Knechtschaft unterwerfen. Sie giengen auch schon damit um, den Bischof nebst dem Grafen und allen Neuanbauern, die den Zehnden gaben, zu ermorden, ihre Häuser in Brand zu stecken, und nach Dänemark zu fliehen; aber der Herzog errichtete mit dem Könige von Dänemark ein Bündniß, daß keiner des andern Ueberläufer aufnehmen sollte. Hierdurch zwang er sie, mit dem Bischof einen Vertrag einzugehen, in welchen sie ihren bisherigen Zehnden verstärkten. Jedoch baten sie dabey, diesen Vergleich mittelst Siegels des Herzogs und Bischoffes zu bestätigen, damit nicht die folgenden Bischöffe ein Mehreres fordern könnten.*) Als sie aber sie

*) Ne succedentium forte pontificum innouatas patrentur angarias. Dieser Ausdruck dürfte hier mehr von der Verstärkung der Zehnden, als von der Auflegung anderer Abgaben oder Dienste zu verstehen seyn. Unter Angarien werden zwar eigentlich die Dienste zu Wegen und Brücken, und zum Transport verstanden, s. Lang am angef. Orte, S. 29. indessen bedeutet auch angaria nach dem Suidas in Lexic. p. 14. Edit. lat. Wolfii, Basil.

für die Ausfertigung dieser Urkunde eine Mark Goldes bezahlen sollten, gieng dieses Volk wieder davon ab, und der ganze Vergleich zerschlug sich.*) Der Grund von der Widersetzlichkeit gegen die Entrichtung dieser Zehnden lag nun, der Lästigkeit derselben zu geschweigen, nicht sowohl in der Rohheit und Unbiegsamkeit, als vielmehr in dem Nationalgeiste dieses Volkes. Die deutschen Völker waren und blieben auf kein anderes Vorrecht so lange eifersüchtig, als auf das Vorrecht, von ihren Stammgütern keine Abgaben zu zahlen, und keine andere, als Kriegsdienste, zu leisten. Sie liessen sich manchmal ohne Murren gewaltsam und ungerecht behandeln, hingegen erhoben sie stets ein lautes und allgemeines Geschrey, wenn man von ihnen Tribut oder Herrendienste verlangte.**) Die Geistlichkeit handelte also sehr unklug, wenn sie bey ihren Heidenbekehrungen in Deutschland den Zehnden, so zu sagen, zur Bedingung machte, unter welcher sie dieselben in den Schooß ihrer Kirche aufnehmen könnte, und bemühet war, diese Abgabe mit Gewalt einzuführen. Wie kann aber derselbe für ein nothwendiges Bedürfniß damaliger

Zeiten

Basil. 1581 f. necessitatem inuitis impositam, et vi extortum ministerium, und nach dem Du Fresne in Glossar. med. et infim. Latinit. s. h. v. onera agris et personis imposita.

*) Helmold. Libr. I. c. 92. p. 207.

**) Meiners in der Geschichte der Ungleichheit der Stände, 1 B. S. 87.

Zeiten ausgegeben werden? Mußten die Geistlichen
gerade so viel zu ihrem Unterhalte bekommen, als
konnten sie nicht, wie die ersten Lehrer der christlichen
Kirche, von weit Wenigerm leben? Wäre der Zehnte
der einzige Ausweg in solchen Bekehrungsgeschäften
zum Unterhalte der Lehrer, wie könnten da unsere heu-
tigen Missionairs unter den Heiden bestehen, und gäb
es also keine andere Mittel dazu? Was für Klagen
würden wir unter uns hören, wenn wir den zehnten
Theil unserer Einkünfte blos den geistlichen Bedürf-
nissen widmen sollten, und gleichwohl stehen *unsere*
Einkünfte mit dem Einkommen jener armen Heiden
und Neubekehrten in ganz ungleichem Verhältnisse!
Denn der Reiche kann leicht den zehnten Theil seiner
Einkünfte vermissen, wenn ihm die übrigen neun Theile
ein gemächliches Leben gestatten, aber jene Neube-
kehrten haben sich unstreitig oft in der Lage des Armen
befunden, bey welchem der zehnte Theil seines Ein-
kommens gerade das Bedürfniß erfüllt, sein Leben
elend fortfristen zu können. Wie nachtheilig für die
Cultur mag nicht schon der Rodenzehnde von neu-
urbar gemachtem Lande gewesen seyn, und manchen
von mehrerm Anbau des Landes abgeschreckt haben!
Und trieb nicht die Geistlichkeit die Erhöhung dieser
Zehnden immer weiter, so daß endlich das gesammte
deutsche Reich für nöthig fand, diese Erhöhung als
eine der hundert Hauptbeschwerden, die sie auf dem
Reichstage zu Nürnberg 1522. wider den Pabst und

seine

[illegible]ne Clerisey übergab, aufzuführen?*) Es war also der Zehnde allerdings eine sehr unbillige und drückende Abgabe, und die Behauptung eines neuern Schriftstellers,**) daß selbiger dem Rechte des Eigenthumes, ohne welches der Ackerbau unmöglich bestehen könne, schnurstracks zuwider sey, ist bey der Anwendung auf die damaligen Zeiten gewiß nicht übertrieben. Und dennoch war der Zehnde nicht die einzige Abgabe, mit welcher die Priester das Seelenwohl erkaufen ließen; sondern es gab deren, wie schon gezeigt worden ist, eine weit größere Anzahl.

Es ward demnach den Slaven bey ihrer Armuth und dem Drucke, unter welchem sie lebten, äußerst schwer, ja beynahe unmöglich, den Geiz der christlichen Priester zu befriedigen, und sich zu einer Religion zu bekennen, die einen Aufwand erforderte, welcher ihre Kräfte überstieg. Denn die weltlichen Fürsten, unter deren Aufsicht und Botmäßigkeit sie standen, erlaubten sich alle mögliche Erpressungen, und sogen sie, so zu sagen, bis auf das Blut aus. Eine einzige Unterredung, welche zwischen dem vorgedachten Bischoff Gerold und einem der slavischen Fürsten vorgefallen ist, wird darüber genugsamen Aufschluß geben, und

*) Georgii Gravamina nationis Germ. adv. sedem Rom. p. 455. Struvens Historie der Religionsbeschwerden, 1 Th. S. 12.

**) Galanti's am angef. Orte, 3 B. S. 312.

und mich der Mühe überheben, davon weitläuftiger zu handeln. Dieser Bischoff fand Gelegenheit, an das ganze Volk der Wagrischen Slaven, welches sich zu Lübeck an einem Sonntage versammelt hatte, eine Rede zu halten. In dieser Rede ermahnte er dieselben, den Götzendienst zu verlassen, den einzigen Gott im Himmel anzubeten, die Taufe zu empfangen, und den bösen Geschäften, dem Raube und der Ermordung der Christen zu entsagen. Nachdem er aufgehört hatte zu reden, antwortete ihm Fürst Pribislav, dem alle zuwinkten, folgendergestalt: Deine Worte, ehrwürdiger Prälat, sind Worte Gottes, und haben unser Wohl zur Absicht. Aber wie können wir diese Wege betreten, so lange wir in so viele Uebel verwickelt sind? Höre meine Worte mit Geduld an, damit dir unsere traurige Lage genau bekannt werde. Das Volk, welches du vor dir siehest, ist dein Volk, wir können dir also unsere Noth mit Recht klagen, und deine Pflicht ist es, an unserm Elende Theil zu nehmen. Unsere Fürsten toben mit solcher Strenge gegen uns, daß wir uns bey den immerwährenden schweren Abgaben, und bey der härtesten Sclaverey lieber den Tod, als das Leben wünschen müssen. In dem jetztlaufenden Jahre haben wir dem Herzoge tausend Mark und dem Grafen hundert erlegen müssen; damit sind wir noch nicht frey, sondern werden täglich viel härter angesehen, und bis auf's Blut ausgemergelt. Wie können wir uns also zu dieser neuen Religion bekennen, Kirchen

bauen,

, und uns stäupen lassen, da wir uns täglich
ꝛiget sehen, auf die Flucht zu denken. Und
nur noch ein Ort wäre, wohin wir fliehen könn-
Gehen wir über die Trave, so erwartet uns
s Elend; kommen wir an die Peene, auch dahin
get es uns. Was bleibt uns übrig, als daß
s feste Land verlassen, und uns auf das Meer
n, um über dessen Schlünden zu wohnen?
t es unsere Schuld; wenn wir, aus unserm
lande vertrieben, das Meer unsicher machen,
wir von den Dänen und den Kaufleuten, welche
Meer beschiffen, uns einen Zehrpfennig geben
Sind es nicht vielmehr die Fürsten, unsere
iber, welche den Leuten diesen Schaden zufügen?
ischoff gab ihm zur Antwort: Daß unsere Für-
ere-Nation bisher so hart gehalten haben, ist
ein Wunder, denn sie glauben, sich an Abgöt-
icht sehr versündigen zu können. Aber wendet
r dem Christenthume, unterwerfet euch eurem
fer, unter welchem sich selbst diejenigen beugen,
Last der Erde tragen. Leben nicht die Sachsen,
le die sich Christen nennen, ruhig und zufrieden
dem, was ihnen von rechtswegen zukömmt?
llein seyd, eben weil man euch minder achtet,
manns Beraubung ausgesetzt. Hierauf erwie-
Pribislav: wenn es dem Herzoge und dir ge-
daß wir, die Vornehmsten der Slaven, eben
), als der Graf, geachtet würden, und in An-

sehung unserer Güter und Einkünfte die Gerechtsame der Sachsen erhielten, so wollten wir Kirchen bauen, und Zehnden geben. Dieß hinterbrachte zwar der Bischoff Herzog Heinrich dem Löwen; allein derselbe überließ die Slaven ihrem bisherigen Schicksale, und dachte nur auf die Wiederanfüllung seiner Rentkammer, die er durch einen italiänischen Feldzug erschöpft hatte.*)

So einleuchtend nun jedem Unbefangenen die Gründe seyn werden, mit welchen Pribislav die Abneigung seines Volkes gegen das Christenthum *rechtfertigte*, so wenig leisten sie doch dem Ungenannten Genügt. Er sagt dagegen: Pribislav würde nicht nöthig gehabt haben, dem Bischoff Gerhard solche bittere Vorwürfe zu machen, wenn er mit seinen Wenden das Christenthum angenommen hätte. Also sollten diese Wenden in der christlichen Religion eine Schutzwehr gegen Ungerechtigkeiten suchen, die sich Christen gar nicht hätten erlauben sollen? Waren sie nebst ihren Fürsten Leibeigene der Kaiser, und war es gerecht, daß die Herzoge und Grafen dieselben bis zur Verzweiflung bedrückten, und ganz unvermögend machten, die Unkosten aufzubringen, welche der christliche Gottesdienst erforderte? Wer solche Behandlungen noch billigen kann, verräth in der That, daß er nicht wisse, was Despotismus sey, sondern demselben das Wort rede. Alle diese Umstände legen also die Schuld, daß die dama-

*) Helmold. Libr. I. c. 83. p. 186.

maligen Heiden sich von der Wahrheit und Vor-
iflichkeit der christlichen Religion nicht überzeugen
nten, und denjenigen, welche ihnen dieselbe auf-
ingen wollten, harten Widerstand leisteten, gewiß
ehr den Christen selbst, als den Heiden bey.

Eben so stehet es um die Rechtmäßigkeit dieser
waltsamen Heidenbekehrungen aus. Ich würde für
erflüßig halten, über diese fast allgemein aner-
nnte Wahrheit ein Wort zu verlieren, wenn es nicht
mer noch Männer gäbe, die nun so gar gerne an
en Gott voll Zornes und Rache glauben, und das
waltsame Bekehrungsgeschäfft der heidnischen Völker
Deutschland für ein Werk Gottes und seiner weisen
rschung halten. Gott habe über diese verstockten
d gegen ihn und seine Christen äußerst feindselige
enschen, wie die Bibel sage, und in derselben ver-
ndigt sey, das Schwerdt zucken, und sie verder-
n müssen.*) Aber wenn diese Knechte, die ihres
rrn Willen nicht kannten, die göttliche Strafruthe
hart empfinden mußten, was widerfuhr denn denen,
seinen Willen kannten, und gleichwohl von jenen
iden in manchen Tugenden beschämt wurden, ja
l alle Arten von Lastern ungescheuet ausübten, aus
genuutz und andern sündlichen Leidenschaften die
wissenden Layen durch Misbrauch des göttlichen

 Wortes

Frisch in der guten Sache der Heidenbekehrungen in den
ältern Zeiten, Leipzig 1776. 8.

Wortes verkleinern, auf Gnade hin zu sündigen, [illegible] Gewissen derselben einschläferten, und das Gefühl [illegible] Moralität und ein thätiges Christenthum gänzlich [illegible] stickten? Schon die weltliche Gerechtigkeit soll [illegible] Zorn und Rache athmen, vielweniger kann solches [illegible] göttlichen eigen seyn. Welche Gewalt thut man [illegible] nicht immer der Bibel in Absicht der Auslegungsart und der Anwendung ihrer prophetischen Aussprüche an? Billig sollten Theologen unsers aufgeklärten Jahrhundertes einmal die Sprache ablegen, die höchstens an den Pfaffen der hildebrandischen Zeiten nicht auffällt. Man bemühet sich indessen vergeblich, Männern von solchen Grundsätzen mit Gründen der Vernunft und dem Ansehen unser besten [illegible] Schriftsteller ihren Wahn zu benehmen, [illegible] kömmt man bey ihnen damit in den Verdacht der Heterodoxie und des Unglaubens; daher ist es [illegible] samer, sich solcher Beweismittel zu ihrer [illegible] gung zu bedienen, die sie für richtig anerkennen, [illegible] nicht wagen, zu verwerfen. Und was für ein [illegible] kerer Beweis könnte ihnen da entgegen gesetzt [illegible] als der eigene Ausspruch unsers Heilandes? [illegible] nicht derselbe deutlich erklärt,*) daß niemand [illegible] Bekennung seiner Lehre gezwungen werden soll? [illegible] gab es nicht Kirchenväter, welche der [illegible]

Mein[illegible]

*) Luc. IX, 53 f. Grotius de jure Belli et Pacis, Lib. [illegible] c. 20. §. 48. p. 596. Edit. Gronovii.

Meinung waren, daß in Glaubenssachen kein Zwang statt haben könne? *) Ganz anders dachte noch im fünften Jahrhunderte Salvianus **) über die Straffälligkeit der Heiden in den Augen Gottes. Auch sogar das päbstliche Recht ***) misbilliget diesen Zwang,

*) Lactantius divinar. Institut. Libr. V. c. 19. p. 385. Edit. Cellarii: religio cogi non potest — quis enim mihi imperat necessitatem vel credendi quod nolim, vel quod velim non credendi — nihil tam voluntarium, quam religio, in qua si animus aversus est, iam sublata, iam nulla est.

**) De Gubernatione Dei, Libr. V. p. 162. Edit. Rittershusii; Errant — sed bono animo errant, non odio, sed affectu Dei, honorare se Dominum atque amare credentes. Quamuis non habeant rectam fidem, illi tamen hoc perfectam Dei aestimant caritatem. Qualiter pro hoc ipso falsae opinionis errare in die judicii puniendi sint, nullus potest scire, nisi judex. Interim idcirco eis, vt reor, patientiam Deus commodat, quia videt, eos, etsi non recte credere, affectu tamen piae opinionis errare: maxime cum sciat, eos ea facere, quae nesciunt, nostros autem negligere, quod credunt: illos ignorantes, nostros scientes; illos id facere, quod putent rectum, nostros, quod sciant esse peruersum. Ignosci aliquatenus ignorantiae potest, contemtus veniam non meretur.

***) c. 3. d. 45. Qui sincera distinctione extraneos a christiana religione ad fidem cupiunt rectam perducere, blandimentis non asperitatibus debent studere,

und dennoch können neuere protestantische Gottesgelehrte denselben noch gut heißen?

Den Ungrund des Besorgnisses hingegen, daß die christliche Religion und die christlichen Staaten durch diese gewaltsamen Bekehrungen vom Untergange nicht zu retten gewesen wären, werde ich in einer andern Abhandlung ins Licht setzen; theils wird es auch schon aus dem folgenden erhellen.

Vielleicht könnte man die Bezwingung der Heiden in Deutschland und ihre gewaltsame Bekehrung zum Christenthume eben so vertheidigen, und für ein Werk der Vorsehung Gottes ansehen, wie jetzt einige über die Eroberung Canaans durch die Hebräer auf eine weit vernünftigere und dem höchsten Wesen anständigere Weise, als es jene Eiferer thun, zu denken pflegen. Man könnte sagen, daß, wer den Gang der Providenz nach der Geschichte überdacht habe, zu keinem andern Resultate geführt worden sey, als daß die Gottheit, ohne mit allmächtiger Hand die Menschen umzuschaffen, ohne ihre Sinnesart und Gewohnheiten

ne quorum mentem reddita ad planum ratio poterit reuocare, pellat procul aduersitas — Agendum ergo est, vt ratione potius et mansuetudine prouocati sequi nos velint, non fugere. c. 9. 10. de Judaeis: statuimus, vt nullus inuitos vel nolentes Judaeos ad baptismum venire compellat — quippe Christi fidem habere non creditur, qui ad Christianorum baptismum non spontaneus, sed inuitus cogitur peruenire.

[...]lten wunderthätig und auf einmal zu verändern, [...]d durch einen Sprung zu veredeln, dieselben immer [...]e handeln lassen, wie sie nach ihrem Jahrhunderte, [...]ch der jedesmal herrschenden Denkungsart, nach [...]n üblichen Sitten und Gewohnheiten handeln kön[...]. Daß sie nur alles, selbst menschliche Thorhei[...]n, Schwachheiten und Uebelthaten zur Erreichung [...]rer Zwecke gelenkt habe, und daß in eben solcher [...]ichtung das Göttliche liege. Müßten wir den Ein[...]uß der Gottheit bey der Eroberung der heidnischen [...]utschen Provinzen durch die damaligen Christen [...]cht blos schon hierin suchen? und sey es nicht eine [...]ereilte und aller Analogie entgegenstreitende Forde[...]ung, daß sie durch übernatürliche Wirkung hätte [...]eranstalten sollen; daß entweder die Besitznehmung [...]ieser Provinzen fein ruhig und friedlich bewirkt wor[...]en, und Sieger und Besiegte gleichsam wie Brüder [...]n ein gemeinschaftliches Haus zusammen gezogen wä[...]en, oder letztere von der gewohnten Raubsucht gegen [...]ie Christen auf einmal abgelassen, und sich zum [...]hristenthume ohne Widerrede bekannt hätten? Auf[...]klärung zur Zeit der Roheit sey eben so wenig als Sonnenschein in der Nacht möglich. Der Erfolg habe aber gezeigt, daß die damaligen Christen für die heidnischen Deutschen und Slaven zu Lehrern in Sachen der Religion, und dadurch zu Beförderern ihrer Aufklärung bestimmt gewesen wären. Da nun die Christen zur Zeit der Roheit in die Länder der heidni-

schen Deutschen und Slaven eingedrungen wären, ... hätten freylich ihre Kriege und Behandlungen ... hen wild und blutig ausfallen müssen, aber doch ... die Gottheit, was sie als nothwendiges Uebel zul... müssen, mit schonender Güte dergestalt gelenkt, ... das Blutvergießen gemindert, und der harte K... roher Krieger gemildert, auch am Ende alle Besiegte zur wahren Religion und zu einem höhern Grade der Cultur gebracht worden wären. *) Auch könnte man anführen, daß unumschränkte Gewalt oft nothwendig und auch heilsam sey, wenn bessere Menschen sie gegen Unedlere ausübten, und es ganze Völker gebe, die zum Guten nicht bewegt werden könnten, sondern gezwungen seyn wollten. **) Alles dieses ist in Absicht der Anwendung auf die heidnischen deutschen und slavischen Völker allerdings sehr scheinbar; allein bey einer genauern Prüfung wird man hoffentlich wahrnehmen, daß Gewalt weder das einzige, noch ein rechtmäßiges Mittel gewesen sey, dieselben zum Christenthume zu bekehren, und zu einem höhern Grade der Cultur zu bringen. Viele heidnische Völker sind schon dadurch zur Annahme der christlichen Religion bewogen worden, weil sich ihre Fürsten zu derselben bekannten. Die meisten dieser

*) Vergl. Eichhorns allgemeine Bibliothek der biblischen Literatur, 1 B. S. 263 ff.

**) Meiners im Grundrisse der Geschichte der Menschheit, S. 218.

Fürsten thaten dieß zwar mehr um deswillen, damit
len die Hand christlicher Prinzessinnen nicht versagt
rde,*) oder aus andern zeitlichen Absichten, als
s innerer Ueberzeugung und auf Antrieb ihres Her-
s;**) indessen war doch diese Bekehrungsart weit
iger entehrend und nachtheilig für die Menschheit,
 jene blutige und gewaltsame. Ueberdieß würde
n Christenthume in der That zu wenig Kraft beyge-
t werden, wenn man behaupten wollte, daß selbst
 rohen Heiden anderergestalt nicht, als mit Gewalt
zubringen sey. Gründete nicht Columba, welcher
heidnischen Schotten noch im sechsten Jahrhun-
te das Evangelium verkündigte, auf der Insel
na, oder Hye, ein Kloster, welches Jahrhunderte
ig eine der gesegnetesten Pflanzschulen von Volkslch-
n und Jugendlehrern ward; und erwarb sich nicht
land durch die vielen Lehrer der Religion und der
issenschaften, welche diese Insel unter nahe und
ne Völker aussandte, den Namen der heiligen Insel
d des Vaterlandes der Heiligen? Der Ruf der
ändischen Schulen und die brennende Begierde der
ändischen Mönche, die christliche Religion außer
rem Vaterlande anzupflanzen, entstanden aber nicht
aus

) Doch verdient diese Bekehrungsart nicht die ruhmvolle Empfehlung, die ihr in den Obs. Halens. Tom. X. Obs. 10. p. 232. beygelegt wird.

) Thomasius in Cautelis c. praecognita jurisprudentiae ecclesiast. c. XIV. §. 3. p. 217.

aus der grössern Ruhe, welche Irland in dem sec
und folgenden Jahrhunderte genoß, sondern
der Unverdorbenheit, oder geringern Verdor
heit der Sitten der Irländer. *) Und was h
nicht in neuern Zeiten die Missionairs der versch
nen christlichen Religionspartheyen unter den H
ausgerichtet? **) Rührend ist die Geschichte des
kehrungsgeschäftes, welches die Jesuiten in Bra
ausführten, wie sie Raynal ***) erzählt, gleich eh
für die Bekehrer und die Bekehrten. Wenn ein Je
schreibt derselbe, bey irgend einer Nation ankom
sollte, eilten ihm die jungen Leute mit Jubel u
Freudengesängen entgegen, und die Aeltesten u
Vornehmsten empfiengen ihn beym Eingange des L
fes mit besondern Feyerlichkeiten. Dann führte e
an den Ort, wo man sich versammeln sollte.
unterrichtete er sie in den Hauptgeheimnissen der R
ligion, da ermahnte er sie zur Regelmäßigkeit in i
Sitten, zur Gerechtigkeitsliebe, zum Abscheu ge
Menschenblut, und da taufte er sie. Mein Frem

*) S. Meiners in der historischen Vergleichung, 2 B.
S. 350.

**) Man vergleiche z. B. in Absicht der Missionairs
Brüdergemeine: Oldendorps Missionsgeschichte der ev
gelischen Brüder auf den caraibischen Inseln.

***) In der Geschichte der Besitzungen und Handlung d
Europäer in beyden Indien, 5 B. S. 25. 65.

: zu diesem Gelehrten ein alter Missionair, wel-
dreyßig Jahre mitten unter den Wilden in den
dern gelebt hatte, und nach seiner Zurückkunft
Vaterland, in eine düstere Langeweile verfallen
, und der unaufhörlich nach seinen lieben Wilden
te: mein Freund, ihr wisset nicht, was das sagen
, der König, beynahe der Gott eines Haufen
schen zu seyn, die euch das wenige Glück, wel-
sie genießen, zu verdanken haben, und deren
gste Beschäftigung ist, euch ihre Erkenntlichkeit
r zu bezeigen. Sie haben unermeßliche Wälder
hstrichen; sie kommen von Müdigkeit und Hun-
dahinfallend zurück; sie haben nur ein Stück
pret getödtet, und für wen glaubt ihr, daß sie
aufbehalten haben? für ihren Vater, denn so
nen sie uns, und wirklich sind sie auch unsere
der. Unsere Gegenwart thut ihren Zänkereyen
halt. Ein Regent schläft nicht sicherer mitten
r seiner Wache, als wir mitten unter den Wilden.
ihrer Seite will ich meine Tage beschließen. Für
solche Wonne war nun freylich das Herz der mei-
Priester in dem Zeitraume jener Heidenbekehrun-
in Deutschland unempfänglich. Aber die heidni-
n Deutschen, insonderheit die Slaven, würden die
stliche Religion sicherlich mit der Bereitwilligkeit
erer neuern Wilden angenommen haben, zumal
ihrer Gastfreyheit und Redlichkeit, und da letztere
n viele Cultur hatten, wenn die damaligen Priester

sich

sich eben so gegen sie verhalten hätten, wie diese Missionairs gegen ihre Wilden. Denn es ist hinlänglich bekannt, daß schon lange vor diesen gewaltsamen Heidenbekehrungen mehrere deutsche Völker, die Gothen, Vandalen, Sveven, Alanen, Burgunder, freywillig und sogar als Sieger zur christlichen Religion übergetreten sind. Insonderheit sorgten die Westgothen als Christen für die Fortpflanzung ihrer Religion unter den mit ihnen verwandten Ostgothen und Gepiden, und man mußte ihre Sitten weit mehr rühmen, als die der christlichen Römer.*) Und wie sehr beschämte nicht der gothische Bischoff Ulphilas viele der damaligen und nachherigen christlichen Priester durch seinen vernünftigen Religionsunterricht, indem er seinen Landsleuten die heilige Schrift gerade zu in die Hände gab, zu dem Ende dieselbe in ihre Muttersprache übersetzte, dabey aber die Bücher, in welchen die Kriege der israelitischen Könige beschrieben sind, mit weiser Vorsicht wegließ, damit seine noch rauhe, dem beständigen Gebrauche der Waffen ergebene Nation dadurch in ihrer kriegerischen Neigung nicht verstärkt werden möchte.**)

Doch vielleicht wendet man ein, daß die freywillige Annahme des christlichen Glaubens nur bey denjenigen

*) Schröckh in der christlichen Kirchengeschichte, 7 Th. S. 333 ff.

**) Schröckh in der allgemeinen Weltgeschichte, 3 Th. S. 89.

arischen Völkern geschehen sey, die sich in
n Provinzen niedergelassen, und durch die
ing mit ihren Bewohnern Gelegenheit gege-
n, daß man sie von der Wahrheit dieses
; habe überzeugen können, dieß aber nicht
bey denen gewesen, welche in Deutschland
lieben wären, und bey ihrer hartnäckigen
chkeit an der Abgötterey und Abneigung
)ere Cultur auf keine andre Art, als durch
ilt der Waffen zum Christenthume und zu
Sittlichkeit hätten gebracht werden können.
rwähnte gute Erfolg, mit welchem die Miß
:r neuern Zeiten das Christenthum unter den
Völkern fortgepflanzt haben, widerlegt schon
wurf, und läßt sicher vermuthen, daß die
: Heidenbekehrer in ihren Bekehrungsgeschäf-
:utschland eben so große, wo nicht weit
)rtschritte würden gemacht haben, zumal da
:en dieses Landes von edlern Stämmen, als
n waren, und selbst noch in der höchsten
ung und Ausartung Vorzüge und Tugenden
n voraus hatten;*) wenn sie nicht verkehrte
jeschlagen wären. Auch mangelt es nicht
en für diese Behauptung. Schon lange
b es in einem großen Striche des jetzigen
ids, welches damals unter anderm Namen
beherrscht

*s in der Geschichte der Menschheit, S. 123.

beherrscht ward, und dessen Bewohner nicht eingewandert waren, im belgischen Gallien, in den Städten, welche jetzt Trier, Cöln, Tongern, Mainz, Worms, Speyer und Strasburg heißen, im Noricum, oder einem ansehnlichen Stücke des jetzigen österreichischen Kreises zahlreiche und blühende christliche Gemeinen, die allem Ansehen nach nicht mit Gewalt gestiftet worden sind. *) Und bewogen nicht Kyrill und Methud die Böhmen und Mähren durch ihre vernünftige Bekehrungsart zu einer freywilligen Annahme des Christenthumes ohne den mindesten Zwang? Warum sollten also bey den übrigen heidnischen deutschen und slavischen Völkern, welche zur christlichen Religion gezwungen worden sind, gerade keine andere als gewaltsame Mittel zur Erreichung dieser Absicht Statt gefunden haben?

Zwar wirft der Ungenannte die Frage auf, ob er nicht Recht habe, wenn er behaupte, daß die christliche Religion dennoch zur menschlichen Cultur besser gewesen sey, als der wilde Götzendienst zu Lommatsch und Rhetra, wo man gar nichts auf Wissenschaften gehalten habe; indessen kann ich ihm dieses mit Ueberzeugung nicht zugeben. Die christliche Religion konnte nach ihrer geschilderten damaligen Verunstaltung der menschlichen Cultur schwerlich viel zuträglicher seyn, als die heidnische, und eben so wenig enthielt diese selbst

ein-

*) Schröckh in der christlichen Kirchengeschichte, 7 Th. S. 150.

e schrift- und vernunftmäßige Gottesverehrung.
an mag die Götter der Heiden und die Heiligen der
risten des Mittelalters vergleichen, von welcher
iten man will, entweder in Ansehung ihrer Zahl,
ngordnungen und Attribute, oder in Ansehung ih-
Geschäfte, Neigungen und Bedürfnisse, und der
rauf sich gründenden Feste und Gaben, oder in An-
ung ihrer Bilder, und der Verehrung sowohl, als
ishandlung dieser Bilder; *so kann man zwischen*
n Dienste der Einen und der Andern nicht die ge-
gste beträchtliche Verschiedenheit entdecken: ausge-
nmen, daß die Heiden ihren Göttern thierische
fer brachten, und die Christen dergleichen nicht
ichten: wiewohl man auch dieses nicht einmal ohne
schränkung sagen kann. Auch die Zahl aller Götter,
lbgötter und Helden, welche von den Griechen und
mern wirklich verehrt wurden, reicht, wenn man
h dieselbe *mit der größten Genauigkeit berechnet,*
h lange nicht an die Zahl von Heiligen, die von den
isten des Mittelalters verehrt wurden. Diese Ver-
ung der Heiligen gieng so weit, daß Gott oft ganz
über vergessen, oder doch sehr zurückgesetzt ward.
wurden in Canterbury von den Pilgrimen, die
rlich bey vielen Tausenden, und selbst Hunderttau-
den hinkamen, in einem ganzen Jahre auf dem Al-
e Gottes nur drey, auf dem Altare der heiligen
ngfrau drey und sechszig, und auf dem des heiligen
omas zu Canterbury hingegen 832 Pfund Sterling

geopfert. Im nächsten Jahre war das Misverhältniß noch größer, denn man opferte dem Altare Gottes nicht einen Pfennig. Die Mutter Gottes erhielt nur vier Pfund, der heilige Thomas aber 459 Pfund.*) Also vertauschten die Heiden ihren alten Priesterdienst doch nur mit einem neuen, wodurch sie der wahren Gottesverehrung nicht viel näher kamen,**) und es galt von dem damaligen christlichen Gottesdienste im Grunde eben das, was Lactantius***) von dem heidnischen sagte, daß nämlich selbiger blos die Finger beschäftige.

Mehrere andre Bemerkungen, welche die gewaltsame Heidenbekehrung betreffen, verspare ich auf versprochne folgende Abhandlung.

*) Meiners in der historischen Vergleichung, 2 Th. S. 218. 219. 229.

**) Henke am angef. Orte, S. 18.

***) l. c. Libr. V. c. 19. p. 388. in qua nihil aliud video, quam ritum ad solos digitos pertinentem.

V. Histori-

V.

Historische Skizze von der Stadt Pirna, von K. A. Engelhardt.

Vorerinnerung.

Um diese historische Skizze gehörig zu würdigen, wird es, glaube ich, vor allen Dingen nöthig ??yn, den Plan anzugeben, nach welchem ich sie ausar- ?itete. Sie war nämlich für das dritte Heft der male- ?schen Wanderungen durch Sachsen bestimmt und ??lte also nichts weniger als eine historisch-kritische ?tersuchung, sondern nur eine kurze Darstellung der ?eschichte der Stadt Pirna enthalten.

Die meisten Städte Sachsens haben ihre Annali- ?en gefunden, welche voluminöse Chroniken hinter- ?ßen, und gerade Pirna, eine in aller Rücksicht so ?erkwürdige Stadt, kann bis jetzt noch keine nur ?ittelmäßige Chronik, vielweniger eine historisch-kri- ?sche Darstellung ihrer Geschichte aufweisen.

Vor ohngefähr 30. Jahren unternahm es zwar ?er dasige Rektor, Karl Gottfried Zaake, ein solches ?Werk zu liefern, das er mit aller nur möglichen Ge- ?auigkeit und Sorgfalt nach einer alten Handschrift ?es Königsteiner Cantors Heckel, arbeitete. Der ?nfang desselben erschien auch wirklich im Verlage eines ?uchbinders, Nitzsche, in Pirna, unter dem Titel:

N 2 Zaakens

Jaakens Vorbericht von Verfertigung eines histori-
schen Werks der Stadt Pirna aus Heckels Hand-
schrift — und wurde mit einem Churfürstlichen Pri-
vilegium vom Kirchenrathe gedruckt. Allein leider
erschien, aus Ursachen, die sich hier nicht gut ent-
wickeln lassen, nicht einmal das ganze erste Buch.

Jaake legte, aus Verdruß über sein mislungenes
Unternehmen und seine viele vergebliche Arbeit, den
26. May 1767. seine Rektorstelle nieder, und gieng
dann am 2. Juny in aller Stille, jedoch *als ein ehr-
licher Mann*, ohne Schulden, von *Pirna fort. Seine*
besten Sachen hatte er vorher schon mit einem Schiffe
fortgeschickt. Als man seine Wohnung öffnete, fand
man leider von seinem so wichtigen Manuscripte auch
nicht ein Blättchen. Wohin er sich gewendet habe,
weiß man bis jetzt noch nicht; er gab nie wieder die
geringste Nachricht von sich, auch dann nicht einmal,
als ihm in den Zeitungen bekannt gemacht wurde,
daß er eine Erbschaft heben könne, die noch von sei-
nem Vater herrührte, und gegen 900 Thlr. betrug.

Der Anfang seines historischen Werkes ist aus Ur-
sachen, die hier nicht aufgezählt werden können, sehr
selten. Gegenwärtige historische Skizze ist größten-
theils darnach gearbeitet, und vielleicht hat sie wenig-
stens um deswillen einiges Verdienst. Hätten nicht
so manche, vielleicht künftig noch zu hebende Hinder-
nisse, die Fortsetzung der malerischen Wanderungen
durch Sachsen unterbrochen, so würde dieser Aufsatz

hier

-e nicht besonders abgedruckt worden seyn. Da er
-n aber einmal fertig war, und es ungewiß ist,
-ann? und ob er je in den malerischen Wanderungen
-rd abgedruckt werden können? so hielt es der Herr
-rausgeber dieses Museums nicht für zwecklos, ihm
-er ein Plätzchen anzuweisen.

Wäre ich nicht so sehr mit Arbeiten überhäuft,
-d der Gebrauch der Churfürstlichen Bibliothek jetzt
-ht so eingeschränkt, so hätte ich ihn wohl gern noch
und da erweitert. Ich gebe indeß so viel ich habe
-legentlich vielleicht ein Mehreres.

E.

Die Entstehung der Stadt und des Namens Pirna, hat die Zeit in ein Dunkel gehüllt, das wohl
-r Historiker schwerlich befriedigend aufklären möchte.
-ter einer Legion von Meinungen, welche die alten
-onisten, die, wie bekannt, immer sehr viel, wenn
-h ohne Beweis, behaupten, über den Namen
-na hegen, (welches in alten Urkunden gemeiniglich
-nowe, Perne, Pirnaw, Pirnce, auch Bernaw
-ennt wird; bey dem Pirnaischen Mönch aber allemal
-na heißt,) zeichne ich nur die beyden wahrscheinlich-
-sten aus, und überlasse es dann dem Unbefange-
-, zu wählen.

Die Sitte und der ehrfurchtsvolle Aberglaube der
-ionen, welche Deutschland in den alten Zeiten

bewohnten, brachte es mit sich, Dörfer und (
nach den Gottheiten zu benennen, die gerade i
Gegend am häufigsten verehrt wurden. Die S
wenden, welche die meißnischen Lande inne
ehe Heinrich der Vogler sie bezwang, hielten be
viel auf den Gott Pierun, der in der slavischen
che Blitz oder Feuer*) bedeutete, und vorzü
Mähren, Preußen und Rußland angebetet
Ohne Zweifel sollte er ein Bild der Sonne seyn,
man, als dem vornehmsten Gott, die meiste E
wies. Die Städte Brünn und Perno in Mä
Pernau in Liefland, Beraun in Böhmen un
Dorf Provenau in Wagrien, verdanken dem wen
Gott Pierun ihre Namen, warum sollte der
Pirna nicht auch daher abzuleiten seyn? —
sich daraus nicht vielleicht auch der Name de
Sonnenstein erklären lassen? Beynahe m
nämlichen Wahrscheinlichkeit läßt sich der Na
von Perina oder Pierzyna herleiten, welche
böhmischen und pohlnischen Sprache eine Ded
ein Ruhebette bedeutet.**) Die müden El
brauchten Ruhe, und diese fanden sie den in
Hewser, dy do an der elben angebawet g
darin schifleute, dy aldo zugelandet, beh

*) S. Stredowski in Moravia sacra I, 5.

**) S. M. Frenzel in s. Lexico Etym. Slavico, p

[illegible]ben, unmals von dem Schlosse da her ein [illegible]
[illegible] Birnbom gestanden, wie es in der Mönchsschrift
heißt. *) Pirna würde sich nach dieser Erklärung am
besten in Rubeheim oder Birnhausen übersetzen lassen.

Von dem eigentlichen Ursprunge der Stadt schweigt
die Geschichte ganz, und wird wahrscheinlich auch immer
schweigen, weil die dazu gehörigen Urkunden
längst verloren gegangen sind. Nicht viel mehr sagt
sie uns von den Schicksalen derselben unter der Herrschaft
der Sorbenwenden und Böhmen, nur erst im
Jahr 1249. wo sie durch die Vermählung der böhmischen
Prinzessin Agnes mit Markgraf Heinrich dem
Erlauchten an Meißen kam, findet der Geschichtschreiber
Urkunden, die ihn, wenigstens nicht so ganz mehr
im Dunkeln tappen lassen.

Am wahrscheinlichsten ist sie im achten, oder spätestens
im neunten Jahrhundert erbaut worden, und die
erste Gelegenheit dazu gaben ohne Zweifel einige Häuser
vorm Schiffthore an der Elbe, wo die Schiffleute
landeten, um Atzung und Pflege zu nehmen, und die

*) Einige wollen sogar, wiewohl ohne Grund, in diesem
Birnbaum die Entstehung des Namens Pirna finden:
(s. eine Handschrift in Heckels Magazin der Sächs. Geschichte
abgedruckt VIII. 316.) und zwar vorzüglich deswegen,
weil ein Birnbaum sich in dem Stadtwappen befinde.
Allein dieser kam vermuthlich hinein, weil damals
in den hohlen Wegen, Thälern und Auen, eine
Menge wilder Birnbäume standen.

meisten Bewohner kamen vermuthlich aus dem Dorfe Mannewitz, nahe bey Kritzschwitz, hinter dem Hausberge. Die böhmischen Herzoge nahmen auf beständigen Streifereyen das Dorf immer sehr hart mit, und die gepreßten Dörfler zogen sich dann, da ein großer Theil ihrer Wohnungen zerstört war, weiter herunter nach der Elbe, vereinigten sich da mit den Schiffern am Strande, und bildeten so eine neue Gemeinheit.

So geringfügig auch Pirna anfänglich als Stadt war, denn sie hatte weder Aecker, Mühlen, Fischwasser, Gehölze, Vorstädte, (die Vorstadt vor dem Schiffthore ausgenommen) ja nicht einmal das Recht über alle Gassen,*) so vergrößerte sie sich doch bald ansehnlich, theils durch Lehnsgüter, theils durch Ankauf von den benachbarten Edelleuten,**) besonders vom Herrn von Bünau. Nur ist zu bedauern, daß man bis ins funfzehnte Jahrhundert keine Urkunde davon

*) Die Holtergasse z. B. stand unter dem Schlosse zu Radeberg, und mußte der Schloßkapelle acht Schillinggroschen jährlichen Erbzins reichen. s. die Urkunde darüber in Zaakens Vorbericht zu Verfertigung eines historischen Werks, der Stadt Pirna, S. 38.

**) Rudolf von Habsburg soll zu seiner Kaiserwahl Geld bey der Stadt Pirna geborgt haben; ein Beweis, daß sie schon im dreyzehnten Jahrhundert sich so ganz wohl befinden mochte.

von auffinden kann. *) Die Geistlichkeit, die denn, wie männiglich bekannt, an einem engen Spielraume und wüsten Marken um sich her, nie sonderlich Gefallen hatte, war in Erfüllung ihrer Besitzungen besonders thätig. Die damaligen Markgrafen, welche, wenn es die Erweiterung klösterlicher Bitten betraf, sehr oft überschwenglich thaten über alles, was wir noch jetzt bitten oder verstehen, waren auch den Erweiterungen der Mönche in Pirna nicht zuwider, theils um der Mutter Gottes willen, theils um ihrer Seelen Seligkeit und ihr eignes Verdienst dadurch zu höhen, wie die in Zaakens Vorbericht S. 43. abgedruckte Urkunde sattsam beweiset.

Bis ins zehnte Jahrhundert regierten vermuthlich Grafen oder Voigte von der Veste Sonnenstein aus der Pirna und die umliegende Gegend. Doch nun ward das Bisthum zu Meißen unter dem Kaiser Otto gestiftet, und viele Städte der Gerichtsbarkeit desselben unterworfen. Darunter befand sich denn ohngefähr im Jahr 938. auch Pirna. Bis zum Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts stand sie unter dem

 meißni-

*) Von dieser Zeit an finden sich mehrere. Allein da es nicht in dem Plane dieses Aufsatzes liegt, die allmähligen Erweiterungen der Stadt durch Kauf und Lehn mit Urkunden belegt zu erzählen, so verweise ich auf Zaakens Vorbericht von Verfertigung eines historischen Werks der Stadt Pirna, aus Heckels Handschrift §. 17. und folg. wo man mehrere abgedruckt findet.

meißnischen Bischoffsstabe, und kam dann vermuthlich durch Kauf im Jahr 1212. an die Markgrafen zu Meißen; wenigstens läßt sich aus einer Lehnsurkunde beweisen, daß sie im Jahre 1216. denselben gehört habe. *) Doch behielten sie diese auch nicht lange; denn da sie durch die Vermählung der böhmischen Agnes **) mit Markgraf Heinrich dem Erlauchten wieder an Meißen kam, so muß sie natürlich vorher erst wieder an Böhmen abgetreten gewesen seyn. Bey welcher Gelegenheit? und was für Bedingungen? läßt sich schlechterdings durch keine bis jetzt bekannte Urkunde bestimmen. Der Sohn Heinrichs des Erlauchten Albrecht, verpfändete Pirna nebst Altenburg und Weißensee 1289. an seinen Sohn Friedrich mit der gebissenen Wange, für Freyberg, Hayn und Torgau, welche er ihm überlassen wollte. ***) Die Bischöffe zu

*) S. Peckensteins Theat. Sax. II. p. 8. Abgedruckt steht die Urkunde in Weckens Dresdner Chronik, S. 102.

**) D. Glafey p. 79. Schlegel de Vet. Cella führt ein Diplom an, wo der Agnese gedacht wurde, und Chron. vet. Thuring. als man schrieb 1268. steht: „Frawe Agneße Marggräfinn zu Mißen.“ In Peckensteins Theatr. Saxon. III. 56. steht auch eine hieher gehörige Urkunde von dem böhmischen Könige Johann aus dem Hause Lützelburg.

***) Die Urkunde darüber steht abgedruckt in Baakens Beu bericht S. 55. (auch in Tentzels Vita Frider. Admorsi beym Mencken T. 2. p. 925. Anm. d. Herausg.)

zu Meißen, welche der Regierungsveränderungen un- geachtet, doch immer das Schiedsrecht ihrer Herren be- halten hatten, lauerten nur auf eine günstige Gele- genheit, sich auch der Stadt selbst wieder zu [illegible], und diese fand sich denn bald. Die meisten Güter der Markgrafen waren mit Schulden beladen, und diese, welche sie doch nicht gern zu [illegible], wohl gar böhmische Hände wieder wollten kommen lassen, [illegible] ließen sie lieber den Bischöfen zu [illegible]. So ging es denn auch mit Meißen.

Friedrich der Kleine oder der Kleinmeine*), Mark- graf zu Meißen, hatte sich so in Schulden, daß er sich nicht anders zu helfen wußte, als Meißen an den da- maligen Bischof zu Meißen Withego**), aus dem Geschlechte derer von Camenz, im Jahre 1291 für 3000 Mark Silbers abzutreten. Dieser Verkauf schmerzte den Markgrafen nicht wenig, und um so mehr, weil ihn sein Eifer verleitet hätte, wenn nicht die Bischöfe Heinrich zu Merseburg und Bruno zu Naumburg ihn durch ihre Vorschläge gemäßiget hätten, in einer vom Tage Remigii 1292 ausgestellten Urkunde***). Wenn

*) Wie er im Schlegel de Cella veteri [illegible] cognominatus genannt wird, S. 74.

**) Castris aptior quam [illegible] — [illegible] in Schöttgens Anhange zur [illegible] Chronik [illegible]. S. 12.

***) Welche man in [illegible] Berichte S. 56 abgedruckt findet.

Pirna mit allen geistlichen und weltlichen Rechten, Nutzungen, Ehren und Würden auf immer abzutreten, feyerlich allen seinen Rechten und Gerechtigkeiten zu entsagen und zu versprechen, den Handel und die Niederlage in Pirna auf keine Weise zu kränken. Welchen Kauf auch Kaiser Adolf von Nassau nebst der Zollgerechtigkeit den 27. Aug. 1292. bestätigte. *)

Das Jahr nachher starb Withego und hinterließ seinem Nachfolger Bernhard, ebenfalls aus dem Geschlechte derer von Camenz, beynahe nichts als Schulden. **) Dieser, der bey weitem nicht das Ansehen seines Vorfahrers genoß, ließ sich manchen Eingriff in seine Rechte von Friedrich dem Kleinen gefallen. ***) Der arme Bischoff, der seine Besitzungen gern unangefochten besitzen mochte, ward endlich der beständigen Neckereyen des Markgrafen überdrüßig, und widerstand demselben mit Nachdruck. †) Es kam zu offener Fehde. Der Markgraf rückte vor Pirna, mußte

aber

*) Die Urkunde steht abgedruckt in Zaakens Vorbericht S. 58. (Man vergl. auch Calles series Episc. Misn. p. 207. Anm. d. Herausg.)

**) s. Schöttgens Historie von Wurzen im Anhange, S. 13.

***) Einige dahin gehörige Urkunden s. abgedruckt in Zaakens Vorbericht, S. 59 und 60.

†) s. Fabricius in Annal. Vrb. Mish. ad 1291. p. 119. Chron. parv. apud Menken script. Rer. Germ. T. III. p. 347.

oder mit einigem Verlust weichen. *) Dieß machte die Söldner des geistlichen Herrn sicher, und brachte den Markgrafen nur desto mehr auf. Er sammelte und vermehrte seine Mannen und reisigen Knechte, und erneuerte den Angriff mit desto grösserer Heftigkeit.

Der gedemüthigte Bischoff sah nun wohl ein, daß er, so lange ein streitbarer Markgraf noch Ansprüche auf Pirna machte, sein Haupt nie sanft werde legen können. Er verkaufte also mit Bewilligung des Domkapitels und Begünstigung des römischen Königs Albert, **) die Stadt Pirna und das Schloß Sonnenstein mit allen Rechten, Gerechtigkeiten und Freyheiten 1299. erblich an den König von Böhmen Wenzel, ***) behielt sich aber doch das Recht über die Kirchen vor, wie auch, daß ihm die Könige von Böhmen die Lehnspflicht leisten müßten. †)

Daß

*) s. Spangenbergs Querfurter Chronik, *P. IV. C. XI. p. 351.* Carpzovs Oberlausitzische Chronik *I. p. 314. a.*

**) Die Bestätigungsurkunde steht abgedruckt in Zaakens Vorbericht S. 62. und in Menk. sc. rer. Ger. III. 1741.

***) s. Balbin. Epit. Rer. Boh. L. III. c. 16. S. 297. Junkers Anleitung zur Geographie der mittlern Zeiten, S. 499. Beckleri histor. Howor. II. 89. Albini meißnische Landchronik, tit. 15. p. 203. Schöttgens Historie von Wurzen, im Anhange S. 13.

†) Die dazu gehörige Urkunde s. abgedruckt in Zaakens Berichte S. 64. Man sieht zugleich daraus, daß die Lehnspflicht einige Zeit in Vergessenheit gerathen seyn mochte.

Daß der Markgraf ganz ruhig sich dabey verhielt, giebt der historischen Muthmaßung beynahe Gewißheit, daß Friedrich der Kleine sich vermuthlich schon vorher mit Wenzel wegen eines Gegentausches verglichen haben mochte.*) Pirna verlor bey diesem Tausche nichts, sondern gewann vielmehr, denn die böhmischen Könige behandelten sie mit ausgezeichneter Güte, bestätigten nicht nur ihre alten Privilegien, sondern gaben ihr auch neue. Besonders beliebt machte sich Johann durch Erneuerung der Stapelgerechtigkeit im Jahr 1335., welche dem Handel außerordentlich aufhalf.**) Auch erwarb er sich dadurch viele

*) Balbin. Epit. rer. Boh. B. 3. c. 16. S. 287. Eine Urkunde, die Balbinus aus dem Karlsteinischen Archiv entdeckte, findet man S. 310. in den Anmerkungen zum 16 Kapitel, aus welcher sich schließen läßt, daß der Markgraf schon 1289. mit Wenzeln von Böhmen einig war, Pirna und mehrere Städte und Schlösser gegen Hohnstein, Zittau, Landsberg und andere zu vertauschen, und jährlich aus den letztern 4500 Mark Silbers zu ziehen.

**) Die aus der deshalb ausgefertigten Urkunde hierher gehörigen Stellen findet man abgedruckt in Zaaken S. 63. Die wahren Nachrichten von der Gründung der Stapelgerechtigkeit in Pirna sind längst verloren gegangen. Die älteste bis jetzt bekannte Urkunde darüber, ist vom 19. May 1325. in Prag ausgestellt, in welcher nicht allein das alte Herkommen des Niederlagsrechts bestätigt, sondern auch die Eigenschaften der Stapelgerechtigkeit genauer erläutert werden. Die wichtigsten Theile derselben stehen abgedruckt

iese Verdienste um den Wohlstand von Pirna, daß
den Bürgern das Recht ertheilte, ihre Schuldner
ur Bezahlung zu zwingen.*) Doch mußte er aber
urz vor seinem Tode, weil er sehr nöthig Geld
brauchte,

druckt in Zaakens Vorbericht, S. 107. Eben daselbst stehen auch noch zwey spätere Urkunden über die Stapelgerechtigkeit vom Kaiser Karl dem Vierten 1359. und dem Könige Wenzel 1382. Pirna wurde seiner Stapelgerechtigkeit wegen von vielen Städten beneidet und gedrückt, aber die Schöppen in Magdeburg entschieden allemal günstig für sie. Mehrere Urkunden darüber findet man in Zaakens Vorberichte, S. 115 bis 120. Die Entstehung der übrigen Privilegien von Pirna zu erzählen, liegt außer dem Plane dieses Aufsatzes. In Haschens Magazin, Müllers sächsischen Annalen und Zaakens Vorbericht findet man sehr viele abgedruckt.

*) Der Adel hatte sich nämlich unadelich genug, sehr oft in Gnaden die Freyheit genommen, von den Pirnaischen Bürgern Geld zu borgen oder Arbeiten verfertigen zu lassen, und dann, wenn er nicht zahlte, und die armen Bürger ihn zwingen wollten, seine hochadeliche Geburt als eine Aegide des Betrugs zu gebrauchen. Allein da mehrere Bürger über diese hochadelichen Rechte zu Grunde giengen, und das ganze Creditwesen der Stadt nicht wenig dadurch litt, ertheilte Johann den obgedachten Begnadigungsbrief, welcher abgedruckt steht in Zaaken S. 165. Rudolph, Herzog zu Sachsen, Kaiser Karl IV. und Herzog Friedrich bestätigten dieses gegebene Recht, wie die in Zaaken S. 166. 167. abgedruckten Urkunden beweisen.

brauchte, Pirna und viele andere Städte an Rudolphen, Herzogen von Sachsen, verpfänden. *)

Am schlimmsten befand sich Pirna unter Wenzel, dem Sohne Kaiser Karls des Vierten, einem Fürsten, dem Land und Leute den Augenblick feil waren, wenn er Geld brauchte. Pirna schien besonders immer gleich das erste Pfand zu seyn, wenn es in seiner Chatoulle wüste und leer aussah. Ja er ließ sich so weit herab, von seinen eignen Kammermeistern Geld darauf zu borgen. So verpfändete er Pirna 1381. an *Thime von Koldiz*, 1396. an *Strnad von Winterberg*, und 1397. an *Burghard Stirnaden von Jannowitz*. **) Man hat von jeher die Regierung der geistlichen Herren als besonders drückend und nachtheilig gefunden, weil sie, um ihre Nachkommen unbesorgt, sehr oft an dem Lande saugen, so lange es noch Kräfte hat. Sollten die Herren Kammermeister, die nur auf kurze Zeit ihre Pfänder benutzen konnten, nicht auf ähnliche Art mit dem armen Pirna verfahren seyn? Daß so manche Beeinträchtigung, so manche Härte derselben mit unter laufen mochte, sieht man deutlich aus den Bemühungen der Obrigkeit in Pirna, sich dieses drückende Joch je eher je lieber vom Halse zu schaffen.

Die

*) s. die in Zaakens Bericht, S. 36 und 68. abgedruckten Urkunden.

**) Drey Urkunden darüber stehen abgedruckt in Zaakens Vorbericht, S. 69 bis 72.

Die einzige Hofnung für Pirna, der Beschränkungen endlich einmal entledigt zu seyn, war, daß die Markgrafen von Meißen längst schon wieder ein Auge auf Pirna und den ganzen Strich Landes bey Böhmen geworfen hatten, und alle Gelegenheiten hierzu benutzten.

Schon am Ende des vierzehnten Jahrhunderts gerieth der Markgraf mit dem Könige Wenzel in offene Fehde. Ob die Aufhetzung böhmischer Großen, die mit Wenzels Verschwendungen, und zwar von Rechts wegen, äußerst unzufrieden waren, oder die Forderung einer Schuld von 100,000 guten Gülden, welche noch Kaiser Karl der Vierte, Wenzels Vater, an den Markgrafen zu leisten hatte, die Ursache der entstandenen Irrungen waren? — läßt sich nicht genau bestimmen. Die Städte nahmen damals an den Fehden ihrer Herren allemal sehr thätigen Antheil, und dies geschah denn auch zwischen Pirna, Dresden und andern Städten beyder Partheyen. Am Donnerstage vor Lätare aber 1392. kamen wenigstens Pirna und Dresden dahin überein, einander auf der Elbe und dem Lande nicht mehr zu hindern und aufzuhalten, bis der König oder Markgraf es aufsagen oder widerrufen.*) So schien also die Fehde auf einige Zeit beygelegt zu seyn.

Den

*) s. Herrns Handschrift. S. 107.

Der Markgraf aber ruhte indeß nicht, Pirna, sey es nun durch List oder Gewalt, das galt ihm gleich viel, wieder an sich zu bringen.

Pirna stand im Jahre 1402. unter der Aufsicht des böhmischen Landvoigts Ylemann von Mölbach auf Liebenthal. Diesen versprach nun der Markgraf in einem eigenhändigen Briefe, am Dienstage vor Pfingsten 1000 Schock gute Groschen, welche er ihm selbst oder seinem Eidam Gerharden von Kyntsch, binnen acht Tagen auszahlen lassen wollte, wenn er ihm Pirna in die Hände spielte.*) Allein Wilhelms Bestechungsplan scheiterte an der Treue des Landvoigts, und er mußte nun zu andern Maasregeln seine Zuflucht nehmen.

Mehrere Chronisten**) behaupten, der Markgraf habe nun die Stadt und das Schloß Pirna belagert und erobert. Allein vielleicht hatte der Markgraf nur alles zur Belagerung von Pirna veranstaltet. Denn aus einer, in Zaakens Vorbericht S. 75. wörtlich abgedruckten Urkunde sieht man augenscheinlich, daß Wenzel Pirna mit der Mannschaft des Schlosses Wehlen friedlich an Markgraf Wilhelm für 3000 Schock

*) s. Horns Handbibliothek, S. 208.

**) Wie z. B. Chronica breuis de quibusd. nouissim. temp. actis in partibus Misne et Thuringie, wo es heißt: Idem Wilhelmus Marchio obsedit Pirne anno quarto (sc. seculi decimi quinti —) Schannat. Vind. lit. coll. II. p. 88. Horns Handbibliothek, S. 208.

Schock guter böhmischer Groschen im Jahre 1404. verpfändete.*) Zwar hatte schon ein gewisser Jan von Wartinberg, Herr von Tetschen, das Schloß und die Stadt Pirna für 800 Schock Groschen zu Pfand; allein dieser verpfändete nicht allein Pirna, sondern auch noch das Städtchen Gottleybe gleichfalls an den Markgrafen für 3000 Schock guter böhmischer Prager Münze,**) im Jahre 1405.

Bey der Theilung, welche nach Wilhelms des Einäugigen Tode, Churfürst Friedrich der Streitbare, Landgraf Wilhelm der Reiche und Friedrich der Friedfertige (auch Einfältige genannt) am 31. Julii 1407. vornahmen, kam Pirna nebst vielen andern Städten und Schlössern an Friedrich den Einfältigen,***) Landgrafen in Thüringen. Dieser residirte bald zu Weimar, bald zu Weißensee, und überließ indeß das arme Pirna den habsüchtigen Landvoigten Dietrichen von Witzleben und Busso von Vitzthum, welche denn die

*) Man sieht zugleich aus der eben angeführten Urkunde, daß Wenzel Pirna sehr schätzen, und es nur zu gut achten mochte, wie viel es durch den beständigen Wechsel der Regierungen verlieren könnte, denn es heißt darinne ausdrücklich: und zwar also und dergestalt, daß man die Bürger zu Pirna und andre Mannen und Unterthanen über ihre Rechte und gewöhnlichen Zinsen nicht beschweren noch dringen soll auf keine Weise.

**) Die Urkunde steht abgedruckt in Zackens Vorbericht, S. 77.

***) s. Horns Frieder. Pacif. p. 755.

Bürger nach Kräften drückten, und, wenn diese es nur einigermaßen zu erkennen gaben, daß man ihre Rechte mit Füßen trete, aufs schändlichste sich an ihnen rächten. Denn sie wußten nur zu gut, daß der friedfertige Friedrich in Weißensee oder Weimar sich wenig um die Pirnaer Bürger bekümmern werde, wenn er nur die Abgaben richtig erhielt. Demohngeachtet gaben die bedrängten Pirnaer gerade damals einen Beweis ihrer Anhänglichkeit an die sächsischen Regenten, der ihnen in der That zur Ehre gereicht. Friedrich der Streitbare half mit seinen Sachsen den *böhmischen* König Sigismund die Hussiten bekämpfen, und Pirna unterstützte den Markgrafen sehr thätig mit Geld und Lebensmitteln, woran er eben Mangel litt. Friedrich dankte den Pirnaern dafür aufs verbindlichste.*)

Je mehr damals die Macht des Markgrafen wuchs, desto empfindlicher war der Verlust von Pirna und mehrern sächsischen Schlössern und Städten für die böhmischen Könige. Bey jeder Gelegenheit forderten sie, aller Erbverträge und Verbrüderungen ohngeachtet, die nach und nach zwischen Böhmen und den Markgrafen geschlossen worden waren, von den Markgrafen und Churfürsten alles wieder zurück, und diese wandten alle Mittel an, sich in den erworbenen Besitzungen immer

*) Die Urkunde steht abgedruckt in Zaakens Vorbericht, S. 80.

immer mehr zu befestigen. So machte schon 1422. Sigismund, König von Böhmen, die Forderung, gegen Erlegung der Pfandsumme, die seine Oheime von Sachsen erhalten hätten, Pirna und mehrere Städte und Schlösser zurück zu geben. *) Allein Churfürst Friedrich machte mit Wilhelm dem Reichen und Friedrich dem Friedfertigen eine Gegenforderung von 90,000 rheinischen Gulden für die Kosten, welche sie im Hussitenkriege gebraucht hätten, und Sigismund mußte alles aufs neue verpfänden.

Dies bewog denn die Markgrafen um desto mehr ich der Pirnaer anzunehmen, und ihnen die heiligsten Versicherungen über die Erfüllung ihrer Privilegien und Freyheiten zu geben, welche auch Ludwig, Landgraf zu Hessen 1431. aufs neue bestätigte, im Fall Pirna durch Erbschaft einmal an ihn kommen sollte.**)

Noch während der Zeit als Friedrich der Einfältige in Ruhe schwelgte, und die habsüchtigen Landvoigte in seinem Namen die Städte preßten, gerieth sein Land so tief in Schulden, daß Friedrich seinen Antheil an Meißen mit vielen Städten und Schlössern, worunter sich auch Pirna befand, für 15,000 rheinische Gulden an seine Vettern, Friedrich und Sigismund, im Jahre 1433. verpfänden mußte.

Als Friedrich der Einfältige 1440. starb, erbten seine Vettern, Churfürst Friedrich der Zweyte und Her-

*) s. Horns Frieder. bell. p. 859 und 861.

**) Die Urkunde darüber steht in Zaakens Verber. S. 81.

zog Wilhelm der Dritte, seine Lande, und besaßen sie anfänglich gemeinschaftlich.*) Allein bald hielten sie es für besser, sich gütlich zu theilen, und Churfürst Friedrich erhielt das Markgrafthum Meißen, wozu denn auch Pirna gehörte. Diese neue Regierungsveränderung machte sich Ladislaus, König in Böhmen, zu Nutze, und forderte im Jahre 1453. von dem Churfürsten 64 Städte, (worunter auch Pirna war) welche Böhmen nach und nach entfremdet worden wären, zurück,**) fieng, auf Zureden seiner Landvoigte, Kunz von Kauffungen und von Vitzthum, eine offene Fehde an, und belagerte sogar Pirna. Allein er wurde mehreremale mit großem Verlust geschlagen, und mußte seine Forderung gänzlich aufgeben. Im Jahre 1459. wurden endlich durch Vermittelung des Markgrafen von Brandenburg alle Irrungen zwischen Sachsen und Böhmen durch einen Vergleich zu Eger, zwischen Georg, König von Böhmen, dem Churfürsten Friedrich und dem Herzog Wilhelm zu Sachsen, gänzlich in der Güte beygelegt, und die sächsischen Gerechtsame an die, von Böhmen erworbenen, und durch Erbverträge und Verbrüderungen bestätigten Besitzungen auf immer bekräftigt.

Nach

*) Wie eine zum Theil abgedruckte Urkunde in Zaakens Vorbericht, S. 84. beweiset.

**) s. Spangenbergs Hennebergische Chronik, S. 229.

Nach Churfürst Friedrichs des Zweyten Tode beherrschten seine beyden Prinzen, Ernst und Albrecht, die sächsischen Lande gemeinschaftlich und gaben nicht nur Pirna bey der Huldigung 1465. die heiligsten Versicherungen, sie bey ihren Privilegien zu schützen,*) sondern sorgten auch für diese Stadt während ihrer ganzen Regierung.**) Beyde Brüder traten 1482. mit dem Könige von Böhmen Uladislaus in eine ewige Erbvereinigung, und gaben Pirna und den übrigen sächsischen Städten Versicherungsbriefe, daß sie immer im Besitz ihrer Freyheiten bleiben, und nie etwas von Böhmen zu fürchten haben sollten. Im Jahre 1485. machten beyde Brüder den 26. Aug. zu Leipzig eine erbliche Theilung, (die Churlande ausgenommen) in welcher denn Albrecht Meißen, und also auch Pirna erhielt.***) Nach Albrechts Tode kam Pirna 1505. an seinen ältesten Sohn Georg, dem sie bis jetzt noch die meisten ihrer weisen und guten bürgerlichen Einrichtungen verdankt. Er gab unter andern dem Rathe und der Bürgerschaft eine ganz neue und bessere Verfassung. †) Allein noch weit wohlthätiger bewies sich sein

*) Die Urkunde s. in Zaakens Vorbericht, S. 88.

**) Welches eine in Zaakens Vorbericht abgedruckte Urkunde über das Bierbrauen, S. 89. beweiset.

***) s. Müllers sächsische Annalen, S. 51.

†) Die Urkunde steht abgedruckt in Zaakens Vorbericht, S. 154.

sein Bruder Heinrich gegen Pirna dadurch, daß er die Reformation daselbst 1527. zu Stande brachte.

Unter dem Churfürst Moritz gewann die Stadt viel durch die Festungswerke, welche er auf dem Sonnenstein vergrößern ließ.*) Auch gab er 1552. eine Verordnung wegen der daselbst stehenden Besatzung, welche die wechselseitigen Verhältnisse der Bürger und des Militairs gegen einander sehr genau bestimmt, und manchen Unordnungen und Gefahren vorbeugt.**) Unter dem Churfürst August gewann das Ansehen und der Handel von Pirna immer mehr. Unter der Regierung Christians des Ersten, zeichnete sich Pirna durch seine standhafte Weigerung, den Calvinismus anzunehmen, besonders aus. Der Hofprediger Rademann, den der schlaue kryptokalvinistische Kanzler Crell so weit gebracht hatte, daß er seine Hofpredigerstelle niederlegen, und die Superintendur in Pirna annehmen mußte, widersetzte sich auch hier Crells Absichten. Ja er that sogar, als der Befehl nach Pirna kam, daß alle, die den Exorcismus nicht abschaffen wollten, ihre Stellen aufgeben sollten, nebst 50 Predigern dem Churfürsten am Kemlerthore einen Fußfall, und bat, sie mit der Unterschrift wegen Abschaffung des Exorzismus zu verschonen, weil sie dies ohne Verletzung ihres Gewissens nicht thun könnten. Der Churfürst, der diese Religionsveränderungen auf Crells Zureden

*) s. Menk. script. Rer. Ger. II. 1170.

**) Abgedruckt steht sie in Zaaken, S. 162.

Bürden für Dinge von weniger Bedeutung angesehen haben mochte, ließ nun den schlauen Kanzler sehr hart deswegen an.

Als Christian starb, bestimmte er seinen Vetter Friedrich Wilhelm von Weimar, zum Vormund über seine drey Prinzen. Dieser machte Crellen sehr bald den Prozeß, und unterdrückte die calvinistischen Unruhen.*) Für Pirna sorgte Friedrich Wilhelm väterlich, und ließ unter andern für das pirnaische und königsteiner Amt eine besondere Berg- Eisen- und Hammerordnung drucken.

Von Christian dem Zweyten, der 1601. zur Regierung kam, hat Pirna eben keine sonderlichen Begnadigungen aufzuweisen, man müßte es denn für eine rechnen wollen, daß er 1610. die Huldigung vom Rathe und der Gemeine selbst annahm. Johann Georg der Erste, dem Christian bald in der Regierung folgte, besuchte Pirna sehr oft, und verwandelte auch im Jahr 1619. das Lehnspferd des Rathes in Geld.**) Aber Pirna sank auch unter ihm, als er an dem dreyßigjährigen Kriege thätigen Antheil nahm, zu einem Grade von Elend herab, von welchem es sich nur langsam erst wieder erholen konnte. Der schwedische Generalfeldmarschall Banner erfuhr durch Verrätherey, daß Pirna nur mit weniger Mann-

 schaft

*) s. Müllers Annalen, S. 214.

**) Die Urkunde steht in Zaakens Vorbericht, S. 95.

endlich, da er sah, daß er sich nicht lange mehr werde halten können, Pirna in Brand zu stecken, alle Festungswerke zu schleifen und dann zu verlassen. Schon war der Tag und die Stunde bestimmt, die Brenner waren kommandirt, alle zum Anstecken nöthige Materialien herbeygeschafft, und alles wartete mit Aengstlichkeit und Thränen darauf, wenn der Trommelschlag das Zeichen zum Anstecken geben würde. Da that Jakobäer der Apotheker *) mit einigen der angesehensten Bürger dem hartherzigen Banner bey der Pforte am Wasserkasten den 23. Sept. einen Fußfall, und bat in einem demüthigen Schreiben, die arme Stadt mit Brand zu verschonen. Banner las, warf es dann den Bittenden vor die Füße, und — eine grimmige Miene, harte Worte und das Drohen mit dem Stocke waren die Antwort des unerbittlichen Schweden. Alles flüchtete nun über die Elbe, und rettete, was noch zu retten war. Den 24. Sept. erfolgte eine Generalplünderung, und bald sollte nun alles Uebrige noch in Feuer auflodern. Da sprach der schwedische Oberste Oesterling, ein Mann von gefühlvollem Herzen, dem Banner es aufgetragen hatte, Pirna anzuzünden, Jakobäern heimlich und rieth ihm, sich so geschwind als möglich an die Churprinzessinn Maria Sibilla, zu wenden, die durch das Haus Brandenburg mit dem Könige von Schweden ver-

*) s. seine eigene Handschrift in Wilischens Freybergischer Kirchenhistorie, II. 543.

wendt war, und gab ihm sogar sein eignes Pferd
seinen Pitschirring zum Zeichen, daß er es redlich
ihm meyne. Jakobäer ritt in der Nacht heimlich
h Dresden, und stellte dem Churfürsten das Elend
, von welchem Pirna bedroht würde. Christian
ng sogleich in der Nacht noch zu der Churprin-
ssinn und vermochte sie, eine in der Eil aufge-
te Fürbitte an Banner zu unterschreiben. Banner
s mit Bestürzung und Unwillen den Brief, und —
r Oberste Oesterling bekam den Befehl, den 25. Sept.
Stadt zu verlassen, und die Thore, Thürme und
schiedene öffentliche Gebäude nach Kriegsmanier
zustecken und zu ruiniren.

Johann George der Zweyte suchte dem durch den
ieg so schrecklich verwüsteten Pirna, auf alle nur
ögliche Art wieder aufzuhelfen, begnadigte die Ein-
ohner auf mancherley Art, besuchte Pirna sehr oft,
d ermunterte die Bürger bey jeder Gelegenheit, die
rangsale des Kriegs durch Thätigkeit und Gemein-
ist weniger empfindlich zu machen. Nicht weniger
ig bewies sich auch Johann George der Dritte gegen
irna. Er bestätigte der Stadt alle Privilegien, und
rsprach sie auch zu handhaben und zu schützen.*)
nter Johann George dem Vierten wurde der Plan
ntworfen, Pirna zu einer tüchtigen Grenzfestung zu
achen. Allein der Tod des Churfürsten hemmte die

Aus-

*) s. die Urkunde abgedruckt in Zaukens Vorber. S. 114.

Ausführung. Desto thätiger verwendete sich [illegible]
Friedrich August, König von Pohlen, für das [illegible]
aufblühen der Stadt Pirna, welches besonders [illegible]
Urkunden beweisen, in welchen er sie väterlich [illegible]
mahnte, die Stapelgerechtigkeit vor allen Mis[illegible]
chen zu bewahren,*) und Pirna, das seines [illegible]
den dreyßigjährigen Krieg so tief gesunkenen Ansehen[illegible]
wegen nur unter die gemeinen Städte gerechnet wurde[illegible]
wieder in den weitern Ausschuß aufnahm.**) [illegible]
drich Christians Regierung war leider nur zu kurz[illegible]
um auch über Pirna die Segnungen zu verbreiten, [illegible]
man sich in aller Rücksicht versprechen konnte. Ueber
den jetzigen Zustand des Handels, der Fabriken und
Manufakturen, über die guten Polizey- und Lehran[illegible]
stalten, die nach und nach getroffen worden sind[illegible]
findet man in dem zweyten Hefte der malerischen Wan[illegible]
derungen durch Sachsen nähere Nachricht.

*) s. Zaakens Vorbericht S. 99. Die Böhmen und beson[illegible]
ders die Bewohner von Nixdorf hatten nämlich viele [illegible]
zereyen auf der Elbe von Hamburg herauf gebracht.

**) Abgedruckt steht die Urkunde in Zaakens Buche. S. 10[illegible]

VI.

Von den Honiggülden in der Markgrafenheyde bey Liebenwerda.

Die Bienenzucht fängt in diesem Jahrzehend an auch in der Liebenwerdaer Gegend ihre Schä-[illegible]re zu gewinnen.

Vielleicht wird es daher diesen nicht unangenehm seyn, wenn ich ihnen einige erfreuliche Spuren derselben aus den mittlern Zeiten mittheile, und ihnen zugleich Winke zur vortheilhaftern Benutzung dieses Nahrungszweiges geben könnte.

Unter den Papieren des vormaligen Erbhauptmanns von Wichmannshausen, habe ich die Abschrift von einer Urkunde gefunden, welche einiges Licht hierüber verbreitet. Nur wünschte ich, daß der fleißige und thätige Mann bemerkt hätte, woher er dies Document genommen habe, und ob es Urschrift, oder, wie ich es beynahe vermuthe, eine Übersetzung aus dem vierzehnten Jahrhunderte sey. Kenner mögen urtheilen. Hier ist es.

Wir Heinrich von Gots Gnaden marcgrave zu Myssin, und zu dem Osterlande, lantgrave zu Doringin, und pfallenzgrave zu Sachsin, bekennen yn disem schriftin daz wir angesehin haben di grose arbeyt und fil kost, den unser Zeidelmeister [illegible] von [illegible]dhayn von unser wegen gehat hat in der [illegible] [illegible] ezugtracht zu [illegible] und in [illegible] [illegible] habin

habnn mag. dorumb haben wir mit wolbedachtem mut vnd mit rechter wissin demselben Vlrig vnd nach in synem lehes erbin tzw rechtem manlehen verlyhem das Land an dir Prensniz. daz ist di veste Harig er dir swartzenn Elstire gelegenn. daz dorff Talbergk. der Ackir by den Tzsigbergk. daz dorff Knüssyn. vnd achte flemische Pinhuuen in Saarer. biz an eynenn malboum der da stet vf di lingke Hand kein di Marggrauenhydi. mit allir fryheit vnd gnaden. vnd mit sulchem rechte alz vnsir eldirn daz ann vns bracht vnd wir itz bitzher gehat habnn. Ez sye ann gerichten. ann tzehindnn. ann hunigkgulte. an dinsten. besucht vnd vnbesucht. zw velde. zw dorffe. am holze. ann wazzir.. ann wunne. an Hut vnd Zydillwydi. mit wyern. mit wyerstetin. mit vischwazzirn. wi daz gnant sind. adir wue si gelegenn sind. also daz her vnd syn erbin solch guttere uon vns vnd vnsirn nakomenn zw rechtenn manlehn habnn. nuzzin vnd gebruchnn sullin. vnd was denselbnn vnsirn nakomen gewonlich eyde huldunge trewe vndertenkyt vnd gehorsamkyt vnd all andir sache dauon tun sollinr. als andir vnsir manne uon irenn manlehnn flichtigk sind tzw tun. diser dinge sint getzüge Otte der vogt. Otte vnd Siverd gebrudire uon Nydecke. Bertold Spigel. vnd Alexandir unsir schryber vnd me frome Lute. gigeben tzw Löwene do man zalte nach Gots gibort tzwelf hundirt Jar vnd fünf vnd dryzzig Jar. an den abinde vnsir libnn vrowen liechtewye.

Es

Es ist merkwürdig, daß man vorjeßt weder die Markgrafenheyde, noch die Premsnitz, noch auch das Land an selbiger, anders, als aus Urkunden, und dem Mährensagen kennet.

Die Markgrafenheyde fieng sich vor dem bey Uebigau an, und gieng bis in das Sonnewaldische. Es wurden aber von selbiger theils durch den Anbau verschiedner Ortschaften, theils durch fromme Stiftungen, theils auch auf andre Weise so viel Stücke, (mericae) von ihr abgetrennt, daß endlich nur ein Theil von ihr, den das Kloster zu Dobrilugk im Jahre 1325. erwarb,*) übrig blieb.

Der Ausdruck Land ist eben so viel, als Dynastie; und es war in den mittlern Zeiten nicht ungewöhnlich, ein solches Land nach dem Wasser, an welchem dessen Fluren lagen, zu benennen, wie das, von der Elster, **) und das von der Salza ***) mit mehrern zeigen.

Von der Premsnitz findet sich, †) daß sie sich auf der einen Seite mit dem Bach Wewerslitz (Wewer), die

*) vid. I. P. Ludewig reliq. MStor. T. I. p. 310 sq.

**) Daher kamen die Besitzungen der Dynasten von Alestra.

***) vid. G. C. Kreysigs Beyträge zur sächsischen Historie, T. IV. S. 137. Auch Altenburg hat im Jahre 1209. von dem Flusse Plisni den Namen gehabt. vid. C. Schöttgens diplom. Nachlese, Th. III. S. 395.

†) vid. Ludewig, p. 16.

die jetzt das Dower Flüßgen darstellet, und auf der andern Seite, bey der Schadewitzer Mühle, mit der trocknen oder kleinen Elster vereiniget habe.

Ob nun schon noch gegenwärtig auf besagte Mühle ein Beystrohm gehet, so hat sich doch der Name dieses Flusses mit dem mehresten Theile seines Flußbettes verloren, und die Verbindung mit der nunmehrigen Dower ganz aufgehöret. Selbst die Benennung dieses Landesstrichs hat von der Zeit an, da ein Theil davon an das Weltewizische, ein anderer Theil an das Brandensteinische Haus gediehen, *aufgehört*, und das letztere hat vielmehr seine Besitzungen mit den Namen der liebenwerdischen Lande bezeichnet. Doch sagt die Tradition, daß ohnweit gedachter Mühle das Wasser der Premsniz in einen Teich gesammlet, und aus diesem in die kleine Elster geleitet worden. Jedoch, auch dieser Teich ist seit einigen Jahrhunderten so eingegangen, daß man beynahe keine Spur mehr von ihm findet, dadurch aber die umliegende Gegend in einen elenden Bruch verwandelt worden, der nie anders als entweder durch Wiederherstellung mehr gedachten Flusses, oder durch Wiederanlegung besagten Teiches in einen brauchbaren Strich Landes umwandelt werden kann.

Auch die in der Urkunde genannten Ortschaften kennt man nur noch dem Namen nach, und sie sind den Grenzen der Dörfer Zeischa, Dobra, Theisa, Maasdorf, und den landesherrlichen Besitzungen einverleibet

verleibet worden. Doch haben sich seit dem vorigen Jahre Familien gefunden, welche sich auf einem Theile des Talbergs, der eigentlich den ganzen Lauch und die Maasdorfer Waldung bis an die Grenze des vormaligen Dorfs Knyßen in sich gefaßt, in funfzehn Häusler Nahrungen ansiedeln lassen.

Der Acker bey dem Tzschgberge ist, wenn man nach dessen Lage urtheilen darf, von den Einwohnern des Dorfs Theisa, welches ältere Urkunden Eisowe, auch Tschysowe nennen, benutzet, und bis ins Jahr 1300. *als ein berühmtes Grenzmal in den Urkunden bemerkt* worden.*)

In dem Dorfe Knyßen besaß im Jahre 1267.**) Henricus de Cnuſſyn octo manſos cum appendiciis agrorum, qui vulgariter nuncupantur ubirland, et duobus ſtagnis et dimidio et ſilva dicta Grundſch, et taberna, et prato, nec non et judicio, ſive hoc fuerit de reatu capitali, ſive de homicidio, ſeu levioribus quibuscunque.

Endlich versichern in Ansehung des Saars noch jetzt lebende Personen, daß in dem sogenannten alten Dorfe zwölf Coßätengüther und eine Kirche gestanden

 haben,

*) it. p. 32. 186. 236.

**) it. p. 101. Hier wird der Bach, an welchem dies Dorf gelegen, penes Albeam beschrieben, und die Weber der schwarzen Elster entgegengesetzt. Dies geschiehet in mehrern Urkunden, und daher stehet auch der Ausdruck albeam nicht albim.

haben, dißseits der Elster aber, wo gegenwärtig nichts als Bruch und Heyde ist, ein Vorwerk, welches man den Zeidelhof genannt, vorhanden gewesen seyn solle.

Daß nun diese Ortschaften dem von Rummelheyn darum, weil er den Dienst eines Zeidelmeisters verwaltet, zugehöret: daran ist nicht allein nach Anleitung der Urkunde billig zu zweifeln, sondern es ergiebt sich auch aus mehrern Documenten, daß zwar der Dienst eines Zeidlers,*) keineswegs aber der eines Zeidelmeisters erblich gewesen.

Daß ihm aber einige Pinhufen mit in Lehn gereichet worden, das geschahe darum, weil die ihm angewiesenen Besitzungen, ob sie gleich einen ansehnlichen Strich Landes in sich faßten, doch wegen des geringen Bodens und wegen der damaligen schlechten Beschaffenheit der Landwirthschaft, nur eine sehr unbeträchtliche und mühsame Einnahme gewähreten. Da hingegen waren die Pinhufen von allen Abgaben frey, die Schwärme, welche sich daselbst anlegten, gehörten dem Eigenthümer, er vermiethete die Zeidelweyde, und nutzte selbst die Bienenzucht als einen der leichtesten und einträglichsten Nahrungszweige. **) Mit ihm befan-

*) vid. C. G. Schwarzii diss. de butigulariis, praecipue iis, qui Norimbergae olim floruerunt, p. 36 sq.

**) C. G. Bienerus sagt in diss. de apibus c. 1. §. 7. sehr recht: maiores nostri suo melle beatiores fuerunt, quam hodierna ipsorum propago melle Indico. cf. K. H. Langs historische Entwickelung der deutschen Steuerverfassungen, S. 43. 56. 134.

befänden sich die Unterthanen im Saar so wohl, daß sie sich ein eignes Gotteshaus aufbaueten, welches, wo es gestanden, noch jetzt die alten Leute anzugeben wissen. Denn damals war der Handel mit Bienen, Wachs und Honig Ursache des Aufkommens hiesiger Gegend. Das Wachs diente zur Ausschmückung und Erleuchtung der sich immer mehr und mehr ausbreitenden Gotteshäuser, wo man in der Anzahl und Stärke der Wachskerzen einen gewissen Grad des Verdienstes zu finden vermeinte; *) und jung und alt, arm und reich sich über eine schön erleuchtete Kirche eben so sehr freuete, als wir es jetzt über einen stark erleuchteten Tanz- oder andern Saal zu thun gewohnt sind. Der Honig war das, was uns jetzt Zucker und Sirop ist, und der Trank, welchen man aus selbigem bereitete, fand den Beyfall der angesehensten Personen. **)

Dies machte denn auch, daß sich viele Menschen mit den Bienen befaßten, und daß die Markgrafenheide, welcher unser Rummelhayn als Zeidelmeister vorstund, in gewisse Honiggülden vertheilet war. Wie

 viel

*) Noch im Jahre 1514. stiftete Churfürst Friedrich III. in der Stiftskirche auf jeden Freytag vor der Mettenzeit fünf Wachslichter vor den hohen Altar. Schöttgen, Th. X. S. 358.

**) Er hieß der Meth- und das Honigbier. Vt canonicis in diebus domesticis vnicuique detur mellitae copia. Albertus Stadensis ad ann. 1025. cf. Lang, S. 25.

viel dergleichen Sülden, und wo selbige gewesen? das kann ich nicht bestimmen, weil mir die Urkunden und Nachrichten hiervon mangeln; doch finde ich dergleichen in Oppelhayn, Schadewitz, Drebitz, Doberstroh, Alt- und Neuboren,*) u. s. w. In selbigen überließ der Zeidelmeister die an den Bäumen und sonst sich angesetzten jungen Schwärme dem Eigenthümer, gestattete ihm den Stand und die Zeidelweyde für seine Bienen, und entschied die dieserhalb entstandnen geringern Streitigkeiten;**) dagegen mußten die Leute, wenn sie Zeidler waren, die herrschaftlichen Bienenstöcke aushauen, reinigen, beschneiden und sonst versorgen,***) übrigens aber für die Zeidelweyde eine gewisse Geldabgabe,†) für den Stand, den Zehnten an Stöcken,

*) vid. Ludewig, p. 164. 184. 302. donavimus mellificia et eorum solutores, qui dediti nuncupantur in villis infra scriptis, videlicet in Dobrazdrow quinque, in Nozzedit quinque, in novo Boren duos, in antiquo Boren unum, it, p. 171.

**) vid. Schwarzius, §. 12 sq. besonders in der Urkunde S. 80 sg.

***) Zidelweide in his tribus maxime rebus versatur, in caedendo eximendoque melle, in occupandis includendisque examinibus per fundum dispersis, et in nutriendis per silvas et agros apibus. Bienerus, c. III. §. 12.

†) Der Hunichpennig, das Honiggeld genannt, it. c. VIII. §. 39. 42.

Stücken, *) und für das Befugniß Bienen zu halten, gewisse Quantitäten an Honig und Wachse **) abgeben.

Demohngeachtet blieb die Bienenzucht ein einträglicher und beliebter Gegenstand; zumal da selbige in den Elbgegenden nicht mit dem Vortheile wie hier, getrieben werden konnte, und daher die Leute mit diesen Producten schönen Absatz hatten. Handel und Wandel reizte mehrere Familien, sich hier niederzulassen, und weil diese die Gottesverehrung in der Nähe wünschten, so ward unter dem Schutze des Bischoffs zu Meißen, sowohl in Wahrenbrück und Liebenwerda, als auch auf den Dorfschaften, eine Kirche und ein Altar nach dem andern erbauet.

Hierdurch entstunden zwischen den Bischöffen zu Meißen und den Aebten zu Dobrilugk, welche ihren Kirchsprengel so weit als die ursprünglichen Grenzen der Markgrafenheyde giengen, und so noch bis Ubigau

*) it. §. 40. cf. A. F. Schotts juristisches Wochenblatt, Th. II. nr. 14. Th. III. nr. 6.

**) Das war melagium und ceragium, it. §. 37. 58. Schwarzius, p. 44. 59. Weil nun beydes in damaligen Zeiten so nothwendig war, so hatten die fränkischen Könige diese Anordnung getroffen: quantascunque villas unusquisque in ministerio habuerit, tantos habeat deputatos homines, qui apes ad opus nostrum provideant. Capitul. de villis Karoli, c. 17. ap. Steph. Baluzium, T. I. p. 334.

gau und Sonnewalde zu behaupten suchten, auch weil das Stift Magdeburg den Honigzehnden in gewissen Herrschaften (pagis) genoß,*) ein Gleiches in dieser Heyde verlangten, die lebhaftesten Streitigkeiten, und weil die Eigenthümer, vorzüglich die Lehnleute, sich hierunter nicht Ziel und Maaße vorschreiben lassen wollten, auch die Geistlichkeit von keiner Seite nachgab, so arteten jene Mißhelligkeiten in die schrecklichsten Feindseligkeiten aus.

Theilnehmer an diesen Streitigkeiten waren der Pfarrherr Harprecht zu Wahrenbrück,**) Reinhart von Kotewitz, welchem um das Jahr 1253. gewisse Besitzungen in Grawitz;***) Ortolff von Dewin, dem im Jahre 1268. das Vorwerk zu Schakow;†) Hanns von Sunnewald, dem im Jahre 1276. die Dörfer Alt- und Neuboren;††) der Pfarrer in Dober, dem im Jahre 1285. die neuerbauete Kirche zu Dobirstrow;†††) die Landesältesten und Forstbedienten der Meißnischen

Mark-

*) Ao. 965. hat gedachter Kaiser (Otto) dem Stift Magdeburg allen Honigzehnden, welcher in denen pagis Neletici, Suisilli und Plonim gefallen, geschenket. Schöttgen Th. III. S. 421. Die Urkunde darüber stehet in D. Leubers sächsischem Stapel und Niederlage, nr. 1604. dipl. XVIII. und ist in Ansehung dieses Gegenstandes sehr merkwürdig.

) vid. Ludewig, S. 19. 29. *) it. S. 70.

†) it. S. 100. ††) it. S. 112. †††) it. S. 140.

Markgrafen, denen die Landesgrenze um das 1289ste Jahr;*) und Otto von Ilburg, dem um das Jahr 1299. die Wahrenbrückſche Grenze **) von beſagten Aebten in Anſpruch genommen worden. Hierzu kam, daß das Kloſter in Dobrilugk um das Jahr 1300. das Dorf München, die Mühle bey Wahrenbrück,***) und die dem Landesherrn noch übrig verbliebenen Antheile an der Markgrafenheyde zu erlangen wußte; †) ja ſo gar ſtatt ihres zeitherigen Schutzherrn den Churfürſten von Brandenburg kieſete. ††)

Wie ſehr dies alles die Gemüther empören, wie viel es zur Unterdrückung der Cultur dieſes Strich Landes beytragen mußte, iſt leicht abzunehmen. Denn hier ward über Gottesdienſt und Eigennutz, zwey Dinge, welche uns zunächſt angehen, geſtritten; die Geiſtlichen, welche den erſten Einfluß auf unſere Geſinnungen haben, ſuchten das Feuer auf beyden Seiten zu unterhalten; und die damaligen Fehden †††)

P 5 wurden

*) vid. Ludewig, S. 146. 150. **) it. S. 218.

***) vid. I. G. L. Wilkii Ticemannus diplom. 103 et 116.

†) vid. Ludewig, S. 184. 268. 311.

††) it. p. 479. Kreyſig, S. 103. §. 57.

†††) Dieſe Fehden waren ſo, wie der dreyßigjährige Krieg in den neuern Zeiten, eine Kette von Beunruhigungen. Vorzüglich fielen ſie in dem Striche nach Ubigau und Wahrenbrück

wurden nicht nach der Kriegskunst, sondern nach dem Grade der Erbitterung, auch nicht von geübten Soldaten, sondern in massa geführt; und je besser sich ein Ort befand, desto heftiger war der Angriff auf selbigen. Daher ward das gute Ländchen gar bald ein Opfer der kriegführenden Theile. Schon im Jahre 1289. finden wir Nachricht von einem, bey der trockenen Elster zusammengebrachten Hügel,*) statt des Dorfs am Saar war im Jahre 1297. daselbst und in dortiger Gegend ein Diebsweg,**) und ein Nachkomme unsers Zeidelmeisters, Nicolaus von Rummelhann, mußte sich um das Jahr 1342. von Stegreif nähren. Wegen der hierbey ganz zu Grunde gerichteten Waldungen ward man genöthiget, Pechöfen anzulegen; und dadurch ein Nahrungszweig, der schon allein hiesige geringe Gegend ins Aufnehmen bringen kann, zu Grunde gerichtet.

renbrück vor, und wurden im Jahr 1358. durch Kaiser Karls IV. Macht- und Rechtsspruch beendiget. vid. Ludewig, Th. X. S. 45. Jene Ubiganer Fehden haben Gelegenheit zu Abänderung des ganzen Liebenwerdaer Amtsbezirks und einigen ganz besondern Einrichtungen gegeben. Hiebey fochten außer den Interessenten verschiedene ansehnliche Bundesgenossen, z. B. Burggraf Herrmann von Golßen, der von der Dobrilugkschen Parthey erschlagen wurde. vid. Ludewig, Th. I. S. 279.

*) Qui incipiunt a colle comportato prope siccam Alestram iuxta villam Grunow, it. T. I. p. 150.

**) it. p. 186.

VII. Ueber

VII.

Ueber die Stadtschule zu Chemnitz, mit einiger Hinsicht auf die Geschichte des Schulwesens überhaupt.*) Von F. L.

§. 1.

Einleitung zum Folgenden.

Karl der Große, der den Schaden, welchen die Nationen durch seine kriegerischen Talente und seinen Eroberungsgeist leiden mußten, wenigstens dadurch wieder auszugleichen suchte, daß er ihnen die christliche Religion gab, und mit derselben Wissenschaften und Künste in seinen weitläuftigen Staaten auszubreiten suchte, hatte zwar in den Stiftern und Klöstern für die Errichtung von Schulen Sorge getragen: allein diese Anstalten waren, ihrer Absicht nach, gänzlich nur auf

*) Ohne Zweifel ist die Geschichte und Statistik der Schulen ein denkwürdiger Theil der Vaterlandeskunde. Indessen ist dafür immer nur wenig geschehen, ohngeachtet sie doch bey der Verbesserung des Schulwesens von großer Wichtigkeit sind, wie schon im Journal für Sachsen, Th. 1, S. 432. der Verfasser einer Abhandlung, wie Schulprogrammen ein reichhaltiges Mittel zur Vermehrung gemeinnütziger Kenntnisse werden könnten? sehr richtig bemerkt hat. Zur Ausarbeitung des gegenwärtigen Aufsatzes hat besonders ein gutes Manuscript vom ehemaligen Conrector Weil gedient, der aus der Quelle selbst, dem Schularchiv und den Visitationsartikeln u. s. w. sehr gewissenhaft geschöpft hat.

auf die Bildung der höhern Stände, vorzüglich der Geistlichen, gerichtet; auf die Bildung der ga Nation, auf ihren Unterricht in gemeinnützigen Ke nissen, hatte Karl noch nicht seine Aufmerksamkeit den können. Ein Canon des Maynzer Concili vom Jahr 813.*) also aus den letzten Tagen der tenvollen Regierung Karls, sagt zwar unter and „es sey anständig, daß das Volk die Kinder Schule schicke, entweder in die Klöster oder zu Pfarrern, um den katholischen Glauben und das bet des Herrn recht zu erlernen, damit sie diese Hause andern wieder lehren können, ingleichen, jeder Pathe oder geistliche Verwandte seine Söhne katholischen Glauben unterrichten solle." Allein sieht aus dem Zusammenhange dieser Worte sehr l lich, daß keine fortwährenden Schulen auf dem L vorhanden waren, geschweige denn, daß derglei durch diese Verordnung wären in Gang gebracht w den. Die Verordnung überläßt es noch beyder W kühr, des Pfarrers und der Eingepfarrten, und gränzt den ganzen Unterricht auf eine sehr dürft Kenntniß in der Religion. Verbreitung gemeinnü ger Kenntnisse durch Errichtung von Lehranstal konnte Karl noch nicht zum Gegenstande seiner Re

*) s. Harzhemii concil. Germ. T. I. p. 412. und C das. Vergl. Ruhkopfs Geschichte des Schul- und E hungswesens, (Bremen, 1794.) Th. 1. S. 38.

tenthätigkeit machen. Denn wie wäre dieses auch möglich gewesen! — da es ihm in seiner Periode schlechterdings noch an Männern fehlen mußte, welche solche Kenntnisse besaßen, und denen also der Volksunterricht wäre zu übertragen gewesen. Die Pfarrer, welche die Nation in der Religion zu unterrichten hatten, besaßen ja so wenig Kenntnisse, welche dazu noch fast gänzlich in Gedächtnißsachen bestanden, daß von ihnen der Volksunterricht nicht geleistet werden konnte. Und wäre auch dieses nicht der Fall gewesen, wie würden die bis dahin so zwanglos gelebten Nationen sich haben zwingen lassen, daß sie selbst oder ihre Kinder, solche Lehranstalten besuchen. Ueberdem wohnten die deutschen Nationen in den meisten Gegenden so zerstreuet und einzeln, daß auch hierdurch dergleichen Anstalten unnütz, ja unmöglich, wurden. Und endlich, wozu würde ein Unterricht aller Volksclassen gedient haben? Die eigene Würde der Wissenschaften zu empfinden, dieses läßt sich bey rohen uncultivirten Menschen nicht denken. Bedürfnisse derselben in den Geschäften des Lebens fühlte man nicht. Man baute das Feld und trieb Viehzucht; Wollen- und Leinengewebe, noch nicht Gegenstände des Handels, verfertigten die Weibspersonen jeder Familie zur Nothdurft. Hierbey zeigte sich der Mangel wissenschaftlicher Kenntnisse noch nicht; die Nation war noch zu ihr Kind, um von dem Nutzen der Wissenschaften in den Gewerben des Lebens nur dunkele Ideen zu haben.

Auch

Auch der Handel, der gewiß unter allen Nationalge-
werben am ersten gewisse Fortschritte in Kenntnissen
verlangt, wurde noch so unbedeutend und auf solche
Weise — nämlich durch Tausch und auf der Stelle —
betrieben, daß man Wissenschaften leichte dabey ent-
rathen konnte.

Es war also das Verdienst von Seiten Karl
des Großen wichtig genug, welches er sich da-
durch erwarb, daß er durch die Stifts- und Kl
sterschulen wenigstens den Grund legte, wora
nach mehrern Jahrhunderten allgemeine Volksb
dung entspringen konnte. Allein hierzu mußten e
nach und nach mehrere Begebenheiten wirken, e
an ihren Erfolg zu denken war. Denn es ist eine u
widerlegbare Wahrheit, daß ganze Nationen, w
einzelne Menschen, nur stufenweise gebildet, und ih
Verfassungen nur durch die in der Zeit eintretend
Bedürfnisse entwickelt werden. So wenig wir in d
Zeiten Karls des Großen Spuren finden, welche d
Bildung des Volks unmittelbar zur Absicht geha
hätten, so vergeblich werden wir dieselben in den näc
sten Jahrhunderten suchen. Indessen geschahen me
rere Schritte, veranlaßt durch die Nothwendigk
welche endlich auch dahin führen mußten, auf Anst
ten zu denken, welche den Unterricht der Nation u
mittelbar beabsichtigten. Zu solchen gehörten d
besonders die häufigere Erbauung von Städten v
Heinrich dem Vogelsteller an, die wachsende Vol

mer

nenge, seitdem die Deutschen ruhiger und in mehr esellschaftlicher Verbindung lebten, die hierdurch er- eugte Vervielfältigung der Erwerbszweige, die Ent- eckung der Harzbergwerke, der böhmischen und meiß- nischen, in so weit durch die größere Menge des um- laufenden Geldes, der Handel, besonders der aus- wärtige, sich heben mußte, die häufigen Züge der Ottonen nach Italien, und das Bekanntwerden mit den sich dort noch etwas erhaltenen Künsten und Wis- schaften selbst. Doch wirkten alle diese und andere Begebenheiten nur langsam: hingegen am Ende des eilften Jahrhunderts stoßen wir auf eine Begebenheit, welche, obwohl nach ihrem Zwecke voller Thorheit, nach ihren Folgen aber von den wichtigsten und nütz- lichsten Veränderungen war. Man wird hier leicht errathen, daß ich die Kreuzzüge meyne. Ohne mich weder auf eine Erzählung von ihren Ursachen und Ab- sichten, ihrem nähern Erfolge oder auch allen den Veränderungen und Vortheilen, welche unbeabsichtigt aus denselben entsprungen sind, einzulassen, will ich nur dieses bemerken, daß Schifffahrt und Handel ei- nen außerordentlichen Schwung durch dieselben erhiel- ten.*) Viele Artikel des Luxus, die bis dahin dem Occi-

*) s. des jetzigen Herrn Prof. Meerheim zu Wittenberg vor- trefflich geschriebene und unter dem Vorsitz des Herrn Prof. Schröckhs, vertheidigte Habilitations-Dissertation: de utilitate expeditionum cruciat. Vit. 1776. §. IX. p. 33 sq. und die dort angeführten Beweisstellen.

Occident unbekannt geblieben, wurden jetzt von den Schiffen, welche aus dem Süden und Norden Europens Kreuzfahrer nach Palästina geführt, auf ihrer Wiederkehr mitgebracht, und den Nationen weit und breit verhandelt. Man weiß, welchen Eindruck Artikel des Luxus fast allgemein zu machen pflegen; dieser ist aber um so größer, je roher und sinnlicher die Nation ist, der eine solche Bekanntschaft zu Theil wird: welches in vorliegendem Falle um so weniger fehlen konnte, je mehr einige dieser Artikel zum Theil reelle Bequemlichkeiten in sich enthielten, und daher bald Bedürfnisse werden mußten. Nothwendig erzeugte also diese neue Bekanntschaft mit den Gütern des Orients einen fortdauernden Handel dahin; durch diesen mußte aber auch das inländische Verkehr eine größere Thätigkeit gewinnen. Alle Gegenden Deutschlandes wurden hierdurch in Verbindung gesetzt, die südlichen mit den nördlichen, und umgekehrt, die Bewohner von beyden kamen, um theils ihre einheimischen Produkte umzusetzen, theils jene orientalischen Waaren abzuholen: und beyde lernten zugleich von einander. So weit sich dieser Handel verbreiten konnte, hoben sich auch die Städte, welche größtentheils bis dahin von weniger Bedeutung gewesen waren. Auch standen, als sichtbare Folge des durch die Kreuzzüge verbreiteten Handels, die reichen und mächtigen Städte auf, welche sich ums Jahr 1241. unter dem Namen der Hanse-Städte zu einem gemein-

schaftli-

schaftlichen Zwecke vereinigten. *) Da der Handel nicht mehr, wie ehedem, in der Nähe betrieben werden konnte, sondern sich schon auf Correspondenz und weitläuftige Berechnungen stützen mußte, so konnte sich das Bedürfniß von Wissenschaften nicht anders als stark und allgemein äußern. Doch waren es nicht Gewerbe und Handel allein, welche bey dem Aufnehmen der Städte den Bewohnern derselben das Bedürfniß gewisser Kenntnisse fühlen ließen. Die Städte, zuvor nur Flecken vieler zusammengebauter Häuser, gehörten größtentheils den Stiftern und Klöstern, welche sich in denselben oder in ihrer Nähe befanden. Priester und Mönche waren also die Herren von den Bewohnern der Städte. Jene wurden in eben dem Maaße trotzend auf ihre auf mancherley Weise erlangten Rechte, als diese im Gefühl ihrer wachsenden Stärke, ihres Reichthums und ihrer Macht ungehorsam und misgünstig auf die Erwerbung und den Besitz ihrer Rechte wurden. Die Bürger suchten jenen täglich Abbruch zu thun. Jene konnten gegen die furchtbaren mächtigen Bürgersocietäten keine Gewalt gebrauchen. Was konnten sie anders, als bey den Kaisern und Päbsten sich beschweren! Hier wurden die Sachen sehr oft zum ordentlichen processualischen Gang verwiesen. Bald merkten die listigen Städte, daß sie

zu

*) s. die angeführte Wertheimsche Dissert. §. c. p. 37.

zu kurz kämen, wenn nicht Männer aus ihrer Mit
selbst Einsichten in den Rechten besäßen. Sie bestim
ten also einige ihrer Söhne zu dem Studium d
Rechte. Da aber anfangs in ganz Deutschland kein
Anstalten hierzu waren, so mußten sie nach Italie
gehen. Dort sprach man nicht nur lateinisch, son
dern die Wissenschaft selbst wurde aus einem röm
schen Gesetzbuche in dieser Sprache vorgetragen. Si
mußten also hinlängliche Vorkenntnisse dahin mitbrin
gen. Wo sollten sie diese erlangen? In den Kl
sterschulen wurde der Unterricht immer dürftiger, ode
gieng gar ein. Bey vielen Klöstern in den sächsische
Provinzen findet man nicht einmal Spuren, daß der
gleichen vorhanden gewesen. Waren sie da, so wa
ren sie wegen ihrer Lage oder sonst zu unbequem fü
die Kinder der Stadtbewohner, oder, wie man scho
sehr frühe Spuren trifft, man haßte die Mönche au
verschiedenen Ursachen, besonders weil sie die Kinde
zu Mönchen und Nonnen zu machen suchten. Genug
Bekanntwerden mit den Wissenschaften durch zufällig
Mittheilung im wechselseitigen Verkehr, verbunde
mit dem Gefühle des Bedürfnisses sich durch Kenntnis
in Gewerben und Geschäften des gemeinen Lebens un
vor Gericht besser behelfen zu können, erzeugte de
Wunsch bey den Städten, in ihren Mauern zu dies
Absicht Unterrichtsanstalten anzulegen. Wir finde
in der That dieses Verlangen bald realisirt. E
wurd

wurden Schulen fast in allen Städten errichtet.*) wenn nicht unüberwindliche Hindernisse von Seiten der Geistlichkeit wegen Schmählerung ihrer Rechte in den Weg gelegt wurden.

§. 2.

Die ersten Nachrichten von der Schule zu Chemnitz, und ihr äußerlicher Zustand bis auf die Zeiten der Reformation.

Auch Chemnitz hatte durch den in dieser Periode allgemein verbreiteten und thätiger gewordenen Handel an Größe, Vermögen und Bevölkerung zugenommen. Die Lage gegen Böhmen, die Webereyen welche Chemnitz in sehr frühen Zeiten schon scheint gehabt zu haben, nachdem sie überhaupt mit dem eilften Jahrhundert in ganz Deutschland ein Gegenstand der Industrie des männlichen Geschlechts geworden waren, und die ansehnlichen Bleichen, deren diplomatische Nach-

*) Lübeck errichtete 1161 und 1262. Hamburg 1281. Breslau 1267 und 1293. Nordhausen 1319. [illegible] 1390 und 1403. Leipzig die Nicolaischule 1395. Braunschweig 1407. s. Ruhkopf am angef. Orte, S. 1[illegible]. Wo uns die Geschichte die Stiftung nicht aufbehalten hat, finden wir doch Beweise ihrer frühen Existenz, z. B. von Zwickau. s. Ludovici Historia Scholarum &c. P. III p. 138. Vergl. (Meiners) Altes aus allen Theilen der Geschichte, Th. II. S. 480 ff.

Nachrichten bis zum Jahr 1357. hinauf gehen,*) waren die nähern Ursachen ihrer aufblühenden Handlung und ihrer zunehmenden Bevölkerung. Da nun auch hier das zutraf, was schon oben im Allgemeinen gesagt wurde, daß die Stadt unaufhörlich in Streitigkeiten mit den Mönchen des nahen Benediktinerklosters sich verwickelt sahe, so war auch die Nothwendigkeit vorhanden, für den Unterricht des Bürgers in gemeinnützigen Kenntnissen und einigermaaßen in gelehrten zu sorgen. Ohne das Jahr der ersten Stiftung einer Stadtschule zu Chemnitz durch Urkunden angeben zu können, kann man doch ihre Entstehung ohngefähr in den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts setzen. Die erste Nachricht von ihrem Daseyn ist in einer Urkunde vom Jahr 1399. enthalten.**) Es ist ein Vergleich zwischen dem Stadtrath und dem Pfarrer der Stadtkirche, über verschiedene zwischen ihnen streitige Punkte, unter denen auch einige über den Schulmeister vorkommen. Der Pfarrer verspricht der Stadt, ihren Schulmeister nicht abzusetzen, und ihre Rechte künftighin diesfalls nicht zu kränken. Die Stadt bewilligt dagegen, daß der Schulmeister seine Dienste in der Kirche verrichten solle, wie

*) Ad. Dan. Richters Chronik der Stadt Chemnitz, (2 Theile, Zittau und Leipzig 1767.) Th. II. S. 17. 21. 27. 118. Th. I. S. 116.

**) Richter am angef. Orte, Th. II. S. 177 — 179.

wie es alter Gewohnheit nach geschehen wäre, damit der Pfarrer keine Ursach zu klagen habe. *) Diese Stelle zeigt deutlich, daß die Schule schon damals dem Rathe zugehörte, und von ihm errichtet seyn mußte. Das Patronatsrecht der Pfarre, welches zuerst dem vor der Stadt belegenen Benediktinerkloster zugehörte, war endlich nach vielen Streitigkeiten und mehrern Vergleichen ein Eigenthum des Raths geworden. Hatte der Rath das Recht, den Pfarrer selbst zu setzen, einmal an sich gebracht, so waren auch die Schwierigkeiten nicht groß, neben der Parochialschule eine Stadtschule zu errichten. Allein es sind keine Spuren da, daß eine solche bestanden habe. Die Parochialschulen, in welchen dem Pfarrer entweder selbst oder durch einen von ihm angestellten Lehrer den Unterricht zu besorgen, oblag, waren fast immer schlecht bestellt. Der Pfarrer sah immer mehr bey Erwählung eines Lehrers auf Kenntnisse, wodurch derselbe ihm seinen Dienst in der Kirche erleichtern konnte; die Brauchbarkeit desselben für den Unterricht in der Schule mußte immer nachstehen. Woll-

 ten

*) „Uf den vonfczenden Artikel vm den Schulmeister, sol der Pharer vorbas eren schulmeister nicht abehinden brengin, vnde sal die stat bie eren Rechte lassen, also das der schulmeister yn allen Sachen der kirchen er recht thun sal nach aldir gewonheit, also das der Pharer darumme nymandis clage dorfe. Uf des sehczende Artikel des hat der Pharer von gehorsams wegin getan kein den schulmeister.“

ten nun die Städte andere Schulen errichten, so wurden von Seiten der Pfarrer Schwierigkeiten von derselben Art entgegengesetzt, als diejenigen, welche sich an Orten fanden, wo Cathedral- und Kloster-schulen waren, weil die Einkünfte des Parochus, oder nach Unterschied der Fälle des Scholasticus dadurch geschmälert wurden. *) An einigen Orten ließen sie sich sogar vom Landesherrn mit Privilegien gegen Gründung aller andern Schulen versehen, wie z. B. in Freyberg im Jahr 1382. geschah. **) Ohngeachtet der Parochus kein Recht in Rücksicht der Schule besaß, so maßte er sich doch die Absetzung des Schulmeisters bisweilen an. Solche Anmaßungen hatten immer einen Schein von Recht, weil die Schullehrer gewisse Dienste in den Kirchen mit ihren Knaben verrichten mußten; mit einem Worte, weil die Schule als ein Anhang der Kirche betrachtet wurde. ***) Der oben erwähnte Vergleich hob endlich diese Streitigkeiten.

Ob anfangs gleich ein eigenes Schulgebäude in Chemnitz vorhanden gewesen, ist zu bezweifeln. Erst im Jahr 1486. finden wir eine gewisse Nachricht von der Erbauung eines solchen. †) Vor dieser Zeit wurde oh-

*) Ruhkopf am angef. Orte, Th. I. S. 84 ff.

**) Wilisch Freybergische Kirchenhistorie, Cod. dipl. S. 28.

***) Ruhkopf am angef. Orte, Th. I. S. 111.

†) Menk. Script. Germ. Tom. III. p. 160.

ohnfehlbar, wie auch anderwärts geschahe, die Schule in des Schulmeisters Wohnung gehalten.

In Rücksicht der Anstellung eines Schulmeisters war hier dieselbe Beschaffenheit, wie man an allen Schulen des Mittelalters wahrnimmt, daß nämlich der Magistrat der Stadt mit einem Manne, dem man hinlängliche Kenntnisse zutrauete, oder der wenigstens keinen unanständigen Lebenswandel führte, einen Vertrag eingieng, vermöge dessen derselbe ein oder höchstens ein Paar Jahr gegen ein zugleich festgesetztes Schulgeld Schule in der Stadt halten sollte.*) Mehrentheils war ein oder der andere Theil oder beyde nach Verfließung der contraktmäßigen Zeit unzufrieden mit einander: sie trennten sich daher, weil sie nichts hielt, ohne Umstände, und der Stadtrath schritt zu einem neuen Contrakt. Daher kommen im Mittelalter bey allen Schulen jährlich andere Namen vor, welches auch hier der Fall ist. Die unanständige Lebensart war immer der Hauptgrund, warum man einen Schulmeister entließ; hierzu gehörte aber schon, nach der Denkungsart des Zeitalters, eine etwas freye Kleidertracht. Der Verfasser eines Catechismus am Ende des funfzehnten Jahrhunderts, hielt die Sache für wichtig genug, sie in einem sehr

 ernst-

*) (Wellers) Altes aus allen Theilen der Geschichte, Th. I. S. 378. Ruhkopf am angef. Orte, Th. I. S. 103.

zu verdanken gehabt hätte. Dieser doppelte Zweck hätte sollen bey dem Unterricht in Ueberlegung genommen werden. Allein den Unterricht und die Schule nach den verschiedenen Zwecken des Schülers zu unterscheiden und abzusondern, daran wurde nicht gedacht. Eine Kenntniß der lateinischen Sprache, so dürftig und elend sie auch seyn mochte, war das Ziel, wohin der Lehrer bey seinen Schülern zu arbeiten hatte. Deutschlesen, besonders Schreiben und Rechnen wurde zwar getrieben, auch mußte nebenbey wohl, doch immer nur äußerst wenig, und dazu oft *irriges für geographische* und historische Kenntnisse *abfallen*; *aber so* sehr diese Dinge Vergnügen und Aufmerksamkeit auf ihre Nützlichkeit erregen mußten, so wenig ließen doch unaufhörliche Gedächtnißübungen, besonders in der lateinischen Grammatik oder dem Donat für die Bildung des Verstandes, der Urtheilskraft und des Geschmacks durch gemeinnützige Kenntnisse übrig. Der künftige Bürger, der nie in seinem Leben vom Latein Gebrauch machen konnte, mußte doch die Regeln der Grammatik in der Schule hersagen, und elendes Mönchslatein mitplaudern können. — Es konnte dieses aber um so weniger anders seyn, da die Lehrer wenigstens im Anfange aus den Mönchsorden, besonders den Franziskanern mußten genommen werden, denn andere hatte man nicht. Gegen das sechzehnte Jahrhundert regte sich auch hier, wie überhaupt eine dunkele Idee von zweckmäßiger Schulverbesserung.

Paul

ul Niavis, ein Mann, der den guten Willen —
nigstens besaß, zur Aufklärung seiner Zeitgenossen
thätig beyzutragen, und der vom Jahr 1486. an ohn-
gefähr 10 Jahr Schulmeister in Chemnitz war, that
in einer Schrift,*) welche er dem Stadtrathe dedi-
cirte, den Vorschlag, den Donat, mit dem man sich
bisher alle Tage fast allein in der Schule vergeblicher-
weise beschäftigt hatte, auf einen Tag in der Woche zu
verlegen, und statt dessen die Jugend — die doch in
nützlichen Wissenschaften zu unterrichten sey — beson-
ders zur Beredsamkeit anzuführen. Er verstand hier-
unter, wie aus andern seiner Schriften zu erhellen
scheint, daß die Schüler zum Lesen der alten Classiker,
und zur Bildung ihres Styls und Ausdrucks nach
denselben sollten angeführt werden. Es ist wahr-
scheinlich, daß seine warme Liebe für das Studium
der alten Auctoren, von denen er auch einige heraus-
gab, auf den Zustand der Schule in der That wirksam
gewesen. Nach seiner Zeit, besonders aber ums Jahr
1526. bis gegen die in den Meißnischen Landen vollzo-
gene Reformation, scheint die Schule wegen ein Paar
guter Lehrer zur Bildung in Sprachen gar nicht un-
schicklich

*) S. desselben Libell. pro parvulis editum f. l. et a. und
M. Dan. Richters Progr. III. de Paulo Niave, Zittav.
1760 — 61 f. Dan. Traug. Mülleri Progr. II. de
Paulo Niave rerum Schnoebergens. script. Schneeb.
1756. u. (Wellers) Altes aus allen Theilen der Geschichte,
Th. I. S. 684 — 88.

schicklich gewesen zu seyn. Ge. Fabricius studierte unter Valentin Härteln und Johann Scultetus 6 Jahr in Chemnitz. Scultetus war es, welcher den Sohn, dessen Fähigkeiten er inne geworden war, zweymal seinem Vater aus der Kunstwerkstadt wegnahm, und nachdem er nicht allein lateinisch, sondern auch griechisch *) hier schon gelernt hatte, zu mehrerer Bildung nach Annaberg zum berühmten Joh. Rivius schickte.

Daß zwar bey diesen Verbesserungen, welche mehr das Werk guter Lehrer, als Anordnung von Obrigkeit war, noch immer der eine Hauptzweck, nämlich die Bildung des Bürgers durch gemeinnützige Kenntnisse nachstehen mußte, sieht man freylich: allein bey der allgemeinen Stimmung der Nation durch den Geist ihrer Religion und Philosophie war nicht mehr zu erwarten. Bey den meisten, ja wohl bey allen gemeinnützigen Wissenschaften fehlte es sogar noch an Mustern. Geschichte, Geographie, Naturkunde und Mathematik in Schulen vorzutragen, mangelte es fast oder gänzlich an Hülfsmitteln. Sogar Muster zum Briefschreiben fehlten lange, und vielleicht hat man vor dem sechzehnten Jahrhundert keine, wenigstens gedruckte. **) Man überzeugt sich hiervon leichten,

*) Dresseri Orat. in laud. Fabricii in Dresseri Rhetor. p. 785 sq. Creberi Vita Ge. Fabricii, p. 31 sq. Joh. Aug. Müllers Geschichte der Fürstenschule zu Meißen, 2ter B. S. 5.

**) Weller im Alten der Geschichte, Th. II. S. 565. hält eine

ter, wenn man betrachtet, daß es sogar noch an den Schreibmaterialien gebrach, welche, das Erlernen des Schreibens zu erleichtern, erfordert werden. Das Linnenpapier war bis dahin, daß man in Deutschland selbst anfieng dergleichen zu verfertigen, so selten und in so hohem Preise, daß man es wahrscheinlich beym Unterrichte nicht zu gebrauchen pflegte. Wie sparsam man noch im funfzehnten Jahrhundert, ja wohl noch später, mit dem Papier umgieng, zeigen die kleinen Stückchen kaum einer Hand groß, deren man sich zu wichtigen Briefen bediente.*) Vermuthlich gebrauchte man zum Unterricht im Schreiben schwarze hölzerne Tafeln. Daß man auch die dünnen hölzernen mit Wachs überzogenen Tafeln, deren man sich überhaupt in allen Handels- und Rechnungsgeschäften, besonders auch in Gerichten zu bedienen pflegte, auch in den Schulen gebraucht habe, wie Ruhkopf in der Geschichte des Schulwesens äußert, scheint wegen ihres Werths unwahrscheinlich.**) Alle diese Umstände erschwer-

eine Anweisung zum Recht- und Briefschreiben vom Jahr 1531. für die älteste, welches ich aber doch bezweifele.

*) Knauth in der Altenzellischen Chronik, in Cod. dipl. zeigt Beyspiele an.

**) Dergleichen Tafeln sind noch an mehrern Orten zu finden. Außer denen, welche Wehr vom Papier ꝛc. Th. I. S. 29. und. Th. II. S. 5. erwähnt, sind auch auf der schönen und zahlreichen Bibliothek, welche der Herr geheime

erschwerten den Unterricht. Kein Wunder also, daß die ganze Methode desselben darinn bestand, alles dasjenige, was man wissen sollte, blos dem Gedächtniß einzuprägen; für die Bildung des Verstandes, für einen wirksamen Einfluß des Unterrichts auf das Herz war man unbesorgt. Selten stieg nur ein Gedanke von der Möglichkeit einer solchen Wirkung bey denkenden Männern auf.

Auch die Disciplin oder Art, wie man die Jugend zur Ordnung und zum Gehorsam anführte, war ganz der finstern Denkart des Zeitalters gemäß. Man weiß, wie Luther nicht nur von seinen Eltern, sondern auch von den Lehrern auf der Mansfeldischen Schule die harte Behandlungsart bekennet. „Ich bin einmal in der Schule 15 mal hinter einander gestäubet worden," sagt er in seinen Tischreden. Auch Erasmus erzählt die harte Begegnung, mit welcher einer seiner Lehrer gegen ihn verfuhr. Wie war es auch Wunder, wenn man solche unnatürliche Strenge in den öffentlichen Schulanstalten antraf, da selbst die Privaterziehung fürstlicher Kinder von einer außerordentlichen Härte begleitet war, wie man in der Jugendgeschichte des

Pfalz-

heime Kriegsrath von Ponickau, vor einigen Jahren der Universität Wittenberg schenkte, mit Wachs überzogene Tafeln, aus dem Mittelalter vorhanden. Das eine besteht aus zehn Blatt, ist vom Jahr 1426. und vom Leipziger Rath damals zu einem Register für Gerichtskosten &c. gebraucht worden.

Pfalzgrafen, nachmaligen Churfürsten Friedrichs II. wahrnehmen kann. *) Auch in dieser Hinsicht war der oben genannte Niavis ein achtungswerther Mann, da er eine solche barbarische und unzweckmäßige Härte abzustellen suchte. Er bemühete sich, die jugendlichen Gemüther nicht durch Strenge, durch Schimpfen und Schlagen zu bessern; sondern durch freundliches Zureden, durch Güte und Weisheit zu gewinnen. In einer seiner Schriften sagt er: „Was steht einem Schulmeister würdiger, als durch Sittlichkeit ein Beyspiel, und durch Unterricht einen Wegweiser zu geben, wodurch der Geist der Jünglinge zur Tugend entflammt wird; denn hierdurch und nicht durch Züchtigung wird allein der Endzweck erreicht. **)

§. 4.

Begebenheiten und äußerer Zustand der Schule zu Chemnitz, von den Zeiten der Reformation bis auf den Ausgang des dreyßigjährigen Kriegs.

Bey aller Vorsicht, bey aller Strenge sogar, deren sich der Herzog von Sachsen, Georg der Bärtige, in seinen Provinzen gegen die Ausbreitung der Reformation

*) Keils Lebensumstände D. Martin Luthers, Th. I. S. 9. und Luthers Tischreden, S. 414 und 434. Burignis Leben des Desid. Erasmus von Rotterdam; übersetzt von Henke, im Anfange; Huberti Thomae Leod. vita Friderici II. Lib. II. §. 3.

**) Idiomata latina in praefat. ad Erasm. III. 6. Ad. Dan. Richter de Paulo Niave, Progr. I. p. 7.

mation bediente, hatte er doch ihren Lauf nicht h
nicht aufhalten können. Alle des Drucks, der
haftigkeit und Unwissenheit der Geistlichkeit müd
abscheuten die Finsterniß, welche der Herzog zu er
suchte. Mehr als 20 Jahre waren verflossen, f
Luther aufgestanden war; in den Chursächsischen
vinzen war die Reformation überall vollbracht;
benachbarten Meißnischen Provinzen alles dazu
reitet. Alle Hindernisse, welche Herzog Geor
Vorurtheil oder aus Politik derselben entgegen
hatten nur gedient, alle Köpfe um desto zuverl
dafür zu gewinnen; die gewöhnliche Wirkung vo
Unterdrückung der Wahrheit. Georg starb (
den 17. April). Sein vermeynter Nachfolger,
Sohn, starb vor ihm. Herzog Heinrich, sein
der, hegte eine andere Denkungsart. Kaum w
der Vater seines Volkes geworden, als er eine
meine Kirchenvisitation in den Meißnischen Lä
anordnete; eine Begebenheit von den größten
wohlthätigsten Wirkungen für unser Vaterland.
ten Strafbefehle des Regenten, die eifrigsten B
hungen der römischen Geistlichkeit, und überhaupt
Art von Hindernissen zuvor den Fortgang der R
mation in den Meißnischen Provinzen erschweret
sahe man jetzt Jedermann um so williger zu ihrer
förderung die Hand reichen. In der That ersch
nur wenige Begebenheiten in der Geschichte, wo
Nation selbst so einstimmig zu einem Zwecke hinarbe

Ni

ts vermochten die Schwierigkeiten, welche einige
)e des verstorbenen Herzogs oder einige aus dem
in den Weg zu legen suchten. Der feurigste En-
asmus, der durch Luthers Ermahnungen an alle
ade wegen Anlegung von Schulen aufgeregt war,
die Stadtobrigkeiten mit Ernst auf die Sicherung
: erworbenen bessern Erkenntnisse denken. Ueberall
den Schulen errichtet oder verbessert; fast nirgends
:heblichsten Kosten, welche dazu erfordert wurden,
euet. Die erwähnte Kirchenvisitation war das
: gewünschte Beförderungsmittel zu diesen Anstal-
Es wurde selbige am 4. Julius 1539. auch zu
nitz gehalten, nachdem M. Fuß, der erste Su-
tendent daselbst, die erste evangelische Predigt
lten hatte. Was die vielen Wirkungen betrifft,
;e dieselbe für Kirchen und Schulen hervorbrachte,
:teressiren uns gegenwärtig nur die letztern. Der
Schritt zur Verbesserung der Schule war, daß
eine hinlängliche Anzahl von Lehrern bestellte,
ihren Gehalt auf eine sichere Weise auszumitteln
e. Man nahm einen Schulmeister an, oder be-
;te vielmehr den noch aus den Zeiten vor der
rmation in dieser Qualität vorhandenen gelehrten
würdigen Valentin Härtel, nachdem man sich
seinen guten Gesinnungen in Hinsicht auf die Re-
iation überzeugt hatte; nächstdem wurde aber ein
:alaureus und ein Cantor angenommen. Ob
gleich noch mehrere anstellen wollte, so fehlte es
an gehörigen Subjecten. Indessen scheint auch

 der

der Supremus Caspar Curio, welcher aus den vorigen Zeiten noch da war, in seinem Amte bestätigt werden zu seyn. Den fünften Collegen setzte man erst nach acht Jahren, im Jahr 1547.*) Bey der Bestimmung des Gehalts, verfuhr man hier eben so als anderwärts, daß man nämlich die einzelnen Stiftungen von Vigilien, Seelmessen, Seelbädern, auch Opfer- und Ablaßgelder u. dergl. zusammenwarf, wozu oft von Seiten des Rathes oder der Bürgerschaft etwas an Zinsen oder Grundstücken hinzugefügt wurde, und daraus eine gemeinschaftliche, unter geistlicher und weltlicher Inspektion stehende Casse, (gemeinen Kasten) errichtete, aus welcher einem jeden Kirchen- und Schullehrer eine fixirte Besoldung jährlich ausgezahlt werden sollte.**) Nach den Visitationsacten wurde damals die Besoldung der Schullehrer folgendermaaßen festgesetzt, daß erhalten sollten:

der Schulmeister 80 Fl.
der Supremus 50 Fl.
der Baccalaureus 45 Fl.
der Cantor 45 Fl.
der Infimus 12 Fl. 8 Gr.***)

Diese

*) Dan. Mülleri Pr. de histor. Scholae Chemnicensi 1721. und ebendas. Pr. vom Jahr 1723. Richters Chronica Th. II. und ebendess. einige Nachrichten der Kirchengeschichte der Stadt Chemnitz. Annaberg 1743. 4. S. 3 f.

**) Ums Jahr 1575., nachdem aber mehrere Legate noch hinzugeschlagen waren, betrug die Einnahme des gemeinen Kastens zu Chemnitz jährlich 912 Fl. 10 Gr. 10 Pf. Der Rath gab hierzu noch Holz aus seinem Walde u. s. w. s. Richters Nachr. zur Chemnitzer Kirchengesch. S. 5.

***) s. die hiesigen Visitationsacten auf der Superintendur, und

Diese Summen waren in Vergleichung mit andern Städten damals immer nicht unansehnlich. Indessen blieb es in der Folge bey diesen nur für die damaligen wohlfeilen Zeiten ziemlich hinreichenden Besoldungen, wozu noch das Schulgeld und freywilligen Geschenke kamen, nicht stehen, sondern sie wurden auf mancherley Art vermehrt. Das meiste trugen allerdings die vielen zum Theil beträchtlichen Vermächtnisse, die von Zeit zu Zeit gemacht wurden, bey. So legirte der letzte Abt des vor der Stadt belegenen Benedictinerklosters, Hilarius Wagner von Rehburg, unter andern dem Schulcollegen 10 Fl. und dem letzten 9 Fl. jährlich. Ferner stiftete Regine Neesin, aus dem alten bekannten Neesischen Geschlechte, eine Summe von 12 Fl. für den Tertius und Cantor, und eine andere aus demselben Geschlechte, Anna Neesin, 200 Fl. für den Baccalaureus. Uebrigens führt Richter in einer schätzbaren Abhandlung, welche jedoch nicht vollständig nachmals seiner Chronik einverleibt ist, folgende Legate als ihm nur dem Namen nach bekannt, an, welche das Ministerium und die Schule genießen, als:

 1) zwey

und mein hierbey zum Grunde gelegtes Manuscript vom Conrektor, nachmaligen Pastor Beil zu Chemnitz.

Der Name Schulmeister blieb in Sachsen bis 1657. üblich, da auf Churfürstlichen Befehl der Titel Rektor eingeführt wurde. Der zweyte Lehrer hieß Supremus, Hypodidascalus, was jetzt Conrektor ist. Der Baccalaureus wird auch damals in den Visitationsacten Medius genennt; in neuern Zeiten heißt er Tertius. Von der Veranlassung zu dem Titel Baccalaureus siehe Ruhkopf am angef. Orte, Th. I. S. 253. Vergl. auch S. 190. Von der Benennung des Rektors, s. das. S. 103.

1) zwey Schützische, (das eine davon an 100 Fl. war blos für die Schullehrer,) 2) das Jänische, 3) das Gangloffische, 4) das Siegelische, 5) das Mathesische, 6) das Hilarische, 7) das Hornische, 8) das Hertelische, 9) das Röhlingsche, und 10) das Berrlichsche für die Schule, war ein großes Capital.*) Gewiß eine Anzahl, davon man nebst den vielen Familienstipendien und den Stiftungen für die Armen, in mancher andern ansehnlichen Stadt etwas ähnliches, so leicht nicht finden möchte!

Auch wegen der Wohnungen der Schullehrer auf der Schule wurde in den Visitationsartikeln damals festgesetzt, daß der Rektor haben sollte ein klein Stüblein und Schlafkammer, desgleichen der Supremus, der Medius (Baccalaureus, Tertius) und Cantor eine große Stube, der Infimus eine Cammer. Dieses wurde jedoch nie vollzogen, vielmehr wurde bey der 1555. gehaltenen Kirchenvisitation niedergeschrieben, daß den Schuldienern das Franziskanerkloster bey der Pforte ausgebeten werden sollte, bey der Visitation von 1575. wurde aber denselben ein Hauszins festgesetzt. Ueberhaupt war die Kirchenvisitation von 1555. in mehrerer Rücksicht wichtig; besonders wurde angeordnet, daß bey Einsetzung und Absetzung der Kirchen- und Schuldiener der Rath mit dem Superintendenten conferiren sollten. Wegen ihrer Einkünfte wurde noch festgesetzt, daß die Zinsen von den Vermächtnissen des Abts sollten gangbar gemacht werden, und die sämmtlichen

Schul-

*) s. Richters einige Nachrichten rc. S. 60.

Schullehrer 10 Fl. zu Holz erhalten sollten, welches :tztere aber bey der Visitation von 1575. erst vollzogen zu :yn scheinet. Auch wurde verordnet, daß die Schule sollte it nothdürftigem Feuerholze versorgt werden;*) denn or der Reformation mußten mehrentheils die Schü-er sogar Geld für das Brennholz im Winter erlegen. Dieses nun sind die Beweise, wodurch die jedesmali-gen Visitatoren sowohl als der Rath ihre eifrige Sorg-alt für die Schulanstalten an den Tag legten.

Was die übrigen Begebenheiten betrifft, welche ich mit der Schule, den Unterricht ausgeschlossen, in ieser Periode zugetragen haben, so sind dieses folgende. Im Jahr 1598. wurde das Schulgebäude auf Anord-nung des Raths erweitert und erneuert, wovon die ber die Thüre gesetzte Inschrift zeiget, welche also autet:

Ampliat et renovat ludum hunc pia cura Senatus,
Serviat ut Christo litteralisque bonis

MDXCVIII. Mens. Iun. **)

Im dreyßigjährigen Kriege hatte Chemnitz beson-ers mit das Schicksal, ein Tummelplatz aller Kriegs-ölker zu seyn. Plünderung, Feuer und Pest stürzten, mmer einmal noch tiefer als das andere, diese zuvor volkreiche und ansehnliche Stadt in tiefes Verderben. Sie wurde gegen ihren vorigen Zustand ganz unkennt-lich; Aschenhaufen und Brandstellen ließen nur ihr voriges Ansehen ahnden. Jedes traurige Schicksal der

R 3 Stadt

*) s. Richters einige Nachrichten zur Kirchengeschichte, S. 5.
**) s. Richters Chronik, Th. I. S. 216.

Stadt äusserte sich auch stets sehr merklich für die Schule. Da im Jahr 1632 und 33. die Pest auch hier die schrecklichste Verwüstung anrichtete, so vergiengen anderthalb Jahre, in denen keine Lectiones gehalten wurden. Und kaum war den 9. Dec. 1633. die Schule wieder eröffnet worden, so wurde das Schulgebäude*) durch einen Brand, welcher den 21. April 1634. in der Nacht durch Fahrlässigkeit der in der Stadt liegenden sächsischen Truppen entstanden war, nebst der ganzen Stadt und allen öffentlichen Gebäuden in die Asche gelegt. In demselben Jahr im Monat October erfuhr die Stadt eine allgemeine Plünderung. Da Schlag auf Schlag folgte, ohne Zeit zur Erholung übrig zu lassen, so war es kein Wunder, daß 7 Jahre dahin flossen, ehe man einen Gedanken für die Wiederaufbauung der Schule fassen konnte. Erst im Jahr 1641. sahe man, alles fortdauernden Ungemachs ohngeachtet, durch die Vorsorge des Raths, die Schule wieder aus ihren Ruinen aufstehen. Der Pesttod hatte die Lehrer hinweggenommen, ohne daß man die Stellen sogleich wieder zu besetzen im Stande war. So stand denn 6 Jahre (von 1633 bis 1639.) die Stelle eines Conrektors, 10. Jahr (von 1633 bis 1643.) die Stelle eines Tertius, und 15. Jahr (von 1641 bis 1656.) die eines Baccalaureus unbesetzt. Die Lehrer, welche übrig waren,

*) s. Richters Chronik, Th. I. S. 216. und Denkwürdigkeiten der Stadt Chemnitz. Chemnitz 1734. 8. S. 108 ff. Beilii Memoria Scholae Chemnicensis. Progr. 1741. 4. Mülleri Progr. de hist. Scholae Chemnic. Chemn. 1721.

'en, hatten demohngeachtet oft nur 3 oder 4 Schü.
Wie nachtheilige Wirkungen alles dieses, man mag
Bildung des künftigen Bürg.. s fürs gemeine Leben,
r die Erziehung zum Gelehrtenstande betrachten,
abt habe, kann man leicht errathen.

§. 5.

nerer Zustand der Schule, Lehrstoff und Lehr-
methode rc. von der Reformation bis zum Ende
des dreyßigjährigen Krieges.

Die Anordnungen, welche wir im vorigen §. an-
ihrt haben, betrafen freylich nur das Aeußere; von
ı Lehrstoffe, den Wissenschaften in welchen die Ju-
d unterrichtet werden sollte, den Lehrbüchern, deren
n sich dabey bedienen möchte, der Lehrmethode
:rhaupt und der übrigen Behandlungsart der Schü-
wurde in den Visitationsartikeln nichts verordnet.
rmuthlich bezog man sich stillschweigend auf die all-
ıeine sächsische Schulordnung, von Luther und Me-
ıchthon entworfen und aufgesetzt. Diese Schulord-
ng paßte aber nicht so ganz auf die specielle Lage
n Chemnitz. Sie war nur überall auf die Einthei-
ıg der Jugend eines Orts in drey Classen gerichtet;
r waren aber deren fünf. Diese größere Anzahl
tte ohne Zweifel in der außerordentlichen Volksmenge
r Stadt ihren Grund. Eben so wenig, wie durch
e Visitatoren ausdrückliche Vorschriften in Hinsicht
f Lehrstoff und Methode gemacht war, scheint von
eiten der Inspection des Superintendentens und

Raths daran gedacht worden zu seyn. Es läßt
vermuthen, daß Valentin Härtel, der aus den Z
vor der Reformation beybehaltene Rektor, von
gründlicher Gelehrsamkeit und Liebe zur römi
Litteratur uns die glaubwürdigsten Zeugnisse
Zeitgenossen übrig sind,*) nach seinen Kräften
dem Geiste seines Zeitalters und der Reformation
Veränderungen und Verbesserungen vorgenomme
ben. Allein unter dem folgenden Rektor, der
mals im Jahr 1550. in dieser Qualität nach Gri
versetzt wurde, Adam Siber, erhielt die Schule
festere Einrichtung. Siber setzte nämlich (viel
auf Veranlassung des Raths) den ganzen Stu
plan und die Lehrmethode, wie er beydes in der S
eingeführt hatte, auf, und ließ es drucken. E
hielt den Titel: Ludus literarum apud Chemni
Misniae qua ratione administretur und hat sich
auf unsere Zeiten erhalten.**) Im Ganzen ge
men konnte freylich dieser Plan demjenigen, der
ther und Melanchthon für den besten hielten, nich
ähnlich seyn; er mußte der Denkart und den Mey

*) s. Vita Ad. Siberi studio Schumacheri, p. 7
Schreberi Vita Ge. Fabricii, p. 31 sq.

**) Der vollständige Titel ist: Lud.... administr
Adami Siberi it. Praecepta morum ac vitae I
tis ad Demonicum, c. interp. Andr. Sideli
Arg. 1549. 8. pl. 3½. Lips. in officina Haered
lent. Papae 1561. 59 S. ibid. 1561. ibid.
Diese drey Editionen liegen vor mir, und sind alle
ändert. Endlich soll auch Lips. ap. I. Rhambam
eine Ausgabe da seyn.

zen des Zeitalters entsprechen: indessen enthält er doch einige Modificationen und Abweichungen von der allgemeinen sächsischen Schulordnung. Außerdem, daß er auf fünf Classen gerichtet ist, nimmt er den Unterricht in der griechischen Sprache, welcher in jener ausgeschlossen war, auf; so wie nächstdem der darin angeordnete Unterricht in der Dialectic und Rhetorik die Chemnitzer Schule über die gewöhnlichen Stadtschulen erhob; denn beydes gehörte nur in den Plan der kurz zuvor errichteten Fürstenschulen zu Meißen und Pforte.*) Ueberhaupt muß dieser Plan deshalb um so interessanter seyn, je gewisser es ist, daß man denselben sehr häufig bey der Einrichtung des Schulunterrichts an andern Orten zum Grunde legte. Sibers Einsichten in die Lehrkunst überhaupt, und besonders in Bestimmung des Lehrstoffs und der Methode wurden allgemein anerkannt; man bat sich überall Rath und Belehrung von ihm in Rücksicht auf Schulsachen aus.**) Auf einem Convent zu Torgau im Jahr 1579. wurde ihm vom Churfürst August eine Vorschrift zu verfertigen aufgegeben, welche alles enthielte, was beym Jugendunterrichte in der Schule zu beobachten sey.***) Kein Wunder also, wenn diese kleine Schrift so vielmal aufgelegt wurde. In densel-

 ben

*) s. Müllers Geschichte der Fürstenschule in Meißen, Leipz. 1787. Th. I. S. 36.

**) s. Schumacheri Vita Ad. Siberi, p. 145.

***) s. ebendaselbst. Dieser Aufsatz wurde vermuthlich bey der Schulordnung von 1580. zum Grunde gelegt.

den nun spricht Siber zuerst von der Nützlichkeit der Eintheilung der Schule in fünf Classen, dann zeigt er an, was in jeder Classe gelehrt werde; hierauf giebt er die Lehrmethode an, spricht von den Lehrstunden, den öffentlichen Prüfungen, besonders auch von der Uebung des lateinischen Styls, und endlich redet er von den Feyertagen. Sehr richtig und philosophisch genug geht er bey der Lehrmethode in dieser kleinen Schrift von dem Zwecke aller wissenschaftlichen Bildung aus, und bestimmt dann fromme und edle Gesinnungen als den ersten, und an diesen knüpft er *als* untergeordneten Zweck, die Fertigkeit sich *richtig* und der lateinischen Sprache gemäß ausdrücken zu können.

Mit der ersten Unterweisung im Lesen und Schreiben fieng sich demnach auch der Religionsunterricht in der fünften Classe an. Dieser bestand in den Anfangsgründen derselben, ohne Zweifel nach Luthers Catechismus, in den zehn Geboten, dem Glauben und Vater-Unser. Man brachte dieses den gleichsam aus der Mutterschooß in diese Classe versetzten Knaben durch Vorsagen ohne alle Auslegung bey. Grade dasjenige Alter, welches am wenigsten im Stande ist von selbst Begriffe mit Worten zu verbinden, mußte hier Worte dem Gedächtnisse einprägen, ohne sich etwas dabey gedenken zu können. Wie war es aber Wunder, daß man so verfuhr, da man mit psychologischen Grundsätzen wenig oder gar nicht bekannt, diese am wenigsten auf Pädagogik anzuwenden verstand. So wie in der vierten Classe die Uebung im Lesen und Schreiben

fort-

:setzt wurde, so gieng auch der Religionsunter-
fort, der nun zwar mit Erklärungen verbunden
ihe, aber nach einem lateinischen Lehrbuche; ver-
lich war es Melanchthons Examen theologicum.
n dieser Classe, (freylich immer noch zu früh) der
Unterricht in der lateinischen Sprache anfieng, so
man leicht ein, wie unangemessen es war, in
Religion ein Lehrbuch einer fremden Sprache zum
:de zu legen. Von dieser Classe an war nächst
heologie die Unterweisung in der lateinischen Spra-
e einzige und unaufhörliche Beschäftigung. Die
ersprache war von jetzt an gänzlich verbannt, und
s als lateinisch zu reden, auch hier wie in allen
len dieses Zeitalters, eine Schulsünde. Hatte
:ine stete Uebung dem Knabengedächtnisse die De-
tions- und Conjugationsformeln eingeprägt, so
's zur dritten Classe. Hier waren ebenfalls be-
ige Uebungen in der Grammatik das Tagewerk.
her Grammatik man sich hierbey aber bedient habe,
et aus diesem Studienplan nicht; vermuthlich war
e des Melanchthons, welche 1542. zu Nürnberg
rsgekommen und überall zum Grunde gelegt wur-
Der Lehrer mußte eine Theorie von den verschie-
1 Theilen der Rede den Schülern beyzubringen
n, wobey, um die Praxis sogleich damit zu verbin-
die kleinern Episteln des Cicero exponirt, aufge-
1nd nach den Regeln der Grammatik zerlegt, an-
Redensarten darnach gemacht, und dann das
e wieder in seine gehörige Construktion gestellt,
und

den nun spricht Siber zuerst von der Nützlichkeit der Eintheilung der Schule in fünf Classen, dann zeigt er an, was in jeder Classe gelehrt werde; hierauf giebt er die Lehrmethode an, spricht von den Lehrstunden, den öffentlichen Prüfungen, besonders auch von der Uebung des lateinischen Styls, und endlich redet er von den Feyertagen. Sehr richtig und philosophisch genug geht er bey der Lehrmethode in dieser kleinen Schrift von dem Zwecke aller wissenschaftlichen Bildung aus, und bestimmt dann fromme und edle Gesinnungen als den ersten, und an diesen knüpft er als untergeordneten Zweck, die Fertigkeit sich richtig und der lateinischen Sprache gemäß ausdrücken zu können.

Mit der ersten Unterweisung im Lesen und Schreiben fieng sich demnach auch der Religionsunterricht in der fünften Classe an. Dieser bestand in den Anfangsgründen derselben, ohne Zweifel nach Luthers Catechismus, in den zehn Geboten, dem Glauben und Vater-Unser. Man brachte dieses den gleichsam aus der Mutterschooß in diese Classe versetzten Knaben durch Vorsagen ohne alle Auslegung bey. Grade dasjenige Alter, welches am wenigsten im Stande ist von selbst Begriffe mit Worten zu verbinden, mußte hier Worte dem Gedächtnisse einprägen, ohne sich etwas dabey gedenken zu können. Wie war es aber Wunder, daß man so verfuhr, da man mit psychologischen Grundsätzen wenig oder gar nicht bekannt, diese am wenigsten auf Pädagogik anzuwenden verstand. So wie in der vierten Classe die Uebung im Lesen und Schreiben

fort-

ortgesetzt wurde, so gieng auch der Religionsunterricht fort, der nun zwar mit Erklärungen verbunden eschahe, aber nach einem lateinischen Lehrbuche; vermuthlich war es Melanchthons Examen theologicum. Da in dieser Classe, (freylich immer noch zu früh) der rste Unterricht in der lateinischen Sprache anfieng, so ieht man leicht ein, wie unangemessen es war, in der Religion ein Lehrbuch einer fremden Sprache zum Grunde zu legen. Von dieser Classe an war nächst der Theologie die Unterweisung in der lateinischen Sprache die einzige und unaufhörliche Beschäftigung. Die Muttersprache war von jetzt an gänzlich verbannt, und anders als lateinisch zu reden, auch hier wie in allen Schulen dieses Zeitalters, eine Schulsünde. Hatte man eine stete Uebung dem Knabengedächtnisse die Declinations- und Conjugationsformeln eingeprägt, so gieng's zur dritten Classe. Hier waren ebenfalls beständige Uebungen in der Grammatik das Tagewerk. Welcher Grammatik man sich hierbey aber bedient habe, erhellet aus diesem Studienplan nicht; vermuthlich war es die des Melanchthons, welche 1542. zu Nürnberg herausgekommen und überall zum Grunde gelegt wurde. Der Lehrer mußte eine Theorie von den verschiedenen Theilen der Rede den Schülern beyzubringen suchen, wobey, um die Praxis sogleich damit zu verbinden, die kleinern Episteln des Cicero exponirt, aufgelöst und nach den Regeln der Grammatik zerlegt, andere Redensarten darnach gemacht, und dann das Ganze wieder in seine gehörige Construktion gestellt, und

und von allen der Grund nach der Grammatik (
geben wurde. Auch kleine Imitationen mußte
Lehrer aus dem Deutschen ins Lateinische übertr
lassen. Bisweilen wurde ein kleines Carmen (
züchtigen Dichters erklärt, um den Schülern die
Anleitung zur lateinischen Verskunst zu geben,
ihnen dadurch früh schon den Wohlklang und die
sammenstimmung als Zierde des Styls kennen zu
ren. Denn durch Melanchthons Poesien über die
war bekanntermaaßen eine allgemeine Stimmung
die lateinische Verskunst in Deutschlands Schulen
breitet worden;*) eine Begebenheit ohne Zweifel,
durch den Misbrauch lange dazu beygetragen
deutsche Sprache und Geschmack in ihren natürli
Fortschritten zu hindern. Nächstdem daß in der zi
ten Classe die Grammatik noch ausführlicher als
her getrieben wurde, kam noch besonders hinzu,
Regeln für den lateinischen Styl und für das Syl
maaß gegeben wurden. Virgils Bucolica und Cic
Briefe von schwererer Art als die in der dritten Cl
wurden hier hauptsächlich exponiret und zerglied
Bisweilen kam eine Elegie aus dem Tibull oder (
Epistel des Ovids hinzu. Nun wurde auch die gric
sche Sprache zu einem Theil des Schulunterrichts
macht, wobey die Grammatik und Aesopus Fab
welche exponiret und grammatisch erklärt wurden,
Lehrer und die Schüler beschäftigten. Zur Ueb

*) s. Paulis Methodologie für die lateinische Litteratur, I
S. 23.

lateinischen Styls wurden wöchentlich kleine Auf-
z. B. Briefe, geliefert. Hiernächst wurden die
ler auch ferner zur Verskunst angehalten; sie
ten theils versetzte Verse in Ordnung bringen,
s eigene Versuche machen. So wie mit der Gram-
k der Anfang des lateinischen Sprachunterrichts
r vierten Classe gemacht war, so wurde mit ihrer
ührlichen Erklärung endlich in der fünften Classe
Unterricht der Latinität beschlossen. Es wurden
ey Ciceros Bücher vom Alter, von der Freund-
t, von den Pflichten, die Aeneide und der Terenz
n. Für die griechische Sprache las man des Iso-
s Büchlein über die Sitten und Lucians Gespräche,
nur die weniger launigten und satyrischen. Von
etik und Rhetorik wurden in dieser Classe die An-
gründe ganz einfach und faßlich vorgetragen, da-
wie Siber sagt, die Schüler dieser Classe, welche
mehrerer Sorgfalt ihre Ausarbeitungen zu machen
n, solche nach den Grundsätzen der Kunst verfer-
könnten.

Die Methode überhaupt war freylich damals
glich auf die Uebung des Gedächtnisses gerichtet:
Schüler mußte von der letzten bis zur ersten Classe
dasjenige, was gelesen oder vorgetragen war,
auch noch ein aufgegebenes Pensum kam, fertig
gen können, und damit war man zufrieden; ob
mit der Vernunft begriffen, darnach fragte man
. Doch hatte übrigens die Methode, deren sich
r bediente, und die er den Lehrern der andern
n als Muster vorschrieb, nebenbey manche gute
n an sich. Deutlichkeit und Kürze waren die
teigenschaften, welche er beym Vortrage der
nschaften sowohl überhaupt, als auch bey der Er-
ng der Autoren nicht nur empfahl, sondern de-
sich auch selbst befleißigte. Er wußte sich so zu
ähigkeiten seiner Schüler herabzulassen, und sich

 ihnen

ihnen deutlich zu machen, daß mittelmäßige Köpfe auch seinen Vortrag selbst begreifen mußten.*) Der Natur gemäß gieng er Schritt vor Schritt vom Leichtern zum Schwerern über, und zwar dann erst, wenn er wahrnahm, daß die Schüler das erstere gefaßt hätten. Bey den Werken der Classiker bemühete er sich, ihnen den wahren Sinn des Autors sowohl im Zusammenhange verständlich zu machen, als auch die eigentliche Bedeutung einzelner Worte ins Licht zu stellen, und ihnen den Gebrauch davon für die Zukunft zu zeigen. Wider die so fehlerhafte Art, welche damals sehr häufig im Schwange gieng, bey der Erklärung dunkler Stellen weit auszuschweifen, und alles ohne Ziel und Maaß, wenn es auch gar keine Beziehung auf den vorliegenden Fall hatte, mit übelangewandter Gelehrsamkeit der Jugend, die ohne dem nicht alles zu fassen vermag, einprägen zu wollen, erklärt er sich sehr ernstlich und nachdrücklich. Bey der Bildung des lateinischen Styls hielt er eine anhaltende und sorgfältige Uebung als das ächte Mittel zum Zweck. Um ihnen die Quelle für den Ausdruck zu zeigen, nahm er die Argumente für Ausarbeitungen aus den Autoren, welche gelesen wurden. Bey der Correktur sahe er besonders auf alles Fremdartige und Ungebräuchliche, auf alle Härten, alles Dunkele und Verschrobene u. s. w. doch in der Maaße, daß er den Muth bey den Schülern nicht niederschlug. Mit diesem Lehrstoffe und nach dieser Methode war denn das ganze Feld des Unterrichts für den Bürger sowohl als für den Gelehrten durchlaufen. Sphärik oder ein Unterricht von der Bewegung der Weltkörper, Naturlehre, Mathematik, trugen zwar einige halbgelehrte Leute mit großer Prahlerey der unwissenden Menge in den Schulen vor,**) sagt Siber; allein sein ganzes

*) s. Vita Ad. Siberi, p. 137 sq.

**) Doctrinam de motibus corporum coelestium, de iis, quae

ganzes Bestreben gehe nur dahin, die Jugend zu einem reinen lateinischen Ausdruck geschickt zu machen. Daß sich Siber hier so geradezu gegen solche Wissenschaften erklärt, die sich so sehr an das gemeine Leben anschließen, muß natürlich unsere Bewunderung erregen: allein selbst Luther, Melanchthon und Camerarius, so sehr sie die mathematischen Wissenschaften sowohl, als auch Geschichte und Länderkunde schätzten, schlossen sie doch selbige fast überall vom Schulstudienplan aus.*) Alle die ehrwürdigen Männer, welche die Reformation veranlaßten oder beförderten, waren nur darauf bedacht, Theologen, rüstige Verfechter der evangelischen Wahrheiten und Prediger zu bilden; sie richteten auf die Bildung derselben so sehr ihre Aufmerksamkeit, daß sie deshalb alle Stadtschulen zu lateinischen Schulen machten, ohne auf die Forderungen, die der zukünftige Bürger wegen der Unterweisung in gemeinnützigen Kenntnissen an die Schulen zu machen hatte, nur einige Rücksicht zu nehmen. „Jeder Bürger müsse lateinisch gelernt haben,“ meynte Luther, „um im Nothfall zum Prediger gebraucht werden zu können;**)“ und so brachte auch jeder zukünftige Bürger seine Jugendjahre unter dem Joche der Grammatik und des Vocabulariums hin, ohne daß die Anlagen, welche ihn für sich selbst und den Staat nützlicher gemacht hätten, wären entwickelt worden; ohne daß ihm diejenigen Kenntnisse mitgetheilt wurden, welche seine Einsichten in bürgerlichen Gewerben vermehrt und vervollkommnet hätten. Aber auch der Jüngling, zum künftigen Gelehrten bestimmt, gewann bey dieser Schulerziehung in der That

 sehr

quae gignuntur in aere, de mathematum principiis, quibus hoc tempore semidocti quidam in scholis se efferunt, adeo nobis in ludo nostro tradenda non putamus &c.

*) s. Ruhkopf am angef. Orte, Th. I. S. 326.

**) s. Luthers Werke, 5 Th. jen. deutsch. Ausg. Fol. 178. B.

sehr wenig. Siber, der als Schüler des großen Melanchthons durch den Vorgang seines Lehrers auf den Gesichtspunkt der gründlichen Interpretation bey dem Studium der Alten geleitet worden, suchte zwar solche, wie wir oben gesehen haben, in Ausübung zu bringen. Allein man hatte noch nicht die Gabe, die Forderungen der Grammatik bey der Erklärung eines Autors eben so schnell als einleuchtend und faßlich zu befriedigen; indem man also alle Zeit darauf verwandte, die Grammatik bey der Lesung eines Autors praktisch durch zu gehen, giengen alle die guten Wirkungen, welche die Werke der Alten auf den Verstand und das Herz haben können, verloren. Man lernte aus ihnen von Philosophie, Geschichte, Alterthümern, Beredsamkeit und Geschmack wenig oder nichts, oder faßte, was man bey ihnen fand, noch immer mit einem gewissen mönchischen Charakter auf, und wandte es eben so an. Hätte man solche gemeinnützige Kenntnisse, als Geschichte, Erdbeschreibung, Naturkunde und Mathemathik sind, in den Studienplan mit aufgenommen, so konnte es nicht fehlen, daß man nicht gleichsam von ohngefähr bey dem Studium der Alten darauf aufmerksam geworden, und daraus gelernt haben würde. Der Gelehrte lernte also bey der bestehenden Einrichtung der Schulen aus dem Unterrichte der lateinischen Sprache nichts als lateinisch plaudern und disputiren; Bildung des Verstandes, des Geschmacks, der Urtheilskraft, des Herzens durch das Lesen und Erklären der Alten war eine Sache, wornach man lange noch nicht mit Strenge fragen durfte. Dieses waren die Wirkungen davon, daß der gelehrte Unterricht von der bürgerlichen Erziehung auf keine Weise getrennt wurde; und daß auch in dieser Periode die Schule als ein Anhang der Kirche blos als Vorbereitungsart zu Kirchenämtern, nicht als Bildungsanstalt für die Welt und für die Humanität angesehen wurde.

Ich

Ich kehre zu Sibers eigener Beschreibung von dem
nnern Zustande der Schule zurück. Der Lehrstunden
varen früh zwey und Nachmittags drey, doch so, daß
llezeit eine Art von Freystunde dazwischen war. Gab
er Cantor den Knaben nicht Unterricht in der Musik,
velche noch zu den oben angeführten Lehrgegenständen
ehörte, so wurde, war es eine Morgenstunde, selbige
nit dem Gebet und der Lesung einer biblischen Historie
ingebracht; Nachmittags aber, wenn ein Theil der
Knaben zum Singen in die Kirche geschickt wurde, theils
Censur über die Schulvergehungen gehalten, die übrige
Zeit aber den Knaben zur Repetition gelassen. Zu
dieser war auch wöchentlich ein Tag ausgesetzt, an wel-
chem alles, was die Woche hindurch gelehrt worden,
wiederholet wurde. Halbjährlich wurde aber, auch
damals schon — ein Examen gehalten, wobey über
das Betragen und den Fleiß eines jeden ein Urtheil ge-
fällt, und die würdigen in höhere Classen versetzt wur-
den. An Sonn- und Feyertagen gieng die ganze Schule
unter Anführung der Lehrer in die Kirche, wo selbige
über die Schüler fleißige Aufsicht führen mußten. Den
Tag zuvor aber wurde das Evangelium und der Ca-
techismus erklärt. *)

Wie lange sich diese von Adam Siber gemachte und
beschriebene Einrichtung in Lehrgegenständen und Me-
thode unverändert erhalten, läßt sich aus Mangel der
Nachrichten nicht anzeigen. Nicht unintereſſant müßte
es wohl seyn, zu wissen, wie durch neue in Umlauf ge-
kommene Ideen über Schul- und Erziehungswesen auch
hier Umänderungen veranlaßt worden. Indessen blieb
das Ganze bis in die Zeiten des dreyßigjährigen Kriegs
fast unverändert, da weder die Ramistischen Aufklä-
rungen in der Philosophie, noch weniger aber die neue

*) Ueber alle das angeführte siehe Lud. literar. welches
auch in Schumach. Vita Siberi zu finden.

Methode des Ratichs in Sachsen Eingang fand.*) Eben so wenig entwickelten sich im Innern von Sachsen um diese Zeit bessere Einsichten über Lehrkunst und Erziehungswesen.

Man weiß, welchen Kampf die Theologen besonders von der zweyten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts an führten; so heftig, daß der Staat sich diesem Kriege der Meynungen annehmen mußte; obgleich die Regenten selbst zweifelhaft waren, welcher Meynung sie beypflichten sollten. So abwechselnd das Glück der Partheyen war, so behielt die orthodoxe doch am Ende den Platz, und wachte nun um so mehr, jede neue Meynung, jede Idee zu Verbesserungen, wenn sie auch nur in der entferntesten Beziehung auf die Kirche zu stehen schien, in ihrer Geburt zu unterdrücken, ihren Erfinder oder Anhänger aber zu verketzern und zu verjagen. Es fehlt nicht an Beyspielen aus dem sechzehnten Jahrhunderte, welche das Gesagte rechtfertigen. Und so gieng es in unserm Vaterlande nicht allein. In der Lehrform, worin der Jugendunterricht gegossen war, blieb er also stehen, weil es sehr gefährlich war, daran etwas ändern zu wollen. Veränderte Lage und Zeiten, fortschreitendes Denken, neue Bedürfnisse blieben ohne Wirkung. Die Lehrform konnte um so weniger umgegossen werden, da die Schulen unter geistlicher Inspektion standen. Für den Religionsunterricht blieb Luthers Catechismus über diesen Zeitraum hinaus. Ein hiesiger Superintendent M. Ge. Reute, wollte einige veränderte Fragstücke ums Jahr 1591. in der Schule einführen; er wurde aber deshalb vor dem Rathe zur Verantwortung gezogen, und bey der Kirchen-

*) Von Ratich siehe: Mangelsdorf Versuche einer Darstellung dessen, was seit Jahrtausenden an Erziehungswesen gesagt und gethan worden, Leipzig 1779. S. 179. Pauli am angef. Orte, Th. I. S. 25. Ruhkopf am angef. Orte, Th. I. S. 399.

}enbisitation den 11. Sept. 1592. als des Cryptocal-
inismus verdächtig seines Amtes entlassen.*) Ohn-
:fähr beym Anfange des siebzehnten Jahrhunderts
urde auch Hutters Compendium, welches mehren-
)eils mit den eigenen Worten der symbolischen Bücher
:gen die röm. Kirche, vornämlich aber gegen die
Grundsätze Calvins gerichtet war, zum ausführlichern
Religionsunterrichte hier eingeführt.

Ob nun aber die ganze beschriebene Lehrart und alle
brige Umstände die hiesige Schule sehr frequent und
lühend gemacht habe, ob die Schüler sogleich von
ieraus die Academie bezogen, oder zuvor andere Schu-
en besucht, ist in Ermangelung gewisser Schulbevölke-
ungslisten nicht zu bestimmen. Ueberhaupt wird auch
in mit ganz philosophischer Hinsicht entworfner Stu-
ienplan und Lehrmethode unfruchtbar bleiben, wenn
ie Lehrer nicht Talente der Anwendung besitzen; eine
forderung, die damals noch weniger als heut zu Tage
eleistet wurde. Das thätige Leben eines Schulmannes,
esonders eines Rektors kann daher in Rücksicht seiner
Schule von außerordentlicher Wichtigkeit seyn, und
:lbst in der Schulgeschichte Epochen veranlassen. Viele
Chemnitzer aus dieser Periode aber vollendeten ihre
Schulstudien zu Pforte.**) Und zur Zeit der Drang-
ale und Verwüstungen des dreyßigjährigen Krieges,
velche so mächtig auf das Aeußere der hiesigen Schul-
nstalten wirkten, wie wir oben gesehen haben, war
ie Schule wenigstens so in Verfall, daß Niemand
nehr von derselben auf die Universität gehen konnte.

Am Ende des vorigen Zeitraums ums Jahr 1538.
findet man schon Nachricht, daß zur Erholung und
Ergötzung der Schüler (eine andere Absicht kam wohl
anfangs in keines Menschen Sinn) von dem Schul-
meister

*) s. Richters Chronik, Th. II. S. 227.

**) s. Pertuckii Chron. Portensis, P. II. Mülleri Progr.
de hist. Schumach. Chemn. 1721,

meister zu Fastnacht eine geistliche Comödie auf dem Markte aufgeführet worden. Vermuthlich war solches auch schon viel früher geschehen. Vom Jahr 1603. an, wo die Knaben „mit den Adjuvanten des Chori Musici zu St. Jacob“ ein gleiches thaten, wurde es fast jährlich wiederholet.*) Die Stücke waren fast immer aus dem Terenz oder der Bibel genommen. Ob das Gregorienfest vor der Reformation von der hiesigen Schule gefeyert worden, ist nicht gewiß. Wenigstens war es seit der Zeit in Vergessenheit gekommen; denn von dem Rektor Caspar Wirth, welcher sich von 1619 bis 1627. hier befand, wird gemeldet, „daß er zuerst den 22. März 1619. das Gregorienfest in schönem Habitu celebriret habe.**)“ Die ganze Schule machte auf eine dem Geschmacke des Zeitalters angemessene Art in sonderbarer Kleidung einen Aufzug, gieng durch die Straßen und in die Häuser und sang; oder es traten auch Knaben auf und hielten Reden. Die Einwohner des Orts theilten dafür Geschenke aus. Diese angesprochene Freygebigkeit war vermuthlich die Veranlassung von Seiten der Schullehrer, welches um so gewisser scheint, da um das Jahr 1619. das traurige Kipper- und Wipperwesen im Schwange gieng, wodurch diejenigen, welche fixirte Besoldungen genossen, überall zu kurz kamen, und daher auf neue Erwerbungen bedacht seyn mußten. Dieses mag auch anderwärts häufig die Veranlassung zu den Umgängen gewesen seyn.

*) s. Müllers Einladungsschr. zu einer Comödie, 1733.

**) s. Beils Mscr. über die Schule zu Chemnitz.

Die Fortsetzung folgt.

Museum

für

die Sächsische Geschichte Litteratur und Staatskunde.

Herausgegeben

von

Dr. Christian Ernst Weiße.

Dritten Bandes zweytes Stück.

Leipzig,

in der Weidmannischen Buchhandlung.

1796.

V.

Einige Bemerkungen über den Aufsatz von der Landtags-
verfassung im Stift Merseburg, in des Musei für
die Sächs. Gesch. III. Bandes erstem Stück Nr. I.
Von W—b. S. 137—151

VI.

Von den Gerechtsamen des Hauses Sachsen in der St[illegible]
Nordhausen, und der Landgräfl. Thüringschen Bu[illegible]
zu Furra, mit der selbige eine Zeitlan[illegible] verein[illegible]
gewesen; von W—b. S. 52—18[illegible]

VII.

Meiningische Landtagsacten von 1775. S. 1[illegible]—2[illegible]

I.

[Fo]rtsetzung der Abhandlung von der Stadtschule zu Chemnitz.

§. 6.

[Be]gebenheiten der Schule vom 30jährigen Kriege an bis auf unsere Zeiten — Stiftung einer Schulbibliothek, Legat für arme Kinder xc.

Sieben Jahre hatte das Schulgebäude in seinen Ruinen gelegen, als es im J. 1641 wieder auf[ge]führet, und den 14. Sept. nach einer von dem Su[per]intendenten M. Sebastian Hommel gehaltenen Pre[dig]t eingeweihet wurde. Den 1. Oct. wurden die [öffe]ntlichen Lectionen durch einen feyerlichen Actus, [in] welchem vier Schüler als Redner auftraten, er[öff]net. Der damalige Rector, Adam Andreä, ladete [dur]ch ein lateinisches Programm in Saphischen Ver[se]n, welches von poetischen Glückwünschungen der [übr]igen Lehrer begleitet war, dazu ein *). Dieser Andreä,

*) G. Richters Chronik, Denkwürdigk. von Chemnitz. Beilii Memoria Scholae Chemnicensis. Müller. de hist. Scholae Chemn.

Andreä, dessen Leben nebst der übrigen Rect
Conrectoren Leben ich künftig in einem kurz
trage liefern werde, bleibt für diese Schule
verdienstvoller Mann; er legte nämlich d
Vermächtniß seines Büchervorraths den Gru
ner Schulbibliothek, und setzte überdem zu d
mehrung ein kleines Capital von 50 Gülden
So gering auch der Anfang war, so wuchs
durch die Wohlthätigkeit sowohl von Seiten
lichkeit, als der Kaufmannschaft und Bürg
ansehnlich an. Auch die Schüler trugen öfte
Abgange dazu bey; und einige von ihnen er
sich derselben, wenn sie in vermögende Umst
kommen waren. Besonders legirte aber der
Salomon Siegel († 1685) unter andern ein
von 500 fl., davon die jährlichen Zinsen der
sterium, dem Schulcollegium und der Schulb
wechselsweise zufallen sollten **). Aus diese
waren denn auch unter dem verdienten Rect
niel Müller (von 1707—1741), allein schon

*) S. Dan. Mülleri Progr. de fundatione Bibl
Scholae Chemn. ab Ad. Andreae, Rect.
1721. fol.

**) S. Mülleri Progr. de Bibliotheca Scholae
nicensi, Chem. 1709. fol. Eiusd. Progr. c
Indicem librorum, quibus Sal. Sigelius Biblio
Chemn. auxit, ibid. 1736. et Eiusd. Progr.
moriam Sal. Sigelii et alior. viror. ibid. 173

..recht guter und brauchbarer Bücher angeschafft, ..che der Rector Hager in einer Gedächtnißschrift auf ..geln kürzlich anführet. Sie bestehen in philologi.. und historischen Schriften, als: Salmasii Exer.. ..t. Plinianae, Speneri opus heraldic. eiusd. theatr. ..ilium, Historici Ecclesiastici Gr. III Tom. Phi.. ..s opera, Iosephi opera; Buddeus allgem. histor. ..on; Strabonis Geographia, ed. Amstd. Hero.. ..s Gronouii, Aristophanem Kusteri, Gataker.. ..ra critica, Gyraldi opera, Cavei hist. Litt. Script. ..: Cypriani Hilaria euang. Platonis opera, Bo.. ..ti opera, Pollucis onomasticum, Calvaers Saxo.. ..n infer. Am. Marcellinum Gronouii, Linden.. ..ii Script. Septentr. Puffendorffii Comment. ..rebus Frid. Wilhelmi, Clementis Alexand. ope.. .. Pistorii Script. rer. german. Hippolyti opera, ..mersbergii Script. rer. Silef. Thebesii Lieg.. ..sche Jahrbücher, Propertium Broukhuysii, Mo.. ..enta Paderborn. Suetonium Pitisci, Taciti ..a Gronouii, Senecae Tragoedias Gronouii, ..i opera etc. *). Auch unter dem gelehrten Rector ..er kam theils aus diesem Font manches nützliche .. kostbare Buch hinzu, wie z. B. Hesychii Lexi.. ..gr. ex rec. Alberti, T. I — II. L. B. 1756 — .. fol.; theils vermehrten auch andere Gönner die..

A 2 selbe,

*) ..S. Einlad. zu einer Redeübung zum Andenken Sal. Si..pels von M. J. G. Hager, Rector. Chemn. 1742.

selbe. So schenkte der Burgemeister Wend sein Systema Naturae etc. c. pr. Io. Ioach. Langii, T. I.—III. Halae 1769—70. 8. c. fig. hinein, u ein abgehender Schüler, Chr. Fr. Oehme, verehrte 1764 Rollins Röm. Historie, Lpz. 1739 — 1750. 8. 5 Theilen. Und manches seltne Buch ist darin anzutreffen, unter andern: *Directorium Statuum*, seu vulgo rius, Tribulatio seculi in 4to 36 fol. siue 9 pl c. fig. ligno incisis a Petro Attendornio, Argent 1489. editum; *Musae lacrymantes*, siue Pleias Tragica, i. e. septem Tragoediae sacrae — auct. P. Iac. Corn. Lummenaeo a Marca Relig. Pres S. Bened. in monte Blandino ad Gandauum. Dua 1628. 4. min. 1 Alph. 7 Bog.; *Liber faceti-* *ens* mores hominum praecipue iuuenum in supplementum illorum, qui a cathone erant omissi i venibus vtiles, impr. Coloniae per Henricum Quentell. in 4. 16 fol. circa an. 1490—1492. Hager unternahm daher etwas nützliches, als er von den Merkwürdigkeiten dieser Schulbibliothek in sieben Programmen Nachricht ertheilte *). Neben dieser Stiftung einer öffentlichen Schulbibliothek hat sich ein anderer Mann durch eine ähnliche Stiftung ein verdientes Andenken erworben. Dieses ist der Steuer Andreas Krämer, ein Chemnitzer von Geburt, der d

Curre

*) Memorabilia Bibliothecae Chemnic. Progr. I—V. Chemn. 1769—1777.

rrendaner die Schule seiner Vaterstadt besucht hatte. stiftete 200 fl., um armen Stadtkindern Schulher auszutheilen. Es geschiehet solches jährlich m Examen, und ist den 19. Nov. 1703 zum ersten le befolget worden *). Für die Unterstützung der hüler ist übrigens durch die Currende und das grö- e Chor gesorgt. Jene ist zu Rector Hagers Zeiten ch die Inspection bis auf 16 Knaben erhöhet wor-, damit theils solche ohne Verhinderung der übri- n Tertianer rc. die Metten und halbe Chorleichen ein besorgen möchte, theils damit dem geschwinde ngen der Currendaner vor den Häusern künftig da- rch abgeholfen würde, daß solche nun in 2 Chö- singen gehen. Beyde, sowohl das Chor als die rrende, erhalten durch das ordentliche Singen und rch das sogenannte Ansingen bey Geburts- und Na- nstagen durch die Wohlthätigkeit der Einwohner ht geringe Vortheile. Die Currendaner werden erdem durch den Rath alljährlich mit Tuch zu Klei- n und alle 2 Jahr mit Tuch zu Mänteln versorgt; in Rücksicht der öffentlichen Stunden sind sie auch m Schulgelde befreyet **). Weder Chor noch Cur-

 rendaner

*) S. Richters Chronik, Th. 1. S. 216. und dessen Nachrichten zur Kirchengesch. S. 60.

**) S. Hagers zuverlässige Beschreibung der gegenwärtigen Verfassung der latein. Stadtschule zu Chemnitz. Chemn. 1755. 4. 2 Bog.

renbaner erhalten etwas von der Einnahme bey Gregoriusfingen, welche nämlich den Lehrern, v Rector bis zum Baccalaureus, zufällt: allein sie hal dagegen die ganze Einnahme des Neujahrssingen genießen; und überdem gehört dem Präfect und junct des Chors der Gewinn von dem Dorfsingen Gelegenheit dieser Feste. Das Singen beym Gr riusfeste, wo die Lehrer selbst mit durch die Stad herziehen müssen, 2c. ist hier eben noch wie in den sten Städten Deutschlands gebräuchlich: denn fühlt das Unanständige einer Gewohnheit noch stark und lebhaft genug, welche im Mittelalter herumziehenden und verlaufenen Bettelmönchen sogenannten Bacchanten ihren Ursprung hat.

Was übrigens und ganz besonders zur Unt zung der Schüler, vorzüglich aus den obern C beyträgt, sind die vielen Hospitia bey der Bürge und den übrigen Einwohnern. Zum Theil fü Freytische, zum Theil für baare Bezahlung, unt ten die Schüler die Kinder ihrer Wohlthäter sen, Schreiben, Rechnen und Religionskenn Diese Gewohnheit ist alt. Schon die Schul welche allem Ansehen nach nicht später als a zweyten Hälfte des 17ten Jahrhunderts herrühr nen, enthalten Vorschriften für diejenigen C welche als Kinderlehrer sich gebrauchen lassen *).

*) S. Richters Chronik, Th. 1. S. 224. f.

rsetzen aber hier die Schüler eine Anstalt, welche
nufacturstädten gewiß erforderlich ist, welche
o viel ich weiß, außer England nicht angetrof-
d *). Bekanntlich ist Chemnitz eine Manu-
adt; der ärmere Theil der Einwohner hat durch
rdienst, welchen ihre Knaben in den Cattun-
yen finden, eine fast gerechte Entschuldigung,
den öffentlichen Schulen zu entziehen, weil
en gewöhnlichen Schulstunden ihren Unterhalt
re Arbeit selbst verdienen müssen. Ein erwach-
hüler unterrichtet daher eine Anzahl von 6 —
en, welche sich in einer Abendstunde versam-
den nothwendigsten Kenntnissen. Es ist leicht
n, daß dieser Unterricht nicht anders als sehr
usfallen kann, da er ohne obrigkeitliche In-
und einen gewissen vorgezeichneten Plan vor-
en wird. Es wäre beydes wohl um so nöthi-
diese Knaben gewöhnlich außerordentlich ver-
nd, welches, wie es scheint, daher rührt, daß
sellschaft erwachsener Personen von verschiede-
rakter arbeiten, welche, wenn auch ohnabsicht-
ch sittenlose Gespräche früh schon jede mora-
gung in den Seelen dieser Knaben ersticken.
nte daher wohl von Freunden der Menschheit
zu werden, wie diesem Uebel in Manufacturstäd-
lücklichem Erfolge entgegen zu arbeiten sey. —

 Je

ngsschulen trifft man außer England wohl nicht an.

Je geringer durch diese Gelegenheit, den täglichen Unterhalt in den Manufacturen verdienen zu können, die Anzahl der Schüler aus der Stadt gewöhnlich seyn muß — Hager zählte im J. 1764 nur 78 Stadtkinder in allen Classen der latein. Stadtschule — desto zahlreicher pflegen diejenigen Schüler zu seyn, welche, um sich für die höhern Wissenschaften geschickt zu machen, aus der Nachbarschaft hier studieren. Im J. 1723 saßen in den beyden höchsten Classen 89 Schüler, unter welchen sich 29 Chemnitzer befanden, und bey Hagers Tode (1777) waren 85 Schüler darinnen, unter welchen sich nicht mehr als 28 Chemnitzer befanden, wovon noch viele zu bürgerlichen Gewerben zurückkehrten *). Wenn geringes Schulgeld zur Bevölkerung einer Schule beytragen kann, so scheint das hiesige kein Hinderniß derselben. Ein Quintaner und Quartaner bezahlt das Quartal für die öffentlichen Stunden nicht mehr als 1 Gr. und für die Privatstunden 6, 8 oder 12 Gr. Ein Tertianer für die öffentlichen 2 Gr. und für Privat- und Singstunden 12 Gr. Ein Secundaner und Primaner endlich, jener 3 und dieser 4 Gr. und für die Privatstunden 16 Gr. Privatissima werden ebenfalls das Quartal nur mit 16 Gr. bezahlt.

Alle

*) S. Hagers Progr. unter dem Titel: Ungegründete Einwend. wider die öffentlichen Schulen. Chemn. 1764. Gelegenheitsgedichte der Schüler mit dem Namensverzeichnisse von 1723 auf den Namenstag des Conrect. Weiß, und 1777 auf Hagers Tod.

Alle Schüler geben bey der Aufnahme und den Namenstagen ihrer Lehrer etwas Beliebiges *). Dieses Schulgeld ist nebst den Namenstags- und Gregoriusgeldern ein Theil der Einkünfte der Lehrer, die zum Theil, nach dem, was oben angegeben worden, nicht so ganz geringe, sondern vielmehr in Rücksicht anderer Orte besonders einträglich sind. Ich erinnere mich wenigstens ein Einnahmeverzeichniß eines ehemaligen Conrectors gesehen zu haben, wo sich die Jahreseinkünfte desselben auf 420 — 40 Rthlr. beliefen.

Ohngeachtet der schwachen Anzahl der Stadtkinder in dieser Schule, daran theils die oben angegebene Ursache des Manufacturwesens, theils die Bequemlichkeit des Hausunterrichts durch die größern Schüler, theils andere Dinge Schuld seyn können, nahm doch im J. 1719 die Jugend in den untern Classen so stark zu, daß der Rath, als Patron der Schule, noch einen Schulcollegen, einen Sextus, anstellen mußte **); allein 1770 ist diese Stelle, wegen schlechter Zeiten, lange vacant geblieben, und ich weiß nicht, ob sie gegenwärtig besetzt ist. Ueberdem ist aber schon aus frühern Zeiten, wenigstens der Mitte des vorigen Jahrhunderts, der jedesmalige Kirchner zu St. Jacob Collaborator der Schule.

*) S. Hagers Beschreibung der Verfassung der Schule zu Chemnitz.

**) S. Beils Mscpt. über die Schule zu Chemnitz.

§. 7.

Innerer Zustand der Schule, vom 30jährigen Kriege bis auf unsere Zeiten — Lehrstoff, Methode, Disciplin rc. Lectionscatalog vom J. 1794.

Die Streit- und Verfolgungssucht unter den Protestanten in der zweyten Hälfte des 16ten Jahrhunderts und im Anfange des 17ten, schien alles Selbstdenken, alles Forschen und damit alle wahre Gelehrsamkeit zu Grabe tragen zu wollen; die Barbarey eines dreyßigjährigen Krieges im 17ten Jahrhundert suchte jede Spur von Cultur auszulöschen: doch alles war vorübergehend, und wirkte nur zur Entwickelung der Humanität; schwerlich hätten wir ohne jenen schrecklichen Krieg, ohne den darauf erfolgten Frieden unsere segensvolle Denkfreyheit erlangt. Kaum breitete der milde Frieden Ruhe über Deutschland aus, kaum erndtete der Landmann die Früchte seines Schweißes für sich wieder ein, kaum genoß der Städter die Belohnungen seines Fleißes und seiner Kunst, ohne Furcht geplündert zu werden: so wurde auch auf die Aufbauung von Kirchen und Schulen Geld und Sorgfalt gewendet. Auch Chemnitz hatte seine Schule wieder aufgebauet. Jetzt hob sie sich binnen kurzer Zeit unter ihrem Rector, M. Albin Seyfried, von 1646—1658 wiederum so, daß die Schüler von da die Academie beziehen konnten *). Seyfried, dessen Verdienste hier-

*) S. Mülleri Progr. de hist. Scholae Chemn. 1721.

ierbey in der Folge dadurch belohnt wurden, daß er
Superintendent zu Chemnitz wurde, war ohne Zweifel
in guter Philologe. Als Rector verfertigte er den
Chemnitzer Donat, der sich lange als Schulbuch hier
rhalten hat *). Alle seine Einrichtungen sind zwar
icht zu bestimmen: allein es ist gewiß, daß die mei-
ten Abweichungen von dem vorigen Studienplan ihm
uzuschreiben sind: durch ihn und seine Nachfolger
Egenolph, Engel, Arnold, Schulz, Müller u. s. w.
o wie durch die Conrectoren, Joh. Matth. Engel,
Planckner, Weiße, Gähling, Beil, Krebs u. s. w.
am die Schule überall in gutes Ansehen, und nicht
nur die Stadtkinder, welche zum Studieren bestimmt
waren, frequentirten die Schule, sondern auch Frem-
de, durch die Freygebigkeit der Einwohner noch meh:
angelockt, machten sich hier zu den academischen Stu-
dien geschickt **). Es waren die gedachten Männer
nicht

*) S. Richters Chronik, Th. 2. S. 240.

**) Es sind viele Männer seit dieser Zeit in Chemnitz ge-
bildet worden, welche als Gelehrte in der Folge sehr
merkwürdig geworden. Unter den frühern nenne ich nur
den ehemaligen Prof. Platner zu Leipzig und den Schul-
director Ranisch zu Altenburg; von denen, welche noch
leben, ist ohne Zweifel der Prof. Heyne zu Göttingen
der denkwürdigste. Der Prof. Johann August Ernesti
zu Leipzig sagte daher in der Schlußrede zu Salomon Ra-
nischens Dissert. de Lucae et Iosephi in morte He-
rodis

Psalmen und Hauptstücke, wurden sorgfältig erkläret und durch Vorsagen eingeprägt. In der vierten Classe wurde der vorige Unterricht fortgesetzt; allein es kam nun auch das Lateinische hinzu, welches im Decliniren, Conjugiren und Beybringung leichter lateinischer Wörter bestand. Doch, zur Ehre dieses vernünftigen Schulmannes sey es gesagt, erinnerte er, daß es einem jeden Vater frey stände, zu erklären: ob sein Kind blos das Christenthum, Rechnen und Schreiben erlernen, oder weiter angeführt werden solle. Im ersten Falle, sagt er, würde blos das reine deutsche Lesen, eine zierliche Hand zu schreiben und gründlich zu rechnen gelehret, und hauptsächlich mit allem Eifer die Grundsätze der christlichen Religion, nach Anleitung des Dresdner Catechismus, deutlich erkläret und eine wahre Gottesfurcht durch Wiederholen eingeschärfet. Im zweyten Falle blieb es bey der gewöhnlichen Ordnung. In der dritten Classe wurde auf dem in der Religion gelegten Grunde fortgebauet. Die Knaben mußten die Hauptstücke, die vornehmsten Fragen und wichtigsten Sprüche des Catechismus und die Bußpsalmen auswendig lernen. Im Lateinischen wurde durch Wiederholung des Vorigen alles fester beygebracht, die Regeln des Zusammenhangs wurden nach Langens Grammatik erkläret, und die Anwendung in Langens Colloquien, Aesopus Fabeln und dem Orbis pictus gezeigt; indem solche täglich übersetzt und zergliedert wurden. Dabey sah man

star-

rk auf die vorkommenden Sittenlehren. Kleine achahmungen wurden deutsch gegeben, und dann rbessert. Wörter und Redensarten, die sich darin nden, wurden auswendig gelernet. In den Pritstunden wurde theils das Vorige fortgesetzt, theils ard die Kunst, schön und recht zu schreiben und zu chnen, gewiesen. Zur Uebung im Lesen wurden rschiedene Handschriften vorgelegt. Der Speccius urde übersetzt und gebessert; die latein. Wörter in mgens Grammatik auswendig gelernet. Mit dem riechischen wurde der Anfang gemacht, und die Hallche Grammatik dabey gebraucht. Ueberdem wurn viermal wöchentlich Singestunde gehalten, die ıfangsgründe der Vocalmusik zu lehren. Die eyte und erste sind in den öffentlichen Stunden verigt. Der Religionsunterricht war nach Hutters ompendium, Definitionen und Beweissprüche wurn erklärt und auf die Beweisgründe in letztern aufrksam gemacht, und sowohl deutsch als lateinisch swendig gelernet. In der lateinischen Sprache urden Epistolae et Orationes Ciceronis und der rgil gelesen, und dabey auf eigentliche Bedeutung Reinigkeit der Wörter, Schönheit der Redensarn, Einrichtung, Zierlichkeit und Verstand ganzer ätze und auf die Uebereinstimmung oder Abweichung r lateinischen von der Muttersprache gesehen. Kurze achahmungen wurden dabey gemacht; und Alterümer und Mythologie dabey mit Entdeckung der

Quellen

Quellen erklärt; auch Sittenlehren nach Beschaffenheit daraus gezogen. Die Langische und Märkische Grammatik zog man überall dabey zu Rathe. Im Griechischen wurde Plutarchus de educatione Puerorum oder die Sonntagsevangelien und Episteln gelesen, die Hallische Grammatik und Possellii Syntaxis gebraucht, und wie im Lateinischen verfahren. Die Schüler mußten den Inhalt mit lateinischen Worten erzählen, wodurch sie zum Lateinischreden angeleitet wurden. Zur Sittenbildung las man Erasmi Roterodami Ciuilitas morum, und sah auf Ausübung. Vor Genießung der Communion wurden ascetische Stunden gehalten, und denen, welche zum ersten Male dazu gehen, ein catechetischer Unterricht ertheilet. Der Conrector ging in beyden Classen den Curtius, Julius Cäsar und Ovid, und im Griechischen das neue Testament durch. Der Cantor hielt wöchentlich fünf Singestunden in den obern Classen, welche die Choralisten nothwendig besuchen mußten, aber auch jedem andern freystunden. In der zweyten Classe besonders wurden vom Conrector in den öffentlichen Stunden allein alle Theile der Grammatik nach Langen gelehret, wobey die nothwendigen Regeln auswendig gelernet und mit Beyspielen erläutert wurden. Alle Mitwoche wurden deutsche und lateinische Verse und alle Sonnabend eine ungebundene deutsche Uebersetzung aufgewiesen und verbessert. In den Privatstunden wurde Cornelius Nepos, der Terenz und das griechische neue

Testa-

Testament gelesen und die griechische Grammatik fleißig getrieben. Privatissime hielt selbiger französische und italiänische Stunden, und gab Anleitung zum Styl. Der Rector erklärte den Schülern der ersten Classe öffentlich Zopfens Vernunftlehre und Freyeri Oratoria. Mittwochs wurden deutsche oder lateinische und griechische Gedichte, und Sonnabends deutsche, lateinische, griechische und hebräische Uebersetzungen, deutsche und lateinische Perioden, Briefe, Fabeln 2c. aufgewiesen und verbessert. Vier Primaner hielten selbst verfertigte oder aus guten Schriftstellern genommene Reden, wobey man auf alles einem Redner Anständige Acht gab. Alle 14 Tage wurde über eine von einem Primaner verfertigte Disputation disputiret, zuvor erklärte Hager aber seine Elementa artis disputandi. Privatim wurden Heineccii fundamenta styli, der Horaz und Homer erklärt, die Sittenlehren und alle Theile der Geschichte pragmatisch vorgetragen. Privatissime wurden Danzens Compendium linguae hebraeae halbjährlich vollbracht; Opitii Biblia sacra beständig gelesen, zur deutschen und lateinischen Dichtkunst Anweisung gegeben, und die Geographie nach Hagers eigenem Lehrbuche vorgetragen, auch französische und italiänische Stunden und bisweilen oratorische Uebungen gehalten.

Dieses ist die innere Verfassung, wie sie unter dem Rector Hager und besonders im J. 1755 bestand.

Wenn wir diese Beschreibung mit der Schilderung der vorigen Zeiten vergleichen, so werden wir freylich manche Fortschritte gewahr. Wir sehen Geschichte und Geographie in den Schulstudienplan, obwohl nur für die höhern Classen, aufgenommen; da doch auch der künftige Gewerbe treibende Bürger dieser und ähnlicher Kenntnisse sehr bedarf. In Rücksicht der Methode wissen wir von mehrern Lehrern, daß sie in neuern Zeiten glückliche Verbesserungen gemacht haben, z. B. in zweckmäßiger Erklärung der Autoren u. s. w. Das Ganze sieht aber bey alle dem der alten Verfassung überall gar zu ähnlich. Dieses würde zwar nichts zu bedeuten haben, wenn entweder die alte Einrichtung in der Folge nie einer Verbesserung bedurft hätte, oder wenn nicht dadurch angedeutet würde, wie wenig man überhaupt zu Verbesserungen geneigt sey, wie selten man auf die Forderungen höret, welche neue Bedürfnisse und veränderte Zeiten machen, wie spät man zur Realisirung der Vorschläge großer Pädagogen in diesem Jahrhundert schreitet. Allein es ist nicht hier allein der Fall. — Ohne diesen Gegenstand und die möglichen Verbesserungen selbst zu verfolgen, will ich nur eine Lectionstabelle, welche die innere Beschaffenheit der höhern Classen aus der neuesten Zeit darstellt, hier beyfügen, und dann weiter gehen.

Oeffent-

Oeffentliche Stunden.

mde	Montag	Dienstag	Donnerstag	Freytag
—7	Singen, Beten und Bibellesen.	wie Mont.	wie Mont.	wie Mont.
—8	Theol. nach Reichardi Init. doctr. Christ.	Univers. Geschichte nach Schröckh.	Theologie wie Mont.	Choralisten u. Secundaner in der Kirche bis 8 Uhr.
—9	Cic. de offic.	Curtius.	N. Testam.	frey.
ls 1 r bis ls 2.	Singestunde.	wie Mont.	wie Mont.	wie Mont.
ls 2 s 2.	Ovid. Metamorph.	wie Mont.	Iul. Caesar.	wie Donnerst.
—3	Epist. Cic.	wie Mont.	Xenoph. Memorab.	Virgilii Aen.
	Privatstunden in Cl. II.			
—10	Sel. hist. e prof. Script.	wie Mont.	N. Testam.	wie Donnerst.
—4	Terentius.	wie Mont.	Aeliani variae hist.	wie Donnerst.
	in Cl. I.			
—10	Homer. od. Spec. lat. vel gr.	Sueton.	Gesners Chrest. gr.	Horat.
—4	Hebräisch	wie Mont.	Orat. Cic.	wie Donnerst.

Mitwochs und Sonnabends ist es von 6—7 an den andern Tagen, dann werden in der zwey-

ten Classe Specimina corrigirt, auch etwas aus einem Autor perorirt, welches eben so in der ersten Classe statt findet, wo etwas aus dem Horaz perorirt und dann ein Specimen ausgearbeitet wird. Um 8 Uhr geht das Chor singen, und die obern Classen haben keine Lectionen weiter.

Das Gebet in diesen beyden Classen läßt der Rector und Conrector wochenweis abwechselnd anfangen, wonach sich auch das Halten der nächsten Lectionen richtet. Denn die öffentlichen Lectionen werden von einem dieser beyden Lehrer in beyden Classen, die alsdann vereinigt sind, besorgt.

Was die Schulzucht betrifft, so ist diese mehr mit der Zeit fortgerückt. Die Schulgesetze, davon ich das Jahr, wie oben erinnert, nicht angeben kann, enthalten Vorschriften in Rücksicht der aufzunehmenden und aufgenommenen Schüler, des Gehorsams gegen die Lehrer, des Fleißes, des Betragens gegen andere Leute, besonders Wohlthäter, der Kleidung rc. rc. Auch wegen des Chors sind besondere Anordnungen darin enthalten. Sonst wird der Stock als zweyter Grad der Strafe bestimmt; bey gewissen Vergehungen werden auch Geldstrafen von 3 Pf. bis 1 Groschen festgesetzt *). Letztere Strafen sollen einigermaßen noch üblich seyn. Uebrigens sind zur Erhaltung der Ordnung einige Classen in Decurien getheilt, wo jeder Decurio Aufsicht über seine Mitschüler führt.

Um

*) S. Richters Chronik, Th. 1. S. 216—28.

Um den Fleiß der Lehrer und die Fortschritte der Schüler in Wissenschaften und Sitten zu beobachten und nöthige Verbesserungen zu veranstalten, werden halbjährlich Examina gehalten. Siber erwähnt ihrer schon, obgleich eine andere Nachricht sagt, daß der Superintendent M. Tettelbach (zwischen 1554 und 1566) dieselben bey der lateinischen Stadtschule eingeführt habe *). Zu dem nämlichen Zwecke dient auch der Besuch, welchen der Ephorus öfters, und nach einer gewissen Nachricht **) alle 4 Wochen, in der Schule ablegen soll. Der Rector Hager rühmt in seiner Beschreibung den öftern Besuch des damaligen Superintendentens, Dr. Hellers. Die Versetzung aus einer Classe in die andere geschiehet allezeit Freytags vor Pfingsten, wo ein jeder Schüler sein Lob oder Tadel öffentlich erhält, nachdem er dessen würdig ist.

Zu den Zeiten des Rector Hagers, der doch ein gewissenhafter Mann gewesen zu seyn scheint, war vermuthlich die Klage über häufige Feyertage nicht selten. Er rechtfertigt sich wenigstens in seiner Beschreibung deshalb, und versichert: daß jederzeit Freytags Nachmittags vor dem Feste die Schularbeit beschlossen, und Donnerstags nach dem Feste wieder angefangen würde. Beym Neujahrsingen würden, in Abwesenheit des Chors und der Currende, von ihm und dem Conrector öffentliche Stunden, und in den untern Classen ordentlich

*) S. Hagers oft angef. Pr. von der Verf. der Schule.

**) S. Richters Chronik, Th. 2. S. 224.

lich Schule gehalten. Bey den zwey Jahrmärkten wäre die Schule 3 Tage geschlossen, und diese 6 Tage wären die eigentlichen Feyertage des ganzen Jahrs. Beym Gregoriusfeste wären Lehrer und Schüler nicht müßig, und in den Hundstagen wäre Vormittags Schule, wiewohl solches im ganzen Lande nicht statt finde. Alle übrige Feyertage wären nur Nachmittagsstunden, wobey die Privatissima nicht ausgesetzt würden. Nach einer ganz neuen Nachricht, welche vor mir liegt, sind jetzt folgende Feyertage: 3 Wochen Oster- und Gregoriusfest, 3 Wochen Hundstagsferien, 4 Wochen Weyhnachtsfest und Neujahrssingen, 8 Tage zu Pfingsten, 8 Tage zu jedem Jahrmarkte. Hierzu kommen die halben Feyertage, als: 6 Namenstage der Lehrer, an welchen das Chor singen muß; 6 Namensfeyertage, an welchen die Geschenke für die Lehrer gegeben werden; 4 Quartalfeyertage u. s. w. Ueberdem wird bey Chorleichen ausgesetzt. —

Zu den Schulfesten gehörten sonst die Schulcomödien. Unter den Rectoren Schulze und Müller waren sie häufig. Es findet sich, daß 1686, 1709 den 19. und 20. Sept. und 1. Nov. 1710 den 17. 18. 19. und 20 Jun. 1714 den 18. 19. und 25. Sept. 1716 den 3. 4. 7. und 8 Sept. 1717 den 18. 19. 21. und 22. Oct. 1719 den 11. 12. 14. und 15. Sept. 1721 den 8. 9. 11. und 12. Sept. 1727 den 8. 9. 11. und 12. Sept. 1728 den 30. und 31. Aug. den 2. und 3. Sept. 1730 den 4. 5. 7. 8. und 13. Sept. 1733 den

7. 8.

7. 8. 10. 11. Sept. und 1738 den 28. 29. 30. 31. Jul. und den 1. Aug. dergleichen gehalten worden. Nach dieser Zeit finde ich nur einmal, daß der Rector Hager 1747 den 23. Nov. eine Schulcomödie von den Schülern hat aufführen lassen. Man schrieb zwar denselben für die Bildung junger Leute große Wirkung zu: allein mehrentheils und hauptsächlich wurde das Vergnügen beabsichtigt. Durch die Namensfeyertage, wo die Schüler der beyden obern Classen bey ihren beyden Lehrern mit Kuchen, Wein, Bier u. s. w. versorget werden, ist einigermaßen für die Erholung und das Vergnügen der jungen Leute gesorgt. Der Gregoriusumgang hingegen ist dahin nicht zu rechnen, da die Einnahme dabey den Lehrern als einen Theil ihrer Einkünfte zufällt. Gut wäre es auch hier, wenn Chemnitz andern Städten Sachsens und Deutschlands ein Beyspiel gäbe, und diesen Umgang der Lehrer durch ein Aequivalent an bestimmtem Gelde abstellte; denn ohne Zweifel ist das Unanständige eines solchen Umgangs von vielen braven Einwohnern schon anerkannt worden. Der Lehrer würde, ohne sich einer seinem Amte so unwürdigen Beschäftigung, als das Einsammeln seiner Besoldung vor den Thüren der Häuser ist, aussetzen zu dürfen, gern und mit Eifer künftig die Lehrstunden abwarten, die 14 Tage bis 3 Wochen zum Schaden der Schuljugend deshalb ausgesetzt werden.

II.

Rechts- und Rezeßmäßiger Beweis, daß die Succession in dem Genuß des Amtes Oldisleben den appanagirten Herzogen der Sächsischen Ernestinischen Linie allerdings zustehe.

Vorerinnerung.

Das heutige Senioratsamt Oldisleben war in ältern Zeiten ein Benedictinerkloster, dessen Stiftung die ehemaligen Geschichtschreiber der Adelheid, der Gemahlin des Grafen Ludewigs des Springers, zugeschrieben haben *). Diese Angabe läßt sich aber nicht beweisen, und man hat vielmehr aus guten Gründen behauptet, daß dieses Kloster von der Wittwe des Grafen Cuno von Beichlingen, die auch Adelheid geheißen, um das Jahr 1089 gestiftet und mit vielen Gütern ausgestattet worden **). Schon daraus, daß die Grafen von Beichlingen in dieser Gegend begütert waren, und daß sie nicht nur die Schutzvogtey über das Kloster Oldisleben im Besitz hatten ***), sondern auch dem-

*) Thur. Sacra, p. 709.

**) Schwarzii Append. ad Albini Geneal. Com. Leisn. ap. Menck. S. R. Germ. T. III. p. 966. Heidenreichs Entwurf einer Hist. der Pfalzgrafen zu Sachsen, S. 88.

***) Dipl. Oldisleb. ap. Menck. l. c. T. I. p. 638.

...selben nach und nach viele Güter und Einkünfte
...erwendet haben; kann man um so gewisser auf die
...hlingische Stiftung schließen, weil die Vogteyge-
...igkeit insgemein dem Stifter eines Klosters vor-
...ten wurde. Indessen stand dasselbe unter der
...ingischen, nachhero aber Sächsischen Landesho-
... und wurde daher, nachdem es im Bauernauf-
...(1525) eine gänzliche Zerstörung erlitten hatte,
...erzog Georg zu Sachsen eingezogen und in ein
...erwandelt.

...rmöge des 1485 errichteten Theilungsrecesses, ge-
...damals Oldisleben dem Hause Sachsen Alber-
...er Linie, wurde aber, durch den Naumburger Ver-
...om J. 1554, vom Churfürst August an den unglück-
...chen Churfürst Johann Friedrich und dessen Söhne,
...ohann Wilhelm und Johann Friedrich den Jüngern
...bgetreten. Diese hatten dasselbe eine sehr kurze Zeit
...im Besitz. Schon im Jahre 1555 errichteten die letzt-
...enannten drey Herzoge mit den Grafen von Manns-
...eld einen Umtauschvertrag, nach welchem letztere das
...enneberg ische Amt Römhild und die beyden Pfand-
...schaften Lichtenberg und Brückenau dem Ernestini-
...schen Hause Sachsen gegen Ueberlassung des Kloster-
...amts Oldisleben, nebst einer Zugabe von 50000 Fl.,
...erb- und eigenthümlich abtraten, und zwar mit dem
...Beding, daß die Grafen von Mannsfeld dasselbe vom
Fürstlichen Hause Sachsen zu Mannlehen empfangen

soll-

sollten *). Im Jahre 1591 verkaufte aber Graf Bruno zu Mannsfeld gedachtes Amt dem Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen **), und als nachher (1603) dessen hinterlassene Söhne mit ihrem Oheim dem Herzog Johann zu Sachsen-Weimar, die bekannte Landessonderung vornahmen, wurde Oldisleben dem Letztern zugetheilet, und von der Zeit an machte dieses Amt ein Pertinenzstück des Fürstenthums Weimar aus.

In diesem Fürstlichen Hause kam endlich im Jahr 1641 zwischen den drey Fürstlichen Brüdern, Wilhelm, Albrecht und Ernst, in Ansehung der Weimarischen Landesportion, eine abermalige Theilung zu Stande, wobey unter andern die Abrede genommen wurde, daß das Amt Oldisleben, bey der damals im Hause Sachsen eingeführten Senioratsverfassung, der jedesmalen älteste Prinz des gesammten Weimarischen Hauses, als ein Aequivalent für das, in gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu führende, Directorium in Lebenslänglichen Besitz und Genuß haben sollte ***).

Dieser

*) dipl. in Grumers Gesch. Herz. Joh. Friedrichs des Mittlern, S. 217.

**) Beylage Nr. I.

***) Lünigs R. Archiv. P. Spec. von Sachsen p. 438. — Nach den damaligen Portionsanschlägen kamen die Revenüen von Oldisleben mit 2500 Fl. in Ansatz, dermalen aber kann man den Ertrag wenigstens auf 5000 Thaler angeben.

dieser Bestimmung wegen führte nun Oldisleben den Namen des Senioratamtes, und seit jenem Vertrage ist dasselbe allemal der älteste regierende Herzog zu Sachsen, Weimarisch-Gothaischen und Eisenachischen Stammes, folgendermaßen besessen:

1) Herzog Wilhelm zu S. Weimar vom Jahre 1641 bis 1662.
2) Herzog Ernst zu S. Gotha vom Jahre 1663 — 1673.
3) Herzog Johann Ernst zu S. Weimar vom Jahre 1674 — 1683.
4) Herzog Johann Georg zu S. Eisenach vom Jahre 1684 — 1686.
5) Herzog Friedrich zu S. Gotha vom J. 1687 — 1691.
6) Herzog Bernhard zu S. Meiningen vom J. 1691 bis 1697.
7) Herzog Heinrich zu S. Römhild vom J. 1698 — 1710.
8) Herzog Ernst zu S. Hildburghausen vom J. 1711 bis 1715.
9) Herzog Johann Ernst zu S. Saalfeld von 1716 — 1729.
10) Herzog Friedrich Wilhelm zu S. Meiningen von 1730 — 1746.
11) Herzog Anton Ulrich zu S. Meiningen von 1746 bis 1763.

12) Her-

rr) Herzog Franz Josias zu S. Saalfeld-C
besaß Oldisleben nur wenige Monate, weil e
am 15. Dec. 1764 starb.

ss) Herzog Friedrich zu S. Gotha vom J. 17
1773.

Bey dem bisherigen Wechsel dieses Senio
tes war noch nie der Fall eingetreten, daß ein
nagirter Prinz aus dem Ernestinischen Hause S
einen von den vorhin benannten regierenden H
im Alter übertroffen hatte, mithin konnte auch
die Frage entstehen, ob das gemeinschaftliche D
rium, nebst dem damit verbundenen Senior
Oldisleben, einem appanagirten S. Prinzen zu
werden könnte? Als aber Herzog Friedrich
Sachsen-Gotha 1773 mit Tode abgieng, so er
sich jener Fall in der Person des damals noch
den Prinzen, Joseph Friedrich zu S. Hildburgh
welcher, als Aeltester im gesammten Hause S
Ernestinischer Linie, auf den Besitz und Genu
bisherigen Senioratamtes, wiewohl mit Wider
der beyden Fürstlichen Häuser zu Sachsen-W
und S. Coburg, Anspruch machte, und die bei
gen Gründe dem Kaiserlichen Hofe in nachfol
Schrift vorlegte, welche ich, zur Erläuterung
noch nicht genug bekannten Gegenstandes der S
schen Staatsverfassung, hier mittheile. Das
tat davon war dieses, daß die Sachsen-Weima
und Coburg-Saalfeldischen Widersprüche und

stationen, durch ein am 21. Januar 1773 ergangenes Reichshofrathsconclusum, als unerheblich verworfen und an dem jetzt regierenden Herrn Herzog zu Sachsen-Gotha, welcher des Prinzen Friedrich Josephs zu Hildburghausen Ansprüche auf das streitige Seniorratsamt ohnehin anerkannt hatte, rescribirt wurde, dasselbe an jetzt genannten Prinzen, nach Ablauf des recesmäßigen Nachschußjahres, mit allen Landesherrlichen Gerechtsamen abzutreten *).

Sectio I.

Geschichte der Bestimmung dieses Amtes.

§. 1.

In dem Fürstl. Hause Sachsen war von den ältesten Zeiten, durch eine lange Folge von Jahren, eine gewisse Verfassung, welche bald Seniorat, bald Directorium und bald Principat genennet wird, durch Hausverträge eingeführet. Es wurden mit diesen Ausdrücken nicht immer einerley Begriffe verbunden, sondern diese wurden nach und nach durch die Recesse und Dispositionen auf verschiedene Art abgeändert und bestimmt.

Zu der Absicht, in welcher diese Bogen geschrieben sind, ist es unnöthig, weiter als in das vorige Jahrhundert zurückzugehen.

In

*) S. die Beylage Nr. V.

In den ersten Jahren desselben war nicht nur unter den Fürstl. Weimarischen Herren Gebrüdern die völlige Gemeinschaft der Lande, sondern es wurden auch von denenselben alle iura coniunctim ausgeübet, und die Schlüsse per maiora gefasset, dergestalt, daß damals und bis gegen das Ende jenes Seculi alle Herren dieses Fürstl. Hauses regierend waren.

Das damalige Seniorat oder Directorium gab also dem ältern Herrn Bruder weiter nichts, als den Vortritt und das Präsidentenamt in den Berathschlagungen und Conferenzien *).

§. 2.

Im J. 1629 erhielt dieses Directorium in damaliger Fürstl. S. Weimarischer, hernach allen übrigen Ernestin. Linien, eine besondere Bestimmung. Der ältere Hr. Bruder bekam, außer diesem Vorsitz und Präsidentenamt, noch die Macht und Gewalt, den gemeinschaftlichen Staat für sich und die übrigen Hrn. Brüder zu repräsentiren, alle aus diesem iure repraesentationis fließende hohe Gerechtsame in seinem und und der übrigen Namen auszuüben, in wichtigen Sachen mit den jüngern Hrn. Brüdern zu communiciren, und per maiora den Schluß zu fassen, auch alle öffentl. Landesherrl. Negotia und Expeditionen auf diese Art zu besorgen, da er es vorhero coniunctim thun mußte. Dieses Directorium wurde Principat, die

*) Lünigs Grundveste, P. 2. pag. 124. §. 2.

ie Führung der Landesregierung, auch die Landesre-
ierung selbst genannt *).

§. 3.

Dieses Directorium oder Principat sollte, ver-
lge der damaligen Observanz, jederzeit demjenigen
rn. Bruder oder Vettern, ohne einigen Unterschied
r Linien, zustehen, der nicht per repraesentatio-
em, noch per fictionem iuris, sondern in der That
d Wahrheit von Natur und an Jahren, Monaten
d Tagen der Aelteste zu derselben Stunde und Zeit
n würde, und zwar ohne Ansehen, ob er von einem
tern und im Landesfürstl. Principat gesessenen Hrn.
ter herkomme oder nicht **).

§. 4.

Als im J. 1641 eine Landestheilung beliebet wur-
, so mußte dieses Directorium oder Principat da-
rch nothwendig eine ganz andere Gestalt deswegen
halten, weil die wesentlichsten Vorrechte desselben
rch die Abtheilung cessirten.

Von diesem Zeitpunkt an hat dahero das Di-
ctorium einen weit eingeschränktern Begriff er-
ilten.

Die in der Theilung zur Gemeinschaft ausgesetzt
bliebenen Stücke, welche in dem Receß weitläuftig
speci-

Fürstbrüderl. Erbvertrag d. d. Weimar den 19. März
1629. ap. Lünig. R. Arch. P. sp. Cont. II. S. 413.

) Ebendaselbst.

specificiret sind, machten nunmehro das hauptsächl[ich]ste Objectum pro praesenti aus *).

In der Zukunft aber sollte es sich auch auf [die]jenigen Landesanfall erstrecken, welcher, um Für[st-]Portiones daraus zu machen, nicht ansehnlich gen[ug] seyn würde, und dahero, vermöge dieses Vertra[gs] ebenfalls so lange in Gemeinschaft bleiben sollte, [bis] er zur Theilung, durch andern Zuwachs, groß gen[ug] werden würde **).

§. 5.

Nunmehro war also das Seniorat oder Direct[o]rium wieder an und für sich nichts anders, als [die] Ehre, „in den, diese gemeinschaftlichen Stücke bet[ref]„fenden, Angelegenheiten die Oberstelle bey allen [Zu]„sammenkünften, Rathschlägen, Händeln und Sachen „zu haben und zu halten, die größte Aufsicht, Sorg[e] „und Mühe vor den andern Hrn. Brüdern und Vet[]„tern zu tragen, was noth oder nütz zu erinnern, an„zufahen, fortzutreiben, Rathschläge vorzunehmen, „darinne das Präsidentenamt zu führen, zu proponi„ren, umzufragen, und wenn die Vota an der Zahl „einander gleich waren, den Ausschlag zu geben, und „die mehrere zu machen, sonst aber die Vota abzuzählen „und nach den mehresten Stimmen zu beschließen ***).

§. 6

*) Fürstbrüderl. Erb- und Hauptvertrag, d. d. Gotha d[en] 12. Sept. 1641. §. 6. Beym Lünig. l. c. S. 478.

**) Ebendas. §. 11.

***) Dieß sind die Worte des vorhin angef. Recesses, §.

§. 6.

r Director erhielt zwar die Befugniß, das, was estalt beschlossen worden, wenn es nicht von :er Wichtigkeit war, unter seiner Subscription, gesammter Namen, für sich und die zween oder Vettern auszufertigen. Wenn es aber züglicher Erheblichkeit war, sollte die Expedi- t allen Fürstl. Interessenten unterschrieben und , zu Besorgung der Geschäfte auch ein gemein- her Rath angestellet, demselben in wichtigen en aus jeglicher Regierung ein Privatrath zu- :t, desgleichen ein gemeinschaftlicher Registra- enommen, und beyde gemeinschaftlich besoldet *).

§. 7.

Die Succession in diesem Directorio war auf die mliche Art bestimmt, wie sie durch den Erbvertrag n 1629 in Absicht auf das damalige Principat fest- setzet und oben §. 3. angeführet worden ist.

§. 8.

Zum Vortheil des Directorii wurde das Amt Oldisleben ausgesetzet, dem ältesten Herrn, der jedes- malen dirigiren sollte, auf seine Lebenszeit assigniret, und auf diese Art kam von Anno 1641 an das Amt Oldisleben zum Directorio, und wurde ursprünglich allemal von einem regierenden Herrn besessen.

§. 9.

*) v. Recess. de anno 1641. §. 19.

§. 9.

Anno 1657 wurden zwar zwischen den damaligen beyden Fürstl. Häusern Weimar und Gotha, sowohl wegen der unter dem Directorio begriffenen gemeinschaftlichen Stücken, als auch wegen Führung des Directorii selbst, einige Veränderungen und nähere Bestimmungen gemacht; allein sie ändern die Sache in Absicht auf den gegenwärtigen Endzweck so wenig, daß man billig Bedenken gefunden, durch solche diese Arbeit unnöthiger Weise auszudehnen *).

§. 10.

Als Anno 1662 Hr. Herzog Wilhelm zu S. Weimar, der, als Aeltester, das Directorium geführet hatte, starb; so kam dasselbe auf dessen Hrn. Bruder, den Herzog Ernst den Frommen zu S. Gotha.

Bey dieser Veränderung aber ergaben sich verschiedene Umstände, welche in den vorherigen Recessen nicht genug bestimmt worden waren, und es wurde daher Anno 1668 §. IV. deshalb zwischen den beyden Häusern ein anderweiter Receß errichtet, und in solchem nochmals bestätiget und festgesetzet, daß der jedesmalige

*) Hierüber ist ein besonderer Receß von 1657 vorhanden, welcher folgende Rubrik führet: Punctationes, worüber die Durchl. Fürsten und Hrn. Hrn. Wilhelm und Ernst, Gebrüdere, Herzoge zu Sachsen, nach gehaltener Deliberation, sich freundvetterl. verglichen, d. d. Weimar, den 18. July 1657. Er stehet in der Deduct. iuris et facti, Beyl. Nr. 2.

esmalige Director des Amts ordentlicher Landesfürst
yn und in demselben die Landeshoheit und Admini-
ration in allen geist- und weltlichen Sachen haben
lle *).

§. 11.

In Betreff der Succession in diesem Amte wurde
mals beschlossen, daß die Erben des verstorbenen
ssitzers den Ertrag des Amtes noch ein ganzes Jahr
niessen, der im Directorio folgende älteste Herr aber,
ach Abgang des Jahres, die Possession ohne alle Hin-
rung ergreifen solle.

Zugleich wurde eine Formel der Erbhuldigung
glichen, nach welcher die Huldigungspflicht von
n Oldisleber Amtsunterthanen, nebst dem wirklichen
eniori, auch zugleich demjenigen von dessen Hrn.
ettern, auf welchen nach dessen Tode, vermöge der
rhandenen Recesse und bisherigen Observanz, nach
m natürlichen Alter von Jahren, Monaten und Ta-
n, die Succession dieses Directorialamtes Oldisle-
n kommen und fallen wird, als ihrem Landesfürsten
nd Herrn mit geleistet wird **).

 §. 12.

*) S. Fürstvetterl. Receß über das Amt Oldisleben, den
1. Febr. 1668. in Ardts S. Archiv, Th. III. S. 451.

**) all. Recess. de anno 1668. §. 1 — 5. Diese Huldi-
gungsnotul ist vermöge eines anderweitigen zwischen S.
Coburg und S. Meinungen über das Amt Oldisleben voll-
zogenen Recesses, de 8. Aug. 1692, nach Anleitung der
Com-

§. 12.

Unter diesen bisher angeführten Bestim[...] wurde das Seniorat und das demselben zuge[...] Directorium in dem Fürstl. Hause Ernestinisch[...] lange Jahre exerciret, unter wechselsweiser [...]nung, ohne daß man diese beyden Ausdrücke b[...] unterschieden hätte.

§. 13.

Im Jahre 1680 wurde durch den bekann[...] nachtheiligen Gothaischen Receß, außer diese[...] ctorio generali, welches damals bey Weima[...] in Absicht auf die Gothaische Brauche, noch [...] jüngern Hrn. Brüdern so nachtheiliges direc[...] particulare eingeführt, welches jedoch mit dem [...] des Amtes Oldisleben keine Verbindung hatt[...] ist daher hier nur daraus anzumerken, [...] Hauptdirectorium, in so fern es nach solche[...] annoch statt finden sollte, den sämmtlichen [...] Hrn. Brüdern, ohnerachtet sie auf alle Landesho[...] saget hatten, dennoch vor- und in Gemeinscha[...] ten wurde, nebst dem Genuß des Amtes Oldisl[...]

§. 14.

In eben diesem Receß wurde auch zuerst [...] niorats unter einem abgesonderten Begriff v[...]

.Compactaten des gesammten Fürstenhauses, nach[...] geändert worden.

*) Erbtheil. Vergl. d. d. Friedenstein, den 24. Feb[...] §. §. 4. 5. et 21.

...torio gedacht, mit den Worten, daß das Senio... rc., zumalen aber der Vorgang und Präcedenz, ...m Hause rc. ebenfalls gemeinschaftlich bleiben solle. ...ēters wurde zwar deshalber in specie nichts ver... ...net. Als aber 1691 nach Absterben des regieren... ...n Hrn. Herzogs Friederichs zu Gotha, zwischen des... ...und des Fürstl. Weimarischen gesammten Hauses ...esandten, auf dem Reichstage zu Regenspurg, ein ...ecedenzstreit entstund; so gab dieses, ob gleich letz... ...Anno 1696 durch einen Vergleich beygeleget wurde, ...noch in der Folge zu vielen Irrungen Anlaß. Bey ...cher Gelegenheit man sich hauptsächlich auf das ...nium berief und soutenirte, daß nach der Fürstl. ...usverfassung solches auch besonders darinne bestehe, ...ß allemal der Aelteste an Jahren, ohne Rücksicht auf die ...re oder jüngere Linie, auf den Reichs- und Kreista... den Vorsitz und das Vorrecht beym Votiren habe. In den darüber Anno 1704 getroffenen Vergleich ...de auch gesetzt, daß in und außer dem Fürstl. ...se, sowohl unter regierenden als appanagirten ...rren, nur gegen einander das Senium und die da... ...on dependirende Präcedenz, sammt allen andern iuri...bus, allerdings wie es nach den Recessen im Fürstl. S. Hause Ernestinischer Linie bis anhero gewesen, und ...sonderheit auch Hrn. Herzog Bernhard das ihm der... ...malen zustehende Seniorat und Hauptdirectorium des Fürstl. Hauses ungeändert verbleiben solle *).

 §. 15.

*) v. Mosers deutsch. Staatsrecht, T. 23. S. 350 bis 364.

§. 15.

Aus allem, was bishero angeführet worden, muß nicht nur bestimmt werden, was für ein Begriff mit den Worten Seniorat, oder Senium und Directorium in den verschiedenen Jahren und Epochen, nach den vorliegenden Hausverträgen, verbunden werden müsse, sondern es erhellet auch, daß das herkommliche Seniorat von dem, nachher demselben zugewachsenen Hauptdirectorio separiret und unterschieden werden müsse, ob sie gleich beyde immer in einerley Person angetroffen worden, und daher in Absicht auf ihre abgesonderte und eigene Wirkungen und Eigenschaften sehr schwer zu determiniren sind.

§. 16.

Die Bestimmung, welche das Amt Oldisleben in dem Receß von 1641 erhalten hat, beziehet sich nicht nur nach dem klaren Buchstaben auf das letztere, sondern es lassen sich auch die Gründe davon gar leicht bemerken, wenn man auf die in sothanem Directorio fließende Incumbenz des jedesmaligen Fürstl. Directoris, dem es ohnstreitig viele Mühe, Sorgen und Kosten auferleget, einige Rücksicht nehmen will.

§. 17.

Inzwischen hatte nicht nur die Regierungsform des Hauses Sachsen Ernestin. Linie, durch Einführung des vorhin ungewöhnlichen Primogeniturrechtes, eine sehr wesentliche Revolution gelitten, sondern es wurde auch dadurch im Jahr 1707, in Absicht auf das

Directo

Directorium, eine nicht weniger merkliche und wesentliche Veränderung gemacht.

Es wurde nämlich das Hauptdirectorium mit allen seinen Prärogativen in perpetuum, jedoch saluo iure Senii, aufgehoben, der Genuß aber von dem ausgesetzten Amt Oldisleben, wie es bishero dem Directori zugestanden, also in Zukunft dem jedesmaligen ältesten Herrn im Fürstl. Hause ad dies vitae, nach dessen Ableben aber dessen Erben annoch auf ein Jahr überlassen *).

§. 18.

Dieses ist ein näherer Beweis, daß man das Directorium und das Ius Senii als zwey ganz verschiedene Sachen, der Observanz gemäß, betrachtete, und daß das Amt Oldisleben seiner ursprünglichen Bestimmung nach blos dem Directorio anklebte.

§. 19.

Da nun das Directorium aufgehoben wurde, so wurde es auch als eine ausgemachte Sache angesehen, daß das Amt Oldisleben sich ebenfalls seiner Bestimmung nach verändern mußte. Ueber dessen Umwandlung aber konnten sich die Fürstl. Hrn. Vettern damals nicht gleich vergleichen. Herzog Friederich zu S. Gotha betrieb die im obgedachten Receß getroffene

*) S. die vorläufigen Vergleichspunkte, wegen Aufhebung des bisherigen Hauptdirectorii in gesammtem Fürstl. Hause Ernestin. Linie, und des darzu gewidmet gewesenen Amts Oldisleben, in der Beylage Nr. IV.

Verfügung, daß dieses Amtes Genuß hinführo dem jedesmaligen ältesten Herrn im Fürstl. Hause ad dies vitae überlassen werden sollte, zum Gunsten des Hrn. Herzogs Heinrichs zu S. Römhild am meisten.

Die übrigen Hrn. Vettern, und besonders Hr. Herzog Johann Wilhelm zu S. Eisenach, wollten, daß besagtes Amt wieder in Gemeinschaft fallen solle.

Aus dieser Ursache wurde auch gedachter Receß erst im J. 1707 und 1708 von den Fürstl. Interessenten ratihabiret, nachdem sich dieselben vorhero über das Amt Oldisleben verglichen hatten. Bey welcher Gelegenheit Herzog Johann Wilhelm zu S. Eisenach an S. Gotha ausdrücklich schrieb, was gestalten Hr. Herzog zu S. Gotha mit ihme hierunter einig sey, daß das zum Behuf des bisherigen Directorii ausgesetzt gewesene Amt Oldisleben bey Cessirung des Directorii auch aufhören, und hinwiederum in die Gemeinschaft fallen müsse, woraus denn folge, daß kein Fürstl. Theil sich dieses Amtes, wider die Beschaffenheit des jetzigen Zustandes, mit Bestand Rechtens anmaßen können.

Nachdem aber die Meinungen über dessen Verwendung sehr different schienen, so wolle er in Consideration für S. Gotha dahin condescendiren, daß Hr. Herzog Heinrich solches Amt genießen möge, jedoch unter der ausdrücklichen Reservation und Bedingung, daß Hr. Herzog Heinrich aus dem Genuß des Amtes Oldisleben das Directorium, welches nun cessire, sich nicht asserire, noch auch, was dessen Person

allein

llein zugestanden worden, zur Consequenz ziehen, sondern, nach dessen Hintritt, jedem der Fürstl. Interessenten freygelassen werden soll, zur Division oder Verkaufung des Amtes zu provociren ꝛc. *).

§. 20.

Man findet nicht, daß hernach wegen dieses Amtes etwas weiteres verfüget, und die eben angeführte Klausel jemalen in besondere Anregung gekommen seye, sondern das Amt Oldisleben blieb von dieser Zeit an allemal dem Aeltesten des Fürstl. Gesammthauses Ernestinischer Linie zum Genuß ausgesetzet.

Ob nun gleich in den meisten Häusern dieser Fürstl. Linie das ius primogeniturae schon seit geraumer Zeit eingeführet worden, so hat sich doch noch zur Zeit niemals der Fall ereignet, daß ein Appanagiatus der Aelteste gewesen.

Nunmehro aber stehet derselbe bevor, indem, nach dem in Gottes Händen beruhenden Hintritt des dermaligen Besitzers dieses Amtes, des regierenden Hrn. Herzogs zu S. Gotha, des Hrn. Herzog Joseph Friederichs zu S. Hildburghausen Hochfürstl. Durchl. in dem Fürstl. Gesammthause der Aelteste sind. Es kommt dahero die Frage zu untersuchen vor:

 Ob

*) Dieß erhellet aus einem, dem oballegirten Receß de anno 1707 angefügten Schreiben Hrn. Herzogs Joh. Wilhelms zu S. Eisenach an S. Gotha, den 5. Sept. 1707.

Ob höchstbesagten Herrn Herzogs Joseph Friedrichs Hochfürstl. Durchl., als Appanagiatus, auf die Succession in dem Genuß dieses Amtes Ansprüche machen könne?

Sectio II.

Receßmäßige und unpartheyische Untersuchung dieser Frage.

§. 1.

Vor allen Dingen ist hier vorläufig anzumerken, daß in Absicht auf den Genuß des Amtes Oldisleben unter den beyden Epochen von 1641 und 1707 ein wesentlicher und wichtiger Unterschied ist.

In der ersten Epoche war der Besitz des Amtes Oldisleben allemal mit dem Directorio verbunden, und der Besitzer ein regierender Herr. (§. 8. Sect. I.) In der letzten Epoche hat es mit der Hausverfassung eine weit andere Bewandniß. Es war das Recht der Erstgeburt schon hin und wieder eingeführt, und existirten folglich auch appanagirte Prinzen. (§. 15.)

Das Directorium wurde saluo iure Senii aufgehoben, das Amt Oldisleben aber, nach dem Buchstaben des neuerlichen Recesses, dem jedesmaligen Aeltesten des Fürstl. Hauses, ad dies vitae, überlassen. (§. 15. Sect. I.)

Diese doppelte Determination, daß es a) der jedesmalige älteste Herr, und b) ad dies vitae genießen soll, scheinet also gewissermaßen den Begriff eines Seniorats auszumachen.

§. 2.

§. 2.

Es scheinet dahero auch, daß die Frage: ob überhaupt ein Appanagiatus des Familienseniorats fähig sey? hier entscheidend seyn würde.

Hr. von Berger hat solche weitläuftig untersuchet und verneinend beantwortet.

§. 3.

Es kann hier sehr gleichgültig seyn, ob die Meinung des Hrn. von Bergers bey einem solchen Seniorat, wovon er redet, Platz finde oder nicht.

Es ist aber genug, diese Abhandlung gelesen zu haben, um sogleich überzeugt zu werden, daß der daselbst angenommene Begriff eines Seniorats auf den Fall mit dem Amte Oldisleben gar im geringsten nicht angewendet werden könne.

§. 4.

Da Hr. von Berger und alle diejenigen, die seiner Meinung sind, ihre Entscheidungsgründe in den vorzüglichsten Gerechtsamen des Seniorats suchen, und ihren Beweis einzig und allein darauf bauen, daß solche Gerechtsame ihrer Natur nach von einem Appanagiato nicht exerciret werden könnten, indem solche theils wesentliche Stücke und Theile der Landeshoheit, welche dem Primogenito priuatiue cediret worden, ausmachten, theils aber der Appanagiatus die Mittel, solche auszuüben, e. g. Canzley ꝛc. nicht habe; so verstehet sich von selbst, daß es darauf ankomme, ob

der.

dermalen mit dem Genuß des Amtes Olbisleben eben dergleichen Iura Senioratus verbunden seyn?

§. 5.

Diejenigen, welche Hr. v. Berger bey jedem Familiensenioràt voraussetzet, sind vorzüglich. Complectitur, sagt er, Senioratus plura egregia iura inque his directionem negotiorum Imperii ac Circuli, directorii in Reichs- und Kreissachen. Sic Senior familiae suffragium in Comitiis communi nomine domus fert, inuestituram accipit, officium circulare gerit, si domui sit quaesitum caeteros ad collectas et subsidia Imperio praebenda, compellit, ac alia negotia vniuersam familiam concernentia procurat. Hinc plerumque vtitur certis consiliariis ad negotia Senioratus tractanda constitutis, Senioratsräthen.

§. 6.

So ausgebreitet dieser Begriff des Seniorats ist, so wenig kann er mit Bestand auf einzelne Fälle überhaupt, noch weniger auf den casum substratum angewendet werden. Es sind darinne, sagt einer unserer verdientesten Publicisten, sehr viel unrichtige Sätze, da man z. E. was da und dorten obseruantiae particularissimae ist, zu einer allgemeinen Regel machen will, da doch nicht leicht in einer ad iuris prudentiam priuatam illustrium gehörigen Materie weniger als in dieser aus der Observanz dritter Häuser sich etwas sicheres schliessen lässet, weil dieses Seniorat fast überall

auf

drücklichen Pactis, die (welches der Haupt-
ist) gar sehr von einander differiren, be-

§. 7.

Besondere aber ist es hier mit dem Amte Ol-
ein gänz verschiedener Fall, indem der Ge-
selben mit weiter gar keinem einzigen Befug-
: Gerechtsame verbunden ist, und der jedes-
Besitzer gar nichts in den gemeinschaftlichen
gelegenheiten zu besorgen hat **).

§. 8.

aus folget, daß die von dem Hrn. von Ber-
tra Appanagiatos angeführten Gründe hier
ogiren können, indem die vorangesetzten Iura
tanquam ratio (wie solches besser unten mit
bewiesen werden soll) nicht vorhanden sind,
lich die Inhabilität der nachgebornen Prinzen
rationatum von selbst wegfällt.

Observanz im deutschen Reich bestimmt aus
en §. 6. allegirten Ursachen ebenfalls nichts,
leibt daher kein anderer Weg übrig, als diese
i jedem einzeln Falle nach den Hausverträgen
eiden. In dubio, sagt Moser, käme es also
Erachtens auf das Arbitrium iudicis an, ob
n Sachen, so ein solcher Senior versehen soll,

so

osers deutsch. Staatsr. 22. Th. S. 518.
ben §. 15. Sect. I.

so beschaffen seyn, daß dasjenige Subjectum, von welchem die Frage ist, nach den Umständen, darinn es sich befindet, sie zu verwalten fähig sey oder nicht.

Wäre jenes, so spräche ich für einen nicht regierenden Herrn, wie in allen nicht die Beysammenbehaltung der Kräfte des Hauses betreffenden Sachen*).

§. 9.

Aus diesem allen erhellet endlich so viel, daß nunmehro die oben angeführte Frage genauer bestimmt, und besonders darauf gestellet werden muß:

Ob ein nachgebohrner Fürst in den S. Häusern Ernestinischer Linie überhaupt auf die Succession in das Amt Oldisleben gegründete Ansprüche machen könne?

§. 10.

Um dieses genau und bündig zu entscheiden, wird hauptsächlich erfordert, daß man zuförderst die Beschaffenheit mit dem Amte Oldisleben aus den Recessen genau bestimme, und festsetze, was eigentlich mit dem Genuß desselben, nach der dermaligen Verfassung, für Rechte und Verbindlichkeiten verknüpfet sind.

§. 11.

Der Hauptreceß, aus welchem insbesondere dieses erkläret werden muß, ist der vom J. 1707; durch denselben hörte die vorige Bestimmung des Amtes Oldisleben auf, und es gehörte dahero wieder zur Gesammtschaft (§. 17. Sect. I.), folglich ist dessen nunmehriger

*) v. Moser l. c. S. 517.

riger Zustand als eine ganz neue, von der vor-
gen vollkommen unterschiedene, Bestimmung an-
hen.

§. 12.

Da in dem allegirten Receß das Ius Senii aus-
klich beybehalten worden; so ist auch noch prae-
narirer zu untersuchen, a) worinne dieses Ius Se-
in dem Fürstl. S. Hause Ernestin. Linie eigentlich
nden, und b) ob dieses Amt nunmehro zu diesem
io, nach der Absicht des Recesses, dergestalt gehö-
daß es bloßerdings vi huius iuris jedesmal be-
t wird?

§. 13.

Obgleich quoad a) dieses ius Senii, von dem er-
Anfang des vorigen Jahrhunderts an, jederzeit
dem Directorio verbunden war (§. §. 1. 2 et 4.),
men doch Fälle, wo es von solchem wohl unter-
den wurde (§. 12.), und alsdann bestand es in
ts anders, als in der Observanz, daß

1) unter den regierenden und appanagirten Her-
gegen einander der Vorgang und die Präcedenz
n Haus, mit den daraus folgenden Gebührnis-
nach dem natürlichen Alter etabliret war, so-
n aber

2). die regierenden Herren unter sich auf den
chs- und Kreistagen nach ihrem eigenen Alter,
e Rücksicht auf die ältere oder jüngere Linie, zum
tiren aufgerufen werden sollten. (§. 12. Sect. I.)

§. 14.

§. 14.

Was nun aber quoad b) den Umstand betrifft ob das Amt Oldisleben, nach dem Sinn des Recesses, dem ältesten Herrn des Fürstl. Hauses blos in Absicht auf dieses beschriebene Ius Senii Familiae gegeben, und mit diesem Iure dergestalt verbunden worden, daß es bloßerdings vi huius iuris genossen und besessen werden solle? so scheinet es zwar, α) nachdem solches ius Senii ausdrücklich vor- und beybehalten, auch β) immediate hernach das Amt dem ältesten Herrn des Fürstl. Hauses ad dies vitae assigniret worden: daß bey dieser Disposition das Ius Senii allerdings in besondere Betrachtung gekommen sey.

§. 15.

Allein, wenn man auf der andern Seite erwäget:

a) daß in dem Receß von 1707 ausdrücklich nicht enthalten, daß sothanes Amt zu dem annoch übrigen sehr eingeschränkten Senio, als ein Emolumentum Senii, qua talis, gehören solle, welche Verordnung

b) hierzu um so nöthiger gewesen wäre, als dergleichen pacta strictissimi iuris sind, und daher keine interpretationem extensiuam leiden, sondern vielmehr nach dem bloßen Buchstaben genommen werden müssen; wie denn aus eben diesem Principio

c) in dem Receß von 1641 ausdrücklich bemerket worden, daß solches Amt zum Vortheil des Directorii ausgesetzet sey, dieses aber Anno 1707 ex pari ratione auch hätte geschehen müssen, sodann auch

d) um

d) um deswillen nicht zu vermuthen ist, daß bey
er neuerlichen Destination des Amtes Oldisleben auf
as beschriebene Senium familiae besonderer Bedacht
enommen worden, weil mit demselben ohnehin nicht
ie geringsten Beschwerlichkeiten, wie ehedem mit dem
Directorio, sondern vielmehr gewisse Vorzüge ver-
nüpft sind, nächstdem aber

e) aus dem oben §. 17. Sect. I. angeführten
Schreiben Herzogs Johann Wilhelm zu S. Eisenach
lar erhellet, daß der Genuß sothanen Amtes nur
leichsam ad interim, und bis man sich wegen dessen
nderweitigen Destination oder Vertheilung verglei-
hen würde, und über dieses

f) aus besonderm Favor gegen den Hrn. Herzog
einrich zu Römhild, als den damaligen ältesten
errn des Fürstl. Hauses assigniret, folglich auch

g) als eine mit dem herkömmlichen und aufs neue
estätigten Senio familiae ganz verschiedene Sache
ngesehen worden; so ergiebt sich von selbst, daß der
Genuß dieses Amtes Oldisleben auf das in dem Fürstl.
Hause noch übrige Senium familiae keinen nothwen-
igen Bezug, und wenn er auch mit demselben in ei-
nerley Subjecto sich befindet, im übrigen doch weiter
eine Verbindung habe, sondern blos casu darzu ge-
ommen sey, und folglich als ratio et rationatum
mit demselben in sensu strictiori keinesweges verbun-
en worden, sondern bloßerdings ein Emolumentum
enii *naturalis* sey.

 §. 16.

§. 16.

Nunmehro, und durch diese vorausgesetzten Grundsätze, ist der Begriff, welcher mit dem Genuß des Amtes Oldisleben verbunden werden muß, näher bestimmt, und man kann daher in der Untersuchung der oben §. 9. aufgeworfenen Frage: ob ein Appanagiatus nach den Hausrecessen der Ernestinischen Linie überhaupt in demselben succediren könne? mit sichern Schritten fortgehen.

§. 17.

Die Argumente, welche gegen die Appanagiatos vorgebracht werden können, bestehen darinnen: Es muß

A) bey einer jeden Disposition in dubio auf die Gründe derselben (rationes legis) gesehen werden; da nun

B) das Amt Oldisleben, nach seiner ersten Bestimmung und den klaren Worten der Recesse, ohnstreitig auf das Directorium und die demselben zukommende hohe Befugniß, auch daraus entspringende Incumbenz, seinen gänzlichen Bezug gehabt, solche Befugnisse und Incumbenz aber

C) ohngezweifelte Ausflüsse der Landeshoheit seyn, welche nunmehro

D) durch die nachmals eingeführte Primogenitur dem regierenden Herrn ganz allein cediret worden, dergestalt daß

E) die

E) die Appanagiati auf dieselbe weder im Ganzen noch zum Theil einiges Recht hätten, so folge

F) von selbst, daß sie auf die damit verknüpften Emolumenta eben so wenig Ansprüche machen können, wenn sie ihnen nach den Recessen nicht besonders vorbehalten worden, indem

G) nach den Rechten, durch Einführung der Primogenitur, dem Aeltern alles zugestanden sey, was den Nachgebohrnen nicht auch ausdrücklich reserviret worden; und ob zwar

H) die Reservation in der Gothaischen Primogeniturconstitution geschehen, so sey doch dieses keine allgemeine Regel, sondern beweise vielmehr erst angeführtes Principium, daß nämlich die ausdrückliche Reservation nothwendig sey, desto mehr, welches auch außerdem

I) dadurch noch weiter bestätiget werde, wenn man betrachtet, daß damals, als das Amt Oldisleben seine erste Grundbestimmung bekam, in dem Hause Sachsen lauter regierende Herren und keine Appanagiati waren, und daß daher

K) nicht vermuthet werden könne, daß sie die Appanagiatos, deren damals nach der Hausverfassung noch keine existirten, hätten darunter begreifen wollen, welches so gewiß sey, daß,

L) als nach der Hand nur S. Eisenach die Primogenitur eingeführet, dieses Haus, um sich das Prärogativ des Seniorats dadurch nicht zu entziehen,

zwar das Principium, daß ein jeder, und also auch ein nachgebohrner Prinz desselben fähig sey, aufstellen müssen, dabey aber ausdrücklich bedungen, daß, so oft ein Postgenitus der Natur nach Senior wäre, der Primogenitus oder regierende Herr das Amt des Senioris führen und des Senioris natura angefallenes Recht vertreten, das Amt Oldisleben auch dem Primogenito zugeeignet werden soll. Es fielen auch

M) diese allegirten Rechtsgründe, durch die Anno 1707 geschehene Aufhebung des Directorii, um deswillen nicht weg, weil solche Aufhebung gleichwohl saluo iure Senii geschehen, und

N) dadurch nur der einzige Unterschied bewirket worden, daß das Amt Oldisleben, so wie es sonst zum Directorio und Seniorat gehörig gewesen, nunmehro zum Seniorat allein geschlagen worden, und dieses Seniorat sey

O) ebenfalls nur auf die regierenden Herren zu verstehen, indem nicht prätendiret werden könne, daß diese durch die damit verknüpften Vorzüge den Appanagiatis nachgesetzet werden sollten, und es könne also

P) der in dem Receß von Anno 1707 gebrauchte Ausdruck, ältester Herr, blos auf den regierenden Herrn gedeutet werden, welches

Q) noch deutlicher aus der für das Amt Oldisleben festgesetzten Huldigungsformel zu erklären sey, maßen darinne ausdrücklich stehe, daß der jedesmalige

Besitzer

...sitzer des Amtes ordentlicher Landesfürst seyn solle, ...bey wohl zu erwägen, daß

R) dieses Amt mit allen Befugnissen der Landes...heit, (die Steuern, auch Kreis- und Reichsangele...heiten ausgenommen,) auch sogar mit dem den re...erenden S. Fürsten eigenen Privilegio de non ap...llando, an seinen jedesmaligen Besitzer übergehe, ...lche Befugnisse denn

S) wegen der nöthigen Administration, eine Canz...y voraussetze, die doch den Appanagiatis nicht ver...ttet werde, dieses aber, nämlich

T) das Privilegium de non appellando, offen...r eines derjenigen Stücke sey, welche den regieren...n Fürsten allein zukommen.

Aus welchem allen dann nothwendig folge, daß ... Appanagiatus nach den Hausverträgen in das ...mt Oldisleben nicht succediren könne.

§. 18.

So wahrscheinlich aber bey dem ersten Anblick ...ese Zweifelsgründe scheinen, so wenig halten sie die ...üfung einer bedachtsamen und aufgeklärten Auf...erksamkeit aus; denn so ist es zwar

1) quoad A, außer allem Zweifel, daß bey Beant...ortung der vorliegenden Fragen hauptsächlich auf ...e rationes der hierinne entscheidenden Verträge ge...en werden muß; allein es ist auch

2) nicht weniger gewiß, daß die gegenwärtige ...stination des Amtes Oldisleben nicht in dem

Receß von 1641, sondern in dem Vertrage von 1707, zu welcher Zeit das Ius primogeniturae in den Fürstl. Häusern schon hin und wieder eingeführet worden war, ihren Grund hat, indem durch diesen letztern das Directorium p. §. 17. Sect. II., folglich auch die erste und ursprüngliche auf blos regierende Herren sich beziehende Bestimmung dieses Amtes völlig aufgehoben worden.

p. §. 19. alleg. Sect. I.

So wie nun aber

3) durch diese gegründete Anmerkung alle sub Lit. B. bis K. angeführte rationes dubitandi von selbst hinweg fallen, also mag auch

4) quoad M das in dem Receß von 1707 beybehaltene Senium nichts zum Nachtheil der Appanagiatorum erwirken, maßen eines Theils in dicto Recessu das Amt Oldisleben dem ältesten Herrn des Hauses nicht dergestalt, daß er solches als ein Emolumentum dieses Senii genießen solle, gegeben worden (§. 14. Sect. II.), sondern solches vielmehr nur ein zufälliger Anwachs des Senii, in so ferne sie in einem Subjecto zusammen kommen, ist (p. §. alleg.); andern Theils aber auch dieses Senium nach seiner Observanz- und Receßmäßigen Bedeutung die Appanagiatos nicht einmal ausschließet, weil damit keine Befugnisse verknüpft sind, die sie nicht ausüben können *). Woraus denn

5) sich

*) §. 8. Sect. II. et ibid. citat. Mosers deutsch. Staatsrecht. 22ster Theil. S. 517.

5) sich die sub Lit. N. et O. enthaltenen Gründe
lbst widerlegen, zumal quoad Lit. P. der in dem
ecess de Anno 1707 gebrauchte Ausdruck: ältester
err, ex ratione dispositionis auf den regierenden
errn gegen den Buchstaben um so weniger einge-
hränket werden mag, als hier von einem iure perso-
alissimo die Rede ist, welches nicht auf andere per
epraesentationem et iuris fictionem transferiret
erden kann. Es ist auch

6) dieser Begriff der in den Herzogl. Häusern Er-
estinischer Linie hergebrachten Observanz vollkommen
emäß, indem nicht nur

a) in der Fürstl. Gothaischen Primogeniturconsti-
ution, nach der Anfuge Num. II. der Genuß des
mtes Oldisleben den nachgebohrnen jüngern Prin-
n ausdrücklich zugesprochen, und mit klaren Wor-
n, „daß dieses der bisherigen Observanz ge-
mäß sey," angeführet worden, sondern es wird auch
lches

b) in der S. Coburg-Saalfeldischen Primogeni-
urconstitution ebenmäßig nach der fernern Beylage
um. III. statuiret, und daselbst in solchen Ausdrük-
en disponiret, daß nicht sowohl eine neue Einrichtung
n favorem der Appanagiatorum gemacht, als viel-
ehr ihre iura und Observanzmäßige Gerechtsame ge-
en die zu befürchtenden Eingriffe der Primogenitorum
cher gestellt und confirmiret worden sind.

Ob nun gleich

7) quoad L nach der Eisenachischen Primogeniturconstitution dem Primogenito das Amt Oldisleben mit Ausschließung der Postgenitorum zugestanden worden, so kann doch dieses nicht nur hier um deswillen, weil damals, nämlich 1685, dieses Amt noch ein Annexum des oben beschriebenen directorii generalis war, welches allerdings von einem Postgenito nicht füglich konnte versehen werden, zu keiner Folge gereichen, sondern es erhellet vielmehr aus den Worten der Disposition selbst sonnenklar, daß ein Postgenitus des Seniorats, so wie es nach dem Receß von 1707 noch existiren sollte, allerdings fähig ist, weil ein Postgenitus diese iura nicht hatte acquiriren können, der Primogenitus sie auch für ihn und in seinem Namen nicht hätte verwalten können. Ist aber

8) ein Appanagiatus qua talis der dem natürl. Senio anklebenden Emolumenten an und für sich fähig, und ist dieses Amt Oldisleben dermalen weiter nichts, als ein solches dem natürlichen Senio anklebendes Emolumentum (p. §. 14. Sect. II), so muß er in dem Genuß desselben nothwendiger Weise so lange succediren können, bis er durch besondere und gültige Hausverträge davon ausgeschlossen ist. Es kann daher auch

9) quoad G das Principium, daß dem Primogenito alles das zugestanden sey, was den Postgenitis nicht ausdrücklich reserviret worden, wenn man es

auch

ch als wahr zugeben will, hier bey einem solchen
e personalissimo keine Anwendung finden. Da-
gen aber wird

10) das oben angeführte Beyspiel der Gothaischen
imogeniturconstitution desto concludenter, wenn
an erwäget, daß damals, als sie errichtet worden,
gar das in dem Receß von 1641 gegründete vorzüg-
he Directorium existiret, und daß also hieraus der
chluß tanquam a maiori ad minus mit der größten
verläßigkeit gemacht werden kann; zugleich aber er-
ibt sich auch

11) daraus quoad H, daß diese Gothaische Consti-
tion nicht exceptio a regula sey, sondern daß viel-
ehr durch diese und durch die obangeführte S. Co-
urg-Saalfeldische, als welche beyde zusammen ge-
ommen die meisten Fälle in der Herzogl. Ernestinischen
nie ausmachen, schon an und für sich eine Observanz
egründet werde. So viel aber

12) quoad Q, den in der Oldisleбischen Eides-
ormel befindlichen Ausdruck Landesfürst betrifft, so
olget aus dem, was bisher angeführet worden, von
elbst, daß nämlich solcher mehr seinen Bezug auf die
diesem Amt anhängigen hohen Landesgerechtsame, als
auf die vorherige Eigenschaft des Successoris habe.
So wenig aber

13) überhaupt daraus, daß ein Postgenitus an
den Landesherrl. iuribus seines Fürstl. Hauses keinen

 Antheil

Antheil hat, folget, daß er nicht fähig sey, dergleichen jura zu acquiriren; so wenig können

14) quoad R die mit dem Amte verbundenen Gerechtsame eine Hinderniß abgeben, daß ein Appanagiatus solches nicht besitzen könne.

Aus allem diesen aber ergiebt sich durch eine richtige Folge der Satz:

„daß, der obangeführten Zweifelsgründe ohngeachtet, ein Appanagiatus, nach den Rechten „und der Ernestinischen Hausverfassung überhaupt, „in dem Genuß des Amtes Oldisleben succediren „könne."

§. 19.

Dieses vorausgesetzt, bleibt also zu gänzlicher Entscheidung der Gerechtsame des Hrn. Herzog Joseph Friederichs, auf die Succession dieses Amtes, nichts mehr übrig, als zu untersuchen, ob durch die Fürstl. S. Hildburghausische Primogeniturconstitution etwas anders versehen worden sey?

§. 20.

Es scheinet im ersten Anblick abermals, als ob nach solcher diese Frage nicht zu Gunsten höchstgedachten Prinzens zu beantworten sey, wenn es in besagter Primogeniturconstitution heißt:

„daß dem regierenden Herrn die künftig anfallenden Lande zukommen, auch dieser in allen andern „hohen iuribus, auch allen übrigen Stücken, welche „zu Folge der alten und vorigen Verträge das

„Fürstl.

»Fürstl. Haus Hildburghausen mit den übrigen »Fürstl. Häusern und Agnaten in Gemeinschaft be»halten ꝛc. allein succediren solle.«

§. 21.

Wenn man aber andern Theils erwäget, 1) daß, da die Administration oder der Genuß des Amtes Oldisleben, durch den Vertrag von 1707, dem jedesmaligen Aeltesten des Fürstl. Hauses, und also einem einzigen und bestimmten Subjecto assigniret worden, nicht gesaget werden könne, daß es in Gemeinschaft mit den übrigen agnatischen Fürstl. Häusern geblieben, solches auch in keinem einzigen Receß, wo diese gemeinschaftlichen Stücke benennt werden, befindlich ist, sondern darunter lediglich diejenigen Befugnisse, welche zur Zeit des errichteten Testaments noch zum gemeinschaftlichen Genuß und Administration, zu Folge der vorigen Verträge i. e. nomine tenus ausgesetzt waren, wie z. E. die Universität Jena ꝛc. verstanden werden müssen; und wenn man ferner,

2) daß ein Appanagiatus an die Succession in das Amt Oldisleben als Senior naturalis so lange gegründete Ansprüche hat, als er nicht durch besondere Verträge ausdrücklich davon ausgeschlossen wird, sich aus dem Vorigen erinnert, dabey auch

3) wohl erwäget, daß nicht zu vermuthen ist, als ob der Fürstl. Testator die nachgebohrnen Prinzen seiner Fürstl. Nachkommenschaft, zum Favor der andern agnatischen Häuser, eines Rechts verlustig machen

wollen,

wollen, auf das sie gegründete Ansprüche haben, maßen der Favor Primogeniturae blos in der Conservation des eigenen Fürstl. Hauses seinen Grund hat, und ohne Noth und zum Nachtheil der Prinzen desselben nicht ausgedehnet werden darf. Wann man endlich

4) in Betrachtung ziehet, daß die Fürstväterliche Disposition nach ihrem Wortverstande,

lediglich die Anfälle der Lande, Leute und Befugnisse, die entweder die andern Häuser priuatiue besitzen, oder mit S. Hildburghausen in Gemeinschaft usufruiren,

in sich begreifen können; so ergiebt sich nach der genauesten Prüfung ganz offenbar, daß des Herrn Joseph Friedrichs Herzogl. Durchl. nach der S. Hildburghausischen Hausverfassung, auf die Succession des Amtes Oldisleben die gegründetsten Ansprüche haben.

Beylagen.

I.

Kaufpunctation zwischen Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen und dem Graf Bruno zu Mannsfeld, das Amt Oldisleben betreffend, den 10ten Jan. 1591.

Zwischen dem Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm, Herzogen zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meisen rc. rc. Und dem wohlgebohrnen

Herrn

rn Bruno Grafen und Herrn zu Mannsfeld, Ed-
Herren zu Heldrungen, ist, von wegen des Guthes
Amtes Oldisleben, nachfolgende Abrede gemacht;
ß wohlgedachter Graffe solch Guth Oldisleben,
aller seiner Ein- und Zubehörung, wie es vor des-
, in der Permutation an die Graffen von Manns-
kommen, hochgedachten Herzogen zu Sachsen etc.
blichen Kaufsweise zugeschlagen, bescheidentlich und
, Daß J. F. G. anfangs der Wittbe von Bortt-
ihrem Pfandschilling und Baugelder auszahlen,
darüber noch Zwölftausend Gulden an baaren
lde bezahlen, und an solche Gelder niemands we-
Arrest, Kummer, Hülff noch anders gestatten
en.

Das Guth Oldisleben, soll von dem Graffen,
Landüblich und gebräuchlich, sonderlich aber ver-
ge des von dem Graffen zu Mannsfeld versiegelten
bregisters gewehret, auch die Unterthanen zu Ol-
leben rechtlich überwiesen und von dem Graffen
er Pflicht ledig gezehlet werden. Weil auch so viel
richts einkommen, das Johann Leuningk seine Ge-
ynde Zinnß von freyen Guth Etzleben, bisher nicht
trichtet, und sich darunter auf den Herrn Graffen
ruffen soll, damit J. F. G. nicht zufrieden seyn,
ch das Amt dermaßen verschmelern können: Als
len dieselben Zinnse in allewege mit angewiesen und
währet, Leuningk von dem Herren Graffen in andere
ge abgefunden werden. Hierüber soll allenthalb
ein

ein beständiger Kaufbrief gefertiget, und wohlgedachter Graffe auf den 22. hujus zu Weimar einkommen, den Kaufbrief einantworten, und dargegen baare Bezahlung gewärtig seyn. Weil aber vor deßen bey Regierung weyland Herzog Johann Wilhelms zu Sachsen ꝛc. hochseeliger Gedächtnis, so wohl vor dreyen Jahren denen von Hagen, zu Quetlinburg, auf Eintausend Achthundert Thaler Capital und betagte Zinsen, Consens geben, wohlgedachter Graffe aber derselben nichts geständig, noch schuldig seyn wollen: Als will der Herr Graf auf deren Ankunft sich dieser Dinge entweder gebührlich entwirken, oder auf allen Fall so viel Gewißheit machen, daß J. F. G. des angegebenen Consens halb ohne Gefahr seyn, und bleiben mögen.

Es haben sich auch J. F. G. gnädiglich erbotten, den Herrn Grafen Zehen Erfurther Malter Rocken, und Zehen Erfurther Malter Gersten zum Kauf zu geben, und dieselbe aus dem Amt Allstädt anzuschaffen. Weil auch der Herr Graf beydes des Schönburgischen und Brottfeldischen Baugeldes nicht allerdings geständig seyn wollen: So ist S. G. ihre verhofte Anforderung gegen die Herrn von Schönburg so wohl den von Bortfeld ausdrücklich bedinget und vorbehalten. Alles treulich und ungefehrlich. Zu Urkund ist diese Abrede bis zu Fertigung des Kauf-Brieffes gezwiefacht, von J. F. G.

F. G. und G. mit eigen händen unterschrieben. Datum den 10. Ian. 1591.

Friedrich Wilhelm Herzog zu Sachsen.
Bruno Graff und Herr zu Mannsfeld.

II.

Extract aus der S. Gothaischen Primogenitur-Constitution, de dato Friedenstein, den 22. April 1685.

rc. Und soll hierüber der Ertrag und Genuß des Amtes Oldisleben, wie selbiger vor den jedesmaligen Seniorem Unsers ganzen Samthauses der hiesigen Gothaischen und Weimarischen Linien in Gemeinschaft behalten und verordnet worden, wenn das Seniorat, der bisherigen Observanz nach, bey einem der nur gedachten Prinzen, der jüngern Linie, bestehen wird, denselben ad dies vitae gleichergestalt gefolget werden rc. rc.

III.

Extract aus der Coburgischen Primogenitur-Constitution.

rc. Daferne aber auf einen von Unserer appanagirten Descendenz das Seniorat im Fürstl. Ernestin. Gesamthauß, nebst dem darmit verknüpften Genuß des Amtes Oldisleben, kommen würde, soll derselbe bey sothanen Iuribus Senii, und der darzu gehörigen Abnutzung jetzt erwehnten Amtes ruhig gelassen werden, und ihnen darinne von dem Primogenito oder regierenden Herrn auf keinerley Weise Eintrag geschehen rc.

IV. Ver-

IV.

Vergleichspuncte zwischen S. Gotha und S. Weimar, die Aufhebung des Directorii im Fürstl. Hause Sachsen Ernestinischer Linie, und das hierzu gehörige Guth Oldisleben betreffend, den 17. Aug. 1706.

1.

Wird das in dem Fürstl. Hause Ernestin. Linie bis anhero gewesene Hauptdirectorium mit seinen Prärogativen nunmehro gestalten Sachen nach, jedoch saluo iure Senii, in perpetuum aufgehoben, der Genuß aber von dem ausgesetzten Amte Oldisleben, wie er bishero dem Directori zugestanden, also in Zukunft dem jedesmaligen ältesten Herrn im Fürstlichen Hause ad dies vitae, nach dessen Ableben aber dessen Erben annoch auf ein Jahr überlassen. Wie nun

2.

Hierzu vorjetzo S. Römhild, als dermaliger Senior, auf solche Maße den Anfang machet, und künftighin nach dem Senio gleichergestalt continuiret wird; also ist bey dieser Einrichtung besonders verglichen, daß Herrn Herzog Wilhelm Ernstens zu S. Weimar Durchl. zu Fr. Vetterl. Gefälligkeit der völlige Genuß ermeldten Amts und alles dessen in complexu, was besage Pachtbriefs vom 24. Aug. Anno 1700. sowohl zu selbiger Zeit ihnen verpachtet, als auch was ausgezogen und reserviret gewesen, mithin den Ertrag des ganzen Amts, nebst aller und jeder Zubehör, nichts

überall

überall davon ausgeschlossen, von S. Römhild, und, auf sich begebenden Fall, auch von dem nachmaligen Senioren der Fürstl. S. Gothaischen Herren Brüdere gegen jährliche Auszahlung 2000 Rthlr., welche auf dem Fürstl. Weimarischen Antheil des Geleits zu Erfurth zur prompten immediaten Erhebung, und hiernächst in subsidium auch auf die paratesten Oldislebischen Amtsgefälle angewiesen, und die Beamten zur punctuellen Lieferung dem Herrn Seniori zu verpflichten, nach Endschaft des Jahrgenusses, welcher dem Fürstl. Meiningischen Theil, nach dem Hochseel. Ableben Herrn Herzog Bernhards, noch zustehet, solle überlassen bleiben, und übernimmet Herr Herzog Friederich zu S. Gotha dieses also zu vermitteln, und bis zu erfolgender Genehmhaltung zu garantiren, also fort nach dieser S. Gothaischen Fürstl. Herren Brüder Nimmerseyn aber wird mehr höchstgedachter Sr. Durchl. vi senii diese völlige Genießung des Amtes ohne Entgeld und fernere Abgabe erwehnter 2000 Rthlr. auf ihre übrige Lebenszeit ungehindert zugestanden, und soll nach Ihro, bis zu fernern Vergleich, wegen Alienir- oder anderer Einrichtung solchen Amts, dessen Genuß auf gleiche Weise, wie es vormals von denen Herren Directoribus besessen, genutzet worden, auf dem sodann im Leben vorhandenen und folgenden Hrn. Senioren ohne einzige Exception kommen, auch durante Senio demselben gelassen werden. Alldieweilen aber

3.

Die Gebäude von besagtem Amte dergestalt bau-
fällig, daß selbiges dieserwegen gebührend nicht ge-
brauchet und genutzet werden kann; also sollen zu
dem Ende solche Gebäude vor allen Dingen auf ge-
meinsame Kosten repariret, und diese zu gleichen Theilen
secundum lineas, et in lineis secundum capita, vor-
geschossen, nach dieser Hauptbesserung aber die klei-
nen Reparaturen, so nicht über 6 fl. sich belaufen,
von dem Fürstl. Usufructuario, nach Anleitung des §.
Ueberdies wollen rc. von obgedachtem Pachtbriefe, auf
eigene Kosten bewerkstelliget werden; nächstdem und

4.

Wird von dem Fürstl. Usufructuario und dessen
Erben, das Amt, wie es übernommen worden, dem
Successori wieder überlassen, künftig aber von den
Fürstl. Weimarischen Erben damit dergestalt der An-
fang gemachet, daß besagtes Amt auf sich begebenden
Fall ratione des Inventarii, wie Eingangs ermeldter
Pachtbrief besaget, im übrigen aber so, wie es repa-
riret werden wird, künftig wieder abgetreten werden
soll; dargegen und

5.

Als lange Sr. Hochfürstl. Durchl. zu S. Weimar
vor besagtes Amt jährlich 2000 Rthlr. abzutragen,
und vi senii es nicht ohne alles Entgeld zu genießen
hat, derjenige Fürstl. Theil, so diese 2000 Rthlr. em-
pfähet, die schweren Casus fortuitos pro rata nach

Anlei-

eitung mehr besagten Pachtbriefs, §. im Fall aber rc.
zu übernehmen und an S. Weimar zu vergüten
. Es ist auch darbey noch

6.

Paciscirет, daß dem Fürstl. Hause S. Weimar zu sei-
in dem Amt Oldisleben haben Resten derge-
t, als die von S. Weimar an S. Gotha unterm
Junii 1704, wegen Wiederabtretung des Amtes
isleben, ausgestellte Versicherung b schleu-
verholfen werden soll.

7.

Erbiethet sich S. Gotha, S. Saalfe.
nach allenfalls per maiora und sonst zu S.
g der Sie mit concernirenden Puncten zu
n und S. Weimar dieserwegen sicher stell
en.

8.

Soll dem Fürstl. Hause S. Gotha zugestanden un
behalten seyn, auf der Gehra und Unstrut nach
durch das Oldislebensche frey zu flößen, und das
eitholz an bequemen Ort ohne Entgeld auszusetzen.
Endlich ist diese Punctation bis zu Errichtung
Vollziehung eines völligen Recesses einstweilen
den hierzu deputirten Ministris in duplo unter-
ieben, besiegelt und ausgewechselt worden. So
ehen Erfurth den 17. Aug. 1706.

V.

Reichshofrathsconclusum.

In Sachen S. Hildburghausen, Herrn Prinz Joseph Friedrich contra den Herzog zu S. Coburg und die Herzogin von S. Weimar, das Senioratamt Oldisleben betreffend, wurde vom Reichshofrath den

21. Jan. 1) ermangelnder realer, ad mandatum sich qualificirender Turbation, das gebetene Mandat abgeschlagen;

2) wurde, mit Verwerfung der Frau Herzogin zu S. Weimar Gesuchs, an den Herrn Herzog zu Gotha rescribiret: Kaiserl. Maj. hätten ersehen, daß Er des Prinzens Joseph Friederichs Befugnisse auf das Senioratamt Oldisleben und die damit verknüpften Landesherrlichen Gerechtsame, billigst anerkannt und Sich bereitwillig erkläret habe, auch annoch während dem Nachgenußjahre das Amt Oldisleben an ersagten Herrn Prinzen, gegen gewisse Conditionen, abzutreten, durch die von Weimar und Coburg-Saalfeld gemachten Widersprüche hingegen an Erfüllung dieser Zusicherung gehindert worden. Gleichwie aber Ihro Kaiserl. Maj. alle von Weimar und Coburg gemachte Einwendungen gegen den von dem Herrn Prinzen Joseph Frederich rechtmäßig ergriffenen Besitz ganz unerheblich und unwirksam ansehen müßten; als versähen Sie Sich zu dem Herrn Herzog, er werde nun-

nunmehro, seiner gethanen Zusage gemäß, an Aushändigung des Amtes Oldisleben sammt allen damit verknüpften Landesherrl. Gerechtsamen und Befugnissen, sogleich mit Beendigung des Nachgenußjahres, oder auch, nach Erfüllung der stipulirten Conditionen, noch vor Ablauf desselben, durch die Weimarischen und Coburg-Saalfeldischen ganz unerheblichen Widersprüche und Protestationen, Sich nicht hindern lassen, vielmehr Denselben in mehrgedachtes Senioratamt, und die demselben anklebenden receßmäßigen landesherrlichen Gerechtsame und Befugnisse realiter immittiren.

Die darauf von S. Weimar, wegen des Senioratamtes Oldisleben, nachgesuchte kaiserliche Declaration wurde vom Reichshofrath den 7. August gebetenermaßen abgeschlagen *).

*) v. Mosers Zusätze zu seinem neuen teutsch. Staatsrechte, Th. II. p. 609.

III.

Von den letzten Fürsten, Grafen zu Mansfeld, und den, durch ihr Aussterben, in der Grafschaft Mansfeld, besonders in dem Antheile Chursächsischer Hoheit, veranlaßten Veränderungen so wohl, als den an das Churhaus gefallenen Domänen.

Der Mannsstamm des Fürstlich-Gräflichen Hauses Mansfeld, welches sich eines hohen Alterthums rühmen konnte, erlosch im Vater und Sohne, welch 1780 beyde kurz auf einander starben. Der Vater war Heinrich Paul Franz, des heil. Röm. Reichs und zu Fondi, Fürst, Graf und Herr zu Mansfeld, Edle Herr zu Heldrungen, Seeburg und Schraplau, Herr der Herrschaften Doberzisch, Heiligenfeld, Stützen Suchodoll, Rußel, Arnstein rc. Röm. Kaiserlich wirklicher Kämmerer. Er war den 16. Jul. 1712 Doberzisch gebohren. Sein Vater, Carl Franz, sta den 9. Jul. 1717 unvermuthet zu Prag, und seine Mu ter, Marie Eleonore, eine Tochter des Fürsten Heinri Franz, Grafen zu Mansfeld, führte, unter der obervo mundschaftlichen Aufsicht der beyden hohen Lehnsher der Grafschaft, die Vormundschaft über ihn. Die Für wollte Projecte ausführen, die schon ihr Gemahl entw fen hatte, und sie zog sich dadurch weitläuftige und drüßliche Unterhandlungen an beyden Höfen zu. wollte nämlich behaupten, daß die Grafschaft M

feld eine unmittelbare Reichsgrafschaft wäre, und suchte am Kaiserlichen Hofe diese Behauptung gegen die beyden hohen Lehnsherren durchzusetzen. Sie wollte daher auch die Obervormundschaft der letztern über ihren unmündigen Prinzen nicht zugeben, und sich die Vormundschaft und Administration in der Grafschaft unter Kaiserlicher Autorität anmaßen. Sie brachte auch wirklich ein Kaiserliches Rescript aus, welches sie als Vormünderin bestätigte. Es erschienen bey dieser Gelegenheit einige Schriften im Drucke, welche dem Kaiserlichen Reichshofrathe übergeben worden waren, und welche für die Mansfeldische Geschichte wichtig sind. Von Chursächsischer Seite kam eine Darstellung der vornehmsten Fundamente des Befugnisses, den unmündigen Fürsten Heinrich, Grafen zu Mansfeld, zu bevormunden, 1718 in Fol. heraus. Hierauf wurde von Mansfeldischer Seite in einer Schrift geantwortet, welche einen gewissen Stephan Christoph Harpprecht, der sich Mansfeldischen Kanzler und Lehnprobst nannte, sich aber in dieser Schrift nicht zu erkennen gab, zum Verfasser hat, und den Titel führt: Ohnumstößliches Vormundschaftsrecht der von der Röm. Kaiserl. Maj. verordneten Fürstlich-Mansfeldischen Vormundschaft, den Chursächsischen und Herzoglich-Magdeburgischen widrigen Anmuthungen entgegengesetzt. in Fol. Hierauf folgte: Gründliche Beantwortung derjenigen Schrift, welche unter dem Titel: Unumstößliches Vormundschaftsrecht ꝛc von

 wegen

darüber am Königl. Preußischen Hofe dauerten von 1722 bis 1735. Die Innhaber der Güter wurden zur Liquidation ihrer Forderungen und zur Abtretung der Aemter vor der Magdeburgischen Regierung provociret. Um aber die zur Einlösung nöthigen Summen desto füglicher aufzubringen, suchte die Fürstin bey dem Könige von Preußen um einen Vorschuß gegen gewöhnliche Zinsen nach. Er wurde unter der Bedingung bewilliget, daß der König sich die Hälfte der einzulösenden Aemter auf 24 Jahre wiederkäuflich vorbehielt, und zur Reluition der andern Hälfte das erforderliche Geld gegen 5 Procent vorgeschossen werden sollte. Allein weil der König auch den Besitz und die Administration der letztern Aemter, die für den Prinzen eingelöset werden sollten, bis zur Abtragung des, von ihm darauf vorgeschossenen, Capitals verlangte, ob man sich gleich Mansfeldischer Seits verbindlich gemacht hatte, alle jährlich zu erhebenden Nutzungen blos zu Abtragung des Capitals und der Interessen zu verwenden, und man es für zu bedenklich hielt, auf solche Art dem Könige fast die ganze Grafschaft Magdeburgischer Hoheit einzuräumen, so zerschlugen sich die Tractaten. Der König fieng hierauf, aller vom Hause Mansfeld darüber geführten Beschwerden ungeachtet, an, mit einigen Innhabern der Aemter und Güter für sich in Handlung zu treten, dieselben einzulösen und einige Mansfeldische Vasallen auszukaufen. Und so kamen dann, wie es schon vorher 1712

mit

it dem Amte Helfta geschehen war, nach und nach
ts Oberamt Schraplau mit den Vorwerken Schützen-
)f, Röblingen und Schaaffee, das Unteramt Schrap-
u mit dem Vorwerke Etzdorf, das Könitzische Lehn-
it zu Schraplau, das Marschallische zu Benstedt, das
hulische zu Grosörner, das Hattorfische zu Hebers-
ben und Polleben, das Steubensche zu Gerbstedt,
ts Bischofrödische, das Vitzthumische und Hempeli-
he zu Helfte, das Dorf Zaschwitz und die schwarze
Mark zu Brachwitz an das Königliche Haus; wozu
ach der Zeit noch mehr Güter gekommen sind. Die
)rigen Innhaber der Mansfeldischen Aemter und
üter blieben im Besitze derselben, weil sich keine neue
ielegenheit zur Wiedereinlösung fand.

Die Fürstin Eleonore brachte es 1733 dahin, daß
as Recht der Erstgeburt in dem Hause Mansfeld ein-
:führet wurde. Der Fürst Heinrich Franz, ihr Sohn,
ber gieng 1732 nach Frankreich und Italien auf Rei-
n, hielt sich vornehmlich zu Turin auf, und kam
'34 zurück. In diesem Jahre wurden die Obervor-
undschaften aufgehoben, und der Fürst trat die Re-
ierung und Verwaltung seiner Herrschaften selbst an.
:r hat sich zweymal vermählet. Die erste Gemahlin
var Josepha, des Grafen Franz von Thun, Kaiserl.
virklichen Kämmerers und des großen Landrechts
eysitzers in Böhmen, Tochter, mit welcher er sich
em 4. Dec. verband. Sie starb den 17. Sept. 1740
ı Doberzisch. Die zweyte Gemahlin war Maria Anna,

Josephs,

Josephs, des heil. Röm. Reichs Grafen Czernin von und zu Chudenitz, Herrns der Herrschaften Chudenitz, Petersburg, Neuhaus, Platz, Prälaß in Böhmen und der Herrschaft Schmiedeberg in Schlesien, Röm. Kaiserl. wirklichen Geheimenraths, des Königreichs Böhmen Statthalters und des größern Landrechts Beysitzers, nachgelassene Tochter. Er wurde mit ihr vermählet den 9. April 1741. Sie starb den 15. Jan. 1772. Aus beyden Ehen hatte er folgende Kinder.

Aus der ersten Ehe:

1) Joseph Wenzel, geb. den 12. Sept. 1735.

2) einen Sohn, der am Tage seiner Geburt, den 2. Jan. 1738, wieder verstarb.

3) einen Sohn, der gleichfalls den 17. Jan. 1739 gebohren wurde und starb.

4) Bruno Heinrich, geb. den 20. März 1740, gest. den 24. April 1740.

Aus der zweyten Ehe:

5) einen Sohn, 1742 gebohren und gestorben.

6) Johann Georg, geb. den 30. Jun. 1744, gest. 1763.

7) Bruno, geb. den 31. Aug. 1745, und jung gestorben.

8) Heinrich Paul, geb. den 7. Jul. 1747, und in der Kindheit gestorben.

9) Marie Isabelle, geb. den 29. Aug. 1750, vermählt den 6. Jan. 1771 an Franz Gundacker von und zu Colloredo, des heil. Röm. Reichs Grafen zu Walsee, Vice-

Vicegrafen zu Melß, und Markgrafen zu St. Sophia, Erbtruchseßen im Königreiche Böhmen, Röm. Kaiserl. wirklichen Geheimenrath, Kämmerer und Botschafter am Spanischen Hofe, und 1789 nach seines Vaters Tode Reichshofvicekanzler. Sie wurde Sternkreuzordensdame den 3. May 1771. Nach einer geschlossenen Convention soll dieselbe in die Güter des Hauses succediren, und ihr zweyter Sohn das Majorat darüber erhalten.

10) Georg Heinrich Caspar, geb. den 18. Dec. 1752, gest. den 27. Jul. 1763.

11) Marie Henriette, geb. den 1. Nov. 1754, vermählt den 18. Jan. 1778 an Anton, Grafen von Lesie, Kaiserl. Königl. Kämmerer und wirklichen Geheimenrath.

12) Marie Eleonore Gabriele, geb. den 11. May 1756, gest. den 1. April 1757.

13) Marie Polyxene, geb. den 23. Sept. 1757, vermählt den 21. Nov. 1775 mit Adolph, Grafen von Kaunitz, Kaiserl. Königl. wirklichen Kämmerer und des größern Landrechts in Böhmen Beysitzer.

Bey Gelegenheit des ersten Schlesischen Krieges hatte der Fürst das Unglück, in die Ungnade der Kaiserin Königin zu fallen. Er wurde beschuldiget, daß er den Charakter eines Kaiserlichen Botschafters bey Karl VII. gesucht und auch wirklich übernommen, und sich unter diesem Charakter nach Rom und Neapel begeben habe; daß sein fast einziger Umgang in Prag

mit

mit Franzosen und Französischgesinnten gewesen sey; daß er um das Commando über ein französisches Regiment nachgesucht und es erhalten habe; daß er selbst bey den von der Prager französischen Besatzung auf die Belagerer gethanen Ausfällen mit zugegen gewesen, und, als bey einem solcher Ausfälle die Oestreicher sich zu retiriren angefangen, sich ehrenrühriger Worte bedienet habe. Er erhielt also zu Anfange des Jahres 1743 Befehl, das Königreich Böhmen zu räumen. Doch wurden ihm die beschwerenden Puncte zur Verantwortung zugeschickt. Der Fürst beantwortete sie dahin, daß er der nach Italien übernommenen, und nur auf ein Ceremoniel, nicht aber auf eine der Kaiserin Königin zuwiderlaufende Unterhandlung gerichteten Gesandtschaft sich als ein Vasall des Römischen Reiches nicht entbrechen können, auch dadurch dem Kaiser, als erwähltem Kaiser, und nicht als damals proclamirtem Könige in Böhmen, gedienet habe; daß der Umgang mit Franzosen von Stande und Geburt zu der Zeit, als in Prag ihnen alles zu Gebote stehen müssen, unmöglich zu vermeiden gewesen, daß, anstatt um ein französisches Regiment sich zu bewerben, er deren vielmehr zwey, welche der Marschall von Bellisle ihm zu seiner freyen Wahl angeboten, ingleichen ein kaiserliches ihm angebotenes Regiment ausgeschlagen habe; und daß endlich die Beschuldigung, als ob er während letzterer Belagerung der Stadt Prag bey den französischen Ausfällen sich befunden, und dabey gegen die

le sich zurückziehenden östreichischen Truppen ehrenührige Worte gebraucht habe, unerwiesen und nicht inmal wahrscheinlich sey, da er niemals in Kriegsiensten gewesen, und sich gleichsam zur Lust der Gefahr uszusetzen, keine vernünftige Ursache gehabt habe. Die königliche Hofcommission in Prag ließ hierauf em Fürsten den Stubenarrest ankündigen und Wache tzen. Nach einigen Tagen wurde ihm bekannt genacht, sich gefaßt zu halten, den Tag darauf in den veißen Thurm, einen sehr schimpflichen Ort, zum Arest zu gehen. Allein durch Hülfe eines treuen Beienten entfloh er vorher aus Prag, und flüchtete nach Dresden. Seiner Gemahlin aber wurde darauf die Wache gesetzt, weil sie seine Entweichung aus dem Areste nicht zum voraus angezeigt, und seine Böhmihen Güter wurden in Sequestration genommen, die uch noch aus dem Grunde verhänget wurde, weil sich ey dieser Gelegenheit wichtige Gläubiger meldeten. Der Fürst wendete sich an die Höfe zu Berlin und Dresden, und bat um Fürsprache bey dem Wiener Hofe. Er erhielt endlich wieder Begnadigung, gieng en 16. Aug. wieder von Dresden nach Prag, und trat ie Administration seiner Güter, nachdem er vierzigausend Gulden abbezahlet hatte, wieder an. Er arb zu Prag, den 15. Febr. 1780.

Ihm folgte sein obengenannter Sohn, Fürst Joph Wenzel. Dieser war im Theresiano zu Wien zogen worden, gieng nach Turin, wurde Officier

bey

bey der kaiserlichen Armee, wohnte einigen Fel
im siebenjährigen Kriege bey, und wurde zulet
serl. Königl. wirklicher Kämmerer und Com
rath in Böheim. Er vermählte sich zu Wien d
Febr. 1764 mit Elisabeth, des Grafen Maxim
von Regal zweyten Tochter, welche den 22. Sept
Sternkreuzordensdame wurde. Er starb den 31.
1780 an einem Lungengeschwüre, ohne Kinder z
terlassen, und mit ihm endigte sich der ganze M
feldische Stamm, männlichen Geschlechts. Die
ten Grafen von Mansfeld waren von der Born
schen Linie, welche unter den übrigen Linien der
fen zu Mansfeld noch allein übrig geblieben war.
Abstammung war folgende:

Philipp II. Stifter der Bornstedtischen Lini
Sohn Ernsts II. † 1546.

|

Bruno der Aeltere, † 1615.

|

Bruno, der Jüngere, † 1644.

|

Franz Maximilian, Fürst, † 1692. und Hei
Franz, Fürst, † 1715.

|

Carl Franz, † 1717, Gemahlin, Marie Ele
† 1747, Tochter des Fürsten Heinrich Franz.

|

Heinrich, † 1780.

|

Joseph, † 1780.

Die Lehnsherren der Grafen von Mansfeld waren der Churfürst zu Sachsen, und der König von Preußen, als Herzog zu Magdeburg; und dann wegen geringerer Lehngüter, die sich, das einzige Braunschweigische Lehn ausgenommen, außer der Grafschaft befinden: der Churfürst von Maynz, der Herzog von Braunschweig und das Stift Merseburg, oder der Churfürst zu Sachsen. Außerdem besaßen sie auch noch das Lauensteinische Lehn bey Saalfeld.

Die Einkünfte des Fürsten, Grafen zu Mansfeld, aus der sämmtlichen Grafschaft beyderley Hoheit bestanden: 1) in dem Zehenden aus dem Mansfeld-Eisleb-, Hettstedt- und Leinungischen Bergwerke auf $1\frac{1}{2}$ Fünftheil, oder $\frac{3}{10}$ Theil. Den übrigen Zehenden auf $3\frac{1}{2}$ Fünftheil oder $\frac{7}{10}$ Theil erhielt der Rath zu Leipzig, der wegen alter Schuldforderungen, weil er das Bergwerk ehemals im Verlage gehabt hatte, darauf verwiesen war; 2) in Pachtgeldern von den Aemtern Bornstedt, Friedeburg, Klostermansfeld und Holzzelle, von dem Schlosse Arnstein und den dazu gehörigen Pertinenzien, von dem Schlosse zu Artern, von dem Eislebischen Schlosse und Garten, von dem Leimbachischen Schlosse; von Mühlen, Fischereyen, Jagden und einer Fähre über die Saale unter Friedeburg; 3) in Forstnutzungen und Wildpretsgeldern, wozu fünf Förster bestellt waren; 4) im Geleite; 5) in Lehngeldern, Erbzinsen, Garbenzehend und Dienstgeldern; 6) in einigen andern Gefällen, als in einem Canon

 wegen

schen Streitigkeiten liegen, unter der Sangerhäusischen Inspection bisher gestanden hatte. Die kirchliche Verfassung Magdeburgischer Hoheit kam unter das Königliche Consistorium zu Magdeburg, und es wurden zugleich vier besondre geistliche Inspectionen, zu Mansfeld, Friedeburg, Schraplau und Dederstädt, errichtet. Das Mansfeldische Archiv, welches in Eisleben verwahret worden war, wurde durch verordnete Commissarien, als: Chursächsischer Seits durch das Oberaufseheramt in Eisleben, und Königl. Preußischer Seits durch den Jagd- und Grenzrath Eichotius aus Halle, getheilet.

Das nun eingegangene Fürstl. Mansfeldische Consistorium, dessen Aufsicht sich über alle Kirchen und Schulen, Chursächsischer und Magdeburgischer Hoheit, (nur das Amt Arnstein ausgenommen,) wozu 117 Kirchen und 72 Prediger gehörten, erstreckte, und seinen Sitz in Eisleben hatte, bestand in dem Generalsuperintendenten zu Eisleben, als Präses, dem fürstlichen Kanzleydirector, und drey fürstlichen Hofräthen. Geistliche Beysitzer waren, außer dem Generaldecanus in der Stadt Mansfeld, die 4 Pastores der 4 Pfarrkirchen in Eisleben.

Das fürstliche Kanzleycollegium, welches seine Gerichtsbarkeit nur in der Magdeburgischen Lehnschaft hatte, weil der Chursächs. Antheil der Grafschaft in der Sequestration lag und unter dem Chursächsischen Oberaufseheramte zu Eisleben stand, machten obige

Kanzley-

Kanzleydirector und Räthe aus. Noch gehörte in Kammersachen dazu der fürstliche Oberforstmeister, der auf dem Schlosse Mansfeld wohnte.

Mit dem Aussterben der Grafen von Mansfeld hörte auch die Sequestration der Grafschaft Chursächsischen Antheils auf, welche seit 1570 gedauert hatte *). Die Gräflichen Güter, welche die Besitzer theils wiederkäuflich, theils unterpfändlich inne hatten, blieben im Besitze derselben bis auf die hohe Entscheidung des Churfürsten, die aber jetzt (1796) noch nicht in Ansehung aller erfolgt ist. Nur die beyden Aemter, Oberwiederstedt und Voigtstedt, sind, jenes den Herren von Hardenberg, und dieses den Auerbachischen Erben, gegen einen jährlichen Canon, erblich zugestanden worden.

Die durch das Aussterben der Grafen zu Mansfeld an das Churhaus gefallenen Domänen sind theils solche, welche die Grafen selbst genutzt hatten, theils solche, deren Einkünfte zur Sequestrationscasse geschlagen gewesen waren. Sie bestehen:

I. in baaren Geldeinnahmen. Dahin gehören:

1) Der Zehend, oder Zwanzigste vom Ganzen, das heißt, vom Mansfeldischen, Eislebischen, Hettstedtischen und Grosleinungischen Bergwerke, wovon jedoch

*) S. von ihr, wenigstens von den ersten Zeiten derselben, Nachrichten in G. A. Arndts Archiv der Sächsischen Geschichte, 1 Th. S. 267. f.

der Rath zu Leipzig wegen seiner alten Anforderungen $\frac{7}{10}$ Theil noch zur Zeit percipiret. Der Zehend war den Grafen in dem 1484 geschlossenen Vergleiche wegen der Ueberweisung des kaiserlichen Bergwerkslehns an Chursachsen, und auch bey den nachher erfolgten Veränderungen des Bergwerks von dem Churhause zugestanden worden. Er betrug im J. 1778, 21291 Thlr. 7 Gr. 2 Pf.

2) Die Gräfliche Bergrathsbesoldung von 100 Thlr. jährlich, welche 2 Gräfliche Räthe aus der Zehendcasse erhielten.

3) Das Kupfergeleite zu 1 Gr. von jedem Centner Kupfer, der von dem Wagemeister verwogen wird. Diese Abgabe wurde sonst an die Sequestrationscasse bezahlt, und es wurde davon die für die Schieferfuhren innerhalb der Grafschaft Mansfeld nöthige Unterhaltung der Wege bestritten. Sie beträgt jährlich ungefähr 350 Thlr.

4) Der Beytrag aus der Churfürstlichen Generalaccise-Casse an 2414 Thlr. 4 Gr. 8 Pf., welcher als ein Surrogat für die ehemaligen Gräflichen Steuern an die Sequestrationscasse jährlich bezahlt wurde.

5) Lehn- Ritterpferd- Abzugs- Strafgelder, Erbzinsen von verschiedenen Mühlen, Häusern und Wiesen, die sonst zum Theil in die Fürstl. Mansfeldische, zum Theil in die Sequestrationscasse, fielen.

6) Das Geleite in Eisleben und Artern, vormals sequestrirt.

II. in

II. in Gütern mit ihren Nutzungen. Diese sind:

1) das Amt Artern nebst dem Vorwerke Castet und dem zum Amte gehörigen Dorfe Ritteburg *), einer Mühle an der Unstrut und einem kleinen Holze, die Aspen genannt. Dieses Amt war eine Zeitlang der Arterischen, und nachher der Eislebischen Linie der Grafen zu ihrem Unterhalte überlassen worden. Denn nach einem jüngern Sequestrationsrecesse waren jedem Gräflich-Mansfeldischen stirpi 1500 Fl. zum Unterhalte aus der Sequestrationscasse bewilliget worden. Weil nun solche bey der Sequestrationsadministration jährlich zu suchen beschwerlich fiel, so wurden in den neuern Zeiten gewisse Aemter dafür eingeräumt, die ungefähr so viel einbrachten. Eigentlich waren 2000 Gülden jeder Mansfeldischen Linie ausgesetzt, nämlich 1500 Fl. aus der Chursächsischen und 500 Fl. aus der Magdeburgischen Sequestrationscasse. Als die Sequestration Magdeburgischen Antheils aufhörte, so wurden diese 500 Fl. aus der Chursächsischen Sequestrationscasse bezahlet, welches auch bis zum Aussterben der Grafen geschehen ist. Nach Abgang der Eislebischen Linie wurde das Amt Artern wieder zur Sequestration gezogen. Es wurde damit verbunden das

*) Hieraus ist Leonhardi Erdbeschreib. der Sächs. Lande, 1. Th. S. 439. der zweyten Ausgabe zu berichtigen, wo der Marktflecken Gehoven mit zum Amte Artern gerechnet wird. Gehoven ist ein adeliches Dorf, wo die Herren von Eberstein die Gerichte haben.

sogenannte Fräuleingut in der Stadt, welches vormals eine Gräfin von Mansfeld, und nachher die Herzogin Louise Christiane zu Sachsen-Weißenfels, verwittbet gewesene Gräfin zu Mansfeld, besessen hatte. Von dieser wurde es 1722 für 10000 Thlr. aus der Sequestrationscasse gekauft, seitdem jedesmal mit dem Amte zugleich verpachtet, das Wohngebäude aber für den jedesmaligen Justizamtmann bestimmt. Alles dieses, nebst dem Arterischen Geleite, war nebst noch einigen Bedingungen für 4402 Thlr. 19 Gr. an einen Pachter überlassen. Das Amt hat die Obergerichte auch in der Stadt, und dem Rathe der Stadt kommen nur die Erbgerichte zu.

Von dem Amte waren getrennt und ausgenommen:

Das Schloß zu Artern. Die Schloßgebäude waren seit dem Absterben der Arterischen Linie der Grafen äußerst baufällig, und die Schloßkirche in neuern Zeiten abgetragen worden. Was noch bewohnbar war, hatte man von Gräflicher Seite an einzelne Miethleute vermiethet. Denn nach den Sequestrationsrecessen waren sämmtliche Schloßgebäude in der Grafschaft mit ihren Zubehörungen von der Sequestration ausgenommen und ihre Benutzungen unmittelbar den Grafen geblieben. Aber eben dies hatte auch ihren Verfall nach sich gezogen. Denn die folgenden Grafen bekümmerten sich wenig darum.

Der Schloßgarten. Er war von der Gräflichen Kanzley für 80 Thlr. verpachtet.

Die

Die Fischerey in der Unstrut oberhalb und unterhalb der Mühle war von der Gräflichen Kanzley für Thlr. 9 Gr. ingleichen die Jagd für 37 Thlr. verpachtet.

Das Heimbacksrecht zu Artern. Es war an die Bäckerinnung daselbst für 105 Fl. jährlich verpachtet; sonst zur Sequestration gehörig.

Der Arterische Schoß zu einem jährlichen Fixo von 250 Thlr. Er wurde auch an die vormalige Sequestrationscasse bezahlet.

2) Das Amt Bornstedt, mit dem unter dessen Gerichtsbarkeit stehenden Dörfern Bornstedt und Schmalzerode *). Dieses Amt gehörte vom Anfange auch mit zur Sequestration. Allein 1673 erhielten die Grafen zu Mansfeld, Georg Albrecht, Franz Maximilian und Heinrich Franz von der Bornstedtischen Linie, dieses Amt mit Ober- und Untergerichten, Holz- und Forstnutzungen und mit allen Zubehörungen, insbesondre

F 5

*) Ehemals stand auch das Dorf Welferode, Chursächsischer Hoheit, (denn der andre Theil des Dorfes mit der Kirche liegt in Magdeburgischer Hoheit,) unter der Gerichtsbarkeit des Amtes Bornstedt. Allein Wolferode gehörte mit zu den Stücken, welche die Grafen von Mansfeld von dem Herzoge zu Braunschweig zu Lehn trugen. Nach Abgang des Mansfeldischen Mannsstammes wurden diese Stücke und also auch das Dorf Wolferode von dem Herzoge von Braunschweig, als Oberlehnsherrn, an den Landdrost und Schatzrath Johann Lebrecht von Bulow wieder verliehen.

sondre auch mit freyem Brauhandel, ohne Trank
zu entrichten, zu ihrer Competenz, jedoch mit V
halt der, dem Churfürstl. Oberaufseheramte in
ben, vi sequestrationis, zustehenden andern Ju
und stellten damals dagegen einen Revers aus,
sie ihren erblichen Ansprüchen auf das Schloß
Amt Heldrungen entsagen wollten, doch mit V
haltung des Titels und Wappens. Es trug nac
nach mehr als 1500 Fl. ein, als so viel die besti
Competenz betragen sollte, wie es denn zuletzt
den Forst für 2950 Thlr. und einige andere ansehn
Leistungen verpachtet war; allein man sahe bey
Sequestration nach, und forderte den Ueberschuß n
man zählte selbst nach obiger Bemerkung noch 50
Alimentgelder aus der Sequestrationscasse. U
nutzten es die letzten Fürsten bis zu ihrem Abg
Jetzt (1796) ist dieses Amt, wovon noch die Jag
trennt worden ist, beynahe dreyfach höher, als zu
Zeiten der letzten Fürsten, verpachtet. Das S
dabey, welches ehemals die Bornstedtische Linie
Grafen bewohnte, und auf einem hohen Berge l
ist vom Anfange dieses Jahrhunderts an so zu Gru
gegangen, daß nichts als Ruinen von Gemäuern,
wölben und einem runden Thurme übrig ist. Zu
dem Amte zustehenden Forste gehören 1000 M
Holz. Die Jagd war zu den Zeiten der Grafen
Pachter des Amtes mit überlassen.

3)

3) Das Schloß Arnstein. Es ist dieses von dem
Amte Arnstein, oder, wie es auch sonst, obgleich un-
richtig, das Amt Endorf heißt, weil die Gerichtsstube
zu diesem Orte ist, (eigentlich das Amt Arnstein zu
Endorf,) zu unterscheiden; denn dieses letztere besitzt
die Freyherrliche Familie von Knigge noch unterpfänd-
lich. Auch dieses Schloß, welches für sich auf einer
großen Anhöhe liegt, hat das Schicksal der übrigen
Mansfeldischen Schlösser gehabt, daß es, nachdem
die Arnsteinische Linie der Grafen, die es bewohnte,
ausstarb, größtentheils in Ruinen zerfiel. Was da-
von an Behältnissen noch brauchbar ist, war mit dem
dazu gehörigen Garten, den Holzungen und Gerech-
tigkeiten von der Gräflichen Kanzley für 200 Thlr.
verpachtet. Die Jagd war zur Hälfte und für einen
jährlichen Canon verkauft, die andere Hälfte aber um
[illegible] Thlr. verpachtet. Den auch zum Schlosse gehöri-
gen Forst, welcher meistentheils aus Vorhölzern be-
steht, benutzte der Fürst zu 300 Thlr. jährlich.

Der unweit des Schlosses Arnstein liegende Brau-
hof zu Harkerode, welcher die Braugerechtigkeit im
ganzen Amte hat, und womit eine Mühle verbunden
ist, war um 1650 Thlr. verpachtet, und das Geld
kam in die Sequestrationscasse.

Noch gehören hieher einige Wiesen, welche sonst
immer zum Amte Artern geschlagen waren, aber wegen
der Entlegenheit nachher getrennt und von der Seque-
stration

stration an Einwohner im Amte Arnstein verpachtet wurden.

4) Das Schloß zu Eisleben nebst dem Schloßgarten. Das eigentliche Schloß ist völlig verfallen. Es befinden sich aber im Bezirke desselben noch einige Wohnungen, welche mit dem Garten verpachtet sind. Der Ertrag davon, nebst einigen Erbzinsen, machte 123 Thlr. 21 Gr.

5) Das Oberaufseheramtshaus und das vormalige Gräfliche Kanzleyhaus.

6) Die Forste und Jagden. Die *Jagden in allen* Gräflichen, sequestrirten und unsequestrirten, Forsten hatten sich die Grafen vorbehalten, und die Einkünfte davon kamen nicht zur Sequestrationscasse. Sie brachten in dem Chursächs. Antheile noch ungefähr 250 Thlr. ein. Was aber die angefallenen Forste betrifft: so bestehen sie, außer den bey den Aemtern und Schlössern schon bemerkten und noch einigen, von den Grafen, im Amte Rammelburg und in dem Chursächsischen Amte Sangerhausen, benutzten, welche beyde letztern 437 Acker betragen, noch in den sogenannten Sequestrationsholzungen, welche über 16000 Acker in sich enthalten.

Zu den Einnahmen, welche in die Sequestrationscasse flossen, war ein Churfürstl. Rentmeister in Eisleben bestellt, der auch nun die aus den angefallenen Domänen fließenden Einkünfte einnimmt. Er ist zugleich Marschcommissarius, Empfänger der Ritterpferds-

Donativ-

...onativ- und Militärgelder, Forstbeamter, und hat
...ie Inspection über den Haushalt der Domänen. Er
... von dem andern Churfürstl. Rentmeister in Eisle-
...n unterschieden, welcher die Accise- und Personen-
...tereinnahme in der Grafschaft zu besorgen hat.

Die oben bemerkten Gräflichen Senioratslehne
...len an die Lehnsherren zurück.

Der letzte Oberaufseher der Grafschaft Mansfeld
...it dem ganzen Umfange dieser Würde, war Herr
...hristoph Gottlob von Burgsdorff, nachher Obercon-
...storialpräsident und jetzt Conferenzminister in Dres-
...en. Nach dessen Abgange von Eisleben 1788 wurde
...as Oberaufseheramt von neuem bestätiget, doch mit
...inigen Abänderungen. Es haben nämlich noch jetzt
...le Unterobrigkeiten in der Grafschaft ihre Appella-
...onsinstanz bey demselben, doch mit Ausschließung
...es Bergamts in Eisleben, welches seine unmittelbare
...nstanz bey dem mit dem geheimen Finanzcollegio
...erbundenen Berggemache hat. Das Oberaufseheramt
...at alle Publika und Militaria zu besorgen. In An-
...hung der Justiz stehet es unter der Churfürstl. Lan-
...esregierung, und in Ansehung der Oeconomicorum
...nd der Polizey unter dem geheimen Finanzcollegio.
...ie Befehle wegen der Landeseinkünfte, doch mit Aus-
...ahme der Accise, als zu deren Besorgung ein Ober-
...ciscommissarius und ein Rentmeister gesetzt ist, er-
...hen mit an den Chef desselben, und der Churfürstl.
...en bemerkte Rentmeister hat die Einnahme. Der

derma-

dermalige Chef des Oberaufseheramts ist Hofrath und Oberamtmann. Bey dem Oberaufseheramte ist eine besondre beträchtliche Lehnscurie, die die Grafen von Mansfeld sonst besaßen, wozu, weil viele auswärtige Fürsten, Grafen und Herren dahin zu Lehn gehen, noch ein besondrer Commissarius, und zwar dermalen in der Person des Kreishauptmanns des Thüringischen Kreises, Herrn von Zedtwitz, zugeordnet ist.

Das Forstamt der Grafschaft macht der Oberforstmeister, Oberamtmann und Rentmeister aus. Die Jagdgelder aber werden von dem Oberforstmeister an den Oberhofjägermeister verrechnet.

Uebrigens ist in Publicis und Polizeysachen in der Grafschaft alles geblieben, wie es sonst war *).

*) Aus dem Vorstehenden ist Leonhardi Erdbeschreib. der Sächs. Lande, 1. B. 2te Ausg. S. 428. 430. zu berichtigen. Noch ist zu S. 427. das. zu bemerken, daß die Churbraunschweigische Hypothek in der Grafschaft schon 1789 aufgehoben worden ist.

IV. Aus-

IV.

Ausführliche Nachricht von der Landtagsverfassung im Fürstenthume Querfurth.

Von J. S. Gbl.

Vorerinnerung.

Derjenige Geschichts- und Staatsrechtskundige, welcher das, was Hr. Dr. von Römer im dritten Theile seines Staatsr. und Statist. des Churfürstenthums Sachsen, (Wittenb. 1792. 8.) S. 93 — 104. von den Landständen des Fürstenthums Querfurth, und ihren Versammlungen, aus den ihm damals offenen Quellen im Amte Querfurth, mit Ausführlichkeit und ziemlicher Zuverläßigkeit vorträgt, gelesen hat, wird es vielleicht überflüßig und großsprecherisch finden, daß ich es unternehmen will, annoch eine ausführliche Nachricht über diesen Gegenstand zu liefern. Ich gestehe selbst ein, daß ich lange bey mir anstand, ob ich wohl mit dieser Abhandlung hervorgehen sollte. Nach vielfältig darüber angestellten Prüfungen schmeichelte ich mir endlich, mich überzeugen zu dürfen, daß sie keinesweges überflüßig seyn, und auch noch manches enthalten werde, was v. Römer a. a. O. nicht geliefert hat. Nur diese Ueberzeugung, und die Hoffnung auf eine nachsichtsvolle Beurtheilung konnte mich zur Bekanntmachung derselben, als eines Pendants zu der

im

im vorigen Stücke dieses Journals von mir gelieferten Abhandlung: von der Landtagsverfassung im Hochstift Merseburg, vermögen.

Bevor ich jedoch von der Landtagsverfassung selbst handle, wird es meines Erachtens nicht zweckwidrig seyn, wenn ich zuförderst den geographischen Umfang des Fürstenthums Querfurth beschreibe, sodann die Geschichte seiner Entstehung und seiner Regenten kürzlich erzähle, und zuletzt auf die Geschichte der Landtage übergehe.

Einleitung.

A. Geographische Beschreibung des Fürstenthums Querfurth.

Es darf davon hier nur so viel angeführt werden, als zum bessern Verständniß der folgenden Abhandlung nöthig ist.

Das Fürstenthum Querfurth besteht aus zweyen von einander entfernt liegenden Haupttheilen von Ländern, die zwar ein ganzes Territorium ausmachen, aber mit ihren Grenzen einander nicht berühren, mithin zwar integrirende Theile eines Ganzen sind, aber ein zugerundetes Ganze selbst nicht bilden. Ein Umstand, der, wenn es seinen eignen Fürsten haben sollte, die Macht desselben gegen seine Nachbarn sehr schwächen würde.

Es

Es wird dieses Fürstenthum in die beyden Kreise, den Querfurthischen und Jüterbogkischen getheilet. Jener liegt im Thüringischen Kreise, und grenzt mit der Grafschaft Mansfeld, dem Hochstifte Merseburg, und mehrern Thüringischen Aemtern; dieser im Churkreise, und grenzt mit der Mark Brandenburg, der Herrschaft Baruth, der Niederlausitz, und einigen Aemtern des Churkreises.

Den Flächeninhalt dieses Fürstenthums giebt man gemeiniglich auf $8\frac{1}{4}$ Quadratmeilen, und drüber an, mit 15,520 Einwohnern nach Leonhardi Erdbeschr. d. Sächs. Lande, Th. II. S. 572. oder mit 15,936 Einwohnern nach der im Journal für Sachs. St. 1. befindlichen Tabelle, ingleichen nach der im Politisch. Journ. Novbr. 1792. N. I. befindlichen Uebersicht der Staatskunde des Churfürstenthums Sachsen. Nimmt man aus beyden Angaben die Mittelzahl, so kämen 15,738 heraus, und solchemnach auf eine Quadratmeile beynahe 2000 Einwohner. Im Verhältniß gegen die übrigen Provinzen des Churfürsten von Sachsen soll dieses Fürstenthum den hundertsten Theil ausmachen, oder nach einer noch genauern Angabe sich wie $\frac{1}{96}$ zu 1 verhalten. Es sind darinnen 4 Aemter, 4 Städte, 33 Schriftsassen mit 14 Dörfern, 9 Amtsassen, 7 Vorwerke und Freygüther, 43 Amtsdörfer, in allem 57 Dörfer befindlich. Es muß jedoch hierbey bemerkt werden, daß diese Angabe nicht verbürgt werden kann. Unsere statistischen Nachrichten be-

dürfen insgesammt noch vieler Berichtigung, so auch die verschiedenen Angaben der Schriftsteller über des Fürstenthums Querfurth statistische Uebersicht.

Nach obiger Angabe befinden sich

		Stadt	Schriftſ.	m. Dörf.	Amtſ.	Amtsd.
	Querf.	1	15	4	4	11
im Amte	Heldr.	1	3	1	5	4
	Jüterb.	1	9	7	—	16
	Dahme	1	6	2	—	12
		4	33	14	9	43
nach Canzler p. 81.		4	29	—	7	65

Allein der Herr v. Römer giebt in s. Staatsr. Th. 1. S. 149. andere Zahlen an, deren Richtigkeit ich zur Zeit nicht in Zweifel ziehen will.

I. Im Amte Querfurth sind folgende

Rittergüther	und deren Besitzer
Farnstädt, Ober- Mittel- und Unterhof,	v. Geusau,
Gatterstädt,	Krug v. Nidda,
Gatterstädt	v. Münchhausen,
Leimbach,	Lüttich,
Lodersleben,	v. Dankelmann,
Obhausen St. Joh.	Scheube,
„ „ Nicol.	a. d. Winkel,
„ „ Petri.	v. Trotta,
Weydenthal,	Hahn.

Amtsdörfer: Barnstädt, Döcklitz, Gatterstädt, Göhrendorf, Göritz, Kuckenberg, Nemsdorf, Obhausen St. Joh. Nic. und Petri, Thaldorf.

II. Im

II. Im Amte Heldrungen,

Ritterguͤther,	deren Besitzer.
Braunsroda,	v. Trebra,
Bretleben,	v. Trebra,
Harras,	Hofmann,
Oberreinsdorf,	Gebser,
Niederreinsdorf,	v. Trebra.

Amtsdoͤrfer: Bretleben, Hauteroda, Oberheldrungen, Reinsdorf.

III. Im Amte Juͤterbogk,

Ritterguͤther,	deren Besitzer.
Froͤhden,	v. Klitzing,
Graͤfendorf,	v. Thuͤmen,
Hohenahlsdorf,	v. Wollkopf,
Markendorf,	Luͤder,
Welsigkendorf,	Muͤller.

Amtsdoͤrfer: Bocho, Borgisdorf, Dalicho, Dennewitz, Vorstadt Damm, Hohengersdorf, Hoͤfgen, Kaltenborn, Korbitz, Langenlippsdorf, Lichterfeld, Lindo, Neumarkt, Niedergersdorf, Rohrbeck, Werbig.

IV. Im Amte Dahme,

Ritterguͤther,	deren Besitzer.
Bollensdorf,	v. Hennicke,
Vorwerk Dahme,	Haberland,
Damsdorf,	Koͤlling,
Gebersdorf,	v. Kleist,
Glienig,	v. Flemming,

Görsdorf,	v. Raschkau,
Mehlsdorf,	v. Kleist,
Nonnendorf,	v. Kampz.

Amtsdörfer: Bucko, Hohenseefeld, Jlmersdorf, Jhlo, Liebsdorf, Niendorf, Prennsdorf, Riethdorf, Rosenthal, Schwebendorf, Wildau, Zagelsdorf.

Von einem oder dem andern besonders merkwürdigen Orte hier weitläuftig zu handeln, würde am unrechten Orte seyn.

Die beyden Aemter *Wendelstein* und *Sittichenbach*, welche ehedem nebst dem Fürstenthume *Querfurth* mit zur Sachsen-Weißenfelsischen Landesportion gehörten, sind nicht als ein zugehöriger Theil dieses Fürstenthums zu betrachten.

Aus Mangel zuverläßiger Nachrichten über den Ertrag der Einkünfte des Fürstenthums Querfurth unterlasse ich es, hier specielle Angaben darüber zu liefern, bemerke aber das Subscriptionsquantum dieses Fürstenthums bey der Brandassecurationscasse.

134,543 Thlr.	18 Gr.	Amt Querfurth,
96,468	18	„ Heldrungen,
134,750	—	„ Jüterbogk,
47,225	—	„ Dahme.
412,987 —	12 —	

270,475 Thlr.	—	Amtsbezirk Querfurth,
34,718	18 Gr.	„ Heldrungen,
230,818	18	„ Jüterbogk,
136,262	12	„ Dahme.
672,275 —	12 —	

1,085,262 Thlr. 12 Gr. Totalsumme.

B. Ge-

B. Geschichte des Fürstenthums Querfurth.

1.

Die ..ormalige Herrschaft Querfurth, welche größ-
ntheils bey dem Erzstifte Magdeburg zu Lehn gieng,
atte bis zum Jahre 1496 ihre eigenen Besitzer, die
deln Herren von Querfurth oder Querenvorde, de-
:n Namen in der ältern Geschichte von 1209 an sehr
äufig vorkommen. In dem vorgedachten Jahre
arb diese Familie mit Bruno X. aus, und die Be-
tzungen derselben fielen an das Erzstift Magdeburg,
e Herzoge zu Sachsen, und die übrigen Lehnsherren,
's eröffnete Lehne zurück. Das Erzstift Magdeburg
itte auch bereits bey Lebzeiten des letztern Besitzers
e Dörfer Barnstädt, Göritz, Rehmsdorf und Söh-
ndorf an sich gekaufet. Die bey diesem Anfalle über
e Grenzen und verschiedene Gerechtsame dieser Lehne,
vischen den Herzogen zu Sachsen und dem Erzbis-
ume Magdeburg entstandenen Streitigkeiten wurden
irch besondere Vergleiche im J. 1499 und 1502 bey-
legt. Die Urkunden hierüber stehen in des Herrn
rof. Arndts Archiv d. Sächs. Gesch. Th. II. S. 297—
)3. ingl. S. 389—392.

2.

Eine kurze Geschichte der Besitzer der ehemaligen
errschaft Heldrungen hat bereits der Herr Geh. Fin.
iekr. Grundig in Samml. verm. Nachr. z. Sächs.
esch. Th. VI. S. 300—319. aus einer Sagittari-
hen Handschrift geliefert. Einer der letztern Besitzer,

Friedrich IV. verlor 1412 diese Herrschaft wegen eines verübten Landfriedenbruchs, und mußte solche dem Grafen von Hohnstein einräumen. Im J. 1484 wurde sie an den Graf Gebhard VI. von Mansfeld verkauft, von dessen Nachfolgern der Churfürst Johann Georg I. solche an sich zu bringen wußte.

3.

Die Stadt und Pflege Jüterbogk kam schon in den ältesten Zeiten, im 12ten Jahrhunderte, an das Erzbisthum Magdeburg.

4.

Eben so gehörte auch das heutige Amt Dahme von den ältesten Zeiten her zu dem vorgedachten Erzbisthume.

5.

In dem zu Prag zwischen dem Kaiser Ferdinand I. und Churfürst von Sachsen Johann Georg I. am 30. May 1635 geschlossenen Frieden wurde die Herrschaft Querfurth nebst den Aemtern Jüterbogk, Dahme und Burg, (von dem Amte Heldrungen konnte hier nicht weiter die Rede seyn, weil dasselbe, wie bereits vorhin angeführet worden, durch Kauf an das Churhaus Sachsen schon gekommen war,) von dem Erzbisthume Magdeburg, das damals des Churfürsten Prinz, August, administrirte, eximiret, und an den Churfürsten von Sachsen dergestalt erblich überlassen, daß er darüber die Lehnsherrschaft des nur gedachten Erzbisthums anerkennen, und sothane Aemter so lange behalten

halten sollte, bis sie mit seinem guten Belieben und Willen per aequipollens ausgewechselt würden.

6.

Der darauf erfolgte Osnabrückische Friedensschluß vom J. 1648 ertheilte dem Churfürsten von Brandenburg über das Erzbisthum Magdeburg eine Exspectantiam qualificatam, dergestalt, daß es bey erfolgender Vacanz an das Haus Brandenburg fallen, und daher das Domcapitul und die Stände alsbald nach dem Frieden die Erbhuldigung leisten sollten. Dagegen blieben obgedachte vier Aemter dem Churfürsten von Sachsen für immer überlassen *, unter der Bedingung, daß er die Reichs- und Kreissteuern davon tragen sollte. Von der Lehnsverbindung derselben mit dem Erzbisthume Magdeburg wurde weiter etwas nicht gedacht. In der Folge entstanden hierüber einige Streitigkeiten, wovon unten noch zu reden seyn wird.

* I. P. O. Art. XI. §. 9. „Caeterum quod ad quatuor Dynastias s. Praefecturas Querfurth, Iuterbogk, Dahme et Borg attinet, cum iam olim Domino Electori Sax. traditae sint, in eiusdem quoque ditione permaneant, in perpetuum, cum hac tamen reseruatione, vt quae hactenus ratione earundem ad collectas Imperii et Circuli contributa fuerit quota, a dicto Domino Electore Saxon. in posterum exsoluatur, eaque Archiepiscopatui dematur, et huius rei ratione ex-

pressa fiat prouisio in Matricula Imperii et Circuli."

7.

Diese neu erworbenen Besitzungen schlug nachher Churfürst Johann Georg I. in seinem merkwürdigen Testamente vom 20. Julii 1652, zu der für seinen 2ten Sohn August, den vorhin schon erwähnten Administrator des Erzbisthums Magdeburg, und nunmehrigen Stifter der Sachsen-Weißenfelsischen Linie, ausgesetzten Landesportion.

8.

Zu Folge des zu Leipzig unterm 17. Febr. 1663 errichteten Recesses, (in Lünigs Reichsarch. Part. spec. Cont. II. Abth. IV. Abschn. II. p. 195.) und eines nachher zu Torgau unterm 12. May 1681. errichteten Vertrags, — beyde Verträge sind die Grundlage der heutigen Verfassung des Fürstenthums Querfurth, — ingleichen des Elucidationsrecesses von 1682, (in Glafey Sächs. Gesch. S. 1115. sq.) wurde die Sache dahin eingeleitet, daß die vorgedachten 4 eximirten Aemter nebst Heldrungen, Wendelstein und Sittichenbach zu einem unmittelbaren Reichsfürstenthume erhoben werden sollten.

9.

Inzwischen aber machte das Haus Brandenburg, nach Uebernahme des Erzbisthums Magdeburg, wegen der Lehnsherrlichkeit über diese 4 eximirten Aemter dringende Ansprüche, die nicht anders, als durch

Zurück-

Zurückgabe des Amts und der Stadt Burg vermittelst eines zu Kölln an der Spree am 22. Julii 1687 geschlossenen Vertrags, (in Lünigs R. A. Part. spec. T. III. Brandenb. p. 271. sq. jedoch sehr fehlerhaft,) getilgt werden konnten. Die Lehnsverbindung dieser Aemter mit dem Erzbisthum Magdeburg hörte gänzlich auf, und dagegen wurde nunmehro der Herzog von Sachsen-Weißenfels Johann Adolf I. ingleichen das gesammte Haus Sachsen Albertinischer und Ernestinischer Linie, am 12. April 1688 von dem Kaiser mit dem neu gestifteten Fürstenthume Querfurth feyerlich beliehen, und seitdem ist dieses Fürstenthum ein unmittelbares Reichslehn. Allein die Introduction des Churfürsten von Sachsen, als Besitzers desselben, mit der ihm zukommenden Sitz und Stimme im Reichsfürstenrath, hat zur Zeit wegen verschiedener von einigen altfürstlichen Häusern erregten Widersprüche noch nicht erfolgen können. Dagegen ist das Haus Sachsen wegen dieses Fürstenthums auf den Obersächsischen Kreistagen zur Introduction mit Sitz und Stimme bereits 1664 gelangt. Auch hat der Churfürst von Sachsen als Fürst von Querfurth noch das besondere Recht, einen Reichskammergerichtsassessor allein zu präsentiren, wenn ihn die Reihe in dem Obersächsischen Kreise trifft. Man s. des Hrn. Domherrn Kan Abh. von dem Präsentationswesen des Obersächsischen Kreises. Regensb. 1782. 4.

Es nahm jedoch der vorhin erwähnte Herz
hann Adolf von diesem Fürstenthume weder W
noch Titel an, und daher kommt es auch, da
bis jetzt dieses Fürstenthum weder in den Titel
in das Wappen eines Churfürstens von Sachsen
genommen worden ist. Die Ursachen hiervon
in dem Sächsischen Staatsrechte weitläuftiger
werden.

Wegen eines Beytrags zu den Römermona
dieses Fürstenthum noch nicht in Ansatz gebrach
den, dagegen aber trägt es zu einem Kammer
56 Thaler 8¾ Kreuzer, oder, wie andere behau
42 Thaler 7 Kreuzer bey.

10.

Die Sachsen-Weißenfelsische Linie verlebte nu
kurze, aber in vieler Rücksicht sehr glänzende Pe
Die Fürsten aus dieser Linie zeigten eine Pracht
die höher stieg, als ihre Kräfte reichten, und e
ein förmliches Schuldenwesen erwachsen ließ. E
hier der Ort nicht, die Regierungsgeschichte eine
den weitläuftig zu erzählen.

I. Herzog August ward 1625 zum Coadjutor,
1628 zum Administrator des Erzstifts Magdebur
wählet, und blieb dabey bis an sein Ende. Er
zu Halle, wo er residirte, 1680.

II. Johann Adolf I. sein Sohn, residirte zu
ßenfels, in dem prächtig erbauten Schlosse Neua
stusburg, und starb den 24. May 1697. Sein S

III.

III. Johann Georg führte nach der Religions-
ränderung des Königs von Pohlen, Friedrich Au-
ists, das Directorium Corporis Euangelicorum,
nd stiftete 1703 den Ritterorden von der edeln Rei-
ung, verschwendete auch bey der Bewirthung des Kö-
gs von Spanien Carls III. viele Tonnen Goldes.
tarb d. 16. März 1712. Sein Bruder

IV. Christian folgte ihm in der Regierung, und
ß eine Schuldencommission eröffnen. Starb d. 28.
un. 1736 ohne Erben; ihm folgte sein Bruder

V. Johann Adolf II. starb den 16. May 1746 zu
ipzig ohne Erben, ob er gleich mit seinen beyden Ge-
ahlinnen 5 Prinzen und 1 Prinzessin erzeugt hatte.
iese starb erst 1751.

Mit ihm erlosch diese Linie schon wieder, und die
rselben gehörige Landesportion fiel nun wieder an
as Churhaus Sachsen zurück. Eine Veränderung,
ie auch auf die Landesverfassung des Fürstenthums
uerfurth gar mancherley Einfluß gehabt hat, ob-
ohl dasselbe nach Maaßgabe des in C. A. C. T. I.
. 346. befindlichen Befehls v. 1. Jun. 1746. „*quoad
statum publicum* in der bisherigen von den Chur-
nd alten Erblanden separirten Verfassung, und in
er Form eines absonderlichen *Corporis* und Reichs-
ürstenthums, darein es durch die Recesse von 1663
nd 1667, und die darauf erfolgten Kaiserlichen
Belehnungen gesetzt worden, conserviret werden
ollen.“

Die

Die zeitherigen Collegia zu Weißenfels, deren Di rection sich auch über das Fürstenthum Querfurth er streckt hatte, hörten auf, und die sonst dahin gehö rigen Sachen wurden an die zu Dresden befindlichen Collegia verwiesen. Das Herzogliche Appellationsge richt, die Landesregierung, Kammer und das Con sistorium wurden eingezogen, auch deren Archive zer streut. Von der Jurisdiction des Oberhofgerichts zu Leipzig sind die beyden Thüringischen Aemter dieses Fürstenthums Querfurth und Heldrungen eximirt ge blieben, so wie auch die beyden Aemter Jüterbogk und Dahme dem Hofgerichte zu Wittenberg nicht unter worfen sind.

Mit dem Aussterben der Weißenfelsischen Linie versiegte nunmehr so manche Quelle gewohnter Ver gnügungen, und für den Handel, Consumtion, Nah rung und Gewerbe trockneten die bisher vollen Ka näle aus. Dem Staatspolitiker giebt das unvermu thet frühe Aussterben dieses Hauses, so wie der an dern beyden Linien, Merseburg und Zeiz, reichlichen Stoff zu mancherley Betrachtungen. Mit demselben stürzte zugleich das von dem Churfürst Johann George I. mit Vorliebe so künstlich als zweckwidrig aufgeführte Gebäude einer besondern Ländertheilung und Regierung wieder zusammen.

II.

Bey dieser Katastrophe blieb jedoch die Landtags verfassung des Fürstenthums Querfurth, die mit der

Land-

ndtagsverfassung in den Chur- und Erblanden nur r wenig gemein hat, und mit der Art der in diesem ürstenthume gewöhnlichen Staatsabgaben unzer- nnlich verbunden ist, ohne Veränderung. Es rde daher auch in dem vorhin schon angezogenen fehle vom 1. Jun. 1746 ausdrücklich versichert: aß zum Behuf des Bewilligungswerks derer dazu hörigen Stände von Vasallen und Städten beson- re Land- und Ausschußtage gehalten werden soll- , wobey die Direction im Namen des Churfürsten s geheime Consilium und das Kammercollegium übrige Besorgung führen sollte.« Dieß ist die e Grundlage der noch bis auf den heutigen Tag stehenden Landtagsverfassung im Fürstenthume uerfurth.

12.

Ueber den Ursprung dieser Landtage kann ich zur it, aus Mangel vollständiger archivalischen Nach- chten, keine hinlängliche Auskunft mittheilen, son- rn ich muß solches denen, welche das Glück haben, n Quellen darzu nahe zu seyn, überlassen. —

So viel läßt sich mit vieler Wahrscheinlichkeit be- upten, daß die Landtage in der heutigen Art erst it der Errichtung des Fürstenthums ihren Anfang nommen haben mögen, ob man wohl auch auf der dern Seite vermuthen kann, daß die Vasallen und ädte in den Aemtern Querfurth, Jüterbogk und hme schon ehedem, als sie noch unter den Magde- burgischen

burgischen Krummstab gehörten, zu den Landesver-
sammlungen werden convociret worden seyn, um auch
auf ihre Schultern einen Theil der aufzubringenden
Abgaben legen zu lassen.

Nach dem Anführen des Herrn v. Römer a. a. O.
S. 97. sind seit 1673 in dem Fürstenthume Querfurt
von 6 zu 6 Jahren Landtage zu Weißenfels gehalten
worden. Aus dem Umstande, daß sie anfangs, als
der Herzog August zu Halle residirte, außerhalb dem
Bezirk des Fürstenthums gehalten worden, will H.
Römer den Ständen das Befugniß, *dergleichen* Ver-
sammlungen innerhalb ihres Territorii zu halten, strei-
tig machen. So geradehin kann ich seiner Meinung
nicht beytreten; wenn ich aber hierbey einen ohnmaß-
geblichen Vorschlag äußern dürfte, so wäre es dieser,
daß die Landtage wechselsweise, einmal im Querfur-
thischen, und das anderemal im Jüterbogkischen Kreise
gehalten werden möchten. —

Nach dem Rückfall der Weißenfelsischen Landesportion
wurde alsbald im J. 1746, weil die bisher bewillig-
ten Abgaben mit Michael zu Ende giengen, eine Ver-
sammlung der Stände des Fürstenth. Querfurth nach
Torgau ausgeschrieben. Es sollte dabey der modus
tractandi dem in der Ober- und Niederlausitz einge-
führten Fuß, so viel möglich, gleichgestellt werden.

Diese Versammlung nahm mit dem 23. Octobr.
gedachten Jahres ihren Anfang, und endigte sich am
4ten des folgenden Monats. Der Geheimerath und

Kreis-

Kreishauptmann, Graf von Brühl, wurde nebst dem Geheimen Kammerrath von Brawe als Churfürstl. Commissarius dahin abgeschickt. Es wurden auf diesem Landtage einige neue Abgaben, insonderheit die Landaccise, Personensteuer u. s. w. eingeführt, oder doch wenigstens nach dem modo in den alten Erblanden eingerichtet.

Nach Verfluß von 6 Jahren wurde wiederum 1752 ein Landtag, und zwar nach Querfurth ausgeschrieben. Er währte vom 1. Aug. bis 24. Sept. unter der Direction des Churfürstl. Commissarii, des vorhin genannten Grafen von Brühl.

Ob nun wohl die 6jährigen Bewilligungen mit dem Jahre 1758 abgelaufen waren, so konnte doch wegen des nun angefangenen Krieges keine Landtags-Versammlung gehalten werden. Die bisherigen Bewilligungen wurden größtentheils continuiret, jedoch die Kopf- und Vermögenssteuer gänzlich, ingleichen die Ritterschaftlichen und Landschaftlichen Donative zur Hälfte erlassen.

Nach dem wieder hergestellten Ruhestande wurde auch in dem Fürstenthume Querfurth vom 15. bis 28. Jan. 1764 ein Landtag unter dem abgeordneten Churfürstlichen Commissario, dem Geheimen Rath und Director des Consistorii zu Leipzig, Carl Gottlob v. Ende, gehalten.

Vom 18. bis 27. Septbr. 1769 wurde wiederum ein Landtag zu Querfurth gehalten, jedoch zu Ersparung

rung des Kostenaufwands ein besonderer Commissarius nicht abgeordnet, sondern dem Kreisdirector des Querfurthischen Kreises, v. Geusau, diese Function mit übertragen.

Eben dieses geschah nach Ablauf der sechsjährigen Bewilligung. Der Landtag währte vom 30. Aug. bis 17. Sept. 1775. Auf demselben wurde zum erstenmale ein Beytrag zu den neuen Zucht- und Arbeitshäusern zu Zwickau und Torgau verwilliget.

Gegen das Ende dieser Bewilligungsfrist offerirten die Stände des Jüterbogkischen Kreises die Fortstellung der bisherigen Bewilligungen, und verbaten die Haltung eines Landtags; allein die Stände des Querfurthischen Kreises traten ihrer Meinung nicht bey, sondern wünschten, daß ein Landtag gehalten werden möchte. Dieß geschah auch vom 26. Aug. bis 14. Oct. 1781, und der Kreisdirector v. Geusau erschien dabey abermals als Churfürstlicher Commissarius. Die Stände baten jedoch am Schlusse ihrer Bewilligungsschrift, daß künftig wieder ein besonderer Commissarius abgeordnet werden möchte, da sie sich zeither der Vorsprache, des Raths und Beystandes ihres zugleich zum Landtagscommissarius ernannten Kreisdirectors benommen gesehen hätten, und dieses den vornehmsten Grund abzugeben scheine, weswegen dieser Landtag als ein minder feyerlicher Landtag angesehen, und ihnen die äußerlichen Kennzeichen desselben, das Kirchengebet, die Landtagspredigt, die

Miliz-

Milizwache, und andere sonst gewöhnliche Solennitäten versagt werden wollen."

Dem ohnerachtet aber erhielt bey dem vom 13. May bis 27. Jul. 1787 zu Querfurth gehaltenen Landtage der Kreisdirector von Geusau nochmals Auftrag zur Bewilligungsunterhandlung. Es wurde den Ständen die Entrichtung der Landaccise nach dem neuern Tarif angesonnen; allein sie suchten solches abzulehnen, weil es der Grund- und Steuerverfassung des Fürstenthums entgegen wäre.

Der neueste Landtag wurde vom 11. bis 21. Jun. 1793 zu Querfurth gehalten, und mit dem Herrn Geheimen Finanzrath Grafen von Hohenthal als Commissarius beschickt.

I. Von der Convocation der Querfurthischen Landstände.

1.

Das Fundamentalgesetz für die Landtagsverfassung im Fürstenthume Querfurth ist die auf dem Landtage zu Halle 1679 errichtete Landtagsverfassung, welche auch von dem nachfolgenden Herzoge von Sachsen-Weißenfels Johann Adolf auf dem Landtage 1680 confirmiret worden ist, dergestalt, daß dieselbe gleich einem Fundamentalgesetze hinfort und zu ewigen Zeiten agnosciret, und ohne des Landesherrn und der Stände gemeinen

Vergleich nimmermehr geändert, noch darwi
handelt werde.

2.

Da sich die Landtagsbewilligungen dieser (
gewöhnlichermaaßen nur auf 6 Jahre erstreck
pflegt vor Ablauf derselben ein neuer Landtag
schrieben zu werden. Die Anordnung desselb
das Geheime Consilium zu besorgen. Die Au
ben werden durch die Beamten zur Insinuati
Stände gebracht, und solche respective vorgela

3.

Das Sitz- und Stimmrecht auf solchen Land
kommt den Ritterguthsbesitzern und Städten zu,
aber von erstern nur unter gewissen Verhältnisse
Bedingungen ausgeübt werden. Es wird n
die Landtagsfähigkeit, d. h. Adel, ohne jedoch
erst durch eine Ahnenprobe beweisen zu müssen
Besitz eines Ritterguths, (ohne Unterschied, ob
neu- oder altschriftsäßig, oder amtsäßig sey,) w
die Landstandschaft haftet, Mündigkeit, und eini
dere Qualitäten erfordert. Die Städte wohnen
Landtagen durch Abgeordnete aus dem Rathe
Der Stadt Heldrungen kommt, aus einer mir zu
nicht bekannten Ursache, ein Sitz- und Stimm
auf den Querfurthischen Landtagen nicht zu.

4.

Unter den Landständen selbst wird in Ansehun
Art und Weise, wie sie zu dem Landtage con

w

werden, ein Unterschied gemacht. Einige werden durch verschlossene Missiven, andere durch offene Ausschreiben berufen. Jene nennen dieses Vorrecht ius convocationis, und dessen haben sich die 3 schriftsäßigen Städte Querfurth, Jüterbogk und Dahme, ingleichen einige Ritterguthsbesitzer zu erfreuen.

5.

Die Ertheilung der Landstandschaft und des iuris conuocationis hängt von dem Entschlusse des Landesfürsten ab. Der Herr Dr. v. Römer führt a. a. O. S. 97. ein neueres Beyspiel an, daß dem Schriftsäßigen Ritterguthe Obhausen St. Johannis, der Schieferhof genannt, das ius conuocationis 1766 ertheilet worden, ohne vorher darüber an die Landstände etwas gelangen zu lassen.

Unmündige und abwesende Ritterguthsbesitzer können durch ihre Vormünder, wenn diese selbst Mitstände sind, erscheinen, letztere erhalten jedoch deshalb keine besondere Auslösung, vermöge Decrets vom 19. Novbr. 1698.

6.

Die Anzahl der Landtagsfähigen Ritterguthsbesitzer hat sich in neuern Zeiten ziemlich vermindert. Von 43 Stimmen, welche eigentlich statt finden können, waren im J. 1787 nur 11 gangbar, nach v. Römer a. a. O. S. 94.

In jedwedem Kreise soll ein Kreisdirector nebst 3 Ausschußpersonen von der Ritterschaft seyn. Den

Ständen kommt hierbey ein ius denominandi zu. Der ältere Kreisdirector hat vor dem neuern allezeit die Präcedenz, wie schon auf dem Landtage 1696 entschieden worden ist. Eben so hat auch die Ausschußstadt in demjenigen Kreise, dessen Director die Präcedenz hat, den Vorsitz vor der andern.

II. Von der Versammlung der Landstände.

7.

Diese geschiehet gemeiniglich auf dem Churfürstlichen Schlosse zu Querfurth, in dem sogenannten Fürstenhause. Die erschienenen Stände melden sich vor dem zur Eröffnung der Landtagsproposition angesetzten Tage bey dem Churfürstlichen Commissario persönlich, und es wird darüber in den Landtagsacten das Nöthige angemerkt. Dabey wird ihnen zugleich eröffnet, daß der Commissarius das erhaltene Commissariale einigen Abgeordneten im Originale vorzulegen, auch ihnen eine beglaubte Abschrift davon zu ertheilen bereit sey. Dieß erfolgt auch hernach, indem die beyden Kreisdirectoren dieses Geschäfte übernehmen.

8.

Hiernächst wird den Ständen aufgegeben, einen Landschaftlichen Syndicus zu bestellen, und an den Churfürstlichen Commissarius zu präsentiren.

9. Vor

9.

Vor der Eröffnung des Landtags wird der Churfürstliche Commissarius von den Landständen in die Kirche zu Abwartung des Gottesdienstes und Anhörung der Landtagspredigt in die Schloßkirche begleitet. Nach dessen Beendigung begeben sich die Landstände wieder in den Saal des Fürstenhauses zurück, und es wird nunmehro der Landtag durch Vorlesung und Mittheilung der Landtagsproposition eröffnet, dabey auch von dem Commissario eine kurze Anrede an die versammleten Stände gehalten, und von dem Kreisdirector beantwortet.

Die beyden auf dem jüngsten Landtage gehaltenen Reden sind im Druck erschienen.

III. Von den Deliberationen auf dem Landtage.

10.

Eines der ersten Geschäfte ist die Wahl eines Landschaftlichen Syndicus, der nach erfolgter Wahl und Vorstellung an den Churfürstlichen Commissarius zu seiner Function besonders verpflichtet wird, und auch an letztern den Handschlag abgeben muß.

11.

Nächst diesem werden über die an den Landesfürsten mittelst der Präliminarschrift zu bringenden Landtagsbeschwerden, Intercessionen und Memorialien, auch andere ähnliche Gegenstände Erörterungen angestellt. Nach deren Beendigung wird die Präliminar-

 schrift

schrift selbst, ingleichen nach Befinden der Umstände eine Hauptbeschwerdeschrift abgefaßt und übergeben. Wenn man, wie Herr v. Römer a. a. O. S. 101. anführt, die Annahme einer solchen Schrift verweigern wollen, so ist solches wohl hauptsächlich in der Absicht geschehen, das Landtagsgeschäfte selbst nicht zu verlängern, zumal da gar nicht geläugnet werden kann, daß eine sehr große Menge Beschwerden zu Landtagsbeschwerden gemacht werden, die es gar nicht sind. Es gehört eine sehr genaue Kenntniß von der Landesverfassung, und von der Geschichte der *auf den vorhergehenden* Landtagen geschehenen Verabhandlungen, dazu, wenn die anzubringenden Beschwerden nicht ewige Wiederholungen, oder ungegründete Klagen über Dinge, die sich in der Maaße, *als* verlangt wird, nicht abstellen lassen, seyn sollen.

12.

Der Hauptgegenstand eines Landtags bleiben immer die Bewilligungen der Stände. Sie deliberiren darüber nach Anleitung der ihnen mitgetheilten Landtagsproposition, und nehmen dabey auf die Kräfte des Landes Rücksicht. Da die Verfassung der Abgaben in dem Fürstenthume Querfurth von der in den übrigen Chursächsischen Provinzen sehr verschieden ist, so werde ich davon hernach weitläuftiger handeln. Jetzt will ich nur noch den Gang der Geschäfte auf dem Landtage weiter verfolgen.

13. Wenn

13.

Wenn die Deliberationen über die Bewilligungen durch Vereinigung der Stände bis zu einem allgemeinen Beschlusse beendigt sind, so wird nunmehr von dem Landschaftlichen Syndicus die Bewilligungsschrift entworfen, sodann von den Ständen durchgesehen, und endlich in mundo gehörig vollzogen dem Churfürstlichen Commissario überreicht, der sie alsdann an das Geheime Consilium nach Dresden einsendet.

Bey dem im J. 1787 gehaltenen Landtage hatten die Stände ihre Bewilligungsschrift nicht an den Churfürstlichen Commissarius abgegeben, sondern unmittelbar nach Dresden eingesendet. Die Bewegungsgründe dazu sind mir nicht bekannt.

14.

Daferne nun die geschehenen Bewilligungen der Landtagsproposition entsprechen, und von dem Landesfürsten angenommen werden, so erhält der Commissarius darauf den Landtagsabschied, um solchen den Ständen auf die gewöhnliche feyerliche Weise zu publiciren und auszuhändigen. Ausserdem aber, wenn die Bewilligungen so beschaffen sind, daß sie höchsten Orts einigen Eingang nicht finden, so erhält der Commissarius fernere Instruction, und es müssen nach Beschaffenheit der Umstände neue Deliberationen angestellt werden.

tembern u. dergl. ist hier gänzlich unbekannt, sondern es werden die bewilligten Abgaben, vermöge des den Ständen zustehenden iuris subcollectandi, nach einem besondern Fuße auf den jährlich zu haltenden Kreis- oder Ausschußtagen ausgebracht, dergestalt, daß auf jeden Ort, nach Verhältniß der darinne befindlichen Grundstücke und des Gewerbes, eine Rata gelegt wird. Ueber das einem jeden Orte zugetheilte Quantum macht alsdenn der Ort selbst die Quartalsanlagen nach den daselbst befindlichen Individuis, ihren Grundstücken, Professionen und Gewerbe. Die Abgaben selbst sind von zweyerley Beschaffenheit, entweder Real- und Grundsteuern, oder Consumtionsauflagen und Gewerbesteuern. Es wird sich unten von selbst ergeben, zu welcher Classe eine und die andere Art der Abgaben gehöre.

18.

I. In die erste Classe der auf Landtagen bewilligten Abgaben gehöret das sogenannte Bewilligungsquantum, anstatt der ordinariorum und extraordinariorum. Auf dem letzten Landtage wurden auf 6 Jahre 27,000 Thlr. bewilliget, also jährlich 4650 Thlr. Jene 27000 Thlr. werden dergestalt vertheilet, daß

12,000 Thlr.	— —	als ordinar.	der Quer-
5,233	13 Gr. 1½ Pf.	extraord.	furthische
9,766	10 10½	der Jüterbogkische Kreis	

zu tragen hat. Die jährlichen Ratae werden in vier Quartalen, Weyhnachten, Ostern, Johannis und

Michae-

ichaelis, zur Churfürstlichen Rentkammer abge-
hret.

In den Ordinariis trägt das Amt Querfurth von
undert Thalern 81 Thaler, und die Pflege Heldrun-
n 19 Thaler. In den Extraordinariis trägt jenes
on hundert Thalern 75 Thlr. 21 Gr. und diese 24
hlr. 3 Gr. mithin quartaliter

	zu den Ordin.	zu den Extraord.		
Amt Querfurth	2430 Thlr.	992 Thlr.	17 Gr.	$8\frac{7}{8}$ Pf.
- Heldrungen	570	315	15	$6\frac{1}{2}$
	3000 Thlr.	1208 Thlr.	9 Gr.	$3\frac{1}{8}$ Pf.

it Inbegriff eines Ueberschusses, zu Bestreitung der
este, da dergleichen nicht zugerechnet werden dürfen.

In dem Querfurthischen Kreise wird dieses Steuer-
uantum auf die Städte und Dörfer nach der Hufen-
ahl vertheilet. Man rechnet

849 Hufen, 9 Acker Felde gleich, $1\frac{3}{4}$ Acker Erde im Amte Querfurth, darunter sollen jedoch nach Leonhardi p. 574. nur 730 Hufen $7\frac{79}{120}$ Acker Magazinhufen seyn, und

$296\frac{7}{8}$ Hufen im Amte Heldrungen.

840 Hufen im Amte Jüterbogk.

376 Hufen im Amte Dahme.

Die Hufen sind hier weit kleiner, aber dennoch
ärker belegt, als in den übrigen Chursächsischen Pro-
inzen. In den letztern rechnet man eine Hufe ordi-
air zu 24 Dresdner Scheffel Aussaat. Im Quer-
furthischen

furthischen machen 30 Acker, jeder zu 1 Schfl. Querfurthisches, oder ohngefähr einen halben Schfl. Dresdner Maaß Aussaat gerechnet, eine Hufe aus. Diese differirt also von jener beynahe um 8 Scheffel. In dem Querfurthischen kommen auf eine Hufe jährlich über 20 Thaler Abgaben.

Die von diesem Steuerquanto auf den Jüterbogkschen Kreis fallenden jährlichen 9766 Thlr. 10 Gr. 10½ Pf. werden quartaliter mit 2441 Thlr. 14 Gr. 8⅝ Pf. abgeführet. Dazu giebt

Thlr.	Gr.	Pf.	
748	14	2¼	Amt Jüterbogk,
308	18	3½	- Dahme,
836	10	1¼	Stadt Jüterbogk,
308	18	3½	- Dahme,
14	3	9¼	Bollensdorf,
31	10	10½	Fröhden,
24	20	1¼	Gebersdorf,
7	—	10½	Gérsdorf,
20	10	2½	Gräfendorf,
15	4	2¼	Hohenahlsdorf,
40	6	5½	Markendorf,
14	20	⅝	Mehlsdorf,
16	14	9½	Nonnendorf.
37	15	7¼	Welsigkendorf,
16	14	9½	Zagelsdorf.
2441	14	8⅝	Summa.

Auf dem jüngsten Landtage war den Ständen auch ein besonderer Beytrag von 877 Thlr. 22 Gr. monatlich, zu den Kriegskosten des Reichscontingents ange-

sonnen

nnen worden; allein die Stände deprecirten solchen
iter dem Anführen, daß sie stets ein Quantum statt
r Reichs- und Kreisanlagen bewilligt und abgefüh-
t hätten.

19.

II. Die zwote Abgabe sind 6314 Thlr. 23 Gr.
hrlich zur Kriegscasse, zur Verpflegung einer Com-
ıgnie Cavallerie in den gewöhnlichen Portionen und
ationen, wie solche in den alten Erblanden gebräuch-
ch sind, nur daß sie in dem Querfurthischen nicht
ach den Schocken, sondern nach einem andern modo
ısgebracht werden. Herr v. Römer, Th. II. S. 241.
ebt nur 6123 Thlr. 2 Gr. an. Er scheint den Nach-
huß nicht mit gerechnet zu haben. Eben so muß
ach Leonhardi, Th. II. S. 574. berichtiget werden.

Nach dem festgesetzten Quanto hat das Fürsten-
um Querfurth 62 Portionen und 62 Rationen in
elde aufzubringen, und zwar 40 Rationen und Por-
onen der Querfurthische, und 22 der Jüterbogkische
reis. Auf jede Portion und Ration werden täglich
Gr. 6 Pf. und hierüber noch monatlich auf jede Ra-
on und Portion 6 Gr. als ein Nachschuß entrichtet,
ithin

1954 Thlr.	4 Gr.	auf 40 Rat. u. Port.	im Quer-
120	—	, Nachschuß	furthischen,
1174	19	auf 22 Rat. u. Port.	im Jüterb.
66	—	, Nachschuß	Kreise.
3314 Thlr.	23 Gr.	Summa.	

Ueber-

Ueberdieß seit 1775, 1 Metze Korn, und 1 Metze Hafer von jeder Magazinhufe jährlich in die Magazine resp. nach Heldrungen und Wittenberg, jedoch nicht in natura, sondern statt derselben 3 Gr. jährlich zu Kontini von jeder Hufe.

20.

III. Die Fleischsteuer, zur Churfürstlichen Kammer, wie solche in den alten Erblanden entrichtet wird. Vor dem Anfalle der Weißenfelsischen Lande wurde diese Abgabe nach dem im Fürstenthume Querfurth ergangenen besondern Fleischsteuerausschreiben v. J. 1743 erhoben; welches in einigen Puncten von dem allgemeinen Fleischsteuerausschreiben vom J. 1682 abgieng. So war auch z. B. darinne der Fall, wenn der Ritterguthsbesitzer sowohl, als dessen Pachter, auf dem Guthe wohnen, daß beyde die Fleischsteuerbefreyung in Ansehung des zur Hausconsumtion geschlachteten Viehes genießen sollen, entschieden.

21.

IV. Die Tranksteuer, ebenfalls wie in den alten Erblanden, nach dem Tranksteuerausschreiben vom J. 1747.

In der Stadt Querfurth ist seit 1766, um zu einem Fond zur Bezahlung der Stadtschulden zu gelangen, eine temporaire Auflage von einem Pfennig auf jedes Maaß in der Stadt, oder auf dem Schlosse gebrauten, und andern Bieres gelegt worden. Ein Hülfsmittel, das in mehrern Städten gebräuchlich ist.

Es

Es ist diese Auflage von Zeit zu Zeit mit höchster Genehmigung beybehalten worden, obwohl nunmehro die Communschulden getilgt seyn mögen, da im J. 1776 nur noch 9491 Thlr. 14 Gr. 3½ Pf. Kriegsschulden übrig waren. Es sollen die über Einnahme und Ausgabe dieser Auflage geführten Rechnungen alljährlich zur Querfurthischen Kreissteuerexpedition zur Defectur abgegeben, und die darüber erhaltenen Atteste zur Landesregierung eingesendet werden.

22.

V. Die Landaccise, jedoch nicht nach der Neuen Landaccisordnung vom Jahre 1788, welche in diesem Fürstenthume noch nicht hat Eingang finden wollen, sondern nach dem ältern Ausschreiben vom 9. März 1682.

23.

VI. Impost vom Stempelpapier und Spielkarten. Des Imposts von Kalendern, nach dem Mandate vom 30. Oct. 1773, da er nicht auf der Bewilligung der Landstände beruhet, wird seit 1775 auf Landtagen nicht weiter gedacht.

24.

VII. Impost von ausländischem Weine, Tobak, Bier und Brandwein.

25.

VIII. Personensteuer nach dem Ausschreiben vom Jahre 1767.

26. IX.

26.

IX. Donativ 12500 Thaler, in 6 Jahren, und zwar 7000 Thlr. für den Durchlauchtigsten Churfürsten, und 5500 Thlr. für seine Frau Gemahlin, die Churfürstin. Die Landstände offerirten auf dem jüngsten Landtage 1793 auch ein Donativ von 2000 Thalern für die Prinzessin Augusta; es wurde aber höchsten Orts nicht angenommen, um den Ständen nicht eine neue Beschwerde zuzuziehen, zumal da sie den ihnen angesonnenen geringen Beytrag zu den Kriegskosten, unter Vorschützung des Unvermögens, abzulehnen gesucht hatten.

Diese Donativgelder werden zur Churfürstlichen Rentkammer in vierteljährigen Ratis eingesendet, und aus selbiger in die Schatulle des Churfürsten und seiner Frau Gemahlin abgeliefert.

Obige 12,500 Thaler Donativ werden dergestalt vertheilet, daß davon die Ritterschaft allein 2000 Thaler, und die übrigen 10,500 Thlr. die Landschaft aufbringt. Von diesen letztern kommen 6701 Thlr. 22 Gr. $5\frac{1}{4}$ Pf. auf den Querfurthischen und 3798 Thlr. 1 Gr. $6\frac{3}{4}$ Pf. auf den Jüterbogkischen Kreis.

Mit den Ritterpferdsgeldern in den alten Erblanden sind also diese Donative nicht zu vergleichen, und man kann daher auch keine Ritterpferde im Fürstenthume Querfurth annehmen, wenn gleich einige Statistiker dergleichen haben angeben wollen, wenigstens werden die Beyträge zu den Donativgeldern nicht

nicht von der Ritterschaft allein, und auch nicht nach den Ritterpferden aufgebracht.

27.

X. 200 Thlr. jährlich zu den Zucht- und Arbeitshäusern zu Torgau und Zwickau. Davon kommen

127 Thlr. 15 Gr. 8 Pf. auf den Querfurthischen, und

72 Thlr. 8 Gr. 4 Pf. auf den Jüterbogkischen Kreis.

Dieser Beytrag hat seit 1775 seinen Anfang genommen, und bis 1787 wurden auch nur 100 Thlr. jährlich beygetragen. Sollte sich denn seit dem die Anzahl der Zuchthausfähigen so merklich vermehret haben? oder war das bisherige Quantum zu gering?

28.

XI. Eine Anlage zu Bestreitung der Landtagsauslösungen, zu welchem Ende nach dem letztern Landtage 1793

1467 Thlr. 9 Gr. 6 Pf. auf den Querfurthischen, und

1981 Thlr. 18 Gr. — auf den Jüterbogkischen Kreis

gelegt wurden.

29.

XII. Ein Quantum zu Uebertragung der Caducitäten, und zu dem Begnadigungsfond für Neuanbauende, Abgebrannte, und dergl. und zwar

2000 Meißn. Gülden im Querfurthischen, und

1500 bis 2000 - im Jüterbogkischen Kreise.

Damit durch die den Neuanbauenden und andern durch Brand, Wetter, Miswachs, oder sonst Verunglückten zu ertheilenden Befreyungen von den öffent-

lichen Abgaben nicht Reste in den zur Rentkammer abzuführenden Quantis erwachsen möchten, so wurde bereits im J. 1740 für dergleichen Fälle ein eigner Begnadigungsfond durch Landschaftliche Bewilligungen ausgemittelt, auch darüber unterm 22. Jun. 1742 ein eignes Mandat abgefaßt, dessen Inhalt Herr v. Römer Th. II. S. 473. sq. umständlicher angeführet hat.

Dem Vernehmen nach ist seit einigen Jahren ein neues Regulativ im Werke.

30.

XIII. Endlich wird auch noch von den ersten Zeiten her ein Excurrens zu den Landschaftlichen Bedürfnissen bewilliget. Es wird jährlich eine gewisse Summe auf Berechnung in jedem Kreise ausgeschrieben, und sind davon verschiedene Besoldungen, z. B. der Kreisdirectoren, (400 Thlr. jährlich, incl. 100 Thlr. als Marschcommissarius, der Kreisdirector des Querfurthischen, und 300 Thaler der Kreisdirector und Marschcommissarius des Jüterbogkischen Kreises,) des Landschaftlichen Secretairs, oder Actuars, des Physici, der Kreiscassirer, und einige andere Ausgaben zu bestreiten.

31.

Dieß sind die öffentlichen Abgaben, welche auf den Querfurthischen Landtagen bewilligt zu werden pflegen. Man siehet von selbst ein, daß sie von den in den alten Erblanden gewöhnlichen gar sehr verschieden

genden Steuerbeyträge,

...zu Extraordinarienrente, jährlich 60 ... quartaliter. gr.	pf.	Zu d. Zucht- und Arbeitshäusern jährl. 127 thlr. 15 gr. 8 pf. quartal. thlr.	gr.	pf.	Summa der völligen Abführung quartaliter. thlr.	gr.	pf.	von Hufen.	Mg.	☐R.
6	1	4	22	10	942	7	5	173	6	1
18	2	2	17	4	298	6	1	58	7	—
—	4	—	20	6	152	10	4	30	—	—
20	9	1	11	—	260	13	8	51	2	2½
4	—	1	12	8	271	17	11	53	5	—
20	7	1	16	2	298	6	1	58	7	—
2	10	—	10	10	80	6	5	15	8	—
20	1	1	15	10	297	7	9	58	5	½
3	10	2	9	—	423	4	0	83	3	—
6	8	—	11	8	86	3	2	17	—	1
17	10	1	—	2	179	20	9	35	4	—
20	6	2	2	2	373	22	1	73	6	—
17	6	1	20	6	331	7	2	65	2	—
4	4	1	2	6	196	5	3	38	7	—
19	6	24	5	2	4378	14	8	849	9	1½
2	3			2	231	6	2	56½	—	—
9	7		5	9	262	1	2	64⅛	—	—
9	7		8	6	214	2	3½	52½	—	—
	1		7	8	271	3	1	66¼	—	—
	2			8	235	8	4	57½	—	—
4	6	7	16	9	1215	2	10½	296⅞	—	—

rn,

VI. Zu den Zucht- u. Arbeitshäusern jährl. 200 thlr. quartal.		
thlr.	gr.	pf.
5	13	$1\frac{1}{3}$
6	4	$8\frac{2}{3}$
—	5	7
—	3	$7\frac{1}{2}$
—	2	$8\frac{1}{2}$
—	7	2
—	6	$8\frac{1}{4}$
2	6	$10\frac{2}{3}$
2	6	$10\frac{2}{3}$
—	2	$6\frac{1}{4}$
—	4	5
—	1	3
—	2	$7\frac{1}{2}$
—	2	$11\frac{1}{3}$
—	2	$11\frac{1}{3}$
18	2	1

den sind. Ob eine Parification derselben rathsam seyn sollte, getraue ich mir nicht zu behaupten.

Ueber die bewilligten Abgaben haben die Kreisdirectoren besondere Repartitiones der vierteljährigen Beyträge zu entwerfen, solche jährlich zum Geheimen Finanzcollegio einzusenden, auch hernach, wenn solche approbiret worden, die Beyträge selbst darnach auszuschreiben. In dem Landtagsabschiede von 1691 wurde hierüber folgendes festgesetzt: „Wenn die Verwilligung auf einem Land- oder Ausschußtage geschehen, sollen die Directores zwar quartaliter die Repartitiones in Unsere Aemter und Städte, sowohl der Ritterschaft Dorfschaften machen, jedoch aber bey Unserer Rentkammer zur Ersehung zeitig einsenden, die solche gegen den Abschied und Catastra halten, und darnach examiniren, sodann in Unsern Geheimen Rath einschicken wird. Wenn Wir nun dieselben approbiret, sollen solche Repartitiones vermittelst Unsers Befehls unter Unsrer eigenhändigen Subscription von einem Geheimen Rath contrasigniret, und von dem Geheimen Secretario unterschrieben, denen Directoribus zum Ausschreiben zugefertiget werden.“ rc.

Die im Vorhergehenden unter I. IX. X. XI. XII. und XIII. bemerkten Bewilligungen werden, wie aus den hier angefügten Tabellen sub A. und B. zu ersehen, von den Ortschaften in besondern Ratis nach dem einmal angenommenen Fuße aufgebracht.

Anhang.

I. Von der Consumtionsaccise in der Stadt Jüterbogk.

Damit der auf die Stadt Jüterbogk kommende Beytrag zu den bewilligten Abgaben desto leichter aufgebracht werden möchte, so fiel man bereits 1687 darauf, eine Generalconsumtionsaccise daselbst einzuführen, um dadurch auch andere zur Mitleidenheit zu ziehen. Im Grunde vertheuerte man sich aber selbst die damit belegten Artikel, da jeder Verkäufer bey dem zu bestimmenden Verkaufspreise auch die erlegten Abgaben mit in Anrechnung bringt, solche eigentlich nur verlegt, und sich vom Käufer wieder erstatten läßt. Hat nun, welches niemals gänzlich zu vermeiden seyn wird, der Verkäufer Gelegenheit, dergleichen Abgaben zu unterschlagen, so läßt er sich solche im Verkaufspreise wieder erstatten, ohne sie erlegt zu haben. Dieß ists eben, was so manchen zu Defraudationen verleitet.

Die beabsichtigte Erleichterung bey Einführung dieser Consumtionssteuer in Jüterbogk scheint nie ganz erreicht worden zu seyn. Es geht vom Ertrage derselben wiederum eine beträchtliche Summe für Einnehmergebühren u. dergl. ab, so daß das zu Abführung des Contingents Ermangelnde noch durch besondere Anlagen von der Bürgerschaft aufgebracht werden muß. Diese Steuer wird nach der vormals aufgerichteten und nach und nach erläuterten Steuerord-

nung, insonderheit aber nach dem Restripte vom 8. Aug. 1749 gefordert, und beträgt in der Regel 6 Pfennige vom Thaler des Werths aller eingehenden Waaren. Wegen dieser Steuer ist 1) ein Accisinspector mit 50 Thalern Gehalt, 2) ein Acciseinnehmer, mit 60 Thalern Gehalt, und 5 Thaler statt der Accisbefreyung, auch 16 Groschen von jedem Hundert Einnehmergebühren, die sich jährlich ohngefähr auf 24 Thaler belaufen, und 3) ein Gegenschreiber, mit 52 Thalern Gehalt, und 5 Thlr. statt der Accisbefreyung, nebst 4) mehrern Thorschreibern und Visitatoren angestellt. In Ansehung der letztern kommt dem Stadtrathe das Recht zu, verschiedene Subjecte vorzuschlagen, von welchen sodann der Amtmann eines wählet.

Der Accisinspector hat zunächst die Aufsicht über das bey der Consumtionssteuer angestellte Personale zu führen, und die vorkommenden Defraudationen mit Concurrenz zweyer Abgeordneten des Raths zu untersuchen, und zu bestrafen. Von den zuerkannten und eingebrachten Strafen wird eine Hälfte an das Amt zur Berechnung eingeliefert, die andere Hälfte aber unter den Accisinspector, Einnehmer und Denuncianten vertheilet.

Die eingenommenen Gelder sollen in eine auf dem Rathhause befindliche Casse, zu welcher der Rath und der Einnehmer einen Schlüssel hat, wöchentlich Montags abgeliefert werden, und der Rath soll für die sichere Verwahrung dieser Casse sorgen.

Von Michaeli 1764 bis dahin 1765 soll die Einnahme dieser Consumtionssteuer 4039 Thlr. 3 Gr. 7 Pf. betragen haben, jedoch zu Bestreitung der hierbey erforderlichen Ausgaben noch ein Quantum von 430 Thlr. 18 Gr. 10 Pf. nöthig gewesen seyn. Der auf die Stadt Jüterbogk kommende jährliche Beytrag zu den Steuern und andern Landschaftlichen Praestandis betrug damals 4015 Thlr. 2 Gr. 8 Pf. und konnte mithin von der Consumtionssteuer nicht ganz getilgt werden, da die Ausgaben sich höher beliefen.

Hiernächst ist zu bemerken, daß *schon Herzog Johann Adolf I.* 1691 den Versuch machte, in der Stadt Querfurth die Generalaccise einzuführen, um derselben einige Erleichterung in Aufbringung der Steuern zu verschaffen. Allein der Erfolg war nicht glücklich, es konnte von dem Einkommen nicht ein einziges Quartal der ordinairen Steuern bestritten werden. Man gab daher den Versuch bald wieder auf. Nachher wurde im J. 1722 auf dem Landtage zu Weißenfels unter den Postulatis auch die Generalaccise den Ständen angesonnen. Allein sie thaten Vorstellung dagegen, bezogen sich dabey auf den Erfolg des hierinne schon 1691 gemachten Versuchs, und die Einführung dieser Abgabe unterblieb.

Bald nach dem Rückfall der Weißenfelsischen Landesportion nebst dem Fürstenthume Querfurth an das Churhaus, war man unter andern auch darauf bedacht, die Generalconsumtionsaccise in den Städten

dieses

dieses Fürstenthums einzuführen; allein die Sache kam erst im J. 1766 ernstlicher in Anregung, und es wurde deshalb von den Kreisdirectoren und Beamten Bericht erfordert. Man s. v. Römer Th. II. S. 652. Die in den erstatteten Berichten dagegen aufgestellten Gründe waren von der Beschaffenheit, daß man nicht weiter daran denken konnte, eine dergleichen Abgabe einzuführen, wenn nicht in Ansehung aller übrigen in diesem Fürstenthume eingeführten Abgaben eine Veränderung vorgenommen werden sollte; denn es ergab sich, daß der vermeynte Vorzug dieses Fürstenthums, den es vor den übrigen Chursächsischen Landen, bey nicht eingeführter Generalaccise, genossen, nicht vorhanden war, mithin auch durch Einführung derselben keine Parification der Abgaben bewirkt, sondern vielmehr eine neue Last aufgelegt werden würde.

II. Von dem Ritterschaftlichen Canon im Amte Querfurth und Heldrungen.

In den ältern Zeiten bis gegen das Jahr 1687 hatte die Ritterschaft im Amte Querfurth und Heldrungen zu den aufzubringenden Römermonaten, Türken-, Reichs- und Kreissteuern den 4ten Theil beygetragen. In dem angeführten Jahre fieng sie an, sich dieser Mitleidenheit zu entziehen, und gerieth darüber mit der Stadt Querfurth sowohl, als den übrigen Contribuenten in den Aemtern Querfurth und Heldrungen, in Rechtshändel, welche von der Fürstlichen Landes-

regierung

regierung zu Weissenfels dahin entschieden wurde, daß die Ritterschaft die geforderten Beyträge so lange, bis im Petitorio ein anderes ausgeführet worden, entrichten sollte. Allein anstatt dieser Entscheidung nachzukommen, wußte sie einen andern Weg einzuschlagen, um den übrigen zur Ritterschaft nicht gehörigen Contribuenten die schuldigen Beyträge zu entziehen, sie wandte sich an den Landesfürsten selbst, und kaufte sich durch Erlegung eines Capitals, und durch Bewilligung eines jährlichen Canonis, von ihrer Verbindlichkeit los.

Die Ritterschaft im Amte Querfurth erlegte, zu Folge Recesses vom 9. Decbr. 1689, ein Capital von 9000 Thalern, und versprach von jedwedem Ritterpferde jährlich 3 Thaler Canon abzuführen.

Die Ritterschaft im Amte Heldrungen bezahlte vermöge Recesses vom 11. Januar 1692, ein Capital von 1200 Thalern, und übernahm einen jährlichen Canon von 8 Thalern überhaupt.

Beyde Canones zusammen betragen, mit Einschluß des nachher dazu gezogenen Ritterguths Bendenthal, 41 Thaler 18 Gr. jährlich.

V. Einige

V.

Einige Bemerkungen über den Aufsatz von der Landtagsverfassung im Stift Merseburg, in des Musei für die Sächs. Gesch. III. Bandes 1m Stück. Nr. I. Von W—b.

Seite 1.

Wenn auf Befehl des Stiftsherrn das Domcapitul sich mit den übrigen Landesständen in Landesangelegenheiten versammlet, so heißt solches ein Stiftstag. S. Decret vom 14. May 1764. §. 1. 2. Seite 45.

Wenn das Capitul mit dem Ausschuß, oder auch sammten Ständen sich betaget, wie ihm solches §. 5. dachten Decrets erlaubet worden, so heißt solches die Ständische Zusammenkunft.

Wenn aber das Capitul in eigenen Angelegenheiten sich versammlet, so heißt solches ein ordentliches oder außerordentliches Generalcapitul; welches mit dem Stiftstag weder in der Materie, noch Form etwas gemein hat.

S. 3. Zwischen einem alten Placito, worinnen Freyen Recht gesprochen wurde; zwischen einem Aufgebot der Militum, der Ritter und Knechte, um erlittene Beeinträchtigungen zu vergelten und künftige abzuwenden; und zwischen einem heutigen Land- oder Stiftstag, an dem die Abgaben der Unterthanen zum gemeinen Bedürfniß festgesetzt werden, ist ein himmelweiter Unterschied.

S. 4. Otto, Graf von Hohnstein, war Bischof zu Merseburg von 1402 bis 1407. Die von ihm erhobenen Beten, petitiones generales, haben eher eine Aehnlichkeit mit heutigen Landesbewilligungen.

S. 10. ad §. 9. Gleich nachdem das Domcapitul die nach Ableben weiland Churfürst Friedrich Christians anderweit angetretene Sedisvacanz beendiget, und die Regierung des Stifts an den noch minderjährigen Churfürsten, Friedrich August, überwiesen hatte, für diesen aber die Huldigung eingenommen worden war, erhielt der dazu gebrauchte Commissarius Befehl, mit Zuziehung der Stiftischen Collegiorum, die vor Capitul und Ständen angebrachte Beschwerden, und die dabey allenthalben von ihnen angezogene alte Stiftsverfassung zu untersuchen, damit darauf, in so fern sie gegründet befunden würden, gerechte Remedur erfolgen könnte. Eine der ersten Folgen davon war die Ausschreibung des Stiftstags vom 17. Apr. 1764, und das auf selbigem ertheilte Decret vom 14. May, so die gründlichste Nachricht von der unter zwey Regierungen beynahe in Vergessenheit gekommenen, nunmehro wiederhergestellten Verfassung des Stifts enthält. Seitdem wird allemal, [illegible] nachdem die allgemeine Landesversammlung der [illegible]den Kreise der alten Erblande zu Dresden ihre Endschaft erreichet, ein besonderer Stiftstag zu Merseburg ausgeschrieben. Denn bey jenen allgemeinen Landesversammlungen erscheinen zwar die Domcapitul [illegible] Mer[illegible]

Merseburg und Naumburg, gleich den alten Bischöffen, jedesmal im Prälatencollegio, und legen dadurch ein öffentliches Anerkenntniß der ohntrennbaren Verbindung dieser Stifter mit dem Churfürstenthum Sachsen zu Tage: sie nehmen aber an den Landesbewilligungen keinen weiteren Antheil, als daß sie bitten, es möchten der Verfassung gemäß besondere Stiftstage in beyden Stiftern ausgeschrieben werden, wo sie sich denn über des Landes Bedürfniß weiter erklären würden.

§. 13. Das Legat des ehemaligen Herzoglich-Merseburgischen Kanzlers, Wex, war zu Beförderung der Gerechtigkeitspflege für diejenigen Armenpartheyen im Stifte Merseburg, und denen vormals zur Merseburgischen Landesportion gehörig gewesenen Aemtern des Leipziger Kreises gewidmet, die ihre Rechtssachen aus eigenen Mitteln nicht behörig fortstellen konnten, weil der rechtschaffene Kanzler aus eigener Erfahrung wahrgenommen hatte, wie langsam in den Kanzleyen und Expeditionen gearbeitet werde, wenn an schleuniger Zahlung der Gerichtsgebühren sich Mangel ereignet.

Eben deswegen konnten aber auch die allerdings in einer geraumen Zeit von Jahren hoch angeschwollenen Zinsen des legirten Capitals nicht, der Absicht des Stifters entgegen, zu einem Zucht- und Arbeitshause angewendet werden, und der nachherige Versuch, beyde Stifter, Merseburg und Naumburg, zu

K 2 einer

einer gemeinschaftlichen Anstalt zu bewegen, war vergebens.

S. 15. Im Bayerischen Kriege 1778 haben die Merseburgischen Stände eben sowohl, als die übrigen Stände des Churfürstenthums Sachsen, ihren Antheil an der gemeinen Last übernommen und getragen. Es ist eine außerordentliche Ständische Versammlung, mit Einziehung des sonst gewöhnlichen Ceremoniels, gehalten, und die Erhöhung der Trankfteuer vom ausländischen Wein, Bier und Brandwein um ¼, und der Personensteuer um die Hälfte, hierüber auch noch 9 Pfennige und 9 Quatember, und 80 Thlr. von jedem Ritterpferd, bewilliget worden.

Wegen des Ausschußconvents von 1742 hätte der von Römer wohl seinen Gewährsmann nennen mögen.

S. 16. ad §. 24. Die kleine, und für das Publikum ganz unbedeutende Schrift des Herrn von Schmidt auf Wegwiz hätte entweder ganz übergangen oder behörig recensiret werden sollen, damit es nicht das Ansehen gewinne, als ob der Verfasser allein den Muth gehabt habe, gewisse Mißbräuche aufzudecken, von deren Abstellung gleichwohl keine Meldung geschiehet.

Gedachter Verfasser fand eine von dem Ausschuß der Ritterschaft getroffene Wahl nicht seinem Wunsche gemäß: er beschwerte sich daneben über das Verfahren der Stiftischen Collegiorum in seinen Privatange-

legen-

legenheiten; und hätte gern gesehen, wenn die Stände hierunter mit ihm gemeinschaftliche Sache gemacht hätten. Diese sahen aber wohl ein, daß seine Beschwerden nicht für sie, sondern für die behörigen Instanzien gehörten: und wiesen daher solche glimpflich zurück. Statt sich dabey zu beruhigen, ließ er solche nunmehro gar drucken, und wollte das Publikum zum Richter in Sachen machen, worüber dasselbe auf einseitiges Anbringen, und ohne Einsicht vollständiger Acten, niemals ein richtiges Urtheil fällen kann. Der dabey gebrauchte beleidigende Ton hat ihm nothwendig Untersuchung und Unannehmlichkeiten zuziehen müssen.

S. 17. ad §. 26. So lange ein Stiftstag währet, ist allemal Generalcapitul; mithin wird der Stiftstag nie durch Abgeordnete besorget.

Vermöge der Capitulation ist zwar die Einwilligung des Domcapituls in einem und anderem Punkte der Ausübung der Regierung nöthig: deswegen aber ist es gleichwohl nicht Mitregent, sondern von den Ständen ohngetrennt. S. Decret von 1764. §. 4. Seite 46.

S. 18. §. 28. Der Ausschuß bestehet aus zwölf Mitgliedern, worunter der Stiftsdirector den 1ten, der Abgeordnete des Raths zu Leipzig den 3ten, und der Bürgemeister zu Merseburg den 12ten Platz einnimmt.

Ad §. 30. Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses wird eben sowohl, als die des Stiftsdirectoris,

 vom

vom Domcapitul confirmiret, und dem Stiftsherrn angezeiget, der denn darauf durch seinen Commissarium dem Domcapitul, zur weitern Bekanntmachung an die Stände, eröffnen läßt, wie er aus solcher Anzeige, wessen sich das Domcapitul mit den Ständen über solche Wahl vereiniget, ersehen habe, und dieselbe sich in Gnaden gefallen lasse.

S. 19. §. 32. Derer Rittergüther, so zum Sitz und Stimme auf Stiftstagen einberufen werden, sind 83; als

20 im Amte Merseburg,
28 — — Lützen,
24 — — Skeudiz,
11 — — Lauchstätt.

Das Verzeichniß der Rittergüther und Pferde S. 55. ist nach der Matricul der Stiftsregierung, welcher gemäß die Ausschreiben geschehen, folgendergestalt zu verbessern:

Amt Merseburg.

Niederbeuna	. .	1 Pf.
Oberfrankleben	. Beytrag	— ½
Unterfrankleben	. .	1 —
Körbisdorf	. . .	1 —
Runstätt	. .	1 —
Nauendorf	. . .	1 —
Brandorf	. .	1 —
Geusau	. . .	2 —
Bündorf	. .	2 —

Kreppau

Kreypau	. . .	1 Rpf.
Blösien	. .	1 —
Wallendorf	.	Beytrag — ¼
Tragart	. . .	1 —
Kriegsdorf	. .	1 —
Kriegstädt	. . .	1 —
Lößen	. .	1 —
Löpitz	. .	Beytr. — ½
Ostrau und Keuschberg	.	1 —
Skopau	. . .	2 —
Burgstedt	.	Beytr. — ¼

NB. Callenberg wird nebst 1 Ritterpferd nicht mehr in der Matricul geführet.

Summa 20 Summa 20 ½

Amt Lützen.

Eitra	. . .	3 Rpf.
Pobles, beyde Theile	.	{ 1 — — ⅓
Kölzen und Starsiedel	.	1 —
Delitz	. . .	3 —
Kitzen	. .	1 —
Knautnauendorf mit Rehbach und Großskorlop	.	Beytr. — ½
Kleinzschocher } Großzschocher }	. .	2 —
Döhlen	. .	¼ —
Quesitz	. . .	¼ —

Gärnitz . . .		½ Rpf.
Mödenitz und Prieſtäblich .	Beytrag	— ⅓
Witſchersdorf . .		1 —
Starſiedel . . .		⅓ —
Starſiedel .	Beytr.	— ⅓
Kötſchau . .		2 —
Dürrenberg . . .		— —
Teudiz . . .		1 —
Jölſchen . .		— ¼
Deglitz . . .	Beytr.	— ¼
Großgoddula . .		1 —
Kleingoddula und Veſta .		1 —
Sößen .	Beytr.	— ¼
Meuchen . . .		¼ —
Kleincorbetha . .		1 —
Großgörſchen .		1 —
Kleingörſchen . .		½ —
Röcken . . .		⅓ —
Hierüber der Rath zu Zwenkau .		1 —
Summa 28	Summa	24 ½

Amt Skeuditz.

Ermlitz . . .	1 Rpf.
Oberthau, Oberhof } Oberthau, Unterhof } .	1 —
Wehlitz . . .	1 —
Lindenau, Leitzſch und Barnek, dem Rathe zu Leipzig .	4 —

Klein

ig	. .	1 Rpf.
itz	. .	1 —
	. . .	1 —
bitz	.	Beytrag — ¼
	. .	1 —
zig 1sten Theils	.	1 —
— 2ten Theils	.	1 —
ld	. .	2 —
	. .	Beytr. — ½
a	. .	2 —
t	. .	1 —
itz	. .	1 —
	. .	2 —
z und Güntersdorf	.	1 —
benau	.	2 —
Oberhof	. .	1 —
Unterhof	. .	1 —
}	. .	1 —
r	. .	1 —
24	Summa	28 ¼

Amt Lauchstätt.

itz	. .	1 —
uchstätt	.	Beytr. — ½
stätt	. .	2 —
chen	. .	2 —
dorf	. .	1 —
ka	. . .	2 —

Cößeln, Möst und Werbothau, Stiftische Lehne, zum Guthe Ostrau im Leipziger Kreis gehörig	.	1 Rpf.
Benkendorf	. .	1 —
Beuchlitz, Ober- und Unterhof		3 —
Reinsdorf	. Beytrag	— ½
Dölitz am Berge	.	1 —
Summa 11		Summa 14 ½

Es sind demnach nur 84 Ritterpferde, und 4½ Pferd Beyträge.

S. 22. §. 38. Der Stiftsherrliche Commissarius hat, außer einem Marschall, den ihm die Stände zugeben, und der ein ohnangesessener von Adel zu seyn pfleget, keine Cavaliers bey sich. Wenn durch den Hoffourier die Deputirten der Städte, die Ritterschaft, der Ausschuß und das Domcapitul, zu Vermeidung aller Concurrenz, in die Kirche geführet worden, so kommen 2 Deputirte des Domcapituls, um den Commissarium abzuholen; und dann pflegen demselben vorzutreten

a) die Officiers von dem in Besatzung liegenden Regiment,

b) die Mitglieder der Stiftischen Collegiorum, in so ferne sie nicht zugleich Stände sind, als welchenfalls sie sich zu den Ständen halten;

c) der Marschall; und

d) die beyden Deputirten des Capituls.

S. 24

S. 24. §. 42. Der Commissarius besteigt nicht
en Thron, sondern bleibt rechter Hand vor demsel-
en stehen.

S. 26. §. 48. Die Behauptung der Ritterschaft
i den sieben Kreisen, daß die Stiftische Ritterschaft
ls ein Theil von ihr anzusehen, ist allerdings grund-
s. Denn die Stiftische Ritterschaft zog den Chur-
rsten nicht anders, als unter dem Panier ihres Bi-
hoffs, zu.

S. 29. §. 55. Das Stift Merseburg mag nicht
ir einen integrirenden Theil der 7 Kreise der alten
rblande angesehen werden; nimmt auch dahero an
ren Schulden keinen Antheil: steht aber gleichwohl
it den Chursächsischen Landen in einer ohntrennba-
n Verbindung. In der brüderlichen Theilung zwi-
hen Churfürst Ernst und Herzog Albrecht von 1485
ard festgesetzt, „daß der Bischof von Merseburg und
ine Nachkommen mit ihrem Bißthum, Schlossen,
tädten, Dörfern, Unterthanen, Leuten, Güthern,
u. und Anbehörungen in desjenigen Bruders, dem
er Meißnische Theil zufiele, und hinwiederum der Bi-
hof zu Naumburg mit seinem Bißthum ꝛc. in des-
nigen Bruders, dem der Thüringische Theil zufiele,
Schütz, Schirm, Vertheidigung und Handhabung seyn
nd bleiben, sich auch jeglicher gegen seinen Verthei-
igungsfürsten wiederum mit Freundschaft, gutem
Willen und hülflichem Beystand halten und erzeigen
olle, inmaßen auch vorgewest und Herkommen ist.“

Nach

Nach der Reformation und perpetuirlichen Capitulation hat sich hierunter gar vieles geändert, und die Superiorität des Churfürsten ist, besonders in Ansehung des iuris armorum und der dazu erforderlichen Steuern, der Gesetzgebung und der obern Appellationsinstanz rc. durch das neuere Herkommen hinlänglich begründet worden.

§. 56. Die Stiftsstände bewilligen nichts zu dem Fond d'amortissement der Chursächsischen Landesschulden; nichts zu den Bedürfnissen des Chursächsischen Steuerärarii; nichts zu den Chursächsischen Gesandschaften. Vielmehr haben ihre Bewilligungen das Bedürfniß der Stiftsherrlichen Rentkammer und des Stifts selbst, und dann hauptsächlich den Beytrag des Stifts zur Unterhaltung des nicht Stiftsherrlichen, sondern Churfürstlichen, Militaris zum Gegenstand.

S. 30. §. 57. Anno 1793 sind auf 6 Jahre bis 1799 bewilliget, und im Stiftstagsabschied acceptiret worden:

I. Zur Einnahme der Stiftischen Rentkammer:

A. Die Landsteuer an 16 Pfennigen von jedem gangbaren Schocke.

B. Die Tranksteuer an 5 Gr. 3 Pf. von jedem Eimer braunen, und 5 Gr. $10\frac{7}{8}$ Pf. von jedem Eimer weißen Bieres; bey der Stadt Merseburg aber an 18 Thlr. 4 Gr. von jedem ganzen Gebräude: bey welcher, in Verhältniß gegen alle andere, so weit herunter

ntergesetzten Abgabe diese Stadt gleichwohl noch
nmer über Verfall ihres Braunrbars klaget.

C. Die ordinaire Weinsteuer, nach denen 1746,
747 und 1749 bestimmten Sätzen, und mit Gleich-
ßung des Frankenweins auf 1 Thlr. vom Eimer.

D. Die Abgabe von ausländischen Brandeweinen
nd Liqueurs, an 2 Thlr. 12 Gr. vom Eimer einfachen
nd 4 Thlr. vom Eimer abgezogenen.

E. Der Impost vom Stempel und Spielkarten.

F. Die allgemeine Personensteuer.

Doch sind ad C. in Ansehung der neuen und er-
höheten Weinsteuer, und ad F. in Ansehung der Per-
nensteuer das Domcapitul, sammt dessen Offician-
n und Kirchenpersonen, befreyet. Von der Perso-
nensteuer geben die Stiftischen Diener nur die Hälfte;
nd die Ritterguthsbesitzer genießen die Befreyung von
r ordinairen Weinsteuer wegen des zu ihrem Tisch-
unk eingelegten Weins.

G. Die Landaccise. Die Generalconsumtions-
ccise beruhet weder im Stifte Merseburg, noch in den
brigen Churfürstlichen Landen, auf Bewilligung.
S. Hungers Finanzgeschichte von Sachsen, S. 140.
Dahero auch deren Einkommen nicht zur Stiftischen,
ndern zur Churfürstl. Rentkammer verrechnet wird.

H. Die Fleischsteuer an 2 Pfennigen vom Pfund
y dem Bankschlachten, und 1 Pfennig bey dem
nsschlachten, zur Besoldung der Stiftischen Ge-
htscollegien.

I. Ein

I. Ein Pfennig zur Kammerhülfe; und zur Erhaltung des Stiftsherrlichen Etats 2 Pfennige und 2 Quatember.

K. An Verpflegungskosten aus der Stiftsbedürfnißcasse für einen aus dem Stift nach Waldheim oder in ein anderes Arbeitshaus aufzunehmenden Züchtling 30 und resp. 33 Thlr., für einen Armen aber 44 Thaler.

II. Zum Churfürstl. Sächs. Militari.

A. 47406 Thlr. durch 31 Pfennige und 31 Quatember aufzubringen.

B. Zu eben diesem Behuf 6 Pfennige und 6 Quatember, nach deren wirklichem Ertrag.

III. Statt des Magazingetreydes 6 Groschen von jeder untern Pflug getriebenen steuerbaren Hufe.

IV. Als ein Beytrag zu den dermaligen Kriegskosten auf so lange, als das Reichscontingent gegen die Feinde des teutschen Reichs im Felde stehen wird, jährlich 1000 Thaler, und noch 1200 Thaler, welche beyde Posten die Ritterschaft für dießmal allein übernommen.

V. Zur Stiftsbedürfnißcasse jährlich 3 Pfennige und 3 Quatember, nebst dem, was von den 31 Pfennigen und 31 Quatembern ad No. II. A., nach Abführung der darauf gewiesenen Summe, übrig bleibt. Davon werden bestritten

A. Das Präsent für die Churfürstin an 500 Stück Ducaten.

B. Die

B. Die festgesetzten Besoldungen.

C. Der Ersatz dessen, was das Waisenhaus und er Schulfiscus zu Merseburg an denen von der Chur-ächsischen Steuercreditcasse empfangenden minderen Zinsen verliert.

D. 230 — 240 Thlr. jährlich zu Unterhaltung es Hebammeninstituts.

E. Die Auslösungs- und Zehrungskosten bey der-maligem Stiftstage und andern nachgelassenen Stän-ischen Zusammenkünften.

F. Die Erlasse und Baubegnadigungen von denen i dieser Casse gehörigen Pfennigen und Quatembern.

VI. Das Ritterschaftliche Donativ an 9300 Thlr. ovon jährlich 1550 Thlr. nach dem Fuß der Ritter-ferde aufzubringen.

VI. Von

VI.

Von den Gerechtsamen des Hauses Sachsen in der Stadt Nordhausen, und der Landgräfl. Thüringischen Burg zu Furra, mit der selbige eine Zeitlang vereinbaret gewesen; von W—b.

1.

Die von Alters her den teutschen Königen und Kaisern ohnmittelbar unterworfene Stadt Nordhausen hat sich jederzeit gefallen lassen müssen, daß die Gerichte in derselben in des Kaisers und Reichs Namen von andern, damit beliehenen, Reichsständen ausgeübet worden. J. J. Moser, der selbst ein rechtliches Gutachten darüber geschrieben, giebt in seinem teutschen Staatsrecht, Th. XLII. S. 83. sqq. davon ausführliche Nachricht; welcher jedoch noch ein und das andere zuzusetzen, der Sächsischen Geschichtskunde halber vielleicht nicht überflüßig seyn wird.

2.

Zuförderst sind die Reichsvogtey, und das Reichsschultheißenamt genauer, als solches fast überall geschiehet, von einander zu unterscheiden.

Die Reichsvogtey an den peinlichen Gerichten, oder das Recht, das vom Stadtrath gehegte peinliche Gericht von Reichswegen mit einem Voigt zu besetzen (Moser l. c. S. 89.), stand von Alters her den Grafen von Hohnstein zu.

Im

Im Jahr 1356 ward bey der Theilung zwischen Schwarzburg und Hohnstein über Graf Heinrichs von Hohnstein, Herrn zu Sondershausen und Straußberg, Verlassenschaft dieses Recht den Grafen von Hohnstein vorbehalten. In einem Vergleich zwischen dem Stift Halberstadt und dessen Lehnmann, Graf Hansen von Hohnstein, an einem, Herzog Wilhelm zu Sachsen am andern Theil, um die Gerichte in und vor der Stadt Nordhausen, vom Jahre 1481, ward solche Voigtey als Halberstädtisches Lehn anerkannt. Gleichwohl behauptete 1543 Graf Ernst von Hohnstein in einem Vergleich mit der Stadt Nordhausen, daß er und seine Vorfahren solches Recht vom heil. Reich gehabt hätten. Im Jahr 1546 zu Ostern versetzte er solches dem Rath zu Nordhausen selbst auf 20 Jahr gegen Erlegung 400 Rheinischer Goldgülden und 400 fl. an ganzen und halben Zinsgroschen. Nach dem im Jahr 1593 erfolgten Abgang des Gräflich-Hohnsteinischen Mannsstammes ward solche Voigtey als ein eröffnetes Reichslehn angesehen, und vom Kaiser am 27. Nov. 1600 damit, nicht aber mit dem Reichsschultheißenamt, das Churhaus Sachsen währender Minderjährigkeit Christians II. beliehen.

3.

Wie sich hieraus von selbst ergiebt, aus welchem Grunde 1668 Churbrandenburg die Nordhausische Erbvoigtey, als eine Zubehörung der ihm im Westphälischen Frieden zugeeigneten Grafschaft Hohnstein, in

Anspruch genommen: also mag hingegen die Bestellung Friedrich des Ernsthaften, Markgrafen zu Meissen, zum Voigt und Pfleger über die Städte Mühlhausen und Nordhausen, wovon in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächsischen Geschichte, B. XI. S. 323. die Rede ist, blos auf die 1323 von Kaiser Ludwig von Bayern an ihn geschehene Verpfändung beyder Reichsstädte, und den daraus fließenden Schutz und Schirm gegen äußerliche Gewalt, nicht aber auf die peinliche Gerichte, Absicht gezielt haben.

An dem Schutzgeld von 300 fl. *jährlich aber*, so vermöge einer anonymischen Nachricht von Nordhausen S. 457. schon vorher diese Stadt an Landgraf Albrecht, und hernachmals an das Haus Sachsen beyder Linien, jährlich entrichtet haben soll, wird wohl erlaubt seyn, so lange zu zweifeln, bis man die Urkunden oder Rechnungen, worauf sich solche Erzählung gründet, gesehen haben wird.

4.

Ganz unterschieden von der Voigtey war das Reichsschultheißenamt, welches von Alters her die Landgrafen von Thüringen ausgeübet haben. Dieses begriff unter sich

1) die bürgerlichen Gerichte, nach den im vorgedachten Vergleich von 1481 (S. Moser c. l. S. 93.) bestimmten Gränzen, »inn- und außerhalb der Stadt »auf allen Gütern, so die von Nordhausen vom Reich »und von dem Rath daselbst zu Lehn haben; nämlich »des

daß der Schultheiß über alle bürgerliche Klagen, so zu den genannten Gütern geschehen, um Schuld, Abackern der Reine, und dergleichen Klage, so man in bürgerlichen Sachen zu solchen Gütern zu klagen hat, und von altem Herkommen ist, verhelfen soll; doch ohnbeschadet der Reichsvoigtey, und auch der Gerechtigkeit, so die von Nordhausen auf solchen Gütern zu haben vermeinen."

Zu Ausübung dieser Gerichte setzten die Landgrafen eigene Schultheißen nach Nordhausen, die auch, doch nach Maasgabe jenes Vergleichs, nur in verpfändete Güter, Hülfe thun, nicht minder Kummer und Arrest verhängen konnten.

5.

Hiernächst hatte der Stadtrath zwar das Recht, die Ausgetretenen zu vergleiten. Doch nahm der Schultheiß

2) das Gleitgeld, von jedem Faß Bier einen alten Pfennig. S. Moser c. l.

Unter Herzog Georg zu Sachsen ward solches 1499 zum erstenmal ein Zoll genannt. Auch war hergebracht, daß, wer Bürger werden wollte, zum Bürgerrecht dem Rath 2 Thlr., dem Schultheißen aber 8 Gr. geben mußte.

6.

Endlich stand auch dem Schultheißen

3) die Münze und der davon fallende Schlägeschatz zu; womit er jedoch in der Folge, des Obersäch-

 sischen

sischen Kreises Münzordnung gemäß sich zu verhalten, angewiesen wurde. S. Moser c. l. S. 401. In dieser Maaße war freylich mit guter Münze, und bey einer Stadt, die weder Bergwerke, noch Seehandlung hat, mit dem Schlägeschatz wenig zu verdienen. Eben deswegen verließ aber auch der Stadtrath, sobald er dieses Recht wiederkäuflich an sich gebracht hatte, des Obersächsischen Kreises Münzordnung, und hielt sich zu dem damals schlechter ausmünzenden Niedersächsischen: dagegen er 1619 einen Pacht von 300 fl. von der Münze erhob.

7.

Alle diese Landgräfliche Gerechtsamen zu Nordhausen verpfändeten Landgraf Balthasar in Thüringen, und Friedrich sein Sohn, 1402 ihren Burgmannen zu Großenfurre, denen von Werthern und von Seebach; und sie sind bis zu Ende sothanen Jahrhunderts bey dem Schlosse Furre geblieben, und durch dessen Pfandinnhaber verwaltet worden.

Der Ort Furre ist alt, und kommt unter dem Namen Furari schon unter den 116 Thüringischen Orten vor, in welchen König Ludwig der Teutsche auf einer zu Ingelenheim am 18. May 874 gehaltenen Volksversammlung dem Stifte Fulda, als der Mutterkirche des von dem heiligen Bonifacio in Thüringen erneuerten Christenthums, die Zehenden bestätigte. Siehe Schannat in Buchonia vetere, p. 402. Vielleicht giebt es noch Gelegenheit, von dem Wippergau einige

Nach-

achricht beyzubringen, in welchem sothaner Ort ge-
gen, und welcher dem sonst so fleißigen und gelehrten
bt zu Gottwich unbekannt geblieben; daher derselbe
m IV. Buch seines Chronici, S. 698. dem Nabelgow
iel zu weite Gränzen angewiesen.

8.

Im XIII. Jahrhundert war zu Furre ein adeliches
eschlecht ansäßig, so den Namen von diesem Dorfe
hrte.

Müldener in Antiqq. Kirchberg. §. 14. führet im
ahre 1240 einen Herrmann von Furre an, in Ge-
llschaft Hartungs von Kirchberg und Dietrichs von
Berthern. Eben dieser Herrmann schenkte 1256 dem
onvent zu Walkenried einen Platz in der Neustadt zu
ordhausen, und ward dafür in die Brüderschaft des
onvents aufgenommen. S. Walkenriedische Chro-
k, S. 274.

Anno 1258 stiftete Reinerus de Vurre eine Me-
orie zu Walkenried. Das Kloster war dankbar,
nd räumte dem Geschlecht ein Erbbegräbniß bey sich
n. S. Leuckfelds Walkenried. Hist. P. I. S. 307. 334.

Sub dato Cranichfeld Ao. Domini 1259. IX. Kal.
ovbr. übergab Sophia, Graf Heinrichs VIII. zu
chwarzburg Wittwe, ihrem Bruder, Graf Heinri-
en zu Hohnstein, die von ihrem Vater erhaltenen
chlösser, Kirchberg und Ehriß. Dabey war Zeuge
alther de Vurre. S. Müldener l. c. Beyl. IV.

 Eben

Eben derselbe war Zeuge, als 1269, in vi
B. Iacobi, Graf Heinrich zu Kirchberg der Kir
Jechaburg das Ius advocatiae trium mansor
villa Ihaba übereignete; s. Müldener ibid. Be
Und vermuthlich waren es seine Söhne, Herm
miles, und Hermannus secundus, fratres de V
die 1275 dem Cisterzienserkloster zu Kelbra eine
Hufe Landes zu Großbach verkauften. S. Le
Kelbraische Alterthümer, S. 145.

Eben dieses Geschlecht war von den Landgra
Thüringen mit den Gerichten zu Großenfurra
hen. Allein 1315 bewies und erhielt Graf He
von Hohnstein der Jüngere „mit der Kundschaft
„Recht ist, daß seine Grafschaft und sein G
„gehe an das Dorf zu Furre aller umme, und
„ser Recht zu den Gerichten habe, denn die von
Landgraf Friedrich fertigte ihm darüber ein Z
niß aus, so in Schöttgens Script. rer. Germa
S. 315. zu finden.

9.

Seit der Zeit verschwinden die von Fur
Schauplatz der Geschichte dasiger Gegend:
Lehn scheinet Landgraf Friedrichen mit der g
Wange, oder seinem Sohne gleiches Namen
fallen, und von letzterem theils zu geistlicher
zu weltlichen Endzwecken angewendet worden
In Ansehung des Geistlichen bezeugt die no
druckte, mit anhangendem Siegel wohlerha

kunde sub Nr. I., was maßen Landgraf Friedrich der Gestrenge Anno 1326 die Cisterzienser Nonnen von Großballhausen nach Furre versetzt, und ihnen das Patronatrecht über die Pfarrkirche des letztern Orts zugeeignet hat. Wenn Canzler in seinem Tableau historique de l'Electorat de Saxe, S. 699. bekennet, daß er nicht wisse, von welchem Orden die Nonnen zu Großenfurre gewesen, so rühret solches lediglich daher, daß ihm die Identität derselben mit denen zu Ballhausen unbekannt gewesen. Besage des Würdweinischen Archidiaconatsregisters von Thüringen, so Wenck in seiner Heßischen Landesgeschichte, II. Buch, im Urkundenbuch Nr. CCCCLVI. liefert, stand die Pfarrkirche zu Furra maior unter dem Archidiaconat Jechaburg, und dessen Specialdecanat oder dem Sede Iechaburg. Das Kloster allda ließ, nachdem die meisten Nonnen sich verlaufen hatten, Herzog Georg zu Sachsen im November 1538 durch den Schösser zu Weißensee einnehmen; und Herzog Moritz verkaufte solches, mit aller seiner Zubehör zu Furra und Großballhausen, mit Rath und Vorwissen derjenigen, so von dem großen Ausschuß der Landschaft dazu verordnet, am 8. März 1544 erblich an Hans Wurm, Thomasbrückner Linie, um und für 2200 fl. und gegen Uebernehmung 4 Ritterferde.

10.

Im Weltlichen erschien, nach Abgang derer von Furre, an deren Statt in der Mitte des XIV. Jahr-

hunderts eine Landgräfliche Gränzvestung mit drey Thürmen und doppelten Gräben. Der Ort war wohl gelegen, um den Paß an der Wipper gegen feindliche Einfälle aus Niedersachsen zu sperren, auch wohl dem Grafen von Hohnstein, der seine Besitzungen in Thüringen immer weiter ausbreitete, und in den damaligen Fehden nicht allemal des Landgrafen Fahnen folgte, mitten in solchen Besitzungen einen Zaum anzulegen.

Eine solche Veste erforderte Besatzung, und die Fürsten hatten zu der Zeit noch keine stehende Kriegsheere. Auch die gemeinen Lehnleute dienten ihnen nur im Felde, nach vorgängigem Aufgebot, und auf gewisse Zeit. Eine Burg hingegen mußte beständig bewacht werden, wenn man sie nicht der Gefahr aussetzen wollte, überfallen und gebrochen zu werden, ehe der aufgebotene Lehnadel ihr zu Hülfe kommen konnte. Der Burgherr mußte also eigene Burgmänner, Castrenses, oder Castellanos, annehmen, und selbige, weil das baare Geld meistens selten war, mit lehnbaren Gütern besolden.

Dergleichen Burgmännern waren auch in der Veste Furre die Thürme anvertrauet, und zwischen ihnen hauseten im Hauptgebäude die Landgräflichen Voigte und Amtleute, so die Gerichte ausübten, und die Einkünfte erhoben.

11. Zuerst

11.

Zuerst geschiehet dieser Burg 1354 Erwähnung. in altes Copialbuch sagt: Anno 1354 Fridericus andgrafius Thuringiae, contulit Adelheidi, uxori ;enrici de Rukerslebin, curiam in castro Fuer, ım adhaerentibus bonis, dotalitii nomine.

Eben dieser Landgraf setzte Friedrich, Bertholden ıd Dietrichen, Gebrüdere von Werterde, zu seinen 'oigten und Amtleuten auf der Veste Furr ein, so nge, bis sie wegen 312 Mark löthigen Silbers, Mühl-lufer Gewichts, befriedigt seyn würden; sub dato ;otha 1357. Fer. 3. post Pascha; erlaubte auch die largarethae 1359, daß von dieser Summe 25 Mark ı aedificia castri eiusdem, de scitu castellanorum ı Wisense, Richardi Golzen et Ludovici de Hu-n, verwendet werden möchten. Diese Gebrüdere)n Werterde gehören ohne Zweifel zu dem Freyherrl. ıd Gräflich-Wertherischen Geschlecht, und zwar zu ssen Thalheimer, von Hübnern in seiner 785sten ge-:alogischen Tabelle ziemlich unvollständig vorgestell-n, Linie, wovon der letztere, Berlt, sein freyes Vor-erk zu Thalheim bey Frankenhausen Anno 1454 dem loster Walkenried vermachte.

12.

Nachdem Landgraf Friedrich Anno 1381 verstor-:n war, bekam sein Bruder, Balthasar, in der Thei-ıng mit desselben Söhnen, (s. Horn Geschichte Frie-:ich des Streitbaren, S. 658.) Thüringen, und unter

 andern

andern Aemtern auch Furr, ingleichen das Schultheißenamt zu Nordhausen.

Besagter Landgraf Balthasar, nebst seinem Sohne Friedrich, verpfändeten von neuem f. d. Gotha, Dominica ante Viti Mart. 1402, an Fritschen von Werterde, Friedrichs seel. Sohn, auch Thilen und Richarden von Sebach, Gebrüdere, für 200 löthige Mark Silbers, Erfurthischen Zeichens, Weiße und Gewichte, auch 40 Schock Groschen Baukosten, ihr Schloß Fur; und schlugen dazu das Schultheißenamt, Geleite und Schlägeschatz zu Nordhausen.

Fritsche von Werterde muß noch vor 1424 das Zeitliche verlassen, und Berlt, vermuthlich sein Sohn, die von Sebach ausgekauft haben. Denn von diesem Berlt lösete Dietrich von Tutcherode das Schloß Fur, auch Schultheißenamt, Gleit und Schlägeschatz zu Nordhausen für 210 Mark löthigen Silbers ein; und Landgraf Friedrich der Jüngere in Thüringen versetzte letzterem alle diese Stücke um die benannte Summe, f. d. Weißensee 1424 in vigilia Petri et Pauli App.; mit Vorbehalt der Aufkündigung nach 8 Jahren. Auch währte diese Tutcheröder Pfandschaft nicht viel länger.

Denn Landgraf Friedrich der Jüngere verpfändete f. d. Gotha 4. Walp. vigilia 1435 sein Schloß Fur nebst dem Schultheißenamt an Lorenzen von Rüxleben und Kerstoffeln von Rade um 210 Mark löthigen Silbers und 300 Rheinische Gülden guten Goldes, so sie darein verbauen möchten.

Nach

Nach besagten Landgrafens Tode fiel Thüringen
ı seine Vettern, Churfürst Friedrich und Herzog
Vilhelm zu Sachsen. Diese verpfändeten f. d. Wei-
ar fer. 6. Walpurg. 1444, ihr Schloß Großenfurra
ıd das Schultheißenamt, Gleite und Schlägeschatz
ı Nordhausen für 210 Mark löthigen Silbers, Er-
ırther Zeichens, Gewichts, Weiße und Währe, und
;o Rheinische Gülden Baukosten, an die Ritter, Berlt
Verterde, (vermuthlich einen Sohn vorgedachten Berlts,
:r bisher zwar nicht als Landgräflicher Voigt, aber
ıch als Burgmann, zu Großenfurra geblieben war)
ansen seinen Sohn, Dietrichen von Tutchinrode, Lu-
n Wurm und Friedrichen von Hopfgarten.

Diese Pfandschaft ward bald darauf f. d. Wei-
ıar, Freytags Philippi, Iacobi et Walpurgis 1444,
ı einen Wiederkauf verwandelt, und darinnen aus-
rücklich der Macht, zu Nordhausen Schulzen ein-
nd abzusetzen, Erwähnung gethan. Hernachmals
:at Anno 1467 Conrad von Germar in diesen Wie-
erkauf.

Allein 1479 schlossen mit selbigem die Söhne des
mmittelst verstorbenen Luze Wurms, (eines Schwie-
ersohns und Erbens des letztbenannten Berlt von
Vertherde,) einen Wechsel, und brachten von ihm ge-
jen Abtretung ihres altväterlichen Gutes zu Tunzen-
ıausen, sein Recht an dem Schloß Furre und dem
Schultheißenamt rc. an sich.

Herzog

Herzog Wilhelm bestätigte ihnen solches Wiederkaufsrecht auf 20 Jahr lang, s. d. Weimar, Sonnabends vor Oculi 1479; und erhielt dagegen von ihnen den Revers sub Nr. II. wegen des vorbehaltenen Oeffnungs- und Wiedereinlösungsrechts.

Nach Verlauf dieser 20 Jahre ward von Herzog Georg zu Sachsen, in Vollmacht seines damals in den Niederlanden abwesenden Herrn Vaters, Herzog Albrechts, dieser Wiederkauf s. d. Erfurth, Mittwochs nach der 11000 Jungfrauen Tag, in einen Erbkauf verwandelt; jedoch davon das Schultheißenamt, Zoll und Schlägeschatz zu Nordhausen, so bisher dabey gewesen, zurückgenommen: und Luze Wurm der Jüngere empfieng s. d. Dresden, am Dienstag Apolloniae virginis, einen Kaufbrief über das Schloß Furra allein, und dessen übrige Zubehörungen, gegen Erlegung 2220 Gulden Rheinisch.

13.

In denen dieser Kaufhandlungen halber gefertigten Anschlägen ward das jährliche Einkommen derer bisher zu Nordhausen von den Innhabern des Schlosses Furre ausgeübten Rechte zu 90 Schock Groschen, je 20 Schneeberger für 1 Schock gerechnet, angegeben. Herzog Georg bestellte forthin eigene Schultheißen zu Nordhausen, von denen die Appellationen an ihn giengen.

Anno 1542 versetzte Herzog Moritz solches Amt an den Stadtrath zu Nordhausen wiederkäuflich für

2000

2000 Gülden Groschen. Unter seinem Nachfolger, Churfürst Augusto, ereignete sich ein Fall, da die Rechte des Churhauses Sachsen auf eine ganz besondere Art herausgestellet wurden. Die Nonnen des Klosters ad Beatam Mariam auf dem Frauenberge zu Nordhausen hatten die Lehre des Evangelii angenommen, und dasjenige, was ihnen von den Gütern und Einkommen ihres Klosters übrig geblieben war, zu Stiftung einer Mädchenschule angewendet, den Rath alda aber zum Vormund und Executore solcher Stiftung Anno 1557 verordnet. Der Rath zeigte solches dem Churfürsten an, und bat, daß Er solche Stiftung, als Schutzherr, aus Obrigkeit und Macht, confirmiren wolle. Der Churfürst ertheilte, mittelst der Urkunde Nr. III. Sonnabends nach Mauritii 1558, die gebetene Bestätigung, als Schutz- und Landesfürst: ohne daß der Rath gegen diese, in der That einander widersprechende, Prädicate etwas erinnert hätte. Vielleicht fürchtete sich derselbe damals noch mehr für den, dergleichen Secularisationen misbilligenden, Reichsgerichten, als für der Chursächs. Schutzgerechtigkeit.

14.

Anno 1619 ward dem Stadtrath der damals auf 3000 Thlr. hoch stehende Wiederkauf über das Reichsschultheißenamt, und die damit seit 1600 verbundene Reichsvoigtey, aufgekündiget: und Dr. Simon Reinhart sollte zum Schultheißen bestellet werden, unter der Bedingung, daß er für das Einkommen sothanen

Amts

Amts und des Zolls jährlich 300 fl. entrichtete. Da sich jedoch der Rath 1620 zu einer Erhöhung der Wiederkaufssumme verstand, so blieb es beym Alten.

Anno 1674 ward der Wiederkaufsschilling bis auf 10000 Mfl. hinaugetrieben, und dafür der Contract mit den Bürgemeistern, Rath und Gemeinheit der Stadt Nordhausen erneuert.

Ein Gleiches geschahe 1687 auf funfzehn Jahre. Allein weder dieser Contract, und die noch nicht abgelaufene Frist desselben, noch andere Betrachtungen, mochten den damaligen Chursächsischen Großkanzler, Grafen von Beichlingen, abhalten, im Namen seines Herrn, des Königs Friedrich Augusts von Pohlen, der zu dem von ihm angefangenen unglücklichen Kriege mit Pohlen vielen Geldes benöthiget war, Anno 1697 die Reichsvoigtey und das Schultheißenamt zu Nordhausen, nebst dem weit wichtigeren Amte Petersberg, und der Schutzgerechtigkeit über das Stift Quedlinburg an Churbrandenburg zu verkaufen.

Dieses wußte solche Gerechtsame wohl zu benutzen, und schon 1701 beklagte sich die Stadt, daß der Zoll verdoppelt, auch ein Meß- und Scheffelgeld eingefordert werde. S. Moser c. l. S. 102.

Die Stadt war endlich froh, daß sie 1715 mit Aufopferung 50000 Thlr. alle und jede von Chursachsen an Churbrandenburg übertragene Rechte, namentlich auch die Reichsvoigtey und das Reichsschultheißenamt, erb- und eigenthümlich an sich bringen konnte.

Bey-

Beylagen.

No. I.

Litere donationis Sup. parochiā jn Furrha. *)

Fredericus dei gratia Thuryngie Lantgravius. Mysnen et orientalis marchio. dominusque terre plysnensis omnibus presentibus et futuris salutem in eo, qui est omniu vera salus, Gratum deo credimus obsequiu prestitisse cu de bonis nostris a deo nobis concessis divini cultu nominis augmentamus, hinc est, quod nos ad honorem ipsius dei et sancte matris ejus Marie virginis in nostre ac nostror ꝓgenitorum animaru Salutem et remediu de votis n Xrō. abbatisse et conventui famonialiu in majori Ballenhusen. ordinis Cystercien. jus patronatus ecclesie parochialis in majori Fhurre. damus conradimus et donamus. et in dei nomine transferimus perpetuo possidendum. ita videlicet, quod claustrum ibidem construant et se in illo recipiant. domino jugit famulantes, In cujus rei testimoniu et vt premissa nostra donatio robur perpetue firmitatis obtineat. psentes litteras dari fecimus sigilli nostri munimine roberatas. Testes quoque sunt nobiles viri Henricus et Gunth. fratres germani Comites de Swarzburch. dominus Walth. prepo-

*) Einige in dieser Urkunde befindliche Abbreviaturen haben deswegen ausgeschrieben werden müssen, weil die Formen dazu in der Druckerey fehlten. A. d. H.

erkauff fur zcweihundert zcehen marck lotigs silbers,
drithalbhundert gute Rinische gulden verschrie-
, von uns Innengehabt, vnd das im durch einen
hten wechsel fur Luntzenhusen mit verwilligunge
nnsen vnd Heinrichs siner sone, An Herman Lutzen
nnsen Jorgen Berlden Baltazarn vnd Heinrichen
Worme gebrudere, had komen laßen, Vns demu-
ich Bittende sollichen wechsel gnediglich zu bewill-
vnd den gnanten wormen gebrudern das gemelte
oß großen fuhre vnd das Schultheißen Ampt, mit
irn dorzcu gehorinde, wienor gerurt, vnd Innma-
er das Innen gehabt had, vff wiederkauff, fur ob-
eld kauff summ silbers vnd golds zuuerschreiben,
angesehin sine demuthige bete zu sampt beyder teil
uemlichkeid, So Bekennen wir mit diesem briue
vns vnd vnser erbin gein allermeniglich, das wir
sern willen vnd verhengnis zu egerurthem Kaufe
eben vnd doruff den gnanten Herman Lutzen Hann-
Jorgen Berlden Baltazarn vnd Heinrich wormen
rudern, vnd yr aller erbin, dasselbe vnnser Sloß
r mit allen sinen zugehorungen gesucht vnd vnge-
ht mit gerichten vnd recht uber hals vnd hand uber
lde vnd gulde, dorczu auch alle rente Zcinse ge-
oß bete gericht, holtzer wiltpan, vischerien wiesen
den lehin wie die namen haben, vnd vnser Schult-
sen Amt gleit vnd slegeschatz zu Northusen, mit al-
rentenn Zugehorungen vnd rechten, die wir do ha-
, und haben sullen fur die gnanten Zcweyhundert

 Zcehen

Zcehen marck alles lotigs silbers Erffurtischs Zceichens gewichts, wiße vnd wehr, vnd vor drithalbhundert Rinische gulden, zu eym rechten widerkauf Jngeben vnd verschriben haben, vnd vorschriben geinwertiglich Jn krafft dießs briues, Also das sie vnd yre erben, daßelbe Sloß fuhr, vnd Ampt zu Northusen, mit allen Zugehorungen nichts vßgesloßen, dafur Innehaben, das getrewlich Jn wesen behalden vnd by recht behertten sullen, wie das vormals gewest vnd an sie komen ist, so furderst sie mogen, an alles geuerde, vnd zu sollicher behertunge, wie yn getruwelich bystendig sein, vnd helffen sullen, wanne des nod ist, vnnd was dauon gefellet, es sey cleine oder groß, das mogen und sullen sie wenden ann yren nutz vnwidersprechlich, von vns oder vnsern erben, Auch sullen vnd mogen die gnanten kauffer doselbs zu Northusen, Schultheißen setzen vnd entsetzen wann yn das getlich oder eben ist, An vnser, vnser erbin, noch nymands von vnsern wegen, Jnlegen noch sprechen, Jn keine wieß an argelist, Were auch das vnser manlehin doselbs etliche loß wurden, die sullen wir by demselben Sloß bliben, vns die damit ab wir das widerkauffen wurden, volgen laßen, Als hernach geschrieben steht, Auch mogen sie an dem vorgnanten Sloß fuhr hundert gulden, an den enden do des nod ist, kuntlich verbuwen, die sie vns wanne wir aber vnser erbin das gnant Sloß wider zu vns losen berechen, vnd wir aber vnser erbin, yn die alsdanne mit sampt der houpt-

summ

summ wider geben sollen, In sollichem kauffe wir vnns vorbehalden, So das wir vnnser erbin vnd erbnemen das gnante Sloss fuhr, mit dem Schultheißen Ampt zu Northusen vorgnand, allen vnd Jglichen yren Zugehorungen, widerkauffen mogen, vßgehinde Zcwentzig Jaren, Nach dato dieſſs brives, die nechst noch einander volgen, vnd wanne die Zcwentzig Jare verlauffen sind, welches Jares wir wullen, vnd vns das eben sind, So mogen wir vff Sanct walpurgis tag nechst dornach volgende, das widerkewffen vnd ehr nicht, noch das sollich widerkouff vns vnsern erben vnd nachkomen, vnd sust nymands zugute geschen, dann fur vns selbs mit vnsern eigen berechinten Amptluten zu bestellen, fur die obgnante Sume zcwey hundert zceen marck lotigs silbers, vnd drithalb hundert Rinischer gulden, mit sampt den hundert gulden ab sie die wie obgemeldt an dem gnanten Sloße kuntlich verbuwt hedten, vnd vns berechinten, sullen wir vnd vnnser erben, den gnanten Wormen gebrudern, vnd yrer aller erbin, wider ablegen, vnd bezcalen, vnd wann wir dann den widerkouff thun wullen, das sullen wir yn ein vierteil Jares vor Sanct Walpurgen tag verkundigen, Alsdann sullen wir aber vnnser erben, den gnanten kewffern solchs gelds, ehr yre abtretunge des Sloßs fuhr, vnd des Schultheißen Ampts zu Northusen, mit allen vnd Jglichen yren zugehorungen vorgerurt, Nemlich zcweyhundert vnd zcehen mark altes lotigs silbers vnd drithalb hundert

gute Rinische gulden, mit sampt hundert gulden bawe geld, vorgerurt, gutlich bezcalen vnd reichen, An yren schaden vff den nechsten Sanct Walpurgen Tag, der nach der vffagunge queme, zu Erffurd, ader Northusen, In welcher der Stet eine, sie kiesen, vnd dann das Sloß fuhr, vnd Ampt mit seiner Zugehorunge wider Innemen, das sie vns dann also wider zu kauffe geben, vnd In antwerten sullen, wann wir sie bezcalt haben, So vorgerurt ist, vnd ehr nicht, vnd sie sullen vnns auch den acker der dorzcu gehorit uber winther wol wider besewit laßen, Als sie den Ingenomen enpfangen haben, vnd an sie komen ist, hedtenn sie aber mer besewit zcu sollicher Zceit, Als wir den kauff wider theten, dann als sie den funden haben, das uberige sullen vnd wullen wir yn ablegen Nach erkentnis zcweier vnser Rethe vnd zcweier yrer freunde, die wir dorzcu von Beidenteiln geben sullenn, zuerkennen, angeuerde, vnd was dann vff Sanct walpurgen tag verfallen were, Als wir den widerkauff theten, aber thun wurden, vßgehinde der Zcwenzig Jaren vorgerurt, an Zcinßen renten, an korne ader wie sich die verfallunge geburte, das sullen sie vfheben vnd Innemen, an allerley hindernis, vnser, vnser erben, an argelist vnd geuerde, Auch sal das obgnant sloß fuhr vnser offen Sloß sein, zu allen vnsern gescheffen wider allermeniglich nymands vßgesloßen, wann vnd wie dicke vns, aber vnnsern erben, aber Amptluten das eben ist an allerley hindernis vnd geuerde, wurden

wir

wir aber vnnser Amtlute mit folke vff das obgnante Sloß legen, zu vnnsern Krigen, So sullen wir mit den vnsern bestellen, das sie vnd die yren, doruff vor vnfuge bewart werden, vnd sullen alsdenn wechter, thorwarten, vnd hußlute verkostigen, diewiele wir vnnser volk doruff ligende hebten, verloren sie dann zu der ader zu einer andern Zcyd, das obgnante Sloß von vnnser Kriege wegen do god vor sey, So sullen wir yn das Sloß byne einem virtel Jares, als gut widerschicken, vnd Inantworten, Als sie das Ingenomen haben, Ader yn byne der Zcyd zcwey hundert vnd zcehen marck lotigs silbers, vnd drithalb hundert gute Rinische gulden mit sampt hundert gulden Buwegelds, ab sie anders die an dem gnanten Sloß kuntlich verbuwet hebten, wider geben vnd bezcalen, das yn wol billich vnd volkomlich gunget angeverde, Wir sullen sie auch getruwelich schutzen vnd verteidingen zum rechten als ander vnser mann vnd yre volkomlich mechtig sein, zum rechten, were auch ab sie ymand vervnrechten wolt, gein dem wir sie bynnen einem virtel Jares zu recht nicht brengen mochten, So mochten sie sich des von dem egenanten Sloßs schutzen vnd vffhaldeñ, vnd wider dorzu angeuerde, wer es auch ab wir den widerkauff nach der vffagunge nicht teten, Ader ab wir yn das Sloßs Nachdem als das verloren were, Als vorgeschrieben stet, vnnd bynn der Zcyd nicht wider geschickten konten, Nach byne der Zceit sollicher Sum̃ gelds vorgnand, sie dann was

were, ader mit der verbuwunge nicht bezcalten, vnd
doruff moglichen schaden gewonnen wurde, welcher-
ley der were, zu Cristen oder Juden, den sullen vnd
wullen wir yn, vnd yren erbin, ab des nod sein
wurde gutlich vnd gentzlich bezcalen, vnd dorJnn
kein Innhalt nach spare, der vns zu fromen, und
yn zu schaden komen mochte, machen, Ader nymand
von vnsern, ader vnser erbin wegin, wie manne den
finden ader erdencken mocht An arglist vnd geuerde,
Des zu Vrkunde, vnd waren Bekentnis haben wir
vnser Insigel vor vns vnd vnser erben, wißentlich
hieran laßen hangenn, Geben zu Wymar vff Sonn-
abind vor Oculi Anno Dominj Millesimo Quadrin-
gentesimo Septuagesimo Nono, Als gereden vnd glo-
ben wir obgnanten, Herrmann Lutze, Hanns Jorge
Berld Baltazar vnd Heinrich Worme für vns vnd
vnser erben das wir dem obgnanten Vnserm gne-
digen lieben Hern vnd sinen erbin mit offenunge
vnd widerkouffe des gnanten Sloßs großen fuhr
mit sampt dem Schultheyßen Ampt gleyt vnd sle-
geschatz zu Northusen vnd alle dem das dauon si-
nen gnaden Als pfand Amptlute, vnd nach laut
vorgemeldter siner gnaden verschribunge zuthunde
pflichtig sind getruwelich vnd vffrichtiglich gewertig
vnd gehorsam sein sullen vnd wullen, vnwiderredt
vnd an alles geuerde, Mit vrkund dieß briefs
doran wir Herman vnd Lotze vnnser Insigel fur
vns vnd die obgnanten vnser bruder mechtiglich

habn

haben thun dencken, Geben Im Jare vnd am tage abgeschriebenn.

L.S. L.S.

Aus dem Herzogl. Archiv zu Weimar vom besiegelten Original.

Conc. c. Orig. I. C. Meyer, Secret.

No. III.

Von gottes gnaden Wir Augustus Hertzogk zu Sachsen des Röm. Reichs Ertzmarschalck und Churfurst Landtgraf in Duringen, Marggraf zu Meißen, vnd Burggraf zu Madeburgk Bekhennen vnd thuen Kundt, vor Vnß, Vnsere Erben vnd nachkommen gegen menniglichen, das Vnß die Ersamen weisen, Vnsere lieben getreuen der Rahtt zu Northausen vnterthänigst anbracht, Nachdem die Versamblunge des Jungfrauen Closters woselbst vf dem FrauenBerge gelegen zu wahrem erkendtnüß vnserer wahren reinen Christlichen vnd heilwerttigen Religion kommen, vnd nach abschaffunge der Mießbreuge des Closterlebens bedacht, das durch Ihre Vorfahren solche Stieftunge vnd Closter sonder Zweifel diese meinunge aufgerichtet Damit gottes des allmechtigen Ehre vnd lob gepreiset vnd ausgebreitet, die Kirchen Schuldiener dauon erhalten, vnd sonderlich die Jugendt in Gottes erkendtnuß Christlicher Lehre gutter Zucht vnd Erbarkeit auferzogen werde Dieweil aber zu besorgen, das nach Ihren der Jungfrauen Absterben das übrige

des Closters einkommen vnd güttere hinfuro, wie hie-
beuor geschehen wollen möchten eingezogen, vnd zu
weltlichen ProPhansachen :|: zu welchem Sie den
nicht gestiftet noch geordnet :|: angewendet vnd ge-
braucht werden Als hetten sie solchem vorzukommen,
auß rechter Christlicher andacht mit zeittigem wohlbe-
dachtem Rahte vnd bedenken, in der bestendigsten
form vnd weiß wie solches zu recht am Creftigsten sein
mag oder geschehen soll zu Christlicher vnd Erbarn
auferziehunge, der Jugendt alles des Closters einkom-
men nichts dauon außgeschloßen hinfuro vnd zu ewi-
gen Zeiten zu einer Jungfrauen Schulen fundiret ge-
stiftet vnd verordnet, vnd vnß darauff vnterthänigst
angelanget, Das wir als der Schutzherr, auß obrig-
keit vnd macht, solche ewige Vermachtnuß vnd fun-
dation gnedigst confirmiren, vnd bestetigen wolten,
welch fundation vnd stiftunge von worten zu wortten
lauttendt wie folget.

Wir Margaretha Peßin, Anná Kirchners, Mar-
garetha Drolschinn, Margaretha Pràchs mit sambt
der ganzen Samlunge des Jungfrauen Closters vff
dem Frauenberge, bekennen vnd Vhrkunden hirmitt
offentlichen, Nachdem vor etzlicher viel jahren vnser
Closter alhier auf dem Frauenberge gelegen sambt deßel-
ben einkommen ohne Zweifel bester meinunge, alles
zu gottes ehren gestiftet vnd fundiret worden, Wie
aber im vorgangenen Pauernkriege allerley des Clo-
sters gütter, Teiche, Gehöltze, vnd anders von ett-
lichen

chen weltlichen Ständen eingenommen zu sich gezo-
en, vnd vor Ihr eigenthumb behalten, dadurch das
nkhommen des Closters merklichen geschwechet, vnd
schmelert worden Auch das Closterleben in diesen
nden abgangen, vnd der mehrer Theil der Ordens
ersohnen in Gott entschlaffen, vnd zu besorgen das
ich Vnserm Absterben das Vbrige des Closters gü-
re vnd einkommen von den weltlichen aus deren
nden das mehrentheils vnser Closter gereichet wirdt
llends möchten eingenommen, zu weltlichen sachen
braucht vnd angeleget werden,

Vnd aber anfänglichen vnsere Vorfahren vnd
tifter des Closters aus gutter andacht solch Closter
d desselben einkommen alleine zu der ehre vnd Lob
ottes gemeinet vnd verordnet, auch vermüge aller
schriebenen vernünftigen Erbaren Rechten heilsam
rsehen Das solche gütter vnd einkhommen so zu mil-
n vnd geistlichen Sachen gegeben v. gestiftet zu kei-
em weltlichen ProPhansachen gebrauchtt vnd ange-
endet, sondern stets dabey bleiben, vnd die Geist-
chen Persohnen so Gottes Wort lehren vnd predi-
en, die Jugend vnterweisen, dauon sollen vnterhal-
n werden, vnd do gleich derhalben etwan Mießbräu-
e wehren eingerißen, das alsdenn dieselben zu an-
ern beßern vnd rechten Christlichen gebrauch sollen
ngeleget vnd gekehret werden, Als haben wir demsel-
igen so viel vns müglichen vorzukommen nachgedacht,
nd aus rechter Christlicher andacht mit zeitigem wohl-

 bedachtem

bedachtem Rahte vnd bedencken vns eintrechtiglichen wolmeinend verglichen vnd beschloßen, Dieweil Gott dem Almechtigen doran ein sonderlicher wolgefallen vnd dinst geschihet, wen die Jugend zu seinem erkendtniß Zuchth vnd Erbarkeit auferzogen wirdt, also das auch vnser Lieber Herr Jesus Christus selbst spricht, wer ein solches Kind in meinem Nahmen aufnimbt der nimmet mich auf rc. Das hinfurder vnd zu ewigen Zeiten dieses vnser Closter zu einer Megdichen oder Jungfrauen Schulen, vnd das gantze einkommen zu vnderhaltunge derselben Persohnen soll gebraucheth werden, Wie wir denn hiemit vnd in Craft dieses Stieftunge vnd fundation Brief in der bestendigsten form der Rechte, wie solches am kreftigsten vnd beständigsten geschehen soll Kan oder mag zu lob vnd ehren dem einigen ewigen Allmechtigen warhaftigen Gotte dem Vatter sambt seinem ewigen einigen Sohne vnsern Heylandt Jesu Christ vnd heiligen Geiste vnd zu außbreittunge seines göttlichen allein seligmachenden worttes vnd Christlicher auferziehunge der lieben Jugendt ordnen setzen stiften vnd fundiren, Das hinfurder dieses vnser Closter, vnd deßelben gantzes einkommen nichts dauon außgeschloßen zu einer Jungfrau Schulen soll gebraucht vnd erhalten werden, Nemblich vnd also, das die Jungen Mägtlein vnd Jungfräulein alhier zu Northausen täglichen vor vnd nach Mittage etzliche stunden hienein gehen, vnd darinnen lesen vnd schreiben den Catechißmum vnd die

vor-

vornembsten sprüche, aus der heilig Gottlich Schrift lernen, bethen, vnd geistliche Lieder singen sollen, Vnd weil eine große anzahl der Kleinen Mägdlein in dieser Stadt vnd gemeine welche von einer Person nicht konnen noch mögen vnterrichtet werden. So wollen vnd ordnen wir ferner, das ein Erbar Raht neben den herren Pfarhern vnd Prädicanten alhier zu Northausen nach Ihrem besten Verstande vnd gutdünken etzliche Christliche zimlich betagte Mann vnd Matronen datzu annehmen vnd bestellen, Welche mit großem Vleiß vnd höchster treu die Kindlein vnd Magdlein sollen lernen beten lesen schreiben vnd singen vnd ihnen mit holichen Christlichen vnd Züchtigen Wandel vorgehen, vnd nicht böse Exempel vnd ergernüß geben, zu betrachtunge das vnser heilandt vnd erlöser der Herr Jesus Christus saget, wer dieser geringsten einen der an mich glaubet ergert, deme wehre beßer das ein Mühlstein an seinen halß gehenget vnd erseufft würde im Meer da es am tieffsten ist, Sintemal jhre Engel im Himmel sehen alezeit das angesichte meines Vaters im Himmel. Denselben Persohnen soll von vnsers Closters einkommen Jehrlich eine gewisse besoldunge gemacht vnd gegeben werden, damit sie Sich davon vnderhalten, vnd mit großem Vleiß solcher Arbeit abwartten vnd die Kinder lehren mügen, Vnd damit sie in diesem Ambtt desto vleißiger, So bietten vnd ordnen wir, das die Herren Pfarrherrn vnd Prädicanten alhier einer vmb den andern alle wochen Zwir

hienein

hienein gehen, vnd mit auffsehen, auf das die Kinder in der reinen Lehre des wort Gottes, wohl vnd mit vleiß vnderrichtet, nicht geergert noch versäumet werden. Das auf alle wochen auf die Mietwochen früe vmb neun Vhr ein halbe stunde der Catechißmus vor Ihnen in der Jungfrau Schulen außgeleget vnd gepredigет werde. Dauor den einem jeden Prädicanten, jährlichen ein Martscheffel Korn, von vnsers Closters einkommen sol gereichet vnd gegeben werden. Nachdem wir auch wohl bedacht dieselbe Mägdlein Schule in vnserm Closter zuuorordnen vnd *aufzurichten*, weil aber Vnser Closter am äusersten *orte* der Stad gelegen, welches vornemblich winterszeit der gemeinen Jugendt gar beschwerlichen vnd vnmüglichen fallen wolte, Als haben wir vnß mit einem Erbarn Rahte verglichen das sie vnß gegen gebührliche erstattunge einen gelegenen ort vnd behausunge in der Stad laßen zukommen, die wir auch zu fürderunge dieses Christlichen werks wollen dazu verordnet vnd beschieden haben.

Desgleichen nachdeme von alters hero dem Pfarrherr vnd Prädicanten vnsers Closters ad Beatam Mariam aufm Frauenberge zu seiner vnderhaltunge zwelff Martscheffel Getreidich, einen Martscheffel weitzen, einen Martscheffel gersten Michels Rebeling zu windehausen ein Martscheffel gersten Heinrich zu windehausen einen halben Martscheffel Rocken einen halben Martscheffel Habern, Hanß Holtze zu Salza einen Martscheffel weitzen, einen Martscheffel Rocken einen

Mart-

Martscheffel Habern, der Krause Nebeling zu Heßenroda einen Martscheffel Rocken, Christof Schencke zu Kleinwehrter zweene Martscheffel Rocken, Hanß Harwogt, burger alhier zu Northausen, vnd anders mehr von des Closters einkhommen Jehrlichen gegeben vnd gereichet Wirdth Welche vnterhaltunge wir auch Kraft dieser vnser Stiftunge vnd verordnunge, Jtzo vnd hiemit wollen verneüret vndtt bekräftiget haben,

Und damit dieser vnser ordnunge vnweigerlich vnd aufs treulichste nachgesetzet, das einkommen mit fleiß eingebracht vnd zu keinem andern sondern obgerurtem gebraucht vnd vnderhaltunge der Persohn, so der schulen vorstehen vnd die Mägdlein Christlich vnderrichten vnd Lehren sollen angewendet vnd gebrauchet werden. So soll dazu ein Probst oder vorsteher solches Closters vnd Jungfrau Schulen verordnet vnd in Pflicht genommen werden, das er mit treuem Vleiße das einkommen einnehme vnd einbringe, vnd angemelten Nutz vnd gebrauch wende vnd außgebe auch järlichen einem Erbare Raht dauon gebürliche Rechnung thue, Wie wir den Jtzo zu solchem vorsteher vnd Probst den Erbaren Veit Mitzsch geordnet Besetzet vnd Constituiret haben,

Ordnen setzen vnd constituiren ihnen hiemit in beständigster form der Rechte, das er solchem Ambt getreulich vorstehe, wie er Vnß den derhalben mit einem leiblichen eide zu thuen angelobet vnd zugesaget, Derhalben wir ihn im Nahmen vnd von wegen solcher Jtzo fundirten vnd gestiften Jungfrau Schulen im gevüglichen

vůglichen stillen gebrauch besietz gewehr vndt possession solches Closters vnd allein deßelben einkommen vnd Gerechtigkeit nichts außgeschloßen hiemit einsetzen vnd einweisen, in obbgenanter gestiften Jungfrau Schulen nahmen, vnd derselben zum besten, solches alles Inne zu haben, zu besetzen, vnd das einkommen einzubringen zu berurtem Nutze vnd gebrauch anzulegen, zu wenden vnd zu kehren in allermaßen wir selbst, von wegen des ordenß, solch Closter vnd sein einkommen Inne gehabt vnd gebrauchet haben, Denn wir Vns solcher possession vor Vnß vnsers ordens vnd Closters wegen gentzlichen begeben, vnd der gestiften Jungfrau Schulen hiemit einreumen vnd tradiren Vnß doch Auf vnser leben wohnunge vnd vnterhaltunge davon vorbehalten haben, Alles treulich vnd vngefehrlich, Gott dem Allmechtigen seinem heiligl. Nahmen zu lob vnd ehren, vnd haben darauf einen Erbaren wolweisen Raht der Stad Northausen diese vnser Stiftunge vnd fundation treue Vormünder vnd Executores zu sein geordnet vnd gebetten, deme zu Jder Zeit treulich zu leben veordnen wollen.

Des alles zu vhrKunde vnd stetter vester haltunge, haben wir vnsers Convents vnd Closters insiegel anbey sein der Ehrwürdigen Herren M. Antonij Ottonis Pfarhers ad S. Nicolaum, M. Iacobi Siboldis Pfarhers ad S. Blasium, Johann Unsebergers Pfarrers ad S. Iacobum, M. Andreae Verbers Pfahrrers ad Beatam Virginem Mariam im Aldendorffe vnd Herrn

Andreß

Andreß Gewaltigst ad Beatam Virginem Mariam aufm Frauenberge, Vndtt des Erbarn vnd wohlweisen Burgermeistern Johanß Hessen Johanniß Kochen, hanßen Ebers, hanß Branderoht, Blasien habens Jost Ernsts als der Itzigen regierenden Burgermeistere sambt leonhardt Thomaß, vnd Aßmus Schmiden, Als verordneten Vormünden vnsers Closters vnd dieser Schulen, Auch in des wohlgelahrten Notarien Andreß Ramnenß gegenwerttigkeitt angehangen, auch den Notarium gebehten, darüber ein offentlich Instrument aufzurichten, Geschehen zu Northausen in dem Closter, vnd nunmehr gestifteten Jungfrau Schulen, auf dem Frauenberge, Montags nach dem Sonntage Exaudi Nach Christi, vnsers lieben einigen Erlösers vnd Seligmachers geburth Tausend Fünfhundert vnd im siebefunfzigsten Jahre.

Weil denn dieses ein Löbliches Christliches vnd mildes vornemben vnd werk, so zu Gottes lob ehr vnd Preiß auch zu Christlicher auferziehung, vnd vnterweisung der Jugend, nach außweisung der Prophetischen Apostolischen schrift vnd Augspurgischer Confession gereichen thut, vnd also hirdurch der Rechte gebrauch der Kirchengütter gemeinet wird,

Alß haben wir demnach, als der Schutz vnd Landesfurst solch ewig vermechtnuß vnd fundation, aus fürstlicher macht vnd Obrigkeit gnedigst confirmiret vnd bestettigett, confirmiren vnd bestettigen die, auch hiermit vnd in Craft dieses briues vnd wollen das sol-

chem

chem wie oben benant in allen seinen Puncten Artikulen und Inhaltungen stett veste vnd vnverbrüchlich gehalten, vnd deme zu wieder nichts vorgenommen werde. Wie wir denn darauff obgedachten Rahte zu Northausen alß dieser Stiftung vnd fundation Vormündern vnd Executorn hiemit befehlen, fleißige Aufachtung zu haben, das diesem allem stette Veste vnd fleißig nachgelebet vndt treulich nachgegangen werde, Jedoch Unß vnd vnsern Rechten vnd gerechtigkeiten vnschedlich treulichen vnd ohne gefehrde.

Hiebey sein gewesen vnd gezeugen vnsere Rähte vnd lieben getreuen, Hanß von Ponickau auf Pombsen, Haubold Pflug zum Stein, H. Hieronimus Kysenwetter der Rechten Doctor, vnser Cantzler Volradt von Watzdorff, H. Lorentz Lindenau auch der Rechten Doctor vnd andere mehr der vnsern genug glaubwürdige. Zu vhrkundt haben wir vnser Insiegel an diesem brif wißentlich hengen laßen, vnd Unß mit eigener hand vnterschrieben. Geschehen vnd geben Dreßden den Sonnabent nach Mauritij den 24. Monats Septemb. Nach Christi vnsers Lieben Herren geburt Tausent fünfhundert vnd im Acht vnd funfzigsten Jahre.

L. Sigil. Augustus Churfürst.

Churf. Augusti Christseligsten gedächtniß Confirmation vber die Klosterschule vff Frawenberge de Anno 1558.

VII. Meinin-

VII.

Meiningische Landtagsacten von 1775.

Vorerinnerung.

Herzogs Ernst des Frommen zu Gotha nachgelassener dritter Prinz, Bernhard, geb. 1649 den 10. Sept. wurde Stifter der S. Meiningischen Linie, und verwechselte 1680 seine Residenz Ichtershausen mit Meiningen, woselbst er 1682 den Grund zum itzigen Residenzschloß legte, das unter dem Namen Elisabethenburg das Andenken seiner zweyten Gemahlin verewiget. Herzog Bernhard folgte dem großen Muster seines frommen Vaters, sorgte für thätiges Christenthum, und für den Wohlstand seiner Unterthanen in allen Ständen durch preiswürdige Anstalten. Er starb 1706 den 27. April, und hinterließ von zwey Gemahlinnen drey Prinzen, nämlich Ernst Ludwig und Friedrich Wilhelm, von Maria Hedwig, Prinzessin zu Hessen-Darmstadt; Anton Ulrich aber von Elisabeth Eleonore, Prinzessin zu Braunschweig-Wolfenbüttel.

Wegen des im S. Meiningischen Hause noch nicht eingeführten Erstgeburtsrechts, hätten eigentlich alle drey Prinzen die Regierung gemeinschaftlich antreten sollen; sie wurden aber einig, daß der älteste, Herzog Ernst Ludwig, geb. 1672 d. 7. Oct. für sich und im Namen seiner beyden Herren Brüder die Landesre-

gierung führte, nur daß zu wichtigen Landesangelegenheiten, besonders aber zu Veräußerungen und Verpfändungen, auch Veränderungen der Lehen und bey nothwendigen Geldaufnahmen, die Einwilligung aller erforderlich blieb. Bey erfolgtem Ableben Herzogs Ernst Ludwigs 1724 d. 24. Nov. waren seine beyden Prinzen, Ernst Ludwig und Carl Friedrich, noch unmündig. Daher übernahm sein leiblicher Bruder, Herzog Friedrich Wilhelm, geb. 1679 d. 16. Feb. die Landesregierung ausschließungsweise *allein*, mußte aber seinen jüngern Bruder, Herzog Anton Ulrich, geb. 1687 den 22. Oct. auf Kaiserlichen Befehl 1727 dergestalt zu seinem Mitregenten annehmen, daß beyde gleiche Vorzüge und Rechte hatten und ausübten.

Diese Halbbrüder regierten jedoch mit verschiedenen Gesinnungen gemeinschaftlich, bis Herzog Friedrich Wilhelm 1746 d. 9. März unvermählt starb.

Dann gelangte Herzog Anton Ulrich zur *alleinigen* Regierung 1746, lebte aber entfernt von der Residenz Meiningen immer zu Frankfurt am Mayn bis zum erfolgten Ableben 1763 d. 27. Jan. Er war ein Herr von ausgezeichneten Kenntnissen in allerley Fächern, und von einer unwankbaren Standhaftigkeit, den einmal festgesetzten Plan auszuführen.

Dieses Herzogs Anton Ulrichs beyde Prinzen, Bernhard Ernst und Anton August, von der ersten Gemahlin, Philippine Elisabeth, die in den Fürstenstand erhoben wurde, und 1744 d. 14. Aug. zu Meiningen

ingen verstorben war, blieben von der Regierung usgeschlossen.

Die zweyte Gemahlin, Charlotte Amalie, Prinzeſſn Tochter des Landgrafen Carls zu Hessen-Philippsal, vermählt 1750 den 26. Sept. wurde vielmehr ls alleinige Landesregentin und Obervormünderin er beyden damals noch unmündigen Prinzen, Carls nd Georgs, vom Kaiser bestätiget. Mit diesen beyen Prinzen und drey Prinzessinnen kam sie 1763 von rankfurt zu Meiningen an. Wegen der langen Abesenheit Herzog Anton Ulrichs von seinem Fürstenhume war verdoppelte Sorgfalt und die weiseste Veranstaltung um so nöthiger, je dringender die Bitten ller Volksclassen wünschten, den tief gesunkenen Bohlstand wieder herzustellen. Unvergeßlich bleibt aher die Thätigkeit dieser wahren Landesmutter, wähnd ihrer Obervormundschaft die preißwürdigsten Veranstaltungen getroffen zu haben, damit der Wohlstand es Landes wieder allgemein aufleben möchte. Der 775 ausgeschriebene Landtag, dessen archivalische Nachrichten hier vorgelegt werden, hatte auch die erriesslichsten Folgen.

Herzog Carl, geb. 1754 d. 19. Nov. wurde 1775 olljährig, und regierte seit 1776 mit seiner Frau Mutr, seit 1782 d. 4. Febr. aber mit seinem Herrn Brur Georg, als Muster eines guten Regenten. Doch hon 1782 d. 21. Jul. schloß sein allgemein beweinter od den Gang der edelsten Thaten. Seine Ehe mit

 Louise,

Louise, einzigen Prinzessin Tochter des Fürsten Carl Heinrichs zu Stolberg-Gedern, war kinderlos.

Herzog Georg, geb. 1761 d. 4. Febr. jetzt glorreich regierender Landesherr, gelangte also 1782 zur alleinigen Regierung, die sich durch die sorgfältigste Gerechtigkeitspflege und durch die wohlthätigsten Einrichtungen täglich auszeichnet. Er schloß 1782 den 27. Nov. mit der Prinzessin Louise Eleonore, ältesten Tochter des verstorbenen Fürsten Christian Albrecht Ludwigs zu Hohenlohe-Langenburg, eine glückliche Vermählung.

Dermalen besteht das Fürstenthum S. Coburg-Meiningen aus dem sogenannten Ober- und Unterlande.

I. Das Unterland faßt einen Theil der Grafschaft Henneberg in Franken, und ein Stück der Landgrafschaft Thüringen in Obersachsen, in sich, und besteht aus $7\frac{2}{3}$ Aemtern.

1) Die Hennebergischen Aemter sind: Meiningen, Maßfeld, Wasungen mit dem Amte Sand, Frauenbreitungen, und zwey Drittheile des mit S. Coburg-Saalfeld gemeinschaftlichen Amtes Römbild, dessen Herzog Henrich ohne Fürstliche Leibeserben 1710 starb.

2) Die beyden Thüringischen Aemter sind: Salzungen und Altenstein, welches letztere durch das Ableben des Ehrhard Henrich Hund von

Wenk-

Wenkheim 1722 d. 10. Jul. als ein eröffnetes Lehn an S. Meiningen fiel.

II. Die so genannten Oberlande sind ein Theil der Pflege Coburg. Als Herzog Albrecht zu Coburg 1699 ohne Kinder starb, entstunden über dessen Landesportion mehrere Irrungen; diese wurden endlich dahin verglichen, daß S. Meiningen die drey Aemter: Sonnenberg, Neuenhaus und Schalkau erhielt; aber das Gericht Rauenstein brachte S. Meiningen käuflich an sich.

Landtags-Propositiones.

Meiningen, den 17. Januar 1775.

Nachdem die Durchlauchtigste Fürstin und Frau, Frau Charlotte Amalie, verwittibte Herzogin zu Sachsen, rc. rc. gebohrne Landgräfin zu Hessen, rc. rc. als Obervormünderin Ihro Freundlichgeliebten Herren Söhne, der beyden Durchlauchtigsten Prinzen und Herren, Herrn August Friedrich Carl Wilhelms und Herrn Georg Friedrich Carls, Gebrüdere, Herzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen rc. und als Landesregentin, vermöge der höchst Ihroselben unermüdet beywohnenden landesmütterlichen Sorgfalt, in Erwägung gezogen, daß verschiedener Reichs- Kreis- und anderer Angelegenheiten halber, zu Höchstderoselben hiesiger Herzogl. Lande Bestem, und besonders zur Aufnahme der land-

 schaftlichen

schaftlichen Casse, es die Nothwendigkeit erfordert, mit Höchst Ihroselben getreuen Landständen von Ritterschaft und Städten in Deliberation zu treten, und zu diesem Ende einen allgemeinen Landtag hieher auszuschreiben, um mit selbigen alles, was zum wahren Besten Höchst Ihroselben Durchlauchtigsten Landesprinzen, Ihro gesammten Landes und aller Unterthanen gehörig, wohlbedächtig zu überlegen, und darauf einen Schluß zu fassen, wie denn Ihro Herzogl. Durchl. auch sothanen allgemeinen Landtag auf den heutigen 17. Januar dieses 1775sten Jahres wirklich anzusetzen sich veranlaßt gefunden; so gereichet Höchstdenenselben es zu besonderm gnädigen Wohlgefallen, daß die mehresten Herren Landstände von Ritterschaft und Städten denen an sie ausgeflossenen Convocationsschreiben zu unterthänigster Folge sich gehorsamst eingefunden, und die nunmehro anzutretende, zu gnädigster Herrschaft und des Landes Bestem anberaumte Deliberation, mittelst Beytretung deren getreuen Beyraths, befördern zu helfen sich willig gezeigt haben.

Höchstgedachte Ihro Herzogl. Durchl. ermangeln daher keinesweges, zu Erlangung dieses heilsamen und ersprießlichen Endzwecks Einer getreuen Landschaft nachfolgende puncta deliberanda communiciren zu lassen, um darüber ihre gutachtliche Meinung zu eröffnen, in der Anhoffnung, es werde hierauf, zumalen es das erstemal, daß Ihro Herzogl. Durchl. an Eine getreue Landschaft dergleichen ergehen lassen, eine

solche

solche wohl überlegte, zu denen Zeiten voriger gnädigster Landesherrschaften im getreuen patriotischen Eifer nicht verkennete und billige Erklärung erfolgen, welche zu des gemeinen Wesens glücklicher und wahrhafter Aufrechthaltung, auch Unterstützung, ein Hinlängliches beytragen, nicht weniger Jhro Herzogl. Durchl. einer gegen Höchstdieselbe und Jhro Herzogl. Haus von einer getreuen Landschaft hegenden vollkommenen unterthänigsten Devotion versichern könne, als es der Sachen Billigkeit und Nothdurft erfordert, und Höchst Deroselben gnädigstes Zutrauen zu einer getreuen Landschaft gerichtet ist.

Und dem zu Folge wollen

1.

Jhro Herzogl. Durchl. hierdurch Höchst Jhroselben getreuen Landschaft die gnädigste und feyerlichste Versicherung ertheilen, die im hiesigen Fürstenthum einzig und allein herrschende Evangelische Lutherische Religion nach der ungeänderten Augsburgischen Confession zu schützen und zu handhaben, auch gegen solche keine Eingriffe, Neuerungen, und was dergleichen mehr, aufkommen zu lassen, und überhaupt nicht nur eine getreue Landschaft selbst, sondern auch einen jeden von Höchst Jhro Obervorm. Unterthanen bey ihren und seinen wohlhergebrachten Rechten, Gerechtigkeiten und Befugnissen Landesherrl. zu mainteniren, und gegen alle Beeinträchtigungen gnädigst sicher zu stellen.

2.

Die rückständigen Kreispräſtanda, da ein ergiebiges an Römermonaten die hieſige Landſchaftscaſſe zu bezahlen ſchuldig iſt, ohnerachtet an dieſen durch landesmütterliche Verwendung und Vermittelung Ihro Herzogl. Durchl. im Jahr 1764 ein erkleckliches, und zwar 4349 Thlr. 8 Gr. nicht nur remittiret worden, ſondern auch zu einem dergleichen und ähnlichen beträchtlichen, wiewohl noch zur Zeit nicht beſtimmten Remiß bey dem dermalen noch fürwährenden Kreistag zu Nürnberg gegründete Hoffnung fürhanden iſt, wollen Ihro Herzogl. Durchl. Einer getreuen Landſchaft um ſo mehr zu einer reifen Deliberation anempfehlen, daß alle unangenehme Folgen bey Zeiten vermieden werden mögen.

3.

Die Examination des ſtatus actiui et paſſiui der hieſigen Landſchaftscaſſe wird mit beſonderm Fleiß von Einer getreuen Landſchaft vorzunehmen, und werden von ihr ſchickliche Vorſchläge zu thun ſeyn, wodurch dem ſinkenden Credit dieſer Caſſe aufgeholfen, die aufgekündigten Capitalien bezahlt, oder doch wenigſtens mit dieſen eine ſolche Einrichtung getroffen werde, daß die Creditores durch prompte Zahlung der Intereſſen wiederum verſichert werden, daß ihre Capitalien wohl ſtehen. Nicht minder wird von Einer getreuen Landſchaft darüber zu deliberiren ſeyn, wie und auf welche Weiſe überhaupt die Landesſchulden abſchick-

schicklichsten und successive abgetragen und vermindert werden können.

4.

Versehen sich Ihro Herzogl. Durchl. zu Einer getreuen Landschaft, es werde dieselbe selbst der Nothdurft ermessen, daß bey jetzigen Umständen des Herzogl. Hauses und denen starken außerordentlichen Zahlungen vieler passiuorum der Herzogl. Obervorm. Kammer die Bewilligung der Kammersteuern in 4 Terminen nicht entzogen werden, und leben des gnädigsten Zutrauens, Eine getreue Landschaft werde diese vier Steuertermine annoch fernerhin, wie die gewöhnlichen Frohntage, gern verwilligen.

5.

Hoffen Ihro Herzogl. Durchl., es werde Eine getreue Landschaft die zu des Landes Bestem ehehin und zwar im Jahr 1723 geschehenen und von des verstorbenen glorwürdigsten Kaisers Caroli VI. Maj. confirmirten Landesverwilligungen, gegen das accordirte Aequivalent, auch fernerhin continuiren.

6.

Ist Einer getreuen Landschaft ohne mehreres Anführen bekannt, wie Ihro Herzogl. Durchl. sich gnädigst entschlossen, Höchst Ihroselben beyde Durchlauchtigste Landesprinzen nicht nur einigen Aufenthalt zu Strasburg, um Höchstdero Studia allda zu prosequiren, sondern auch nach Beendigung derselben einige Reisen vornehmen zu lassen, und dann diese Abreise

auch binnen wenigen Tagen wirklich vor sich gehen, solche aber einzig und allein aus der Fürstl. Obervormundschaftskammercasse zu bestreiten unmöglich fallen wird; so sind Höchstdieselbe von der Devotion einer getreuen Landschaft gegen ihre beyderseitige Landesprinzen schon im voraus auf das lebhafteste überzeugt, und versichert, es werde dieselbe, wie auch ehehin bey dergleichen Fällen mehr geschehen, durch eine erkleckliche zu verwilligende Beyhülfe gar gerne und willig hierbey zu statten kommen, und nebst fernerer gutwilliger Continuation derer Fürstl. Educationsgelder sich hierinnen der erprobten patriotischen Gedenkungsart gemäß bezeigen, als welches Ihro Herzogl. Durchl. mit sonderbarem gnädigsten Wohlgefallen und Danknehmigkeit aufzunehmen nicht verfehlen werden.

7.

Da auch Ihro Herzogl. Durchl. vom Anfang Höchstderoselben Obervorm. Landesregentschaft an, am vorzüglichsten darauf bedacht gewesen, Höchst Ihroselben beyden Durchlauchtigsten Landesprinzen eine christliche Fürstl. Erziehung zu geben, und zu diesem Ende mit größter Zufriedenheit Höchstdero wirklichen Geheimdenrath von Dürkheim als Oberhofmeister Höchstdero freundlichgeliebten Herren Söhne angestellet, auch keine Kosten gesparet, und bis anjetzo von einer getreuen Landschaft kein adjuto gefordert haben, wiewohl nicht nur Höchstdieselbe nach dem Testament Ihro in Gott ruhenden Herrn Gemahls Herzogl.

Durchl.

urchl., sondern auch nach der bekannten Devotion
ıer getreuen Landschaft für Ihre Landesprinzen ber-
ichen zu verlangen befugt gewesen seyn würden; so
rsehen sich Ihro Herzogl. Durchl., eine getreue
ndschaft werde die dem Geheimenrath von Dürk-
im bey dessen Annahme zugesicherte und nach Been-
gung des Erziehungsgeschäftes beyder Durchlauch-
ısten Prinzen anfahende jährliche Pension von 200
tück Louisd'or, welche, wo es ihm gefällig, zu ver-
hren, nachgelassen werden, um so mehr gern und
illig übernehmen, als dadurch ihr eigenes Bestes be-
rdert, und durch eine gute Erziehung beyder Durch-
uchtigsten Landesprinzen dieselbe sich der glücklichsten
ıkunft zu versprechen habe.

8.

Eine gleiche gnädigste Zuversicht hegen Ihro
erzogl. Durchl. zu einer getreuen Landschaft in fer-
rer Continuation der bisher aus der Landschafts-
ısse geschehenen jährlichen Abgabe zu Versorgung der
rmuth, als wodurch das bonum publicum nicht
ır befördert, sondern auch dergleichen Gott wohlge-
illige Bestimmung dessen Segen auf das Land un-
veifelhaft nach sich ziehen wird.

9.

Die in den mehresten vorigen Landtagsabschieden
schlossene Steuerrevision und Rectification des Ma-
icularwesens, auch Berichtigung der Catastrorum,
s eine dem Landschaftlichen Aerario äußerst nützliche

und

und unumgänglich nöthige Sache, wird einer getreuen Landschaft zu ihrer Deliberation und zu Erstattung deren Gutachtens bestens recommendiret.

10.

Ueber die gute Einrichtung des verfallenen Policeywesens, sowohl der höhern als niedern, Einführung besserer Ordnung und Aufsicht, erwarten Ihro Herzogl. Durchl. einer getreuen Landschaft gutachtliche Meinung und unzielsetzliche Vorschläge.

11.

Da auch die betrübte Erfahrung *in denen Jahren* der Theurung und Hungersnoth leider! gelehret, daß bey Abgang einiger Magazine der arme Unterthan der äußersten Noth ausgestellet, und eine ungemein große Summe Geldes für Korn und anderes Getreide außerhalb Landes gebracht, hierdurch aber zum Theil der jetzige außerordentliche Geldmangel verursacht worden; so wollen Ihro Herzogl. Durchl. aus landesmütterlicher Vorsorge vor Dero Obervormundschaftl. Unterthanen einer getreuen Landschaft zur Deliberation anempfehlen, was in dem Landtagsschluß vom Jahr 1720. Art. 8. wegen Aufschüttung einigen Getraides und Anlegung einiger Magazine disponiret worden.

12.

Da auch in einem wohl eingerichteten Lande zu Beförderung der Commerciorum auf gute Wege und Landstraßen besondere Reflexion zu nehmen, auch dieserwegen

rwegen mehrere Kreisschlüsse vorhanden; so sind die
Städte und Dörfer zu Besserung dererselben mit Ernst
nzuhalten: dieweilen auch das Pflaster in hiesiger
Residenzstadt vorzüglich eine gründliche Reparatur er-
ordert, und das durch dieselbe fließende Markwasser
iele Unannehmlichkeiten, auch bey Winterszeiten für
fremde und Einheimische viele Gefahr verursachet; so
nd Ihro Herzogl. Durchl. überzeugt, E. G. L. werde
ich hierinne sachdienliche Vorschläge zu thun nicht
ntstehen.

13.

Wird hauptsächlich mit darauf Bedacht zu neh-
men seyn, wie dem Verfall des Münzwesens, der Ein-
schleichung geringhaltiger Münzsorten, ingleichen der
wucherlichen Aufwechselung und Exportation der gro-
en und guten Sorten zu steuren und zu wehren sey,
damit die öftere und denen Unterthanen jedesmal schäd-
liche Münzreductiones unterbleiben, auch die Casse
wegen ihrer Einnahme sicher gestellet werden möge.

14.

Da auch bekannt, daß durch die herkommliche
Kostfreyheit derer Diener, der Landschaftscasse zum
öftern große Ausgaben verursacht werden, und die
Deputirten E. G. L. schon vor mehrern Jahren Klage
erhoben; so haben Ihro Herzogl. Durchl. aus wahrer
landesmütterl. Vorsorge, und zu Bezeigung Höchst-
dero gnädigsten Wohlwollens gegen E. G. L. schon im
Jahr 1771 durch ein eigenes Patent, mit Zuziehung
und

und unterthänigsten Beyrath derer Landschafts-Deputatorum von Ritterschaft und Städten, diese Postfreyheit um ein merkliches eingeschränkt und verändert. Da aber dennoch diese Klagen neuerdings wieder vorgekommen, und von denen Deputatis hierüber Vorstellung eingereicht worden; so haben Ihro Herzogl. Durchl. sich huldreichst entschlossen, diese ganze Postfreyheit gegen ein, aus der Landschaftscasse hierzu beytragendes proportionirliches jährliches Quantum zu übernehmen, und sämmtliche Postrechnungen von Herzogl. Obervormundschaftl. Kammer *fürohin* bezahlen zu lassen. Höchstdieselben sind dabey völlig überzeuget, daß E. G. L. diese Landesmütterliche Declaration lebhaft erkennen, und zu deren eigenen Vortheil ein solches Quantum verwilligen und anbieten werden, daß auch ein ansehnlicher Verlust der Herzogl. Obervormundschaftl. Kammercasse dabey vermieden werden möge.

15.

Obgleich Ihro Herzogl. Durchl. unterschiedliche, theils zu Verschickung zu des Landes Besten, theils aber zu andern unumgänglichen Erfordernissen, mehrmalen in dem Fall gewesen seyn würden, dergleichen E. G. L. anzusinnen, und deren Beyhülfe zu verlangen, wie dann unter andern mehrern Höchstdieselben so wohl bey dem Ableben der Höchstseel. Frau Aebtissin von Gandersheim die herkömmliche Trauersteuer nicht gefordert, bey der Vermählung Ihro der Frau

Herzo-

Herzogin zu S. Gotha und Altenburg Herzogl. Durchl. kein Adjuto zu diesen außerordentlichen Kosten begehret, ein donum gratuitum auch während Höchstderoselben zwölfjährigen Obervormundschaftl. Regierung niemalen verlanget, und bey dergleichen Vorfallenheiten jederzeit eine gnädigste Rücksicht und alles Menagement gegen die Landschaftscasse, öfters zu nicht geringem Aggrauio Ihro Herzogl. DV. Kammer vorwalten lassen: so wollen dieselben auch dermalen aus christfürstl. Milde und Zuneigung gegen E. G. L. dergleichen nicht begehren, sondern versehen sich vielmehr mit Vorbehalt Höchstderoselben Zuständigkeiten, E. G. L. werde den von ihren Deputirten im Jahr 1769 verwilligten Beytrag zu denen Dotalgeldern der Frau Herzogin zu S. Gotha und Altenburg Herzogl. Durchl. von 4000 fl. Frkl. sammt denen vom Jahr 1770 an bis hieher verfallenen Interessen nunmehro nicht nur des fördersamsten auszahlen, sondern auch diesen Beytrag selbst auf ein höheres Quantum setzen, zumal da diese Dotalgelder in einem höhern Münzfuß von der Herzogl. Obermundschaftl. Kammer verinteressirt und bezahlt werden müssen.

16.

Da auch bey der im Jahr 1772 und 1773 allhier vorgewesenen Conferenz wegen des gemeinschaftlichen Henneberg. Landschul-Castens zu Schleusingen versehen worden, daß zu Sicherstellung und mehrerer Aufnahme dieses pii corporis die Zinsen von dem unablöslichen

ablöslichen Steuercapital derer 4000 fl. Frkl. nach dem 20 fl. Münzfuß vom 19. April 1773 an gerechnet, entrichtet, nicht weniger die an diesem jährlich dem gesammten Hause S. Gotha zukommende 102 Frkl. Interessengelder fehlende, und von S. Hildburghausen eigentlich zu zahlende Gelder, wenn die mit diesem Fürstl. Hause dieserhalben obwaltende Irrungen binnen Jahresfrist nicht beygeleget werden sollten, nicht nur diesen Nachschuß von 3 fl. 11 gr. $4\frac{13}{15}$ pf., sondern auch den von 1680 bis 1772 gewirkten Rückstand von 559 fl. 12 gr. $3\frac{18}{25}$ pf. aus hiesiger Landschaftscasse nachzahlen zu lassen; so sind Ihro Herzogl. Durchl. der unterthänigsten Zufriedenheit einer getreuen Landschaft hierüber völlig versichert, und versichern derselben andurch gnädigst, an baldiger Beylegung dieser Irrungen mit dem Fürstl. Hause Hildburghausen nichts fehlen zu lassen.

17.

Da auch zu denen Cassenausgaben unumgänglich nöthig ist, daß ein neuer Ausschlag von Steuern auf dieses laufende 1775ste Jahr gefertiget werde, so wird eine getreue Landschaft auch dieses gehörig überlegen, solches so bald als möglich in Vorschlag bringen, damit Ihro Herzogl. Durchl. die Ausschreibung dieser Steuern baldmöglichst verfügen können, und dadurch der Endzweck erreichet werde, daß die steuerbaren Unterthanen ihre Steuern successive und dem letztern Patent vom 19. Oct. 1772 gemäß entrichten können.

18. Wann

18.

Wann dann auch sonsten Eine getreue Landschaft
im wahren Besten, zur Aufnahme und Wohlfahrt
eses Fürstenthums und sämmtlicher Lande eines und
s andere vorstellig zu machen und anzubringen ha-
en sollte; so werden Ihro Herzogl. Durchl. diesem
len gnädigstes Gehör geben, auch darauf dieselbe mit
ürstlandesmütterlicher Resolution versehen zu lassen
m so weniger entstehen, als Höchstdenenselben nichts
ehr am Herzen lieget, als das Wohlseyn eines jeden
öchst Ihroselben Unterthans und der Flor des ge-
mmten Landes, wie denn Höchst Ihro übrigens Ei-
er getreuen Landschaft und Städten mit Gnaden und
llem Guten wohlbeygethan verbleiben. Signatum
Meiningen zur Elisabethenburg, den 17. Jan. 1775.

L. S.

Charlotte Amalie, H. z. S. geb. L. z. H.

Ad Serenissimam nomine statuum prouincialium.

Meiningen, den 7. Febr. 1775.

P. P.

Ew. ꝛc. haben gnädigst geruhet, Uns, Höchstdero
getreusten Landständen von Ritterschaft und Städten,
ey gegenwärtigem Landtag 18 Proponenda mitthei-
n zu lassen, und wir würden gehorsamst nicht ermang-
elt haben, unsere unterthänigste Erklärungen darüber

alsbald zu verabfassen, wenn wir nicht bey Gelegenheit des Proponendi 3tii die Landschaftscasse nebst dem statu actiuo et passiuo in einer so üblen Lage befunden hätten, daß wir unserer Obliegenheit gemäß vor allen Dingen uns bishero mit den Untersuchungen der Mittel beschäftigen müssen, wie dem gänzlichen Verderben vorzubeugen, denen überall eingedrungenen Mißbräuchen zu wehren, und das Land nach und nach von der ungeheuern Schuldenlast zu befreyen, somit der öffentliche Credit herzustellen, die übermäßigen Steuertermine zu vermindern, und die großentheils verarmten Unterthanen durch allerhand Erleichterungen und bessere Wirthschaft bey denen Casseneinnahmen und Ausgaben in baldem unserer gnädigsten Landesherrschaft wieder nützlich zu machen seyen.

Wir glauben auch durch unsere unermüdete Bemühungen hinlängliche Mittel und Wege gefunden zu haben, um zu diesem heilsamen Endzweck zu gelangen. Da aber zu allem dem Ew. ꝛc. höchste Einwilligung und Genehmigung, auch sonstige Landesmütterliche Vorsorge und Unterstützung erforderlich ist, so werden Höchstdieselben gnädigst erlauben, solche unsere und des Landes Angelegenheiten und Wünsche im Nachfolgenden submissest vorzutragen.

Status actiuus.

I. Haben wir befunden, daß die Landschaftscasse zwar nicht nur zur Zeit des letztern im Jahr 1742 gehaltenen

haltenen Landtags mit vielen Schulden beladen gewesen, sondern daß auch seitdem die Schulden auf eine ganz unglaubliche und äusserst verschwenderische Art um weit über 200000 Thaler vermehret worden, so daß dermalen der status passiuus an verzinnslichen Passivcapitalien, ohne die Zinns- und Besoldungsrückstände, auch einige Currentschulden, sich auf 366119 Thlr. beläuft, wovon 250817 Thlr. zu 6 Procent, 98902 Thlr. zu 5 Procent, 4000 Thlr. zu 4½ Procent und 12000 Thlr. zu 4 Procent stehen.

Wir haben aber auch befunden, daß die Casse ein viel mehreres, als sie schuldig ist, bey andern an Activis zu fordern habe, und daß es also nur darauf ankäme, daß diese Activa, welche bishero großentheils vernachläßiget worden, mit allem Ernst und Eifer beygetrieben, und wo solches dermalen nicht thunlich, gleichwohl der Casse von denen hohen und andern Debenten einigermaßen zu Hülfe gekommen werde, wozu uns jedoch Ew. ꝛc. huldreichster kräftigster Beystand in denen meisten Posten sehr nöthig seyn will, und sind selbige

a) die drey Capitalien, zusammen 10000 Thlr. ausmachend, welche die hohen Allodialerben des Höchstseligen Herrn Herzog Carl Friedrichs zu Sachsen-Coburg-Meiningen nebst 17987½ Thlr. Zinsen liquido in unsere Casse schuldig sind.

Wir haben beschlossen, bey des Herrn Herzogs zu Gotha Hochfürstl. Durchl. um die baldigste Zahlung

lung dieser Schuld zu suppliciren, und Ew. ꝛc. um ein gnädigstes Intercessionsschreiben darzu anzuflehen; wenn aber beydes binnen 3 Monaten keine ersprießliche Wirkung thut, darüber die Obristrichterliche Hülfe zu suchen.

b) Die in dem letztern Kriege an die Königl. Französischen Truppen geleisteten Fouragelieferungen.

Mit der tiefsten Dankverpflichtung haben wir vernommen, daß Ew. ꝛc. gnädigst entschlossen seyen, bey der Kaiserin Königin Majestät eine allerhuldreichste Interposition für uns bey Ihro Maj. der Königin von Frankreich auszuwirken, damit wir zur Zahlung dieser Lieferungen endlich einmal gelangen mögen. Wenn aber dieses Hülfsmittel nichts wirken sollte; so bitten wir unterthänigst, daß Höchstdieselbe gnädigst erlauben wollen, diese Rationen um 10 Sous pro Ration, oder mit einem Nachlaß eines Drittheils gegen baare Zahlung an den Churpfälzischen Residenten zu Frankfurt, Herrn von Schmidt zu Rossan, oder einen andern Liebhaber zu verhandeln, da der Verlust dem Lande in wenigen Jahren an dem Interesse wieder beykömmt.

c) Die Lieferungen an die Hannöverischen und andere im Englischen Sold gestandene Truppen.

Wir haben zuverläßig gehört, daß alle andere hohe Reichsstände, und besonders Hessendarmstadt, mit mehr dann 500,000 fl. Rhnl. dieserhalb schon vor 10 Jahren ihre Zahlung von der Krone Engeland erhalten

halten haben, und wir sind gesonnen, uns nach denen Mitteln und Wegen zu erkundigen, deren sich Hessen-darmstadt hierbey bedienet hat, um sodann solche Ew. ꝛc. unterthänigst vorzulegen, und uns Höchstdero Vorwort an Ihro Maj. den König von Großbrittannien dazu zu erbitten.

d) Die Lieferungen an die Wirtembergischen Truppen.

Auch über diesen Posten legen wir unsern tiefsten Dank andurch ab, daß Ew. ꝛc. solchen an den Kaiserl. Hof in Bewegung bringen lassen, und bitten unterthänigst, Sich in höchsten Gnaden ferner kräftigst zu verwenden, damit das arme Land endlich bey der Kaiserl. Königl. Hofkammer zur Zahlung dafür gelangen, und daran durch eine Vermengung mit der Reichskriegs-Operationscasse nicht behindert werden möge.

e) Die Invasionskosten vom Jahr 1763.

Ew. ꝛc. ist gnädigst erinnerlich, auf welche Reichsverpönte Weise im gedachten Jahre die Herzogl. Häuser S. Gotha, Hildburghausen und Coburg-Saalfeld, bey Gelegenheit der Obervormundschaft unserer Durchlauchtigsten Prinzen, die hiesigen Fürstl. Lande überzogen haben, und wie viel 1000 Thaler Kosten und Schaden dadurch Höchstdero Unterthanen verursacht worden seyen, deren Erstattung auch das damals ausgebrachte Kaiserl. Mandatum poenale mit sich führet.

Ob nun gleich dem äußerlichen Vernehmen nach die Hauptsache zwischen denen höchsten litigirenden Theilen seitdem verglichen worden; so wird dennoch die Vergütung der Schäden und Kosten derer hierländischen Unterthanen, kundigen Rechten nach, welche die transactiones super re tertii ohne dessen Mitwissen und Einwilligung nicht genehmigen, nicht darunter begriffen seyn können, dahero wir unserer Obliegenheit zu seyn erachten, zum Besten der höchstbedürftigen Landschaftscasse, diese Invasionskosten in Güte oder durch Verfolgung des Rechts beyzubringen, zu welchem Ende wir submissest bitten, daß Ew. ꝛc. uns die damals verhandelten Liquidationsacta gnädigst extradiren zu lassen geruhen wollen; worauf wir bey des Herrn Herzogs zu S. Gotha Hochfürstl. Durchl., Höchstwelche dieserhalben in solidum verbunden sind, unterthänigst nachsuchen werden, unserer Landschaftscasse einen billigen Ersatz darüber zu thun, und gnädigst zu erlauben, daß wir die zu verwilligenden Dotalgelder für der Frau Herzogin zu S. Gotha Hochfürstl. Durchl. einstweilen darauf assigniren, wozu wir Ew. ꝛc. höchstes Vorwort uns submissest erbitten. Wenn aber kein annehmlicher Vergleich dadurch zu erlangen wäre; so werden Höchstdieselbe aus landesmütterlicher Vorsorge vor Dero getreueste Unterthanen auch unsere allerunterthänigste Hülfsimploration bey Ihro Kaiserl. Majestät mildest nicht misbilligen.

f) Die

f) Die Prima plana Concurrenzgelder, so bey denen Hoch- und Löbl. Concurrenzständen annoch ausstehen.

Da wir dermalen in Abgang einiger erforderlichen Nachrichten diese Concurrenzrechnungen noch nicht haben verfertigen lassen können, so werden wir selbige demnächstens bey Hochfürstlicher Regierung geziemend einbringen, und bitten darauf unterthänigst, daß Ew. ꝛc. solche Rechnung einem jeden betreffenden Concurrenzstand zufertigen, und wenn gegen Verhoffen die Zahlung nicht alsbald erfolgen würde, die Anzeige davon bey einem Hochlöbl. Kreisconvent zu Nürnberg machen, und auf die Abschreibung an denen diesseitigen Kreisprästandis, oder andere Societätsmäßige Kreishülfe antragen zu lassen, huldreichst geruhen wollen.

g) Die Grenadiers Uebersold- und Philippsburger March- auch Uebersoldsgelder.

Diese Aufrechnungen, welche nach denen Kreisverordnungen aus der Kreiscasse zu ersetzen gewesen, scheinen von denen vormaligen Landschaftscassiers nicht gefordert worden zu seyn, sondern noch resp. von 1735 und von 1715 bis 1772, wo die Philippsburger Besatzung aufgehöret hat, zurück zu stehen, weswegen wir unterthänigst bitten, daß Ew. ꝛc. Sich gnädigst zu verwenden geruhen, damit diese rückständige Gelder bey hochgedachtem Kreisconvent für liquid angenommen und an dem diesseitigen Kreis-

Römermonatlichen Rückstand abgeschrieben werden möchten.

h) Die Steuerreste und Accisreste derer Unterthanen, sodann die Fouragelieferungs-Steuerreste in denen Städten und besonders bey denen adelichen Unterthanen und Güterbesitzern in dem Amte Salzungen.

Der ausserordentliche Betrag dieser Reste, welcher sich über 30000 Thlr. belaufen wird, ist nicht nur der Casse sehr schädlich, da sie effective selbigen verzinsen muß, sondern er gereicht auch denen *gutwilligen* Zahlern derer Steuern und Accise zu beträchtlichem Nachtheil, indem jährlich so viele Steuern mehr ausgeschrieben werden müssen, als in dem vorherigen Jahre durch die morosen Zahler bey der Einnahme zurückgeblieben sind.

Wir sind demnach des unterthänigsten Dafürhaltens, daß diese Restanten in gegenwärtigem Jahre mit der größten Schärfe beyzutreiben, in dieser Absicht aber ohne Verzug besondere Commissarii in alle Städte und Dörfer auszuschicken seyen, welche mit denen von den Einnehmern angegebenen Restantiariis liquidiren, von den vermöglichern ihre Reste mittelst Auspfändung beytreiben, und den übrigen ankündigen sollen, daß jeglicher seinen Rest noch vor Martini proximi zu entrichten, oder widrigenfalls zu gewärtigen habe, daß ihm gleich nach Martini seine Früchte oder sonstiges bereitestes Vermögen werde weggenommen

men und sein Rückstand davon bezahlt werden, welches auch zur selbigen Zeit durch eben die Commissarios genau zu vollstrecken seyn wird.

Nachdem aber verschiedene Honoratiores und Fürstl. Diener unter diesen Restantiariis begriffen sind; so werden Ew. ꝛc. gnädigst erlauben, daß die Landschaftscasse sich von denen, welchen sie Besoldung oder Zinssen zu bezahlen hat, ohne Verzug selbst bezahlt mache, und daß sie dem Hochfürstl. Regierungsfisco, mittelst auszustellender Steuerquittungen, dasjenige bey der nächsten Lieferung statt baaren Geldes aufrechne, was jeder Fürstliche Diener anhero restiret.

i) Die Passivrecesse derer Einnehmer, Grossgebauer, Wagner und Richter.

Wir können die armen Unterthanen nicht genugsam bedauern, daß durch die vernachläßigten jährlichen Rechnungsabnahmen ihre mit sauerm Schweiß zusammengebrachten Steuergelder in den Händen untreuer Haushalter zurückgelassen, und sie dadurch genöthiget worden, selbige in der That noch einmal zu bezahlen, und aus dieser Ursache verdienen die Hinterlassenen dieser Einnehmer nicht die mindeste Rücksicht, sondern wir werden die Vorkehrung thun, daß das Recht gegen letztere für die Landschaftscasse lebhaft verfolgt, und von diesen Passivrecessen ohne längern Verzug gerettet werde, was zu retten ist, wobey wir auf Ew. ꝛc. und Dero Hochfürstl. Regierung löblichsten Justizeifer alle Hoffnung setzen.

 k) Der

k) Der diesseitige Vorschuß bey der Obersächsischen Kreiscompagnie für die oberen Lande.

In dem letztern Kriege hat die hiesige Landschaftscasse die Verpflegung der Obersächsischen Kreiscompagnie übernehmen müssen, woran ihr doch nur der wenigste Theil zugekommen ist. Da nun dieserhalben von den obern Landen noch keine gänzliche Berichtigung und Ersatz anhero geschehen; so bitten wir unterthänigst, daß dieserhalben die gnädigste Verfügung ergehen, und also der Rückstand herausgetrieben werden möchte, zu welchem Ende wir *die Berechnung* bey Hochfürstlicher Regierung demnächstens *einreichen* werden.

l) Die Uttendorfer Nachschußsteuer.

Da dieser Posten schon seit 1684 aussteher, und seitdem fast in allen Landtagsabschieden die Beytreibung desselben gnädigst versprochen worden; so werden Ew. ꝛc. die endliche Berichtigung dessen zu unserer tiefsten Dankverehrung zu verordnen gnädigst geruhen.

m) Haben wir in unsern sehr mangelhaften Acten Spuren gefunden, daß von wegen Schleusingen annoch Steuern und andere von den hiesigen für die Schleusingischen Lande gemachte Auslagen zu der hiesigen Casse zu restituiren seyen.

Wie wir nun nicht zweifeln, daß bey Hochfürstl. Regierung oder Kammer mehrere Nachrichten und Acten hiervon vorhanden seyn werden; also wird es der

der Landschaft eine besondere Gnade seyn, wenn Ew. ꝛc. solche aufsuchen und anhero communiciren zu lassen gnädigst geruhen wollen, damit wir das weitere hierunter besorgen können.

n) Die sogenannten Assecurationscapitalien, welche an des Höchstsel. Herrn Herzogs Anton Ulrichs Hochfürstl. Durchl. von Anno 1729 bis 1742 mit 41923 Thlr. vorgeschossen worden, und wovon die Landschaftscasse bis hieher bereits 89209 Thlr. als Zinsen hat vorschießen müssen, ohne das Interesse von diesem großen jährlichen Zinsvorschuß zu rechnen.

o) Die weiteren Capitalien, welche Höchstgedachter Herr Herzog Anton Ulrich von Anno 1749 bis 1757 durch dahin assignirte Creditores aus der Landschaftscasse mit 47084 Thlr. entlehnt haben, und wovon die Casse bis hieher bereits mit 55317 Thlr. als Zinsen sich hat in Vorschuß setzen müssen.

Ew. ꝛc. werden gnädigst ermessen, wie sehr diese ungeheure Schuld von 233635 Thalern, wovon alle Jahr der Zins allein über 11000 Thlr. ausmacht, die armen Unterthanen zu Boden drücken müsse, als welche zu Bestreitung solches Zinses jährlich 4 bis 5 Steuern zu entrichten gezwungen sind. Wir wünschten dahero sehnlichst, daß Hochfürstl. Kammer diese liquideste Schuld wenigstens pro futuro selbst verzinsen könnte, oder daß wenigstens jährlich ein alter und neuer Zins, oder auch ein neuer allein nur von denen

seit

seit 1749 der Casse zugewiesenen Capitalien ad 47084 Thaler entrichtet werden möchte. Wenn aber dieses dermalen nicht möglich seyn sollte; so bitten Ew. rc. wir flehentlichst, daß Höchstdieselbe den Unterlanden einen Theil dieser unausstehlichen Last abzunehmen und auf die Oberlande zu legen, gnädigst und mitleidigst geruhen möchten, indem die Oberlande ihrer gnädigsten Landesherrschaft gleiche Devotion schuldig sind, sonder Zweifel auch selbige auf vorgängige Verständniß der Sachen, mit einer gutwilligen Uebernahme nur etwan des 4ten oder 6ten Theils hiervon, werkthätig zu bezeigen nicht entstehen werden, anerwogen der Höchstsel. Herr Herzog aus der dortigen Casse, so viel wir wissen, niemalen nichts entlehnt haben, und die hiesigen Lande allein, so sehr wir es auch wünschten, ein so gar großes Opfer zu ertragen nicht vermögend sind.

p) Der Vorschuß zu dem Coburgischen Negotio.

Auch diesen Vorschuß, welcher den Oberlanden ganz wesentlich obgelegen hätte, haben die hierländischen armen Unterthanen, gegen die gnädigste Versicherung des baldigsten Ersatzes, williglich gethan, aber bishero weder einigen Zins davon, noch den Ersatz selbst erhalten, weswegen wir unterthänigst bitten, daß Ew. die Hochfürstl. Kammer zu einer Liquidation hierüber mit unserm Cassier, und sodann zu einer baldigen successiven Zahlung anzuweisen, oder die Oberlande zu vermögen gnädigst geruhen, daß sie

diesen

diesen Vorschuß, der zu ihrem alleinigen Besten gemacht worden, übernehmen, und den Ersatz mit oder auch ohne Interesse anhero leisten.

q) Die Possessionsergreifungskosten wegen Willmars, Schalkau, Altenstein und Oberellen, Themar und Römhild.

Diese sämmtlichen Kosten, welche aus der Landschaftscasse genommen und noch im Jahr 1738 von der Landschaft angelegentlichst zurückgefordert worden, haben die Landschaftsschulden vermehren helfen, und wäre dahero zu wünschen, daß der Ersatz auch hiervon endlich einmal von Hochfürstl. Kammer geschehen möchte.

r) Die von Hochfürstl. Kammer selbst mit 8600 Thalern aus der Landschaftscasse entlehnten Capitalien, welche bishero richtig verzinset worden.

Ew. 2c. danken wir unterthänigst für solche fortgesetzte richtige Verzinsung, und hoffen submissest, daß ferner damit werde fortgefahren werden.

Dieses sind die Activa, welche die Landschaft zu fordern hat, so viel uns davon bey Durchgehung der Rechnungen und der Landtagsacten bekannt worden. Nichts würde die Abstoßung der Passivorum und zugleich die Befreyung der armen Unterthanen von den unerschwinglich vielen Steuerterminen eher bewirken können, als wenn ein großer Theil dieser Activorum in baldem flüssig gemacht und beygetrieben würde, welchemnach wir um Ew. und der Hochfürstlichen Re-

gierung

gierung kräftigsten Beystand dazu nochmalen unterthänigst bitten.

Status passiuus.

II. Wie hoch sich unser status passiuus beläuft, ist bereits oben unterthänigst angezeigt worden. Zur Zeit des letztern im Jahre 1742 gehaltenen Landtags hat selbiger nur in 121741 Thalern bestanden, und sind demnach seitdem 244378 Thlr. an neuen Schulden hinzugekommen. Ob die Herren Deputirten und die Hochfürstl. Regierung befugt gewesen, das Land mit dergleichen ungeheuern Schulden *ohne Vorwissen* und Einwilligung der gesammten Landstände zu überladen, und ob das Land verbunden wäre, diese Schulden zu agnosciren und zu bezahlen, außer in so ferne eine wahrhafte versio in rem dabey docirt werden könnte, würde den Rechten nach leicht zu entscheiden seyn. Wir glauben aber, daß der allgemeine Credit hierunter vorzuziehen, und dieserhalben keine Bewegung zu veranlassen seyen, wenn Ew. ꝛc. kein anderes hierunter zu disponiren gnädigst geruhen wollen, zumalen da der Schaden davon meistens inländische Creditores betreffen würde. Hingegen finden wir die größte Ursache, die Forderungen dererjenigen, welche auf unrechtmäßige Weise zu ihren Capitalbriefen vel in totum vel in tantum gelanget sind, zu verwerfen, und zugleich das Augenmerk dahin zu richten, daß durch eine Zinsreduction, und zwar vor der Zeit nur auf das Reichsconstitutionsmäßige Interesse zu fünf

Pro-

Procent, die große Zinslast für das Land vermindert werden möge.

In jener Betrachtung haben wir beschlossen, die Capitalforderung ad 35000 Thlr. derer Jud Mandelischen Relicten zu Schmalkalden so lange nicht zu agnosciren, bis von denenselbigen eine Liquidation ihrer Lieferungsforderungen mit uns gepflogen seyn wird, nach welcher wir hoffen, daß nicht nur dieses ganze Capital wegfallen, sondern auch der Landschaftscasse noch ein Beträchtliches von diesen Juden heraus gebühren würde, maaßen sie eines Theils 36000 Fourageratione mit nichtswürdigen Quittungen aufgerechnet, und mit 20000 Thlrn. bezahlt erhalten haben, welche sie nebst einem 13jährigen Interesse zurück zu geben schuldig sind, andern Theils ihre Capitalbriefe mit größter Verletzung des Landes auf jetziges gutes Geld gesetzet worden, da doch ihnen nach ihrem Accord nur schlechtes Geld, wie es zur Zeit der geschehenen Lieferung coursiret hat, zu bezahlen gewesen, welcher Unterschied um so mehr beträgt, als ihnen ihre vermeyntliche Schuld bishero mit gutem Gelde verzinset worden, und also das Surplus der Gelddifferenz jedes Jahr an dem Capital selbst abgezogen werden muß.

Außerdem befinden sich unter dem Passivstatu noch 85215 Thaler, welche in gedachtem schlechten Gelde erborgt und bishero mit gutem Gelde verzinset worden. Nachdem aber an sich Rechtens ist, daß ein Capital

pital nach dem Werth der Sorten, wie es hergeschossen worden, zurück bezahlt und verzinset werden solle, wie noch neuerlich der Hochlöbl. Fränkische Kreisconvent bey der im Jahr 1765 vorgenommenen Reduction des Geldes auf den 20 fl. Fuß verordnet, und die benachbarten hohen Reichsstände, besonders Hessencassel, in Rücksicht auf jenes schlechte Geld durch gedruckte Edicte verfügt haben; so müssen wir zwar bey denen Creditoribus, wo das ius retorsionis nicht anschlägt, die geschehene Zinszahlung in gutem Gelde für das vergangene passiren lassen, finden aber das Land keineswegs schuldig, auch für das Künftige in Ansehung der Capitalien und des Interesse eine solche Ungebühr zu ertragen.

Ew. ꝛc. danken wir demnach unterthänigst für die beschehene Niedersetzung einer zur Liquidation mit bemeldten Jud Mandelischen Relicten angeordneten Hochansehnlichen Commission, und bitten überdas submissest, durch eine Landesherrschaftliche Generalverordnung festzustellen:

1) daß alle Capitalien, welche in schlechtem Gelde geschossen worden, von nun an nicht anders, als nach eben dem Geldvaleur verzinset und heimgezahlt werden sollen.

2) Daß keine Capitalien, welche auf gerichtliche Obligationes, oder zu öffentlichen Cassen, dergleichen die Landschaftscasse ist, hergelehnt worden, höher, als mit dem Reichsconstitutionsmäßigen

Interesse

Interesse zu 5 Procent, vom 1. Januar dieses Jahres an, zu verzinsen seyen;

von welchen beyden an sich gerechten und höchstlöblichen Verordnungen die Landschaft eine sehr merkliche Erleichterung von gar vielen tausend Thalern in ihren Zins- und Capitalzahlungen erhalten wird.

Künftige Verbesserungen.

Dieweilen jedoch dieses alles noch nicht hinreichend seyn wird, der Gelderforderniß bey der Landschaftscasse abzuhelfen, und wir bey Durchgehung der Rechnungen befunden haben, daß seit dem letztern Landtag, außer dem obgedachten Schuldenmachen, eine sehr verderbliche Wirthschaft sowohl bey der Einnahme als Ausgabe getrieben worden, hingegen es dem Lande unerschwinglich fallen würde, noch mehrere Steuertermine zur dermaligen Cassennothdurft auszuschreiben, so halten wir unterthänigst davor, daß bey der Einnahme folgende Verbesserungen und neue Auflagen unter Ew. rc. höchsten Genehmigung zu machen wären.

a) Bey der Einnahme.

1) Haben wir gefunden, daß bey dem Accis auf das Fleisch und Getränk ein solcher Unterschleif und Mißbräuche getrieben werden, daß diese Einnahmerubrik gegen die vorigen Zeiten fast um die Hälfte herunter gefallen ist, und zu Bezahlung des sogenannten Regierungsfisci, welcher daraus bestritten werden soll,

soll, bey weitem nicht hinreicht. Wie nun hierdurch die übrigen Unterthanen sehr prägraviret werden, indem der Abgang entweder in neue Steuertermine verwandelt, oder durch Aufborgung neuer Capitalien ersetzt werden muß; so leben wir zu Ew. rc. der unterthänigsten Hoffnung, daß Höchstdieselbe der Hochfürstl. Kammer, deren Interesse hierunter bey dem Ohngeld gleichen Schaden leidet, zu befehlen gnädigst geruhen werden, mit unsern Herren Cassendeputirten sich zu berathschlagen, und festzusetzen, was für eine verbesserte Accisordnung, insonderheit mit Abstellung der vielen Freygebräude und freyen Tischtrünke, auch deren Verkaufung wegen, zu verabfassen und künftig mit gehöriger Schärfe zu vollstrecken wäre.

Indessen aber bitten wir unterthänigst, folgende von uns verabfaßte Schlüsse gnädigst zu genehmigen:

a) Daß alle Accisverpachtungen für Fleisch und Getränke von nun an gänzlich aufgehoben seyn sollen, und daß der jeweilige Hofmetzger sein einführendes Vieh eben so wie andere Metzger zu veraccisen, dagegen aber für so viel Fleisch das Accisgeld aus der Landschaftscasse zurück zu empfangen habe, als er für Herrschaftliche Rechnung nach Hof geliefert zu haben, durch ein Attestat des Küchenmeisters und Hrn. Hofmarschalls sich legitimiren wird, wobey ihm 400 Pfund Ochsenfleisch oder 300 Pfund dürres Rindfleisch für einen Ochsen, und 75 Pfund dürres

dürres Schweinefleisch für ein Mastschwein passiren sollen.

b) Daß das Fleisch von den Metzgern in nachfolgender Taxe zu veraccisen seye:

Von 1 Ochsen	1 Thlr.	—	
von 1 Kuh oder Stier	—	16 Gr.	
von 1 jährigen Rind	—	8 Gr.	
von 1 Mastschwein ad 100 und mehr Pfund	—	8 Gr.	
von 1 Riemenschwein von 65 bis 100 Pfund	—	4 Gr.	
von 1 Schwein unter 65 Pfund	—	3 Gr.	
von 1 Kalb	—	3 Gr.	
von 1 Hämmel	—	3 Gr.	
von 1 Schaaf	—	2 Gr.	8 Pf.
von 1 Lamm	—	1 Gr.	—
von 1 Bock oder Geiß	—	3 Gr.	—
von 1 kleinen Ziege	—	—	8 Pf.

c) Daß von allem Vieh, so ins Haus geschlachtet wird, ein gleicher Accis von jedermänniglich im Lande, er mag befreyet oder unbefreyet seyn, folglich auch von allen Herrschaftlichen Pachtern, besonders in dem hiesigen Gartenwirthshaus, in dem Grimmenthal und in dem Klosterkammergut zu Wasungen, sodann von allen Adelichen, ihren Pachtern, Wirthen und andern befreyten Einwohnern ihrer Güther, wie von den Fürstl. Dienern, ohne

Unterschied a dato 6 Jahr lang ohnweigerlich entrichtet werden solle, jedoch mit dem Vorbehalt, daß 1) diese Verwilligung Ihnen allerseits an ihrer sonsten wohlhergebrachten Befreyung auf künftige Zeiten und Fälle ohnnachtheilig sey, 2) daß diese Accisabgabe der Befreyten und Unbefreyten, nach Ablauf der 6 Jahre, von selbsten und ohne weitere Aufkündigung aufhöre; 3) daß, wenn immittelst so vieles aus dem statu actiuo zum Schuldenabzahlen beygetrieben würde, daß die Casse jährlich 6000 Thlr. weniger an Zinsen zu bezahlen hätte, alsdann dieser Accis vom Hausschlachten um so viel früher, als die 6 Jahre verflossen sind, aufgehoben werden solle; 4) daß von ausgemerzten Schaafen, welche ein Ritterguthsbesitzer oder dessen Pachter in sein Haus schlachtet, nur 1 Gr. für das Stück an Accis zu entrichten seye.

d) Daß der Accis auf das fremde Bier von 8 Batzen auf 12 Batzen per Eymer zu erhöhen sey.

e) Daß vom fremden Brandtewein ein Drittel mehr als von dem einheimischen an Accis erhoben werden solle.

f) Daß, weil bey dem Wein durch einen Mißbrauch die Freylassung eines vierten Theils zum Tischtrunk bey denen Wirthen eingeschlichen, solcher Mißbrauch abzustellen, und es hierunter lediglich bey der herrschaftlichen Accisordnung vom Jahre 1690 zu belassen seye, vermöge deren von jedem Eymer

Wein

Wein durchgängig die Weinhändler und Wirthe 12 Groschen, alle andere Bürger und Unterthanen, welche weder mit Wein im Großen handeln, noch selbigen verzapfen, sondern ihn zu ihrem Tischtrunk gebrauchen, vom Eymer 6 Gr. an Accis zu entrichten haben.

g) Daß der Accis jedesmal, ehe der Wein abgeladen wird und in den Keller kömmt, baar bezahlt, und zu dem Ende die Einfuhr dem Einnehmer von dem Examinatore unterm Thor alsbald angezeigt werden solle.

h) Daß, wenn ein Exemtus einen Wein, der einmal veraccifet worden, Faß- oder Maaßweiß kauft, ihm für den Accis nichts vergütet werden, noch dem Weinhändler oder Wirth gestattet seyn solle, dieserhalb eine Abschreibung auf das Attestat eines solchen Befreyten an die Landschaftscasse zu verlangen.

i) Daß, wenn ein Exemtus mit Wein handelt, es möge in Faß oder Maaßen und Bouteillen seyn, er den Accis davon gleichfalls, ehe noch der Wein in den Keller kommt, bezahlen, und für seinen eigenen Tischtrunk etwas davon abzuziehen nicht befugt seyn solle.

k) Daß alle französische, spanische, ungarische und andere außerhalb Teutschland gewachsene Weine dem Acciserlag unterworfen seyn sollen, der damit Handelnde möge exemt seyn oder nicht, und zwar von jeder Bouteille mit 1 Xr. Rhnl.

l) Daß gleich nach erfolgter herrschaftlicher gnädigster Genehmigung eine Visitation derer Keller und Magazine bey denenjenigen herrschaftlichen Dienern und Bürgern, so mit Wein handeln, vorgenommen, die Weine in den Fassen genau visiret und in den Bouteillen abgezählt, und der Accis von beyden, in so weit er nicht schon erweislich, entrichtet wäre, binnen 8 Tagen bezahlt, auch mit einer Specification der Visitatorum in Einnahme gebracht werden solle.

m) Daß, wenn ein Exemtus oder *bürgerlicher* Weinhändler Wein nach Hofe liefert, er den Accis dennoch für voll noch vor der Einkellerung zu bezahlen, hernach aber von der Landschaftscasse so viel an Accisgeld zurück zu bekommen habe, als er für Rechnung gnädigster Herrschaft nach Hof verkauft zu haben, sich durch ein Attestat des Kellerschreibers unter Contrasignatur des Hrn. Hofmarschalls legitimiren wird.

n) Daß, weil bishero zum merklichen Nachtheil der Landschaftscasse der Herr Hofsecretarius Lindenau, Hofsecr. de la Port, Hofagent Herrmann und Kammeraccessist Rommel, starken Weinhandel getrieben, selbige den Betrag der Eymer und die Bouteillenzahl für die ganze Zeit ihrer Handelschaft eidlich manifestiren, und den Accis davon nach dem vorstehenden Fuß annoch nachbezahlen sollen.

o) Daß

o) Daß auch die Juden, welche Wein hieher zur Niederlage bringen, den Accis davon, und zwar durchaus doppelt, vor der Abladung zu entrichten haben, und daß jetzo ihr niedergelegter Vorrath zu besichtigen, zu visiren und der Accis davon zu erheben seye.

2) Haben wir vernommen, daß von Hochfürstl. Kammer verschiedentlich in dem Landschaftl. Brandtewein-Accis Eingriffe geschehen seyn sollen, welche, im Fall die Sache gegründet wäre, Ew. rc. gerechtest abzustellen, von Selbsten geruhen werden.

3) Ist aus denen Steuercatastris zu ersehen, daß vormals die Waldungen der Gemeinden und Privatleute in einem sehr geringen Tax zur Steuer angesetzt worden, welches auch nicht anders hat geschehen können, da das Holz zu selbiger Zeit in großem Unwerth gewesen. Nachdem aber das Brenn- und Bauholz seitdem wohl zehnfach im Preiß gestiegen, so würde es dem rechtlichen Grundsatz: die Bürden des Landes mit gleichen Schultern zu tragen, sehr gemäß seyn, und zu ziemlicher Erleichterung der Casse gereichen, wenn Ew. rc. gnädigst zu verwilligen geruhen wollten, daß diese Waldungen einstweilen nur vierfach in dem Steueransatz erhöhet würden, bis bey bessern Zeiten eine durchgängige Steuerrevision und Peräquation vorgenommen werden könnte.

4) Hat es fast gleiche Bewandniß mit den Gemeindehuthen und andern Gemeindegütern in den

Städten und Dorfschaften, welche um so mehr unter Ew. ꝛc. höchsten Genehmigung in ihrer Steuer auf einen dreyfachen Anschlag erhöhet werden könnten, als gemeiniglich in den Dorfschaften der Ertrag von den Gemeindegüthern nicht zum Besten angewendet wird, und dasjenige, was die Gemeinden hierdurch zur allgemeinen Last des Landes weiter beytragen, den einzelnen contribuablen Unterthanen in dem allgemeinen Steuerausschlag hinwiederum zu Gutem komme.

5) Ist zwar dermalen das Elend im Lande zu groß, als daß an eine neue, mit sehr *vielen Kosten* verbundene, Catastration gedacht *werden könnte; da* wir aber gleichwohl aus den Verhandlungen über das Rechnungswesen des Steuereinnehmer Richters zu Salzungen und aus den dabey vorgekommenen Commissionsberichten ersehen haben, daß das dasige Steuerwesen vorzüglich vor andern in großer Confusion liege, und eine Revision desselben unvermeidlich sey; so bitten wir unterthänigst, daß Ew. ꝛc. die gnädigste Verfügung und Erlaubniß hierzu mit möglichster Ersparniß der Kosten zu ertheilen, gnädigst geruhen wollen.

6. Befindet sich in den Landschaftsrechnungen eine Rubrik von Steuern aus dem Spessartischen Guthe zu Schwallungen, ohne daß davon etwas entrichtet werde, dahero wir den Grund dieser Steuern, und zu welcher Zeit solche ungiebig worden seyen, ausfündig zu machen, unserer Steuer- und Cassendeputation auf-

ıftragen, sodann das Weitere an Höchstdieselbe unrthänigst bringen werden, damit die Casse wieder ı dieser Einnahme gelange.

7) Müssen die christlichen Einwohner hiesiger ınde, welche nicht von dem Ackerbau leben, eine bendere Nahrungssteuer tragen; da nun die in hiesige ınde handelnden Juden großentheils ihre Nahrung ıraus ziehen, und in vielen Stücken selbst den Chrien in ihrer Nahrung Eintrag thun; so halten wir ir billig, auch die Juden, außer ihrem Leibzoll, mit ner proportionirten Nahrungssteuer zum Besten der ındschaftscasse zu belegen, und wäre dabey wohl zu ünschen, daß den Juden der schuldige tägliche Leibll nicht mehr von Kammer wegen verpachtet, sonrn von ihnen in natura erhoben würde, um sie so el möglich von dem Lande und von der Aussaugung r Unterthanen abzuhalten, maaßen es sonsten dem nde verträglicher seyn dürfte, wenn Schutzjuden rinnen wohnten, und in einer guten Polizeyaufsicht halten würden, welches alles wir jedoch Ew. ꝛc. erchtetsten Einsichten und gnädigstem Wohlgefallen bmissest anheim stellen.

8) Ist bereits in dem 12ten Gravamine vom Jahre 38 unterthänigst vorgestellet worden, daß die sogennten Weimarischen Dorfschaften im Amte Sand n viel Jahre her zu den Landschaftlichen Bürden, onativen, aufgenommenen Capitalien, Salarirung r Collegiorum und andern Bewilligungen, Besoldung

der

der Civil- und Militairbedienten, Kammergerichtszielern, Reichs- und Kreispräſtationen, Poſtgeldern und andern vielen zur gemeinſamen Landesverfaſſung erforderlichen Koſten, nicht das Geringſte beygetragen, da doch dieſelben gleiche Juſtiz und Landesſchutz mit den übrigen Unterthanen genießen, und folglich dergleichen Laſten mit gemeinen Schultern zu tragen ſchuldig ſeyen. Ja es habe Hochfürſtl. Kammer ſogar die nun einige Jahre her (nämlich vor dem Jahre 1738) zu Unterhaltung der Landhußaren ausgeſchriebenen Steuern, ingleichen den zur Landſchaftscaſſe gehörigen Trank- und Fleiſchaccis eingefangen, und ohngeachtet der Verordnung, ſo von Fürſtl. Regierung an den damaligen Rechnungsexaminatorem Arr, als Einnehmern ſolcher Steuern, erlaſſen worden, dennoch vor ſich behalten, welchemnach die Billigkeit erheiſche, daß bemeldte Dorfſchaften nicht allein zu obigen Abgaben in Zukunft beytragen, ſondern auch pro praeterito der Caſſe ein proportionirlicher Beytrag geſchehen müſſe.

Nun ſind wir zwar von der eigentlichen Beſchaffenheit dieſer Dorfſchaften nicht hinlänglich belehret, bitten aber unterthänigſt, daß unſerm Syndico die darüber vorhandenen Acta gnädigſt communiciret werden möchten, um auf den Grund zu kommen, ob dieſe Dorfſchaften mit Recht oder Unrecht von den allgemeinen Landescontributionen eximirt, und ob ſie dazu in totum vel in tantum verbunden ſeyen.

En.

Ew. ꝛc. preißwürdigste Gerechtigkeitsliebe wird
cht zugeben, daß ein Unterthan vor dem andern
ide, noch daß die Hochfürstl. Kammer dasjenige zum
errschaftlichen Profit einziehe, was zu Uebertragung
r gemeinen Lasten des Landes gewidmet ist; dahero
ir keine Fehlbitte hierunter zu thun unterthänigst
offen, und eventualiter der Landschaft ihre Befugnisse
spectuösest verwahren.

9) Haben wir aus den Rechnungen ersehen, daß
cht nur seit vielen Jahren aus der hiesigen Kriegs-
sse, deren jährliche Ueberschußgelder zur Landschafts-
sse gewidmet sind, nicht nur keine Ueberschußgelder
hin abgeliefert, sondern daß auch seit den letztern
Jahren das Brodgeld für die Soldaten des Land-
taillons von der Kriegscasse auf die Landschaftscasse
ergeschoben und mit 1882 Thlr. aus letzterer vorge-
hossen worden. Es ist also mit der Kriegscasse da-
n gekommen, daß ihre Ausgabe die Einnahme merk-
ch übersteigt, woran lediglich die schlechte Wirth-
haft bey derselben Ursache ist, wie aus den Kriegs-
ssserechnungen klärlich zu ersehen, wovon wir nur
vey Proben anführen, daß für den Einkauf der klei-
en Montur auf 25 Mann, die etwan 100 Thlr. kosten
nn, 14 und mehr Thaler Diäten angerechnet wer-
en, und daß, wenn die Kriegscommission gnädigster
errschaft ihre persönliche Devotion mit einem Car-
ine machen wolle, sie solches nicht aus ihrem Beu-
l thue, wie sich doch offenbar gebührte, sondern die
gut-

gutwillige Kriegscasse oder vielmehr das arme Land den Beutel dazu mit 10 und mehr fl. Frkl. hergeben und den Poeten, Buchdrucker und Buchbinder reichlichst zahlen müsse. Der Schaden hievon fällt bey der Einnahme und Ausgabe ganz allein auf die Landschaft, und es ist an sich eine ganz unnützliche Sache, über etliche wenige Einnahme- und Ausgaberubriken eine abgesonderte Rechnung zu halten, welche wesentlich quoad commodum et incommodum zur Landschaftscasse gehören, und deren Rechnung ohne besondere Kosten füglich einverleibt werden können. Solchemnach bitten Ew. rc. wir unterthänigst, daß Höchstdieselbe die zum beträchtlichen Landschaftlichen Schaden gereichende besondere Kriegscasse aufzuheben, und deren Einnahme und Ausgabe zu der Landschaftscasse zu schlagen mildest geruhen wollen, wodurch die Einnahme der letztern bey einer bessern Aufsicht und Wirthschaft zuversichtlich verbessert werden wird.

10) Ob wir gleich bey denen durch die vielen Abgaben so tief heruntergekommenen Vermögensumständen der Unterthanen, da fast keine Executiones nichts mehr fruchten und selbst die aufgesteckten Grundstücke keine Käufer mehr finden wollen, großes Bedenken tragen müssen, die bisherigen Steuertermine noch weiter vermehren zu lassen, oder andere Abgaben, die besonders die Aermsten im Lande mit drücken, in Vorschlag zu bringen; so bemüßiget uns dennoch die Größe der Cassenerfordernisse, noch auf ein Mittel zu denken, die

die Einnahme derselben noch weiter zu vermehren. Zu solchem Ende ist die Wiedereinführung des gestempelten Papiers, mit Erstreckung des Stempels auf die Spielkarten und Calender, in Antrag kommen, weil hierdurch viele Auswärtige, bey welchen ohnehin die diesseitigen Unterthanen sich meistens des Stempelpapiers bedienen müssen, in die Mitleidenheit gezogen, und die ärmsten Unterthanen, wenn sie keinen prurium litigandi haben, am wenigsten damit beladen würden. Wir haben diese Auskunft einmüthiglich für ersprieslich gehalten, und gelanget demnach an Ew. 2c. unsere unterthänigste Bitte, hierzu Dero gnädigste Einwilligung zu ertheilen, worauf wir bey Hochfürstl. Regierung ein ohnmasgebliches Project einer Stempelordnung geziemend einreichen werden.

Dieses sind die dermaligen Hülfsmittel, wodurch wir die Einnahme der Landschaftscasse in bessere Aufnahme zu bringen für dienlich erachten.

b) Bey der Ausgabe.

Es sind aber auch von uns bey der Ausgabe in den Landschaftsrechnungen viele schädliche und zum Theil unerträgliche Unordnungen, Verschwendungen, Neuerungen und wohlentbehrliche Ausgabeposten befunden worden, welche uns nach unserer Obliegenheit veranlaßt haben, folgende Verbesserungen dabey unter submissest anhoffender höchster Landesherrschaftlicher Genehmigung einmüthig zu beschliessen.

1) Wäh-

1) Währet der große Unfug der Landschaftlichen Einnehmer, worüber von unsern Vorfahren schon so oft, und besonders in dem 16. Gravamine vom Jahre 1738 mit vielen eindringenden Gründen geklagt worden, noch immer fort, daß dieselben ihre Einnahmegebühren von allen angesetzten Steuern nach dem vollkommenen Betrag des Steuerstocks indistincte abziehen, und als einen herkömmlichen Theil ihrer Besoldung zurück behalten, da doch solches Herkommen ursprünglich ein sichtbares nefas gewesen und noch ist, dem jederzeit von Landschaftswegen widersprochen worden, und dessen Ersatz jedem Einnehmer, so weit er die Steuern nicht wirklich erhoben, von Rechtswegen obliegt, welchemnach wir unterthänigst bitten, daß Ew. ꝛc. diesen Unfug nicht nur für das Künftige ernstlich abzustellen, sondern auch für das Vergangene die Mittel- und Untereinnehmer (maaßen der Obereinnehmer hieran keinen Antheil hat) entweder zum Ersatz der für die ausstehenden Reste bereits erhobenen Einnahmegebühren, oder aber zur Bezahlung derer Commissariorum, welche oberwähntermaaßen nun erst jener saumseligen Einnehmer Schuldigkeit thun, und zu Liquidation und Beytreibung der alten Reste ausgeschickt werden sollen, gerechtest anzuhalten geruhen wollen, indem sonst die Casse einerley Sache doppelt bezahlen müßte, und die Einnehmer nur angereizt werden würden, künftig noch mehrere Steuerreste zu machen, von den Debenten sich durch Esculenta und

und sonsten zur Nachsicht bewegen zu lassen, inzwischen ihre Einnahmegebühr dennoch für voll einzufangen, hernach die Mühe für ihre zum Voraus empfangene Zahlung auf den Commissarium abzuwälzen, und die Landschaftscasse dafür sorgen zu lassen, wie sie zu ihren Resten gelangen könne und wolle, wo immittelst darüber mancher Debent gestorben und verdorben ist, und dessen Weib und Kinder durch die erkaufte Nachsicht ruiniret worden.

2) Ist dem Gravamini 18. vom Jahr 1738, daß die Mitteleinnahmen, besonders zu Maßfeld und Frauenbreitungen, abgestellt werden möchten, noch immer nicht abgeholfen, woraus die Landschaftscasse die schädlichen Folgen hat, daß sie doppelte Einnahmegebühren von einerley Geld geben muß.

Ohnmöglich kann diese doppelte Abgabe ursprünglich mit Recht eingeführt und zu einem parte salarii der herrschaftlichen Beamten, wie jetzt vorgegeben werden will, gemacht worden seyn, sondern es ist dieses ein ungebührliches Amtsemolument, dessen sich zuerst ein habsüchtiger Beamter angemaßt, und es hernach als ein vermeyntliches Recht auf seine Nachfolger gebracht hat. Ew. 2c. werden aber gerechtest nicht zugeben, daß dergleichen widersinnige Emolumenta auf Kosten Höchstidero armen Unterthanen länger beybehalten werden, sondern die gerechteste Verfügung thun, daß von den Untereinnehmern die Steuern aus diesen Aemtern, wie aus den übrigen, und wie seit dem

oban-

obangeführten Gravamine in dem Amte Meiningen rühmlichst geschehen, ohnmittelbar zur Landschaftscasse eingeliefert werden sollen.

3) Sind in neuern Zeiten die Diäten in allen Fällen, wo selbige die Landschaftscasse betreffen, sehr hoch angestiegen, und wären selbige billig durchgängig auf die Hälfte oder wenigstens auf einen Dritthel herunter zu setzen, bis die Casse dereinstens Schulden frey seyn wird, welches sich auch unsere Herren Deputati gefallen lassen, und sich mit 3 fl. Rhnl. bey den Adelichen, und 2 fl. Rhnl. bey den Städtischen aus patriotischer Gesinnung und um ein gutes Exempel zu geben, begnügen wollen, jedoch daß denjenigen unter Ihnen, welche weiter als vier Stunden von hier wohnen, ein Tag für die Her- und ein Tag für die Rückreise an Diäten passiret werde, welches wir ganz billig befunden.

4) Haben die Schreibematerialien sowohl bey der Landschafts- als Kriegscasse bishero vieles Geld weggenommen, über welche daher mit jedem Rechner und Einnehmer, wie auch mit unserm Syndico, ein leidlicher Accord getroffen, und was bey der Steuercassedeputation, bey Deputations- und Landtagen und bey besondern Commissionen an Schreibematerialien aufgehet, genau berechnet werden solle.

5) Sind bey beyden Cassen eine Zeit her viele Gelder für Zeitungen in Ausgabe gekommen, und werden in der Kriegscasse noch jetzo jährlich 25 fl. Rhnl.

für

für die Zeitungsgelder verrechnet, welche unnöthige Ausgabe von den Herren Zeitungslesern billig wieder beyzutreiben, wenigstens aber für das Künftige abzustellen ist.

6) Werden Ew. rc. nach Höchstdero Landesmütterlichem Herzen für die armen Unterthanen in höchsten Gnaden nicht mißbilligen, daß folgende theils neue, theils alte, aber ganz unnütze Besoldungen und resp. Diäten eingezogen werden:

a) Bekommt der Hr. Obriste alle Jahr 72 Thlr. für Diäten bey der Musterung des Landbataillons, welche um so mehr gänzlich wegfallen können, als derselbe ohnehin einen reichlichen Gehalt hat, und bey der Musterung schwerlich etwas verzehrt, allenfalls aber die Zehrung in diesem seinem Amtsgeschäfte, welches keine besondere Commission ist, von Rechtswegen selbst zu bezahlen hat.

b) Sind dem Hrn. Lieutenant Thilo jährlich 12 Thlr. neuerlich zugelegt worden, welche also nicht als ein Recht gefordert werden können, und fürs Künftige nicht mehr auszuzahlen seyn werden.

c) Genießet der Hr. Obristlieutenant von Bose aus der Kriegscasse jährlich 58 Thaler, deren Ursprung zwar noch nicht ausfindig gemacht werden können, wovon aber der Herr Obristlieutenant, aus Liebe für das gemeine Beste und zur Nacheiferung anderer, die sich in gleichem Falle befinden, gutwillig pro futuro abgestanden ist.

 d) Ziehet

d) Ziehet der Zeugwart 48 Thlr. Besoldung aus der Landschaftscasse und 40 Thlr. Besoldung aus der Kriegscasse. Da er aber keine solche Beschäftigung hat, welche einer Besoldung von 88 Thalern gleich wäre, und wir dermalen ersparen müssen, wo es sich nur irgends thun lässet, so hätte sich der Zeugwart, den wir im übrigen für einen würdigen Mann halten, so lange mit 48 Thalern aus der Landschaftscasse zu begnügen, und die 40 Thaler aus der Kriegscasse schwinden zu lassen, bis die Landschaftscasse sich einigermaaßen erhohlt und die Hälfte ihrer Schulden getilgt haben wird.

e) Hat der Zollbereiter bishero 16 Thlr. 16 Gr. zur Besoldung aus der Landschaftscasse erhoben; weil aber derselbe mit Landschaftlichen Angelegenheiten im geringsten nicht beschäftiget ist, so müssen wir diese Besoldung unter die notorischen Mißbräuche rechnen, und deren fernere Abgabe unterthänigst verbitten.

f) Werden dem Hofbuchdrucker jährlich 10 Thlr. Besoldung bezahlt, welcher doch der Landschaft nicht nur nichts umsonst drucket, sondern auch noch dazu bishero seine dahin gehörige Druckereyen wenigstens noch einmal so theuer bezahlt bekommen hat, als jeder andere Buchdrucker dafür gefordert haben würde; welchemnach diese ganz unnütze Besoldung fürs Künftige außer allem Zweifel zu streichen seyn wird.

g) Zie-

g) Zeigen die Landschaftsgravamina seit 50 und mehr Jahren, daß um die gnädigste Abstellung der nach und nach auf 100 Thlr. ohne Landschaftseinwilligung angestiegenen Hof- und Landgärtnersbesoldung unterthänigst gebeten worden. Daß die Bemühung des Hofgärtners bey aller seiner bekannten Geschicklichkeit bishero in den meisten, wo nicht allen Aemtern mit dem Obstbäumpflanzen ganz unnützlich gewesen, zeiget der Augenschein, und es ist gewiß, daß, wenn den Beamten und Gerichtshaltern ernstlich befohlen wird, die Unterthanen in der Maaße, wie solches die landesfürstliche Verordnung vom Jahr 1713 vorschreibet, mit Nachdruck anzuhalten, solches eine weit bessere Wirkung, als die fruchtlosen Vermahnungen des Hofgärtners thun werde, in welcher Betrachtung von uns auf der Ritterbank per maiora und auf der Städtebank per vnanimia beschlossen worden, Ew. rc., wie hiermit geschiehet, um die gnädigste Verschonung des Landes mit dieser vergeblichen Besoldungsausgabe unterthänigst zu bitten, dahingegen der Hofgärtner, wenn er will, die Aemter jährlich besichtigen, und dafür die in obbelobter Verordnung ausgeworfenen Gebühren mit 1 Thlr. von jeder Stadt und ½ Thlr. von jedem Dorf genießen könnte.

h) Sind dem Consistorialsecretario ohne Landschaftseinwilligung 62 Thaler Besoldung aus der Land-

 schaftscasse

schaftscasse verschafft worden, welches als eine der Verfassung des Landes zuwider seyende Sache Ew. 2c. zuversichtlich nicht approbiren werden, zumalen der Regierungsfiscus hierzu gewidmet ist. Dieweilen aber der jetzige Consistorialsecretarius bereits in einem hohen Alter stehet, so wollen wir demselben zwar diese Besoldung nicht entziehen, jedoch müßte selbige nach seinem Abgange wegfallen.

7) Ist die Landschaftscasse mit Reparaturkosten von ein paar Häusern beladen, die ihr nichts eintragen, weswegen diese Häuser, nämlich ihre Hälfte an der sogenannten Stadtwaage, und ihr Antheil des Glockenhauses auf dem Wall an den Meistbiethenden zu verkaufen, und wenn letzteres keinen Käufer findet, solches niederzulegen und die Materialia zu verkaufen wären.

8) Haben wir befunden, daß den Contingentssoldaten, gegen den klaren Inhalt der Fränkischen Kreis-Friedens-Ordonnanz vom Jahre 1763, die [illegible]tur aus der Landschaftscasse angeschafft werde, [illegible] sie doch selbst zu bezahlen, und zu deren Behuf [illegible]natlich 1 fl. von ihrem Solde zurück zu lassen [illegible] Wie nun schwerlich ein Stand im Fränkischen Kr[illegible] seinen Contingentssoldaten ein Mehreres, als [illegible] donnanz besagen, abreichen wird, und die [illegible] ar[illegible]

erlauben, daß das hiesige Contingent, nebst dessen Verstärkung, oder die sogenannten Stadtsoldaten, lediglich nach der Friedensordonnanz gehalten werde.

9) Ist in dieser Ordonnanz versehen, daß in Friedenszeiten kein Feldscheerer bey der Compagnie anzustellen sey, wie auch allhier in vorigen Zeiten befolgt worden. Dessen ohngeachtet hat seit sehr vielen Jahren der Stadt- und Landchirurgus Bühner, zur großen Prägravation des Landes, den Feldscheerersold genossen, jedoch auf unser Zureden bey gegenwärtigem Landtage sich gutwillig erboten, für das Künftige mit 3 Thlr. 16 Gr. monatlich und dem halben Beckengelde sich zu begnügen, dagegen aber die Brodportion und die Montirung schwinden zu lassen, welches Erbieten auch von uns, noch ehe wir die Friedensordonnanz zu Gesicht zu bekommen vermocht, als eine Erleichterung der Casse gerne angenommen worden. Nachdem aber ein paar Tage hernach die Friedensordonnanz endlich von Hochfürstl. Regierung anhero communiciret worden, und wir daraus ersehen, daß wir gar keinen Feldscheerer zu halten schuldig seyn; so wurde die Sache in nochmalige Umfrage gestellet, ob nämlich der Gehalt desselben ganz einzuziehen, oder dem Bühner der mit ihm ein paar Tage zuvor getroffene Vergleich zu halten sey? da denn auf der Ritterbank paria ausgefallen, indem die ein[illegible] [illegible]r Stimmen [illegible] [illegible]für genebst [illegible] de[illegible] [illegible] halten

halten hat, daß solcher Vergleich zum Präjudiz der Unterthanen nichts gelte, und auch den Rechten nach, tabulis quasi non inspectis, ohnverbindlich sey, das Präjudiz der Unterthanen hingegen desto beträchtlicher werde, weil man den Feldscheerer gegen die Vorschrift der Friedensordonnanz, nicht in die Concurrenzrechnung bringen könne, sondern ohne Beytrag der Compagnie-Concurrenzstände ganz allein für die hiesige wenige Kreismannschaft unterhalten müsse, welches gegen die armen Unterthanen nicht zu verantworten sey, vornemlich zu einer Zeit, wo der erbärmliche verschuldete Cassenzustand die Landschaft nöthige, alles zusammen zu suchen, um eine Ersparniß in der Ausgabe zu machen; dahingegen die andere Hälfte der Stimmen auf der Ritterbank dafür gehalten hat, daß die Ehre des gegebenen Landschaftlichen Worts erfordere, dem Bühner den einmal getroffenen Vergleich zu halten, und daß man den Vergleich nicht eher hätte treffen sollen, bis die Friedensordonnanz bey Hochfürstl. Regierung ausfindig gemacht und anhero communiciret worden; wobey diese Stimmen geblieben sind, obgleich von dem andern Theil entgegen gesetzt worden, wasmaaßen nicht zu vermuthen gewesen, daß der Feldscheerer nach der Friedensordonnanz wegfalle, weil die Hochfürstliche Regierung ihn beybehalten habe, welche doch auch für die Unterthanen sorgen müsse, eine Verbindlichkeit aber, die aus einem solchen unüberwindlichen errore facti herrühre, an

sich

sich verbindlich zu seyn aufhöre, sobald der Irrthum entdeckt werde.

Bey diesen Umständen stellen wir zu Ew. rc. gnädigstem Wohlgefallen unterthänigst anheim, gedachten Bühner als Feldscheerer auf obbemeldte Weise beyzubehalten, oder der Friedensordonnanz gemäß zu mehrerer Erleichterung der Casse in Gnaden zu dimittiren, ihm aber seine völlige Besoldung als Stadt- und Landchirurgo und das ganze Beckengeld zu belassen.

10) Fällt es den hiesigen Unterlanden sehr zur Last, daß sie die sogenannten Stadtsoldaten, oder vielmehr die für unsere gnädigste Landesherrschaft allerdings erforderliche Leibwache, allein und ohne Zuthun der obern Lande, welchen doch hierunter gleiche Schuldigkeit obliegt, unterhalten sollen. Wir glauben, daß, wenn den dasigen Landständen und Unterthanen diese unbillige Prägravation nachdrücklich vorgestellt würde, sie sich hierunter von selbsten der Billigkeit fügen, und wenigstens die Hälfte derjenigen Mannschaft, welche außer dem diesseitigen Kreisfriedenscontingent zur Leibwache erforderlich ist, gutwillig zur Verpflegung und Montirung übernehmen solle, bevorab selbige Lande den großen Vortheil haben, daß sie zum Obersächsischen Kreis in Friedenszeiten gar kein Contingent stellen dürfen, dahingegen die untern Lande nicht nur anderthalb Simpla unterhalten, sondern auch selbige alle zwey Jahr zur an-

ständigern Bedienung ihrer gnädigsten Landesherrschaft neu montiren lassen müssen, da andere Fränkische Kreistruppen in Friedenszeiten nur alle 3 Jahr montiret werden, und die untern Lande eben hierdurch bemüßiget sind, die anderthalb Simpla beständig für voll beyzubehalten, da andere hoch- und löbl. Stände zum Vortheil ihrer Unterthanen davon in Friedenszeiten kaum einige Mann übrig behalten, oder doch nur höchstens ein Simplum aufstellen.

11) Sind bishero zu Bestreitung der Wachtposten noch außer dem Contingent und den *Stadtsoldaten* beständig noch 12 Mann von dem Landbataillon in die Residenzstadt gezogen worden, deren Sold alle Jahr 345 Thlr. aus der Landschaftscasse weggenommen hat; nicht zu gedenken, was für eine große Beschwerde die stätige Abwechselung dem Landmann hiebey verursache, welcher zum Theil sieben und mehr Stunden hieher gehen und zurückkehren muß, um in fünf Tagen 18 Kreuzer zu verdienen. Nun erkennen wir unsere unterthänigste Schuldigkeit in voller Maaße, daß es unserer gnädigsten Landesherrschaft an einer Leibwache nicht fehlen dürfe, und daß der Soldaten hierzu so viele seyn müssen, als die nöthigen Wachtposten erfordern, wenn gleich die obern Lande keinen Mann dazu stellen.

Nachdem aber gleichwohl eine solche Last, besonders wenn sie von so verarmten Unterthanen zu

tragen

agen ist, wohl verdienet, und Ew. ꝛc. Landesmüt-
liche Zärtlichkeit gewißlich damit übereinstimmt, daß
nöthige und entbehrliche Wachtposten abzustellen
yn, worunter außer allem Zweifel der Wachtposten
r dem Hause des Hrn. Obersten, und der Wacht-
sten bey der Schloßgärtnerey zu rechnen, deren je-
r jährlich neun Mann zu unterhalten kostet; so bit-
n wir unterthänigst, daß Ew. ꝛc. gnädigst geruhen
ollen, diese zwey, über 1000 Thlr. jährlich wegneh-
enden Wachtposten aufzuheben, wornach vermöge
s uns vorgelegten Plans, den wir sub No. I. ge-
rsamst anfügen, zu Bestreitung aller übrigen
osten 66 Mann erforderlich sind. Dermalen ste-
t die Zahl der Kreis- und Stadtsoldaten auf 60
Mann. Es wäre demnach allerdings nützlich und
Höchstdero Dienst beförderlich, wenn zu Haltung
ler übrigen Posten noch sechs Mann Stadtsoldaten
ufgestellt, und dagegen die 12 Mann vom Landba-
illon gänzlich weggelassen würden, welche 6 Mann
ihrlich noch 5 Thlr. weniger kosten würden, als die
öhnung der 12 Mann vom Landbataillon jährlich
usmacht.

12) Haben unsere Vorfahren im Jahre 1738 in
hrem 37. Gravamine eine dringende Vorstellung ge-
macht, aus was Ursachen, nach damals wiederherge-
stelltem Frieden, das Landbataillon zu reduciren sey.
Da aber gleichwohl diese Erleichterung den Unter-

 thanen

thanen zu gewähren, aus verschiedenen Ursachen bedenklich fallen dürfte, auch Ew. ꝛc. denenselben die Gnade erweisen, die anderthalb Simpla des Kreiscontingents zu Pferde nicht aufzustellen, wodurch ein gar vieles erspart wird; so werden die Unterthanen die Kosten eines Landbataillons fernerhin gerne tragen, wenn Ew. ꝛc. nur gnädigst geruhen wollten, selbiges auf 200 Mann, nach dem Gutachten der Hochfürstl. Kriegscommission, so bey uns übergeben worden, dermalen und in so lange, bis die Casse gänzlich von Schulden befreyt seyn wird, zu setzen, und dadurch die Möglichkeit zu verschaffen, von Fürstlicher Landschafts wegen für solche 200 Mann die hochnothwendig erforderliche neue Montirung und Gewehre anzukaufen.

13) Ist man zwar den Contingentssoldaten nach der Friedensordonnanz Quartier und Service schuldig, wofür selbigen fast aller Orten in dem Fränkischen Kreise monatlich 30 Xr. bezahlt werden. Da aber die hiesigen beweibten Soldaten hiervon gar nichts genießen, und die wenigen unbeweibten in der Caserne einen jährlichen Aufwand von 3 bis 400 Thlrn. verursachen, so wird bey Höchstdenenselben es zuversichtlich ein gnädigstes Wohlgefallen finden, wenn wir submissest hierdurch einrathen, daß die Caserne gänzlich eingezogen, und zu einem bessern Landschaftlichen Gebrauch verwendet, dagegen aber jedem Soldaten,

beweibt

beweibt und unbeweibt, sein gebührendes Quartier- und Servicegeld mit 8 Gr. monatlich bezahlt, und ihm selbst Quartier dafür zu schaffen überlassen werden solle, welches auf 66 Mann 264 Thlr. erfordert, folglich gegen jene Casernenausgaben eine Ersparniß von 100 und mehr Thalern jährlich ausmacht, überdas dem unbeweibten wenigstens keinen Schaden bringt, den beweibten aber sehr erleichtert, der vielleicht noch einen unbeweibten zu sich in sein Quartier, etwa um 1 Kopfstück monatlich, aufnehmen, und sich dadurch noch einen Vortheil verschaffen kann.

14) Hat die Steuercommission bishero ein beträchtliches Geld gekostet, ohne dem Lande einen sonderlichen Dienst thun zu können, nachdem die Ursache, warum sie anfänglich aufgestellt worden, nämlich die Aufsicht über die allgemeine Catastration, schon lange cessirt hat. Da wir nun alle Mittel hervorsuchen müssen, der Casse etwas an entbehrlichen Ausgaben zu ersparen; so sind wir des unterthänigsten Dafürhaltens, daß die Steuercommission aufzuheben, und ihre bisherige wenige Beschäftigung der Cassendeputation, wovon wir besser unten submisseste Meldung thun werden, ohnentgeldlich zu übertragen sey.

15) Haben sich endlich die Stadt Wasungen und die Dorfschaften der Aemter Wasungen und Sand, welche bey dem Zillbacher Receßholze interessiret sind, bey

bey uns anerboten, der Landschaftscasse 3 Quart gegen 3 Procent von derjenigen Summe vorzuschießen, welche sie von dem Herzogl. Hause Weimar und Eisenach für das, ihnen seit 1741 gewaltsam entzogene, Receßholz im Stande Rechtens erhalten würden, und haben uns zugleich um unser unterthänigstes Vorwort bey Ew. rc. gebeten, daß ihnen von Landesherrschafts wegen alle gnädigste Assistenz in dieser zu ihrem gänzlichen Verderben, oder zu ihrem Flor und Aufnahme, je nachdem sie betrieben wird, gereichenden Sache geleistet werden möge.

Wir können im tiefsten Respect nicht bergen, daß wir diese Sache, so viel wir davon informirt sind, in Ansehung der leidenden Unterthanen für höchst gerecht, und den ihnen darüber angetragenen Vergleich für sehr nachtheilig halten. Niemalen hat eine Landesregentin Ew. rc. an zärtlichster Liebe und Vorsorge für ihre Unterthanen übertroffen. Es ist also kein Zweifel, und wir bitten darum unterthänigst, daß Höchstdieselbe diese Sache durch weiseste Rathschläge und Landesmütterliche Bemühungen dahin einzuleiten gnädigst geruhen werden, damit dieser beträchtliche Theil von getreuen Unterthanen und Mitüberträgern der gemeinen Lasten ohne längern Verzug zu ihrem kundigen Recht pro praeterito et futuro gelangen, und zugleich das ganze Land den anerbotenen beträchtlichen Vortheil erhalten möge, eine ansehnliche Capi-

talsumme

talsumme zu 3 Procent gelehnt zu bekommen, wodurch leichtlich eine jährliche Ausgabe von 2 bis 3000 Thalern erspart werden könnte. Höchstdero alleiniger preißwürdigsten Güte werden wir diesen Vortheil, gleichwie die bemeldten Bürger und Unterthanen ihre Errettung aus einem tiefen Verderben, zu verdanken haben, und wir mit ihnen werden dafür den reichsten göttlichen Segen über Höchstdieselbe erflehen.

Einige Hindernisse bey diesen Verbesserungen.

Wir sollten nunmehro bey Ew. ꝛc. noch viele andere auf den Endzweck, die Nahrung und das Aufnehmen des Landes zu befördern, abzielende Hülfsmittel in unterthänigsten Vorschlag bringen, weil alle unsere besten Anstalten nichts fruchten können, wenn der Unterthan auf andere Weise nicht nur seine Nahrung nicht findet, sondern auch durch andere verderbliche Unternehmungen vollends außer Stand gesetzt wird, seine Contribution, als die erste und fast alleinige Geldquelle der Landschaftscasse, behörig und so gern er auch wollte, abzutragen.

Wegen Kürze der Zeit aber und um Höchstdieselbe nicht mit allzuvielen Vorstellungen auf einmal zu ermüden, wollen wir dermalen uns nur auf 3 Puncte einschränken. Der erste ist, daß die Steuern und andere Abgaben nicht zu rechter Zeit von den morosen Zahlern beygetrieben, und daß zu der Beytreibung verderbliche Mittel angewendet werden, wovon letzthin

hin eine merkwürdige Probe bey dem Dorfe Rose vorgekommen ist. Diesem gemeinschädlichen Uebel abzuhelfen, halten wir unterthänigst dafür, daß der modus exequendi auf die Weise angestellt werden sollte, wie die Beylage sub No. II. besaget, und wir wünschten, daß auch von Hochfürstl. Kammer ein wenig verderblicher modus exequendi beobachtet würde.

Der andere ist, daß auch in Privathändeln den Unterthanen durch die bisherige Executionsart sehr vieles geschadet wird, dahero wir uns die submisseste Freyheit nehmen, bey Höchstdenenselben auf die Verbesserung des modi exequendi in caussis priuatorum nach der fernern Anlage sub No. III. ohnmaßgeblichst anzutragen.

Der dritte ist, daß bey den Inquisitionen den Unterthanen durch deren Verlängerung und in andere Weise mit Centwachten, Gefangen-Brod-Sitzgebühren und andern Inquisitionskosten eine ganz unerträgliche Last aufgebürdet wird.

Es ist bey uns der Vorschlag sub No. IV. vorgekommen, wie durch Errichtung eines Generalcentamts diesem Unheil abzuhelfen sey. Wir haben selbigen in reife Ueberlegung gezogen, und ihn einmüthig quoad quaestionem an? so beschaffen gefunden, daß dadurch diese heilsame Absicht allerdings zu erreichen sey. Bey der Modalität aber ist bey uns auf der Ritterbank per eminenter maiora und auf der Städtebank

per

per vnanimia beschlossen worden, daß man zu diesem Behuf aus der Landschaftscasse bey ihren dermaligen bedürftigen Umständen, nichts beytragen könne, sondern daß die Hochfürstl. Kammer alle dazu erforderliche Kosten propter ius fisci allein zu tragen habe, jedoch von den Unterthanen in denjenigen Aemtern, wo bishero die Inquisitionskosten vel in totum vel in tantum auf ihnen gelegen, einen proportionirten Beytrag fordern und erheben möge, dahingegen die übrigen wenigen Stimmen auf der Ritterbank die Uebernahme der Besoldungen für das Centamtspersonale mit 650 Thlr. jährlich oder doch wenigstens einen Beytrag dazu von 300 Thlr. für eine Schuldigkeit und in Absicht auf die Einnahmevermehrung mit den Stempelgeldern für ganz thunlich erachtet haben.

Es beruhet also auf Ew. rc. höchstem Ermessen, was hierunter zum Besten des Landes und Conservation der Unterthanen vorzukehren sey, und wir bitten allerseits nach unserer Ueberzeugung, daß die Errichtung eines Generalcentamts jenem Uebel allein und kräftigst abhelfen könne, nur dieses unterthänigst, daß solches bald zu Stande kommen möge.

Glückliche Folgen dieser Verbesserungen.

Wenn diese drey Objecta zur Erfüllung gelangen, und wenn Ew. rc. auf die übrigen Gravamina der Städte und Unterthanen, in so ferne Höchstdero Fürstlichem Interesse dabey nichts entgehet, die unterthänigst

terthänigst anhoffende mildeste Rückſicht nehmen; ſo iſt gar kein Zweifel, daß durch die obrecenſirte Beytreibung der Activorum, Reduction der Zinſen und des Geldvaleurs bey den Paſſivis, Vermehrung der Einnahme und Verminderung der Ausgaben, der Credit in Kurzem wieder werde hergeſtellt, das Land nach und nach von Schulden befreyet, ſomit die Steuerabgaben beträchtlich vermindert, und geſammte Unterthanen in einen ſolchen blühenden Zuſtand wieder geſetzt werden, daß ein ewiger Nachruhm und Segen dafür auf *Höchſtdenenſelben* und Dero *Hochfürſtl.* für das ganze Land ſo theuren Nachkommenſchaft ruhen wird.

Cautelen dabey.

Allein

Gnädigſte Herzogin,

Landesregentin und Frau!

alle dieſe unſere beſtgemeinten Vorſchläge, wenn ſie gleich die zuverſichtlich erwartende höchſte Genehmigung erhalten, werden zu nichts helfen, noch den Umſturz der Landſchaftscaſſe abwenden, wenn nicht Ew. ꝛc. huldreichſt geruhen, die Landſchaftliche Verfaſſung in die behörige Ordnung herzuſtellen, und darinnen zu erhalten, auch in Abſicht auf das Caſſendirectorium die ſich ſeit beynahe 60 Jahren eingedrungenen Mißbräuche abzuſchaffen, und der Landſchaftscaſſe eine zum wahren Beſten des Landes gereichende Einrichtung zu geben.

Urſachen

Ursachen und Absichten derselben.

Offenbar und unwidersprechlich ist es, daß, wenn von 1723 bis hieher die Landtage in ihrer gesetzten Zeit von 6 Jahren, oder nach Erforderniß der Zeiten und Umstände noch öfter, gnädigst zusammenberufen worden wären, das Land schwerlich mit einer so ungeheuern Schuldenlast beladen worden seyn würde, desgleichen daß die Rechner in keine so schädlichen Recesse und die Unterthanen in keine solche Reste würden verfallen seyn, wenn die Rechnungen alle Jahr zur gebührenden Zeit abgehöret worden wären, anderer verschwenderischen Ausgaben in den Rechnungen zu geschweigen, welche ein Landtag nicht hätte übersehen, noch ungerügt lassen können.

Auch ist dieses tiefe Verderben großentheils dem Directorio der vormaligen Hochfürstl. Regierung zuzuschreiben, welches mit den Landschaftlichen Geldern nach der freyen Willkühr verfahren, und sich dagegen um die Activa und die Einkünfte der Casse nicht bekümmert, sondern nur Schulden mit Schulden gehäuft, und alle Vorstellungen der Landschaftlichen Deputirten unerhört gelassen hat. Die vormaligen Landschaftsdeputirten selbst haben ihre tragende Vollmacht auf vielerley Weise, wiewohl öfters mit schwerem Herzen, überschritten, und dadurch das Verderben des Landes vermehren helfen. Die Ober- und Untereinnehmer haben überall, als ob sie keinen Herrn

hätten, gethan, was sie gut däuchte, und ihre Rechnungen fast bis in ihren Tod und öfters bis nach ihrem Tode aufschwellen lassen, welches, alles zusammen genommen, die schlimmsten Folgen haben mußte, wie sie jetzt zu Tage liegen.

Wir hätten daher alle Ursache gehabt, von Landschafts wegen die seit dem letzten im Jahre 1742 gehaltenen Landtag auf das Land gemachten Schulden à 244000 fl. nicht zu agnosciren, außer in so ferne jeder Creditor versionem in rem hätte dociren können.

Selbst der Vorgang unserer Vorfahren sollte uns dazu veranlassen, welche im Jahre 1742, laut denen Landtagsacten, nur mit vieler Mühe dahin gebracht worden sind, die von Anno 1729 bis dahin außer dem Landtag von den Deputirten zu Bezahlung der sogenannten Assecurationscapitalien gemachten Schulden anzuerkennen, und die Deputirten haben damals eingestanden, daß sie damit ihre habende Gewalt weit überschritten. Gleichwohl ist diese Ueberschreitung vom Jahre 1749 bis 1757 mit 47000 Thalern zum größten Schaden des Landes und vielleicht auch zum Nachtheil des Höchstsel. Hrn. Herzog Anton Ulrichs Hochfürstl. Durchl. wiederhohlt worden, welches gewißlich unterblieben wäre, wenn die Landstände bey einem Landtage dem Unwesen selbst hätten nachsehen können.

Nun-

Nunmehro sollen wir nach einem 33jährigen Zeitverlauf auf Kosten des Landes gut heißen, was so viele verstorbene und abgekommene Personen, an welche nicht wohl mehr ein fruchtbarlicher Regreß zu nehmen, verdorben haben, welches gewiß eine schwere und bedenkliche Sache ist.

Dennoch haben wir, wie obbemeldt, nach reifer Ueberlegung beschlossen, solches hiermit, jedoch mit Ausschluß der etwan vorgefallenen betrügerischen Handlungen und des Geldvalors, gutwillig zu thun, wozu uns theils die tiefste Devotion gegen das Angedenken unserer Höchstseel. verstorbenen Landesherrschaft, theils der Umstand beweget, daß, wenn wir die seit dem letztern Landtag gemachten Schulden nicht agnosciren wollten, sehr viele Einwohner des Landes unglücklich gemacht werden würden, und der Credit nicht nur der hiesigen, sondern auch aller Landschaftscassen in Teutschland einen großen Stoß durch unsere Verweigerung bekommen müßte. Allein wir können solches Gewissens halber nicht anders, als mit dem respectuösesten Vorbehalt thun, daß Ew. 2c. gnädigst geruhen möchten, für die Zukunft durch eine verbesserte Landschaftseinrichtung vorzubauen, daß diese Uebel, welche das Land an die Spitze seines Verderbens getrieben haben, nicht mehr einreissen können. Vordersamst contestiren wir hierbey auf das feyerlichste, daß wir in die dermaligen Hoch- und Wohlansehnlichen

sehnlichen Mitglieder Höchstdero geheimen Raths und Regierungscollegii nicht das mindeste Mißtrauen setzen, sondern daß wir die gleich nachfolgenden submissesten Bitten um einige Abänderung des Umfangs des Regierungsdirectorii bey der Landschaft aus keiner andern Ursache vortragen, als weil das Personale solcher hohen Landesstellen seiner Natur nach veränderlich ist, und weil diejenigen, welche an dem Staatsruder sitzen, mit andern wichtigen herrschaftlichen Angelegenheiten viel zu beschäftiget sind, als daß ihnen zugemuthet werden könnte, sich mit den ökonomischen Geschäften der Landschaft, wie es sich gebühret und das Interesse der Casse erfordert, abzugeben.

Umfang des Regierungsdirectorii über die Landschaft.

Wir bescheiden uns dabey und bekennen von Herzen, daß wie jedes Collegium im Lande unter der Oberaufsicht der Landesregierung stehet, also noch vielmehr das Landschaftliche Collegium, welches so genau mit dem Staat verbunden ist, und den vordersten Theil desselben ausmacht, sich gefallen lassen und selbst wünschen müsse, der Oberaufsicht der Landesregierung zu genießen, deren rechtmäßige Grenzen darinnen bestehen, ein sorgfältiges Augenmerk zu tragen,

1) daß

1) daß die Landstände in allen Stücken die schuldigste Devotion gegen ihren Landesherrn beweisen, und dem Staat nicht nur nicht schädlich, sondern vielmehr nützlich werden.

2) Daß die Landstände in die herrschaftlichen Regalien und andere iura eminentiora nicht eingreifen, sondern sich mit ihren nach der Landesverfassung herkömmlichen Befugnissen und mit ihren wohlhergebrachten Gerechtsamen begnügen, welche vorzüglich in der Concurrenz zu neuen Auflagen der Landesabgaben, zu guten Policey- und Justizanstalten, zur Landesdefension und zur Anordnung anderer zur Aufnahme der Unterthanen gereichenden Mitteln bestehen.

3) Daß die Landstände die ökonomische Einrichtung und Erhaltung der Landschaftscasse, als eines ihnen anvertrauten fremden, den Unterthanen gehörigen Guts, aufs beste besorgen lassen, und den Contribuenten hierunter keinen Schaden verursachen, oder ne re sua male vtantur.

Ew. ꝛc. getreueste Landschaft wird es niemalen dahin kommen lassen, daß eine solche Oberaufsicht etwas an ihrem Betragen mit Recht aussetzen könne, und da wir alle persönlich bey der Aufrechthaltung des Wohlstands der Unterthanen in grösserm oder minderm Maaße interessiret sind; so werden wir jederzeit um

unsers eigenen Nutzens willen, wenn uns auch nicht unsere Pflichten und unsere tiefste Dienstwidmung gegen unsere gnädigste Herrschaft dazu antrieben, solchen Wohlstand zu befördern eifrigst beflissen seyn. Um so weniger wird ein Bedenken vorwalten, uns dasjenige, was dem geringsten Collegio im Lande nicht versagt wird, nämlich die eigene und ausschließende Verwaltung unserer Casse, gnädigst anzuvertrauen.

Bitten um eine verbesserte Landschaftseinrichtung.

Solchemnach geruhen Ew. ꝛc. diejenigen submissesten petita huldreichst von uns aufzunehmen, welche eine Folge der bisherigen Grundverderblichen Landschaftlichen Haushaltung sind, und deren Gewährung uns die einzige Hoffnung giebt, daß eine dauerhafte Verbesserung der Cassenumstände und eine successive Rettung aus der großen Schuldennoth zu Stande gebracht werden könne. Wir bitten nämlich unterthänigst:

1) Daß Ew. ꝛc. alle 6 Jahr, oder auch nach vorfallenden Umständen auf unterthänigstes Ansuchen unserer Deputatorum noch öfterer, einen allgemeinen Landtag convociren möchten, damit wir selbst Gelegenheit haben und im Stande seyen, nachzusehen, ob die dermalen vorgenommene bessere Einrichtung und vorgeschriebene genaue Wirthschaft von

von unsern Landesdeputirten, von unsern Steuer- und Cassendeputirten und von unsern Officialen beobachtet worden seyn.

2) Daß Höchstdieselben nicht mehr zugeben wollen, die auf eine gewisse Zeit eingeschränkten Landesbewilligungen ohne neue Einwilligung der Landstände fortzusetzen, wie bishero, aller Landesfürstlichen Reversalien ohngeachtet, zu der Stände und Unterthanen größtem Betrübniß geschehen ist.

3) Daß Höchstdieselben keine Contrahirung neuer Schulden auf das Land ohne Specialvollmacht der Landstände gestatten.

4) Daß Höchstdieselben die sub No. V. anliegende Instruction für unsere jeweilige Deputirten gnädigst genehmigen, und deren ganzem Inhalt von Niemand zuwider handeln lassen.

5) Daß Höchstdieselben die Errichtung einer öffentlichen Landschaftscasse nach der Instruction für unsere Steuer- und Cassendeputirte sub No. VI. gnädigst zugeben, folglich uns erlauben, die ganze Einnahme und Ausgabe lediglich durch unsere zwey dazu deputirte Mitstände oder deren Substitutos besorgen zu lassen, ohne zu befahren zu haben, daß weder die Hochfürstl. Regierung, noch irgend sonst Jemand, eine Anweisung mehr an unsern Obereinnehmer oder sonst an die Cassengelder ertheile.

6) Daß

6) Daß Höchstdieselben die Instructiones für unsern Syndicum und unsern Cassier sub No. VII. et VIII. gnädigst bestätigen.

7) Daß Höchstdieselben die Rechnungsjustificaturen in dem Gange gnädigst erhalten, wie wir solche in obiger Instruction No. V. sorgfältigst zu des Landes wahrem Besten eingeleitet haben.

8) Daß Höchstdieselben niemalen einem Contribuenten gestatten, eine Sistirung der Execution an einem andern Orte, als bey unserer *Cassendeputation* zu erlangen, und daß widrigenfalls *auf solche Sistirung* keine Rücksicht genommen werden solle, weil sonsten die Steuerreste aufs neue zur Prägravation der gutwilligen Zahler anschwellen würden.

Die vollkommenste Ueberzeugung von der Nothwendigkeit dieser an sich den Rechten, der Billigkeit und dem gemeinen Besten gemäßen Verfassung ist die Ursache, daß wir um deren gnädigste Bestätigung unser submissestes Bitten nicht dringend genug vorstellen können.

Nutzen der obigen Verbesserungen und der neuen Verfassung.

Wir haben zwar neben dem, daß zu schleuniger Abfassung der jetzigen Zins- und Besoldungsrückstände und der aufgekündigten Capitalien ein neues Capital von 100000 fl. Rhnl. unter Höchstdero gnädigster

ster Genehmigung und Confirmation zu Beförderung des Landescredits negotiiret werden solle, durch die oben deducirten Verbesserungspuncte bey der Einnahme und Ausgabe, wenn solche Ew. ꝛc. gnädigste Einwilligung, wie wir unterthänigst hoffen, durchgängig erhalten, es dahin gebracht, daß von nun an die Landschaftscasse nicht nur jährlich ihre Prästanda prästiren, folglich auch alle Zinsen zu rechter Zeit bezahlen und dadurch dem Credit aufhelfen kann, sondern daß auch nach Abzug aller Ausgaben, laut No. IX. jährlich in circa 10 bis 11000 Thaler übrig bleiben, und zum Schuldenzahlen verwendet werden sollen, ohne die Unterthanen mit mehrern, als den zeitherigen 12 Steuerterminen zu beschweren, und wir bitten vielmehr unterthänigst, daß, sobald der Cassenüberschuß durch Beytreibung der Activorum, und durch weitere freywillige Reduction der Zinsen auf 4 Procent, oder auf andere Weise sich jährlich ohngefähr auf 16000 Thlr. belaufen wird, alsdenn die Steuerumlagen um 2 Termine, und sofort bey Verbesserung des Cassenzustandes noch um 2 Termine zu vermindern seyn, damit die jetzt lebenden bedrängten Unterthanen nur einigermaaßen in ihrem Elende erleichtert werden, und den Nutzen einer bessern Einrichtung ihrer Casse mit genießen mögen.

Es ist aber vorauszusehen, daß, sobald die gute Ordnung wieder in Verfall zu kommen anfangen und

 die

die bisherige Schaltung mit den Landschaftsgeldern wieder einreissen wird, die Ausgaben die Einnahme auch alsbald wieder übersteigen, nothfolglich das Schuldenmachen von neuem unvermeidlich werden und so lange continuiren müsse, bis der allgemeine Landesbanquerot daraus erfolge, den wir dermalen abzuwenden uns die äußerste Mühe gegeben haben.

Eine unaussprechliche Güte der göttlichen Versehung ist es, daß sie uns und dem Lande zu eben der Zeit, da das Verderben auf das Höchste gestiegen, eine mit der erforderlichen größten Liebe, Weisheit und Mäßigung begabte Landesregentin, und zugleich fürtrefliche, tiefeinsichtige erste Vorsteher des Landes gegeben hat, um solchen verdorbenen Dingen wieder aufzuhelfen und die Unterthanen dadurch glücklich zu machen.

Von Ew. 2c. erwartet demnach das Land und wir die baldigste Hülfe durch gnädigste Gewährung aller unserer submissest vorgetragenen Bitten, und wir werden dadurch angefeuert werden, den obigen Plan der Verbesserung mit aller Standhaftigkeit und patriotischer Zusammensetzung auszuführen, welches uns die Mittel an die Hand geben wird, bey den dermalen an uns gnädigst verlangten Verwilligungen eine ungezweifelte Probe unserer unverbrüchlichsten Devotion abzulegen, und deren Abtragung den Unterthanen erträglich zu machen, in welcher getrosten Hoffnung wir

Höchst-

Höchstdenenselben die vorgeschlagenen Hülfsmittel und die Einführung besserer Ordnung in der Cassenverwaltung zu Dero Landesmütterlicher Beherzigung ganz angelegentlich empfehlen, und mit tiefster Veneration verharren

Ew.

Meiningen, den
7. Febr. 1775.

unterthänigst-treugehorsamste sämtlich hier anwesende Stände von Ritterschaft und Städten.

S. Cob. Meiningischer Landtagsabschied vom 21. Febr. 1775. *)

Kund und zu wissen sey hiermit: Demnach die Durchlauchtigste Herzogin und Frau, Frau Charlotte Amalie, verwittibte Herzogin zu Sachsen — Westphalen ꝛc. gebohrne Landgräfin zu Hessen tot. tit. als Obervormünderin Ihro freundlich geliebten Herren Söhne, die beyden Durchlauchtigsten Prinzen und Herren, Herrn August Friedrich Carl Wilhelms und

Herrn

*) Vor dem Landtagsabschied erfolgten zwar noch einige andre Vorstellungen der Landschaft vom 17. und 18. Febr. d. J., die mir gleichfalls zum Abdruck gütigst mitgetheilet worden sind; da sie sich aber zum Theil blos auf die erste Vorstellung beziehen, und ich den Raum in meinem Museo so sehr als möglich schonen muß, so habe ich für jetzt keinen Gebrauch davon machen können. (A. d. H.)

Herrn Georg Friedrich Carls, Gebrüdere Herzoge zu Sachsen tot. tit. und als Landesregentin, unsere gnädigste Fürstin und Frau, in gerechtester Landesmütterl. Erwägung der hiesigen Landesangelegenheiten und zu Höchst Ihroselben Oberv. Lande Besten, wie auch zu Aufnahme der Landschaftscasse, ersprieslich und nöthig befunden worden, aus Höchsteigener Bewegniß einen allgemeinen Landtag in Höchst Ihro allhiesigen Residenz auf den 17ten des abgewichenen Monats Januarii auszuschreiben, die getreuen Landstände von Ritterschaft und Städten auch dem *an sie erlassenen* gnädigsten Convocationsrescript zu Folge in ansehnlicher Anzahl gehorsamlich erschienen, nach gehaltenem Gottesdienste die Landesherrlichen Propositiones angehöret, und solche in fleißige treugehorsamste Erwägung, auch unermüdete Deliberation gezogen;

Als ist nach hierauf geschehener Landschaftl. unterthänigster Vorstell- und Erklärung, auch gnädigst ertheilten Resolutionen, ein vollkommener, auf des gesammten Landes und der Unterthanen Bestes gerichteter Schluß gefasset und in gegenwärtigen Abschied gebracht worden.

I.

Wollen Ihro Herzogl. Durchl. E. getreuen Landschaft wiederhohlt die gnädigste Versicherung ertheilen, die in hiesigen Landen allein herrschende Evang. Luther. Religion ferner wie bishero zu handhaben, auch da-

hin

hin während Höchst Ihroselben Regierung den gewissen Bedacht nehmen, daß sämmtliche Diener derselben zugethan seyn, nicht minder E. getreue Landschaft und sämmtliche Unterthanen bey den wohlhergebrachten Freyheiten und Rechten gegen alle Beeinträchtigungen sicher stellen.

2.

Lassen Ihro Herzogl. Durchl. die geschehene unterthänigste Erklärung E. getreuen Landschaft in Ansehung der rückständigen Kreispräſtandorum Sich in Gnaden gefallen, und werden dieselbe wegen ihrer starken und ansehnlichen Forderungen an die Concurrenzstände, so bald sie dieserhalb weitere Anregung thun wird, mit allem Nachdruck unterstützen, und sich ihrer bey dem ganzen Kreise durch diensame Verwendungen eifrigst annehmen.

3.

Wegen des status actiui et passiui der hiesigen Landschaftscasse und desselben Eruirung gereichet Ihro Herzogl. Durchl. die von E. getreuen Landschaft angewendete viele Bemühung zu gnädigstem Wohlgefallen, und so wie Höchstdieselben sich dieserwegen auf die ihr per rescripta de dato 15. 17. auch 20. huius mensis zugeschickten Resolutiones durchgängig beziehen: so sind Höchstdieselben auch gnädigst versichert, daß diese patriotische Ar-

heit die glückseligsten Folgen auf das gesammte Land und alle Jhro Unterthanen gewiß und unfehlbar nach sich ziehen werden, wie denn Höchstdieselbe darüber auf das streckliche zu halten, andurch E. getreuen Landschaft die feyerlichste Versicherung ertheilen.

4.

Da auch E. getreue Landschaft, in Erwägung der noch immer fortdauernden beschwerlichen Umstände des Herzoglichen Hauses *in außerordentlichen* Zahlungen starker ehehin gewirkter Passivorum und aus lobenswürdiger und dem gerechten Erwarten Jhro Herzogl. Durchl. angemessenen Devotion, die gewöhnlichen vier Kammersteuern und Residenz-Baufrohnen ferner auf sechs Jahre, vom 1. Januar dieses Jahrs an, bewilliget; so gereichet solche Verwilligung nicht nur Jhro Herzogl. Durchl. zu gnädigstem und besonderm Wohlgefallen, sondern es haben auch Höchst Jhroselben die dieserhalb in Unterthänigkeit erbetenen Reversales gnädigst ausgefertiget.

Nicht minder werden Jhro Herzogl. Durchl. auf die Abstellung derer von E. getreuen Landschaft unterthänigst repräsentirten Mißbräuche bey den Residenz-Bau- und andern herrschaftlichen Frohnen, auch Hof-

lager-

gerfuhren, nach hiervon eingezogener gründlicher
rkundigung und vorgängiger Cognition, aus Lan-
:smütterlicher Vorsorge und gewisser Erleichterung
öchst Ihroselben Unterthanen den erforderlichen Be-
icht nehmen.

5.

Werden Ihro Herzogl. Durchl. in Rücksicht der
on E. getreuen Landschaft ferner auf sechs Jahr
:gen das accordirte Aequivalent verwilligten 4000 fl.
rkl. zu Salarirung Höchst Deroselben OV. Lan-
:sregierungscollegii nicht nur darauf ernsten Be-
acht nehmen, daß die Justiz, wie bishero, un-
artheyisch und mit aller nur möglichen Verhütung
:r Verlängerung der Processe administriret, son-
:rn auch, der gründlichen Vorstellung E. getreuen
andschaft gemäß, die sich seit langen Jahren nach
nd nach eingeschlichenen Justiz- und Proceßgebre-
)en durch eine besondere Landesherrliche Constitu-
on abgestellet, und nach ihrer löblichen Absicht
ine billige Sportelordnung bey den Aemtern und
blichen Gerichten eingeführet werde, so wie Höchst-
ieselben nicht weniger durch Anstellung eines ei-
enen Archivarii bey der Landesregierung auch hier-
ey alle mögliche Vorkehr zu treffen gnädigst geson-
en sind.

6.

Erkennen es J. H. D. mit gnädigster Dankneh-migkeit, daß E. getreue Landschaft, nebst gutwilliger Continuation der Educationsgelder, auch zum Behuf der bevorstehenden und schon angetretenen Reisen Höchst Ihroselben Durchlauchtigsten Landesprinzen sich zu einer ansehnlichen Beyhülfe anheischig gemacht, und hierzu einen besondern Steuertermin in unterthänigsten Vortrag gebracht hat. Wie nun solcher von Höchst Ihroselben bereits ausgeschrieben, so werden Ihro Herzogl. Durchl. auch den gnädigsten Befehl ertheilen, daß diese besondere Reisesteuer in dem Amte Sand gleichfalls erhoben, und deren jährlicher Ertrag in die Landschaftscasse geliefert werde. Eben so acceptiren

7.

Ihro Herzogl. Durchl. mit vorzüglichem Wohlgefallen, daß eine getreue Landschaft die dem wirklichen geheimen Rath von Dürkheim *als* Prinzen Oberhofmeister bey dessen Annahme zugesicherte und nach Beendigung des Erziehungsgeschäftes beyder Durchlauchtigsten Landesprinzen anfangende jährliche Pension von 200 Stück Louisd'or zu einer Erkenntlichkeit des Landes für seine ihm geleistete höchstnützliche Dienste aus der Landschaftscasse zu zahlen übernommen hat.

8. Wie

8.

Wie gleichfalls Jhro Herzogl. Durchl. Landesmütterliche Vorsorge dadurch erreichet wird, daß Eine getreue Landschaft die fernere Abgabe von 600 Thalern aus der Landschaftscasse zur Versorgung des Armuths auf sechs Jahre lang unterthänigst zugesichert; so werden nicht nur Höchstdieselben an Jhre Almosencommission Befehl ergehen lassen, daß hiervon auch den Armen in den Dörfern eine proportionirliche milde Beyhülfe geschehe, sondern lassen sich auch den von Einer getreuen Landschaft gethanen Vorschlag, wegen der bey verschiedenen piis corporibus habenden Forderungen, in Gnaden gefallen; so wie Höchstdieselben, in Ansehung der von Jhro in Gott ruhenden Herrn Schwiegervaters, des Hrn. Herzogs Bernhard Gnaden, bey diesen piis corporibus gewirkten Schuld schon vor geraumer Zeit die gnädigste Verfügung getroffen haben, auch dahin alles Ernstes sehen werden, daß derselben auf das pünctlichste nachgekommen werden müsse; und endlich eine bessere Einrichtung mit dem hiesigen Zucht- Waysen- und Arbeitshause vorkehren zu lassen, schon längst entschlossen gewesen sind.

9.

Wollen Jhro Herzogl. Durchl. in Erwartung der von Einer getreuen Landschaft annoch einzurei-

chenden Vorschläge zu einer durchgängigen Revision, Rectification und Peräquation des Steuerstocks im ganzen Lande einstweilen dergleichen in der Stadt und dem Amte Salzungen schleunig vornehmen lassen.

10.

Die zu Errichtung einer guten Policey überhaupt, wie auch Einführung besserer Anstalten, von Einer getreuen Landschaft geschehene Vorschläge in Errichtung einer Brandassecurationsordnung und eines Lombards oder öffentlichen Pfandhauses, werden Ihro Herzog. Durchl., so viel das erste betrifft, unverzüglich von Höchst Ihroselben nachgesetztem Regierungscollegio entwerfen, auch letzteres beydes sodann durch Landesherrliche Verordnungen zu Stande bringen lassen. Wie denn Höchstdieselben nicht allein durch Wiedererneuerung und nützliche Abänderung der hiesigen Policeyordnung vom Jahre 1680 nach den gegenwärtigen Zeiten, sondern auch durch Niedersetzung einer besondern Policeycommission, den Vorschlägen einer getreuen Landschaft gemäß, den wahren Vortheil des gesammten Landes und vornehmlich hiesiger Residenzstadt zu besorgen, sich gnädigst werden angelegen seyn lassen.

11. Wollen

lagerfuhren, nach hiervon eingezogener gründlicher Erkundigung und vorgängiger Cognition, aus Landesmütterlicher Vorsorge und gewisser Erleichterung Höchst Ihroselben Unterthanen den erforderlichen Bedacht nehmen.

5.

Werden Ihro Herzogl. Durchl. in Rücksicht der von E. getreuen Landschaft ferner auf sechs Jahr gegen das accordirte Aequivalent verwilligten 4000 fl. Frkl. zu Salarirung Höchst Deroselben OV. Landesregierungscollegii nicht nur darauf ernsten Bedacht nehmen, daß die Justiz, wie bishero, unpartheyisch und mit aller nur möglichen Verhütung der Verlängerung der Processe administriret, sondern auch, der gründlichen Vorstellung E. getreuen Landschaft gemäß, die sich seit langen Jahren nach und nach eingeschlichenen Justiz- und Proceßgebrechen durch eine besondere Landesherrliche Constitution abgestellet, und nach ihrer löblichen Absicht eine billige Sportelordnung bey den Aemtern und adlichen Gerichten eingeführet werde, so wie Höchstdieselben nicht weniger durch Anstellung eines eigenen Archivarii bey der Landesregierung auch hierbey alle mögliche Vorkehr zu treffen gnädigst gesonnen sind.

thänigsten Vorschlag alle mögliche Rücksicht genommen werden.

14.

Sind Ihro Herzogl. Durchl. mit dem von einer getreuen Landschaft angebotenen Aversionsquanto von jährlich 500 Rthlr.. in Ansehung der Postfreyheit, unter der von derselben gemachten Einschränkung, dermalen gnädigst zufrieden.

15.

Bey den von Einer getreuen Landschaft neuerdings wiederholt verwilligten 4000 fl. Rhnl. als einem Beytrag zu den Dotalgeldern der Frau Herzogin zu Sachsen-Gotha und Altenburg Durchlaucht, lassen es Ihro Herzogl. Durchl. um so mehr vor diesesmal bewenden, als Eine getreue Landschaft ihre Obliegenheit nicht nur devotest anerkannt, sondern auch zu deren Verzinsung, wiewohl dieselbe solche schon seit 1770 schuldig und eigentlich seit dieser Zeit prästiren müssen, sich anheischig gemacht, auch nach dem Conventions- oder 29 fl. Fuß das Capital und Interesse zu zahlen unterthänigst versichert, in welcher Rücksicht Höchstdieselben die Verzinsung dieses Capitals seit dem 23. März 1773 gnädigst condescendiren wollen.

16. Gegen

16.

Hegen Ihro Herzogl. Durchl. zu Einer getreuen Landschaft die gnädigste Zuversicht, es werde selbige durch ihre Deputirte sich annoch dahin erklären, daß einstweilen, und bis mit Chursachsen oder Sachsen-Hildburghausen ratione praeteriti et futuri der wegen des Amts und Kellerey Behringen zu dem gemeinschaftlichen Schleusinger Landschulkasten zu 3 fl. 11 gr. 4⅐ pf. jährlichen Interessebeytrag von 4000 Gulden Frkl. unablöslichen Capitals reguliret worden, aus hiesiger Landschaftscasse, so wie den übrigen von solchen Interessen auf hiesige Fürstliche Lande radicirten Beytrag nach dem von ihr zugestandenen Zwanzigguldenfuß zu jedesmaliger Verfallzeit entrichtet werde, wobey jedoch derselben die Ausfindigmachung des vermutheten erroris calculi bey der Repartition jener unablöslichen Capitalzinsen, so wie die weitere Erklärung auf die ihr dießfalls zu communicirende Chursächsische Liquidation und deren nähere Berichtigung allerdings vorbehalten bleibt.

17.

Haben J. H. D., dem getreuen gehorsamsten Vorschlage E. getr. Landschaft gemäß, die auf dieses Jahr nothwendig erforderlichen Steuertermine durch Höchst Ihroselben nachgesetzte Landesregierung schon vor ei-

 niger

niger Zeit gehörig ausschreiben lassen, und wünschen nichts mehr, als nach Höchst Ihroselben landesmütterlichem Verlangen diese sich bald zu Erleichterung Ihrer sämmtlichen getreuen Unterthanen vermindern zu sehen.

18.

Alle übrige eingereichte, sowohl Ritterschaftliche als Städtische und anderer Unterthanen Gravamina werden J. H. D., nach Höchstdero bekannten Gerechtigkeitsliebe und Höchst Ihro zum öftern ertheilten Zusicherung zu Folge, gehörig und mit allem Ernst untersuchen lassen, auch solche nach Befund erledigen, wie denn Höchstdieselben andurch E. getr. Landschaft nochmalen die Versicherung ertheilen, daß alle von Ihnen derselben unterschiedl. seit itzo vorgedauertem Landtage schriftlich zugefertigte Resolutiones von eben der Gültigkeit und Verbindlichkeit seyn sollen, als wenn sie wörtlich diesem Landtagsabschiede mit einverleibet wären, auch solche allen sich dagegen hervorthuenden Schwierigkeiten ungeacht, Höchst Ihroselben gnädigster Zusage gemäß, in die genaueste Erfüllung zu setzen nicht entstehen werden.

Womit übrigens J. H. D. Einer getreuen Landschaft sammt und sonders mit Landesmütterl. Gnade und Huld wohl beygethan verbleiben.

Urkund-

Urkundlich ist dieser Landtagsabschied von J. H. D. eigenhändig unterschrieben und mit Höchst Ihroselben Herzogl. Insiegel wissentlich bedruckt worden. So geschehen Meiningen zur Elisabethenburg, den 21. Febr. 1775.

(L. S.)

Charlotte Amalie, H. z. S. geb. L. z. H.

Dieß sind einige archivalische Urkunden des 1775 zu Meiningen gehaltenen Landtags, an welchem die Landstände, nach geschehener Fürstlicher Aufforderung, die allgemein drückende Noth nicht verheimlichten, sondern umständlich voll patriotischer Gesinnungen entdeckten. Ihre freymüthigen Vorschläge, die sie zum Wiederaufkommen eines tiefgesunkenen Landes ehrerbietigst und mit ruhmvollem rastlosem Eifer thaten, hatten auch den wohlthätigen Erfolg, daß die itzt noch zur Freude des Landes lebende Frau Herzogin, Charlotte Amalie, als damalige Obervormünderin und glorreiche Landesregentin, den meisten Beschwerden mit Landesmütterlichem Herze abhalf, und den verscheuchten Flor wieder zurück rief, worauf bald die herrlichsten Früchte merkbar wurden. Und eine so große That hätte es doch

wohl

wohl längst verdient, daß sie aus dem Dunkel gerufen, und öffentlich zur Kenntniß des Publikums wäre gebracht worden!

Zwar konnte in den ersten 6 Jahren die Schuldenlast nicht ganz getilgt, und der Wunsch noch nicht vollständig erreicht werden, allen jenen Schutt weggeschafft zu sehen, der sich vieljährig gehäuft hatte, und nur mit unsinkbarem Muthe wegzuschaffen war. Daher konnte auch das eingeführte Stempelpapier, und der Accis auf *Fleisch und Wein*, in der erstern Periode nicht abgeändert werden, vielmehr war eine erneuerte Verwilligung dieser Abgaben auf noch sechs folgende Jahre erforderlich. Dann aber, nämlich 1787, wurde Stempelpapier und Accise wieder aufgehoben, ohne irgend neue Anlagen auszusinnen, oder das Land mit Verdoppelung der Steuern zu beschweren. So öffnete sich nach 12 Jahren, durch unwankbare Anwendung der Landschaftlichen Vorschläge, die neue Scene erwünscht, und der ehehin verlorne Credit zeigte sich nicht etwa nur in täuschendem Prunk, sondern das Fürstenthum sah sich wirklich frey von der Last voriger beträchtlicher Schulden; die Landschafts- und Kammercassen fanden sich in den vortheilhaftesten Umständen, dergestalt, daß nunmehr Capitale zu 3

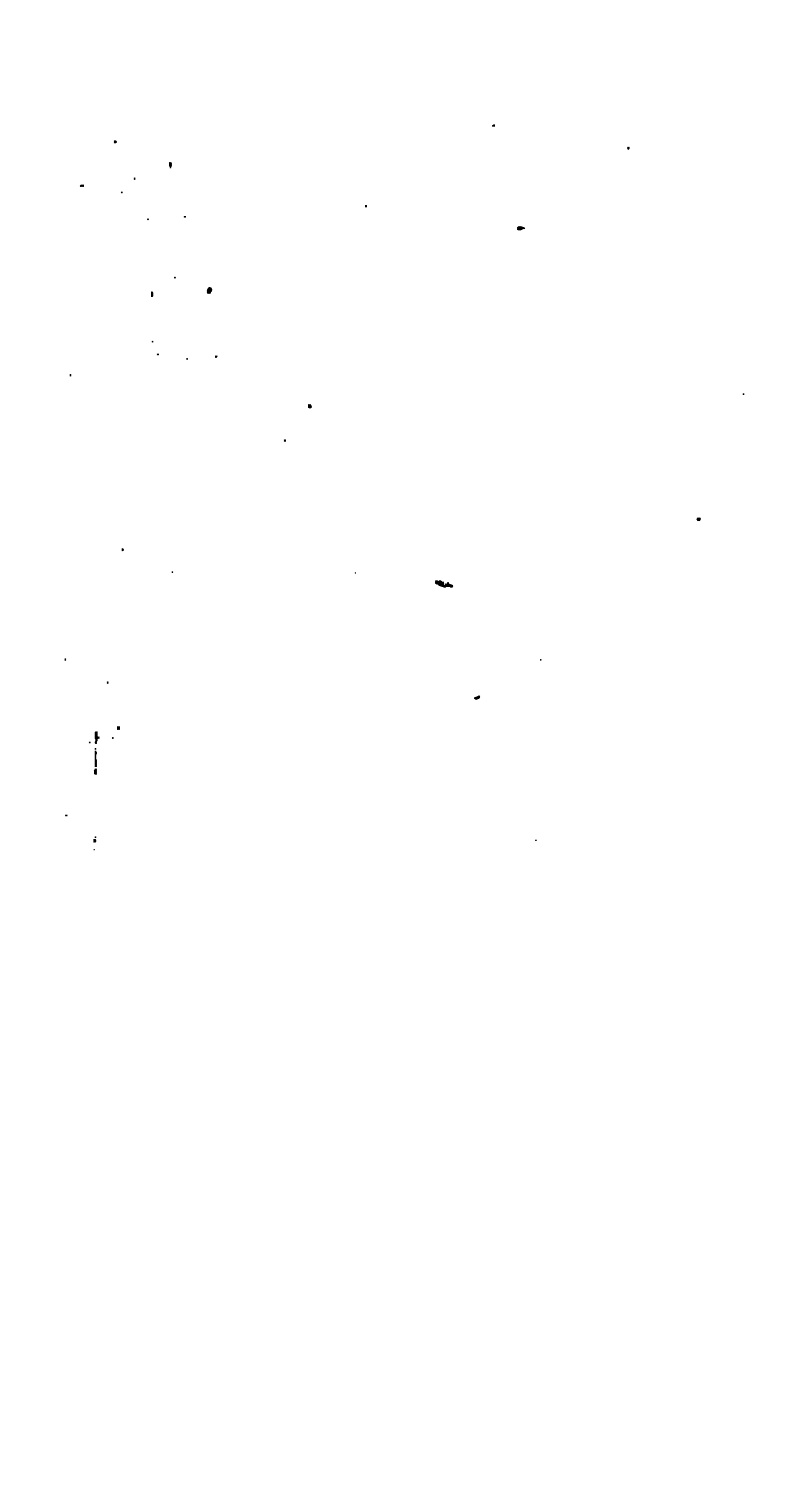
vom

vom Hundert gänge wurden, statt daß man dergleichen ehedem zu 6 und mehrern Procenten kaum zu erhalten wußte. Und dennoch hat kein angrenzendes Land so geringe Abgaben, als die S. Meiningischen Unterthanen, die überdieß nichts von Kopfgeld, Werbungen und dergleichen hart eingreifenden Forderungen wissen.

S.....n, den 5. Jul. 1795.

M....r.









DATE DUE			

